

E 6979

Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt

# **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**

**Mit Beiträgen zur Verfassung  
des Strafvollzugs in Deutschland**

**Heft 3 – Juni 2006  
55. Jahrgang**

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

### Mit Beiträgen zur Verfassung des Strafvollzugs in Deutschland

<i>Heinz Müller-Dietz/ Karl Peter Rotthaus</i>	Hans-Dieter Schwind zum siebzigsten Geburtstag	131
<i>Helmut Geiter/Karl Peter Rotthaus / Michael Walter/ Klaus Winchenbach</i>	Jörn Foegen zum Gedenken	133
<i>Arthur Kreuzer</i>	30 Jahre Strafvollzugsgesetz – Wie steht es um den Strafvollzug?	136
<i>Frieder Dünkel/ Horst Schüler-Springorum</i>	Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon im Gange!	145
<i>Kai Bammann</i>	Kunst und Therapie im Strafvollzug	150
<i>Helmut Geiter</i>	Hinter Gittern – jenseits des Frauenknasts: Das Projekt „KNAST. – ICH? – NIE!“	155
<i>Christine Graebisch</i>	Ist Knast nicht cool? Helfen Gefangene Jugendlichen?	161
<i>Kai Naumann</i>	Freigänger im Bahnhofsviertel	164
<b>Aktuelle Informationen</b>		167
<b>Aus der Rechtsprechung</b>		174
<b>Beschluss</b>	der 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gießen vom 12. Januar 2006 – 2 StVK Vollz 1904/04 – Besitz eines TV-Digitalempfängers (Set-Top-Box)	174
<b>Beschluss</b>	der Strafvollstreckungskammer 5a des Landgerichts Lübeck vom 31. August 2005 – 5a StVK 154/05 – Zur Versagung der Genehmigung zum Einkauf von DVD-Spielfilmen	175
<b>Beschluss</b>	des 3. Senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 27. Januar 2005 – 3 Vollz (Ws) 2/05 – Zur sog. Untätigkeitsbeschwerde gegen Untätigkeit des Gerichts	176
<b>Beschluss</b>	des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. März 2006 – 1 Ws 103/05 – Unerlaubte Tätowierungen als schwerwiegende Ordnungsstörungen, zur Anhörung des Anstaltsarztes vor Anordnung von Arrest	176
<b>Beschluss</b>	des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Februar 2006 – 2 Ws 840/05 – Zur Zulässigkeit der Erhebung einer Stromkostenpauschale für den Gebrauch von Elektrogeräten	177
<b>Beschluss</b>	des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 2006 – 2 Ws 794/05 – Zur Erhebung einer Stromkostenpauschale	179
<b>Beschluss</b>	des 4. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 26. September 2005 – 1 AR 1147/05 – 4 Ws 133/05 –	181
<b>Urteil</b>	der 1. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 16. März 2006 – 1.0.556/04 – (nicht rechtskräftig)	181
<b>Nichtannahmebeschluss</b>	der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Dezember 2005 – 1 BvR 1359/05 –	183
<b>Anmerkung von Nikolaos Gazeas</b>	zu BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Nichtannahmebeschluss 1 BvR 1359/05 vom 27. Dezember 2005, – 1 BvR 1359/05 –	185
<b>Buchbesprechungen</b>		187

Für Praxis und Wissenschaft

# Autoren des Heftes

<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
<i>Dr. Helmut Geiter</i>	Maßstab e. V., Luxemburger Str. 190, D-50937 Köln
<i>Prof. Dr. Michael Walter</i>	Universität zu Köln, Vorstand der Kriminologischen Forschungsstelle, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln
<i>Klaus Winchenbach</i>	Ltd. Regierungsdirektor, zuletzt Leiter der JVA Rockenberg, 1. Vorsitzender der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e. V., Kleeberger Str. 21, D-35510 Butzbach
<i>Univ.-Prof. Dr. Arthur Kreuzer</i>	Direktor des Instituts für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Licherstr. 64, D-35394 Gießen
<i>Prof. Dr. Frieder Dünkel</i>	Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl Kriminologie, Domstr. 20, D-17487 Greifswald
<i>Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum</i>	Keilstr. 32, D-80999 München
<i>Dr. iur. Kai Bammann</i>	Assessor, Dipl.-Krim., Strafvollzugsarchiv e. V., Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Postfach 330 440, 28334 Bremen
<i>Christine Graebisch</i>	Treptower Str. 4, D-28717 Bremen
<i>Dr. Kai Naumann</i>	Mörfelder Landstr. 227, D-60598 Frankfurt a. M.
<i>Thomas Bongartz</i>	Justizvollzugsamtsinspektor, Koordinator der sozialen Dienste in der JVA Büren, JVA Büren, Stöckerbusch 1, D-33131 Büren
<i>Nikolaos Gazeas</i>	SHK, Universität zu Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Vollzugsrecht, Lehrstuhl Prof. Dr. Claus Kreß, LL.M., Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln
<i>Frank Hiekel</i>	Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Görlitz, Postfach 30 02 61, D-02807 Görlitz
<i>Astrid Barth</i>	Wiesenstr. 45a, D-20255 Hamburg
<i>Wolfgang Schriever</i>	Regierungsdirektor, JVA Wuppertal, Simonshöfchen 26, 42327 Wuppertal

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden																																
Geschäftsstelle	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69																																
Versandgeschäftsstelle	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim																																
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Regierungsdirektor Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtsrätin Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de																																
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Tel.: 0 70 33 / 30 01 - 410, Fax: - 411, unsere E-Mail-Adresse lautet: druckerei@jvaheimsheim.justiz.bwl.de.																																
Satz und Druck	Druckunterlagen																																
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. - Disketten und CD's sind erwünscht und jeweils der Schriftleitung zu übersenden.																																
Erscheinungsweise	6 x jährlich																																
Bezugspreis	<table> <tr> <td>Einzelbestellerin/ Einzelbesteller</td> <td></td> <td>Ausland:</td> <td>Einzelbezug</td> <td>06,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>Inland: Einzelbezug</td> <td>06,00 EUR</td> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,50 EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,00 EUR</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="5">Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement Inland</td> <td>13,10 EUR</td> <td>Jahresabonnement Ausland</td> <td>13,50 EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Buchhandel Inland</td> <td>15,60 EUR</td> <td>Buchhandel Ausland</td> <td>16,00 EUR</td> <td></td> </tr> </table>			Einzelbestellerin/ Einzelbesteller		Ausland:	Einzelbezug	06,20 EUR	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Jahresabonnement	21,50 EUR		Jahresabonnement	21,00 EUR				Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):					Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR		Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland	16,00 EUR	
Einzelbestellerin/ Einzelbesteller		Ausland:	Einzelbezug	06,20 EUR																													
Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Jahresabonnement	21,50 EUR																														
Jahresabonnement	21,00 EUR																																
Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):																																	
Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR																														
Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland	16,00 EUR																														
Bestellverfahren	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten. Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie eine einzelne Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.																																
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)																																
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Vorsitzender Ministerialdirigent Gerhard Meiborg, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Stellvertreter Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. h. c. Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden																																

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

## Hans-Dieter Schwind zum siebzigsten Geburtstag

Heinz Müller-Dietz und Karl Peter Rotthaus

Hans-Dieter Schwind, der seit 2001 emeritierte Professor für Kriminologie, Strafvollzug und Kriminalpolitik der Ruhr-Universität Bochum, feierte am 31. Mai 2006 seinen siebzigsten Geburtstag. Er wurde aus diesem Anlass durch eine ebenso umfangreiche wie vielseitige Festschrift geehrt, an der zahlreiche Wissenschaftler und Praktiker des In- und Auslandes mitgewirkt haben, die sich gleichfalls auf seinen Arbeitsgebieten ganz oder teilweise betätigen. Wie allein schon sein im Anhang der Festschrift wiedergegebenes Schriftenverzeichnis dokumentiert, hat der Jubilar einschlägige Veröffentlichungen von einer eindrucksvollen Fülle und Vielfalt vorzuweisen. Auch die „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ hat von dieser bemerkenswerten Schaffenskraft, die sich – ihrer Wissenschaftlichkeit ungeachtet – immer schon durch einen gewichtigen Praxisbezug ausgezeichnet hat, wiederholt durch Beiträge aus seiner Feder (z. B. 1976, 1981 und 1983) profitiert. Hat doch seit jeher sein theoretisches und praktisches Interesse nicht zuletzt dem Strafvollzug gegolten. Die Schriftleitung der ZfStrVo erblickt daher im runden Geburtstag des ebenso kriminologisch versierten wie kriminalpolitisch erfahrenen Fachmannes eine willkommene Gelegenheit, Persönlichkeit und Wirken von Hans-Dieter Schwind – wenn auch in aller Kürze – zu würdigen. Es versteht sich dabei von selbst, dass dabei seine Verdienste um die rechtliche Grundlegung sowie die theoretische und praktische Weiterentwicklung des Strafvollzugs eine besondere Rolle spielen.

Dem beachtlichen wissenschaftlichen und rechtspraktischen Werk, das Hans-Dieter Schwind im Laufe von nahezu vier Jahrzehnten vorgelegt hat, entspricht ein nicht minder ungewöhnlicher Lebenslauf. Das beginnt bereits mit dem Ort seiner Geburt. Der Jubilar wurde am 31. Mai 1936 in Tokyo als Sohn des damaligen Leiters der Deutschen Schule und dessen Ehefrau geboren. Dort verbrachte er auch seine ersten Lebensjahre. 1939 siedelte die Familie nach Deutschland über. Nach seinem Abitur, das Schwind 1956 in Hannover ablegte, leistete er bis 1958 seinen Wehrdienst ab. Sein letzter Dienstgrad war – nach Wehrübungen – Oberstleutnant der Reserve. Von 1958 bis 1962 studierte er in Hamburg und München Rechtswissenschaften. In München absolvierte er auch das erste und zweite juristische Staatsexamen. Von 1968 bis 1973 war er – nach seiner Promotion (bei Prof. Dr. Rudolf Sieverts) – als wissenschaftlicher Assistent (bei Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum) an der Universität Göttingen tätig. Bereits 1974 wurde er – noch vor Beendigung seines Habilitationsverfahrens – an die Ruhr-Universität Bochum berufen, wo er – abgesehen von einer vierjährigen Beurlaubung aus dem Universitätsdienst – in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung bis zu seiner Emeritierung wirkte.

Von 1978 bis 1982 war der in dieser Zeit beurlaubte Professor Schwind als niedersächsischer Minister der Justiz (im Kabinett von Ministerpräsident Dr. Ernst Albrecht) tätig. Schon in diese Phase seines Lebens fiel eine ganze Reihe (rechts-)praktischer Aktivitäten, die von der für sein ganzes Wirken charakteristischen engen Verzahnung von Wissenschaft und Praxis zeugten. Es dürfte nicht eben alltäglich sein, dass ein Gelehrter in seiner – zeitweiligen – Eigenschaft als Minister derart viele und bedeutsame Akzente solcher Art setzt. Um nur

einige wenige dieser Initiativen hervorzuheben: Schwind baute 1978 eine Planungs- und Forschungsgruppe im niedersächsischen Ministerium der Justiz auf. Er realisierte 1979 im Lande nach US-amerikanischem Vorbild ein Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS). Im gleichen Jahr legte er den Grundstein für das „Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen“ (KFN), das sich bis heute durch seine praxisbezogene kriminologische Forschung und seine kriminalpolitischen Stellungnahmen Gehör in der Fachwelt, der Justiz und der Öffentlichkeit zu verschaffen verstanden hat. Das Jahr 1980 stand ganz im Zeichen einer präventiven Kriminalpolitik, der sich Schwind ohnehin von Anbeginn schon bis heute verpflichtet fühlt: So wirkte er in diesem Jahr namentlich auf die Einführung des sog. „Uelzener Modells“, eines sozialen Trainings für jugendliche Straftäter, auf die Errichtung der niedersächsischen „Stiftung Resozialisierungsfonds“ im Rahmen eines Bürgerschaftsmodells sowie auf den Aufbau von vierzehn „Anlaufstellen für Straffällige“ in allen größeren Städten des Landes hin. In diesem Jahr gründete er auch einen „Interministeriellen Arbeitskreis Präventive Kriminalpolitik“, der als Vorläufer der heute weithin praktizierten Kommunalen Kriminalprävention in die Geschichte moderner Präventionsbestrebungen und -formen eingehen sollte. 1981 war Schwind dann an der Errichtung der „Kriminologischen Zentralstelle“ (KrimZ) in Wiesbaden beteiligt, die sich ja gleichfalls mit einer Vielzahl gewichtiger praxisbezogener kriminologischer und kriminalpolitischer Forschungsarbeiten einen Namen gemacht hat. Ein Glanzpunkt seiner Tätigkeit als Justizminister war die Übergabe der Jugendanstalt Hameln in Gegenwart des Bundespräsidenten, Professor Dr. Karl Carstens, am 27. Juni 1980.

Nach der Rückkehr auf seinen Lehrstuhl in Bochum meldete sich der Jubilar nicht nur mit einer Fülle wissenschaftlicher Studien in der Fachwelt zu Wort – vielmehr nahm er auch eine ganze Reihe von Aufgaben und Ämtern außerhalb des Universitätsbereichs wahr, die einmal mehr Zeugnis von seiner engen Verbundenheit mit der Rechts- und Justizpraxis und seinem Eintreten für eine reformorientierte Kriminal- und Vollzugspolitik ablegten. Von dieser Seite seines Wirkens erscheinen besonders erwähnenswert: Von 1982 bis 2000 war Schwind Vorsitzender der Fachkommission Kriminalpolitik im Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (BACDJ), von 1984 bis 1989 Präsident der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft (DKG), die er dann in enger Kooperation mit Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner zusammen mit der Gesellschaft für die Gesamte Kriminologie in der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG) aufgehen ließ. Einen Höhepunkt in der Verknüpfung von kriminologischer Analyse gesellschaftlicher Zusammenhänge mit Kriminalität und praktischer Kriminalpolitik stellte dann Schwinds Tätigkeit als Vorsitzender der von der Bundesregierung berufenen „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ (sog. Anti-Gewaltkommission) von 1987 bis 1990 dar. Das aus dieser Arbeit hervorgegangene und 1990 veröffentlichte vierbändige Werk bildet eine Fundgrube an Erkenntnissen über „Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt“.

Auch seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts war oder ist der Jubilar seiner rastlosen Art gemäß in zahlreichen Funktionen und (Ehren-)Ämtern tätig. Von ihnen sei hier wiederum nur eine Auswahl genannt. So amtiert er seit 1997 als Präsident des Stiftungsrates der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS). Seit 1998 ist er Mitglied des „Europäischen Zentrums für Kriminalprävention“ (EZK) in Münster/Steinfurt. 1997

durch Ernennung zum Honorarprofessor am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück geehrt, übt er dort auch nach seiner Emeritierung in Bochum seine Lehrtätigkeit aus. Wie in seinen Veröffentlichungen widmet(e) er auch in seinem praktischen Wirken sowohl dem Straftäter als auch dem Straftatopfer seine besondere Aufmerksamkeit. Von 1999 bis 2001 fungierte er als Vorsitzender des Externen Beirats für Justizvollzugsfragen beim Ministerium der Justiz in Brandenburg. Seit 2002 ist er Vorstandsmitglied der Opferhilfeorganisation „Weißer Ring“, die er seit 2003 zugleich im Deutschen Forum für Kriminalprävention (DFK) in Berlin vertritt.

Nicht minder eindrucksvoll erscheint das wissenschaftliche Werk des Jubilars. Es zeugt gleichfalls von einem ebenso unermüdlichen wie vielseitigen sachkundigen Wirken, das bis heute andauert und auch in Zukunft vielversprechende Forschungsarbeiten erwarten lässt. Natürlich ist es hier nicht möglich, einen zugleich umfassenden wie detaillierten Überblick über die Veröffentlichungen Schwinds zu geben. Dies geschieht gewiss an anderer Stelle, namentlich in der ihm gewidmeten Festschrift selbst. Hier können und sollen lediglich thematische Schwerpunkte seiner bisherigen Publikationen genannt und eine begrenzte Auswahl von ihnen in aller Kürze vorgestellt werden.

Dabei kann in fachlicher Hinsicht an jene drei Disziplinen angeknüpft werden, die auch dem Aufgaben- und Pflichtenkreis seines Bochumer Lehrstuhls entsprochen haben: Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafvollzug. Wie bereits angedeutet, zeichnen sich auch die wissenschaftlichen Schriften Schwinds durch jenen Praxisbezug und Wirklichkeitssinn aus, die sein Wirken schlechthin charakterisieren. Das gilt selbst für jene Studien, in denen Grundfragen der Theorie und Methodologie eine herausragende Rolle spielen. Am Anfang der empirisch-kriminologischen Forschung standen kriminalgeografische Untersuchungen, aus denen vor allem der Kriminalitätsatlas Bochum (1978) hervorsticht. Daraus gingen dann weitere Arbeiten hervor, die über die regionale Kriminalitätsbelastung und -verteilung hinaus Probleme der Kriminalitätsentwicklung und ihrer Zusammenhänge mit gesellschaftlichen Phänomenen (wie z.B. der Arbeitslosigkeit, der Wohnumwelt und der Zuwanderung) thematisierten. Die kriminalgeografischen Studien boten zugleich Gelegenheit für eine ausgiebige Beschäftigung mit dem Dunkelfeld der Kriminalität und seiner empirischen Erforschung. Bekannt wurden namentlich einschlägige Untersuchungen in Göttingen (1975) und Bochum (1986/87).

In ihrem Gefolge widmete sich der Jubilar seit Anfang der 80er Jahre nicht zuletzt Fragen der Opferforschung (Viktimologie). Daran sollten sich dann in zunehmendem Maße Arbeiten zur Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung anschließen. Einen besonderen Schwerpunkt der kriminologischen Veröffentlichungen bildeten seit den 90er Jahren – nicht zuletzt als Frucht des Wirkens in der schon erwähnten Anti-Gewaltkommission – zahlreiche und thematisch weit streuende Beiträge zu den vielfältigen Ursachen und Erscheinungsformen von Gewalt in der Gesellschaft. Das Phänomen häufig unterlassener Hilfeleistung bei Unfällen und Straftaten (der sogenannte non-helping bystander-Effekt) kann als besondere Entdeckung Schwinds gelten. Ihm widmete er denn auch seit den 90er Jahren eine ganze Reihe von Untersuchungen, die den Ursachen und Erscheinungsformen wie auch den Möglichkeiten der Prävention nachspürten. Die Krönung seiner kriminologischen Publikationen stellt ohne Frage

seine praxisorientierte Einführung in die Kriminologie dar, die in den 20 Jahren ihres Erscheinens (1986 bis 2006) nicht weniger als 16 Auflagen erlebte.

Dieses Werk ist zugleich – neben etlichen anderen Beiträgen etwa aus den Bereichen der Gewalt- und der Opferforschung – durch eine enge Verbindung mit Grundfragen der Kriminalitätskontrolle und -vorbeugung gekennzeichnet. Das Feld der Kriminalpolitik begriff Schwind von jeher als seine ureigene Aufgabe. Dies erklärt denn auch die Vielzahl einschlägiger Arbeiten aus seiner Feder. Sie sind allemal gepaart mit Vorstellungen und Vorschlägen zur Kriminalpolitik, die in möglichst realistischer und praxisgerechter Weise dem Wandel der Kriminalität Rechnung tragen sollen. Dabei stehen für Schwind seit jeher die Möglichkeiten der Kriminalprävention auf ihren verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen und ihrer ebenso zielgerichteten wie effektiven Ausschöpfung im Zentrum der Betrachtung. Von dem 1980 in Niedersachsen etablierten Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS) zieht sich der rote Faden der Gedankenführung bis hin zu den speziellen Vorbeugungsstrategien in Familie und Schule, die vor allem Kinder und Jugendliche nach Kräften vor Risiken bewahren sollen, selbst zum Straftatopfer oder gar zum Delinquenten zu werden.

Die ersten Arbeiten zum Strafvollzug legte der Jubilar Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts vor. Sie entstanden namentlich im Zusammenhang mit seinen kriminalgeografischen Studien und seinen Beiträgen zur Dunkelfeldforschung. Ein besonderes Gewicht kam in diesem Kontext seit 1975 empirischen Erhebungen zur Einstellung der Bevölkerung zum Strafvollzug zu. Schwind führte sie dann in Gestalt von Verlaufsstudien bis ins neue Jahrtausend weiter. Dahinter stand vor allem der für ihn allgemein in der Kriminalpolitik maßgebende Gedanke, dass Reformen wie etwa die Verwirklichung eines Resozialisierungsvollzuges des Rückhalts in der Bevölkerung bedürfen, um die notwendige Unterstützung bei der gesellschaftlichen Eingliederung von Straftätern zu finden. Diese Studien erlangten in der Öffentlichkeit einen hohen Bekanntheitsgrad und wirkten auch auf die Menschen in den Vollzugsanstalten ein. Das Personal des Strafvollzugs war damals pessimistisch, was den Erfolg seiner Arbeit anbetraf, und ebenso rechneten die Gefangenen selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ihres Rückfalls. Das Gerücht (Alexander Böhm) von der angeblichen Wiederkehrquote von 80% war noch lebendig. Nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes beschäftigten den Jubilar verschiedene rechtliche und praktische Grundfragen der Regelung und Gestaltung des Justizvollzuges. Als die Justizvollzugsanstalt am Sitz der Ruhr-Universität in Bochum ins Kreuzfeuer der Kritik in der Öffentlichkeit geriet und die Studenten den Anstaltsleiter heftig angriffen, beruhigte Schwind die aufgeregten Gemüter und bot dem Anstaltsleiter seine Hilfe an.

Die Praxis des Strafvollzuges hatte der Wissenschaft lange mit großer Zurückhaltung gegenüber gestanden. Das änderte sich, als das Zweite Strafrechtsänderungsgesetz von 1969 die Landesjustizverwaltungen beauftragte, zum Vollzug der neuen Maßregel der Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt neue Vollzugeinrichtungen zu schaffen. Das Land Nordrhein-Westfalen plante in unmittelbarer Nähe der Ruhr-Universität den Bau einer großen Sozialtherapeutischen Anstalt für mehrere hundert Insassen und hoffte auf eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen. Es erwartete dabei besonders Hilfen von dem Jubilar und den Mitarbeitern seines Lehrstuhls. Die Anstalt wurde wegen

des unüberwindlichen Widerstandes in der Nachbarschaft der geplanten Einrichtung nie gebaut. Es kam jedoch zu einer engen Zusammenarbeit auf bescheidener Ebene. Schwind besuchte zusammen mit Studierenden die Sozialtherapeutische Anstalt in Gelsenkirchen und verschaffte sich Eindrücke von der sich entwickelnden neuen Vollzugsform. Der Anstaltsleiter und Mitarbeiter sowie Insassen der Anstalt kamen zu Gegenbesuchen in seine Lehrveranstaltungen. Am Schluss der Besuche stand gewöhnlich die Frage, wer von den Gästen ein Gefangener war und wer zum Personal gehörte; eine Frage die oftmals falsch beantwortet wurde. Diese Erfahrungen waren mit die Grundlage dafür, dass sich der Jubilar in einem vielbeachteten und oft lebhaft kritisierten Aufsatz im Jahre 1981 gegen die Maßregelung und für ein Vollzugsmodell entschied, wie es drei Jahre später Gesetz wurde.

In wachsendem Maße war es ihm – vor dem Hintergrund des Veränderungsprozesses, den die Justizvollzugsanstalten aufgrund der gesellschaftlichen Auswirkungen, namentlich des Kriminalitätswandels, durchliefen – darum zu tun, der Strafvollzugspolitik und -praxis grundsätzliche Orientierung zu geben (1989, 1990, 1995, 1997). Stets bedachte er dabei die – rechtlichen und praktischen – Konsequenzen, die sich für den Strafvollzug und seine künftige Gestaltung ergaben – oder zumindest ergeben könnten. Diese Haltung fand ihren charakteristischen Niederschlag in jenen beiden Werken zum Strafvollzug, an denen er als Mitherausgeber und -autor bedeutsamen Anteil hat. 1988 erschien in zweiter Auflage der von ihm zusammen mit Günter Blau herausgegebene Sammelband „Strafvollzug in der Praxis“, der als Wegweisung für die in den Justizvollzugsanstalten tätigen Mitarbeiter, aber auch zur Information eines breiten Publikums interessierter Laien dienen sollte.

Als Schwinds Haupt- und Standardwerk auf dem Gebiet des Strafvollzuges muss jedoch der von ihm zusammen mit Alexander Böhm und (nunmehr) Jörg-Martin Jehle herausgegebene Großkommentar zum Strafvollzugsgesetz gelten, der 2005 seine vierte Auflage erlebt hat und in diesem Heft der ZfStrVo auch besprochen wird. Der Band bildet gewiss einen Markstein in der Vermittlung von kriminal- und vollzugspolitischer Theorie und Praxis. Der Jubilar hat wichtige und sensible Vorschriften selbst bearbeitet: den Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt (§§ 23–34), ihren Zugang zu den Medien (§§ 68–70), den Besitz von Gegenständen (§§ 88–91) und die Belegungsfähigkeit der Anstalten sowie das Verbot der Überbelegung (§§ 145, 146). Die Sensibilität des letztgenannten Bereiches bedarf keiner Erläuterung. Den anderen von Schwind bearbeiteten Vorschriften ist gemeinsam, dass sie den Anwendern weite Ermessensspielräume eröffnen, denen durch Literatur und Rechtsprechung oft Grenzen gesetzt werden müssen.

Der Kommentar rundet gleichsam das wissenschaftlichen Lebenswerk Hans-Dieter Schwinds ab – das indes, wie schon angedeutet, alles andere als abgeschlossen ist. Vielmehr besteht berechtigte Hoffnung, dass der Jubilar durch weitere Beiträge sowohl den wissenschaftlichen Diskurs als auch die Praxis der Kriminal- und Vollzugspolitik bereichern wird. Ihr geben gewiss alle Freunde und Wegbegleiter Hans-Dieter Schwinds Ausdruck, die sich ihm persönlich und fachlich verbunden fühlen. In diesem Sinne ist dem Jubilar auch die Gratulation der Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ zum siebzigsten Geburtstag zugebracht. Sie möge ihn zusammen mit den besten Wünschen für seine Gesundheit und Schaffenskraft auf seinem weiteren Lebensweg begleiten.

## Jörn Foegen zum Gedenken

*Helmut Geiter / Karl Peter Rotthaus / Michael Walter / Klaus Winchenbach*

### *Sein Weg durch den Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen*

Freunde und Mitarbeiter betrauern den Tod von Jörn Foegen, des Leiters der Justizvollzugsanstalt Köln, der kurze Zeit nach seinem vierundsechzigsten Geburtstag am 26. März 2006 an einem Herz-Kreislaufleiden verstorben ist. Sein früher Tod hat uns schwer getroffen. Wir werden seinen Rat und seine Hilfe, aber auch seinen optimistischen, lebensfrohen Mut bei unserer gemeinsamen Arbeit schmerzlich vermissen.

Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Bonn und Berlin, nach dem Referendariat und nach Ablegung der beiden juristischen Staatsprüfungen trat Jörn Foegen 1973 in die Laufbahn des Höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ein, die in Nordrhein-Westfalen als dritte Laufbahn neben denen der Richter und der Staatsanwälte steht.

Im Jahre 1982 wurde ihm das erste selbstständige Amt, die Leitung der Justizvollzugsanstalt Hagen, übertragen. Die Anstalt war damals eine der beiden zentralen Einweisungsanstalten, in denen für jeden Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren die Verbüßungsanstalt bestimmt und die Grundlinien seiner Vollzugsgestaltung festgelegt wurden. Das Einweisungsverfahren war in Wissenschaft und Praxis umstritten. Manche Wissenschaftler kritisierten, dass die Einteilung der Gefangenen in Gruppen, davon eine für die mit ‚stärkerer krimineller Gefährdung‘, die Wiedergeburt des Zuchthauses bedeute. Nur wenige Bundesländer kannten ein Einweisungsverfahren, die anderen lehnten es ab. Das Fachpersonal der Anstalt bestand aus einem interdisziplinären Team, das nicht leicht zu führen war. Jörn Foegen bewährte sich bei der Lösung dieser schwierigen Aufgaben. Es gelang ihm, im Inneren das Team der Einweisungskräfte zu koordinieren und seine Anstalt ebenso wie die Institution des Einweisungsverfahrens nach außen hin klar zu vertreten.

Als im Jahre 1989 die Justizvollzugsanstalt Rheinbach, eine Anstalt für die Gruppe der kriminell stärker gefährdeten Gefangenen, darunter zahlreiche als gefährlich eingeschätzte, in Schwierigkeiten geraten war, übertrug das Justizministerium Jörn Foegen die Leitung dieser Anstalt. Noch ehe er die notwendigen Veränderungen im Vollzug und in der Verwaltung dieser Anstalt abschließen konnte, kam es zu einer Krise. In den Tagen der Vereinigung der beiden Deutschen Staaten, um den 3. Oktober 1990 also, gelang es mehr als hundert Gefangenen, die Dächer der Anstalt zu erklettern und sich der Kontrolle des Personals zu entziehen. Sie forderten eine Amnestie, wie sie in der DDR die Zahl der Gefangenen bis auf einen kleinen Restbestand reduziert hatte. Der Justizminister bewertete dieses Ereignis als schwere Erschütterung der Sicherheit des Strafvollzugs und als eine Gefährdung seiner Position als Minister. Er drängte auf einen schnellen Zugriff und auf eine alsbaldige Beendigung des skandalösen Zustandes. Jörn Foegen empfahl Gelassenheit. Sein wichtigstes Ziel war, dass es keinen verletzten Beamten und keinen verletzten Gefangenen geben sollte. Dies Ziel wurde erreicht. Nach zwei bis drei Tagen benutzten die aufs Dach

gestiegenen Gefangenen die an das Verwahrhaus gestellte Drehleiter, stiegen nach und nach vom Dach herab und ließen sich von den Beamten in ihre Zellen einschließen. Eine kleine Gruppe von übrig Gebliebenen leistete einem Sondereinsatzkommando der Polizei keinen Widerstand und ließ sich festnehmen.

Dieser Vorfall und weniger dramatische Gefängnisunruhen in drei weiteren rheinischen Anstalten mussten politisch aufgearbeitet werden. Im Zusammenhang damit erhob das Ministerium Vorwürfe gegen Jörn Foegen. Vorermittlungen zu einem Disziplinarverfahren wurden schließlich eingestellt. Nach einigen Jahren akzeptierte das Ministerium die von ihm gewählte Lösung, die Dachbesteigung zu beenden, als die richtige. Er gewann das Vertrauen dieser Aufsichtsbehörde zurück. Als im Jahre 1996 für die schwierige Anstalt Köln ein neuer Leiter gesucht wurde, fiel die Wahl auf Jörn Foegen. Dort wurde er der Vorgesetzte von mehr als 1600 Menschen – etwa 550 Beamten und 1100 Gefangenen. Die Anstalt hatte eine Zeit problematischer struktureller Umstellungen im Personal hinter sich, die zu starken Gegensätzen zwischen Leitung und Personalrat sowie im Kreise der Mitarbeiter geführt hatten. Eine Reihe von Aufsehen erregenden Ausbrüchen hatte das Vertrauen der Kölner in den neuen Klingelpütz erschüttert. Wieder stand Jörn Foegen vor neuen schwierigen Aufgaben.

### *Jörn Foegens Wirken als Leiter der Anstalt in Köln*

Ein Jahrzehnt später: Die Vorbereitungen zu seiner Verabschiedung als Leiter des Kölner Gefängnisses liefen bereits. Eine große, eine Dankbarkeit und Verbundenheit ausdrückende Feier war für den 30. März 2007 geplant: kulturell-karnevalistisch. Es kam anders: Andacht am 30. März 2006 in der Anstaltskirche und Trauergottesdienst am 4. April in Jörn Foegens Taufkirche im Herzen von Bonn-Bad Godesberg. Ein Pfarrer, der sich öffentlich fragt, wann zuletzt er das Gotteshaus außerhalb der Weihnachtstage derart überfüllt gesehen habe! Unter den Trauernden zahllose Bedienstete der Kölner Anstalt.

Schon diese Gelegenheiten belegen, dass viele Kolleginnen und Kollegen aus der JVA Köln sein Wirken als Anstaltsleiter auch hier hätten würdigen mögen. Wenn dennoch an dieser Stelle ein sog. Externer – wiewohl seit rund acht Jahren alltäglich im neuen Klingelpütz Tätiger – Jörn Foegens Zeit in Köln akzentuiert, so mag auch das als Resultat der Aera Foegen einzuordnen sein. Denn ihm war es ein grundlegendes Anliegen, die oftmals von der Öffentlichkeit strikt abgeschottete und – durchaus auch im übertragenen Sinn – versteinerte Gefängniswelt sowohl durchsichtiger als auch durchlässiger zu machen. Sicherheitseinbußen sah er damit nicht verbunden. Im Gegenteil: Die Beteiligung einer Vielzahl von an der Wiedereingliederung Gefangener orientierter Akteure produzierte letztlich eher mehr Sicherheit – in und nach der Haft. Die Anstalt – und damit die in ihr lebenden und wirkenden Menschen, Mitarbeiter und Gefangene – sollte nicht versteckt bleiben, sie sollte in Köln als Teil der Stadt wahrgenommen und akzeptiert werden. Beachtung dürfe der Justizvollzug nämlich nicht allein dann finden, wenn die Bevölkerung sich ob eines Lockerungsversagers oder Ausbrechers ängstige und Medien im Zusammenwirken mit Politikern gesetzeswidrig ausschließlich potenzierte Sicherheit einforderten. Vielmehr müssten im Zusammenhang mit der dort stattfindenden

(re)sozialisierenden Arbeit auch positive Nachrichten aus dem Vollzug kommen und möglichst ein Echo in den Medien finden.

Als Schritte seiner Annäherung an dieses Ziel seien exemplarisch benannt: Die intensiviertere Einbindung externer Mitarbeiter und Ehrenamtlicher (gerade auf dem Sektor sinnvoller Freizeitgestaltung), eine großzügige Praxis geführter Besichtigungen der Anstalt, einschließlich eines jährlichen Tages der „offenen Tür“, an dem zur Führung eines Anstaltsschlüssels Berechtigte – nicht nur Angehörige des Personals, auch ständige Mitarbeiter von ‚draußen‘ – Verwandten, Freunden und Bekannten eigenverantwortlich das Kölner Gefängnis vorstellen können. Dazu gehört auch die Nachbarschaftspflege im Umkreis des Kölner Gefängnisses, an das nach und nach ein Wohngebiet herangewachsen war. Die Gestattung von Film- und Fernsehaufnahmen, Kunstprojekten, Theateraufführungen quer durch das ganze Gefängnis zählen ebenso dazu wie eine aktive und offenere Informationspolitik gegenüber der Presse. Jeder Neujahrsempfang in der Anstalt Köln führte sie alle zusammen: Menschen, die in und mit der JVA Köln arbeiten – dabei aber nicht allein die Spitzen aus Justiz, Polizei, Verwaltung und Politik, sondern gerade auch die Menschen, die im Arbeitsalltag ständig miteinander zu tun haben. Auch dort vertrat er seine Überzeugungen klar und deutlich. Mutig und durchaus resolut schied er positive Entwicklungen von Fehlentwicklungen.

So wenig wie sich die Anstalt gegenüber der Außenwelt abschotten sollte, so wenig sollten Gefangene abgekapselt werden. Als von ihm mitgestaltete Maßnahmen seien hier stellvertretend die Instituierung der kostenlosen Beratung von U-Gefangenen durch den Kölner Anwaltsverein und die Einrichtung von Langzeitbesuchsräumen genannt. In die gleiche Richtung wiesen seine klare Position gegen die für unnötig erachtete flächendeckende Feinvergitterung der Zellen und die Sicherstellung von Artikulationsmöglichkeiten der Gefangenen (z.B. Zeitung „Aufschluss“, Radiogruppe, Gefangenenmitverantwortung). Konsequenterweise verschanzte er sich selber ebenfalls nicht. Ihn fand man überall in der weitläufigen Anstalt, er sprach jede(n) an und er ließ sich von allen ansprechen, auch von Gefangenen – für ihn selbstverständlich. Mit hellwachem Humor konnte er andere zwanglos necken, ließ das aber umgekehrt auch mit sich machen – und blieb doch der respektierte Chef.

Vor einem Jahrzehnt war Jörn Foegen mit der Leitung der Kölner Anstalt betraut worden, um dort in seiner zuvor schon bewährten Art für einen Abbau der Spannungen, für Ausgleich zu sorgen und das Vertrauen der Kölner in den Vollzug wieder herzustellen. Aufgaben, die viel Fingerspitzengefühl erfordern und nicht übers Jahr zu erreichen sind. Er hat in intensiver Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern der JVA Köln, der größten Vollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Leitbild gegeben und es verbreitet. Uneitel, wie er war, hätte er nicht gewollt, wenn hier seine Neigung zur Harmonie übergegangen würde. Sie konnte Entscheidungen ob einer heterogenen Mitarbeiterschar in variantenreichen Berufsbildern manchmal erschweren, zumal unter dem Diktat zunehmender Sparmaßnahmen, das Handlungsspielräume „verschlangt“. Er wagte den Spagat, der ihm systemimmanent abverlangt wurde. Deshalb mutierte er in all den Jahren seiner leitenden Tätigkeit nicht zum bloßen Funktionsträger, sondern blieb mensch(lich). Das schätzten interne wie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie die Gefangenen.

So finden sich – ungewöhnlich in dem Mikrokosmos eines Gefängnisses – nahezu alle vereint in tiefer Trauer um Jörn Foegens vorzeitigen, seinen endgültigen Abschied. Wünsche und Hoffnungen, dass seine Handschrift weiterhin sichtbar bleiben möge, bewegten spürbar die Gemeinde, als im Trauergottesdienst ein kölsches Lied tröstlich den Raum erfüllte: „Niemals geht man so ganz!“

### *Jörn Foegens überregionales Wirken*

Jörn Foegen war langjähriges Mitglied der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. und in den letzten sechs Jahren Vertreter der Bundesvereinigung im Präsidium der Deutschen Bewährungshilfe (DBH). Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung der DBH sollte er zum Vizepräsidenten gewählt werden.

Der Verstorbene gehörte zu der Generation der Kolleginnen und Kollegen, die in einer Zeit in den Strafvollzug kamen, die günstiger (dass es rückblickend doch nur ein „sibirischer Sommer“ werden sollte war unvorstellbar) nicht sein konnte: das erste Strafvollzugsgesetz in der deutschen Justizgeschichte war in Vorbereitung und trat am 01.01.1977 in Kraft. Wir, die wir das neue Gesetz uneingeschränkt bejaht und als eine gute Anleitung für die Vollzugsgestaltung angesehen haben, konnten bis vor wenigen Jahren durchgängig erleben, dass die vom Strafvollzugsgesetz vorgegebene Grundausrichtung nicht nur nicht in Frage gestellt wurde, sondern die dort aufgestellten Forderungen nach und nach – für manche nicht zügig genug – umgesetzt wurden. Die äußeren Bedingungen baulicher und organisatorischer Art wurden entscheidend verbessert, die Arbeitsbedingungen durch Aufstockung aller Dienste erleichtert. Eine positive Grundstimmung war schon deswegen vorhanden, weil das Gesetz einstimmig von allen Bundestagsparteien beschlossen worden war und man sicher sein konnte, dass es stetig in dieser Richtung vorangehe. Es bedurfte weder der Erarbeitung zusätzlicher Leitbilder noch anderer Instrumentarien, um die Vorgaben des Gesetzes mit Leben zu füllen.

Jörn Foegen, der vollinhaltlich hinter dem Strafvollzugsgesetz stand, hat seine Aufgabe als Anstaltsleiter authentisch glaubwürdig und immer lebendig innovativ wahrgenommen. Er nahm die vom Gesetz der Person des Anstaltsleiters übertragene „Verantwortung für den gesamten Vollzug“ ernst, mit der Folge, dass er im Einzelfall Konflikte austragen musste. Seine ansteckende optimistische Grundeinstellung und seine Gabe, manche Dinge im Vollzugsgeschehen auch mit Humor zu sehen, war bei den zahlreichen Begegnungen für uns Kollegen immer fruchtbar und gewinnbringend. Er hat seinen Beruf als Anstaltsleiter im Strafvollzug nicht mit der linken Hand sondern mit seiner ganzen Kraft und Persönlichkeit und mit großem Engagement ausgeübt, sich nicht geschont und vielleicht auch deswegen mit seinem zu frühen Tod Tribut zollen müssen. Jörn Foegen wird als einer derjenigen Kollegen in Erinnerung bleiben, die auf Grund ihrer natürlichen Autorität, ihrer Kompetenz und ihrer persönlichen Ausstrahlung als Vorbild für die Inhaber dieses schwierigen Amtes dienen sollten.

### *Jörn Foegen als akademischer Lehrer*

Foegen suchte, nachdem er die Leitung der Vollzugsanstalt in Köln Ossendorf übernommen hatte, bald den Kontakt zur Kölner Universität, insbesondere zur damaligen Kriminologischen Forschungsstelle, dem späteren Institut für Kriminologie (seit 2004). Er war rasch ein begehrter Gesprächspartner für junge Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sowie für angehende Juristen, Psychologen, Pädagogen und Sozialpädagogen, die mit ihm im Rahmen ihrer Ausbildung in Verbindung traten. Dabei beteiligte er an den Gesprächen zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Hauses, so dass der Austausch auf eine breitere Ebene gestellt werden konnte. Die institutionelle Verbindung kam nach außen hin neben fachlichen Veranstaltungen auch etwa in den Neujahrsempfängen der Anstalt zum Ausdruck, zu denen sich gleichsam Foegens gesamte Gemeinde zusammenfand und von ihm detailliert, lobend, aber gelegentlich auch ermahrend, teils geduldig, teils weniger geduldig, angesprochen wurde.

Seine Kunst, auf Menschen zuzugehen und ihnen verständnisvoll und fördernd zu begegnen, zeigte sich exemplarisch in der akademischen Lehre. Anders als vielen Lehrbeauftragten der Universität lag ihm wenig daran, seinen Titel auszuschnüffeln. Ihm war nicht einmal wichtig, stets namentlich im Vorlesungsverzeichnis erwähnt zu werden. Er wollte die jungen Menschen im Hörsaal und bei Seminarveranstaltungen für die Bedingungen der Praxis und die Probleme der realen Vollzugsgestaltung gewinnen und hat das mit nachdrücklichem Erfolg getan. Seine Darlegungen waren von einer Ausstrahlung geleitet, die eine Einheit von Denken, Sprechen und Handeln spüren ließ und zugleich eine Mitmenschlichkeit offenbarte, die man nicht vergisst. Oft wurde die Form des Teamteaching gewählt, bei dem keine Monologe, vielmehr den Studierenden aufeinander abgestimmte Beiträge, präsentiert werden und eine Gesprächsatmosphäre vorherrscht, die eher zu Fragen und eigenen Äußerungen der anderen Teilnehmer herausfordert. Von der Sache her hat Foegen aus seinen Überzeugungen keinen Hehl gemacht. Er stand auf der Seite derer, die den Strafvollzug als notwendiges Übel begreifen und danach trachten, während der Haftzeit einer künftigen Integration der Gefangenen in die Gesellschaft zuzuarbeiten. Er stand hinter den Zielvorstellungen des Strafvollzugsgesetzes und widersprach allen gegenwärtigen Tendenzen und Bestrebungen, „neue Härte“ zu praktizieren oder durch Einschränkung von Lockerungen mehr Scheinsicherheit zu demonstrieren. Zu den Höhepunkten in Foegens Lehrtätigkeit gehörte ein Seminar in der Theodor-Heuss-Akademie in Gummersbach im Frühjahr 2005. Es befasste sich mit dem Terrorismus der 70er Jahre und war interdisziplinär angelegt, zusammen mit dem Kölner Germanisten Rudolf Drux konzipiert. Die Erörterungen führten – wie nicht anders zu erwarten – zu der Frage der Haftbedingungen der damals in Köln einsitzenden RAF-Gefangenen. Das Erleben der besonderen „Isolationhaft“ wurde sowohl aus der Sicht eines ehemaligen Gefangenen als auch aus der Jörn Foegens lebendig. Die Schilderungen führten die Teilnehmer zu Grundfragen des Gefängnisses und seiner gesellschaftlichen Zwänge und Wirkungen und lösten so manche klischeehaften Vorstellungen und Bilder zugunsten differenzierterer Eindrücke auf. Wir dürfen mit guten Gründen davon ausgehen, dass das Wirken des Verstorbenen bei allen, die ihn gehört haben, nicht nur in diesem Seminar, bleibende Spuren hinterlassen und Hoffnung stiftende Einsichten vermittelt hat.

## 30 Jahre Strafvollzugsgesetz – Wie steht es um den Strafvollzug?\*)

Arthur Kreuzer

### I. Teil: Versuch einer empirischen und ideengeschichtlichen Standortbestimmung

#### 1. Entwicklung und gegenwärtige Lage in Daten

Unsere Haftquote liegt im mittleren Bereich vergleichbarer Länder, in Westeuropa eher im oberen. Dies zeigt die Europarats-Aufstellung mit Daten für 2004 in Übersicht 1. Die Rate ist inzwischen allerdings auf über 100 geklettert. Die USA haben die höchste Rate mit 726. Russland folgt mit 601. In Westeuropa verzeichneten die Niederlande noch 1960 mit 22 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner die niedrigste Haftquote und seither die höchste Steigerung auf das fast Sechsfache mit jetzt 124<sup>1</sup>.

Übersicht 2 gibt die Langzeitentwicklung der Haftzahlen in Deutschland in den letzten drei Jahrzehnten wieder. Drei Gefängnis-Überfüllungsphasen werden deutlich: Anfang der 1960er Jahre, um 1980 und um 2000. Der letzte Anstieg beruht vor allem auf einer anfänglichen Kriminalitätssteigerung in den Umbruchjahren und auf einer verhärteten Strafmoralität mit entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Bei stark steigenden Strafhaftquoten mindern sich erfreulich die Raten der Untersuchungshaft. Gründe könnten in Haft-Vermeide-Strategien und Haftprüfungen liegen. Die Jugendstrafvollzugsbelegung ist in Anbetracht der rückläufigen Entwicklung dieses Bevölkerungssteils noch hoch, dies besonders in Ostdeutschland.

Hinzu kommt der Maßregelvollzug. Übersicht 3 weist die Belegung in den drei Maßregelvollzugsarten aus. Den höchsten Anstieg zeigt die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. Sie liegt deutlich höher als noch vor der Psychiatriereform um 1970. Dahinter dürfte gleichfalls die veränderte Strafmoralität mit justiziellem Bestreben stehen, durch die zusätzliche Anordnung des § 63 StGB neben der Strafe und durch längere Verweildauer erhöhtem Sicherungsverlangen der Öffentlichkeit zu genügen. Untersuchungs- und Strafgefangene jeder Art sowie alle Untergebrachten ergeben für 2005 eine Gesamtzahl von etwa 88.000 Inhaftierten. Kaum jeder Zweite verfügt über einen Arbeitsplatz und eine Einzelzelle.

Übersicht 4 belegt beispielhaft erhebliche Länderunterschiede in der Haftgestaltung. So schwanken die Anteile der im offenen Vollzug Untergebrachten zwischen fünf und 23%. Gleiches gilt für Gewährung von Freigängen, anderen Lockerungen, Ausstattung mit Psychologen usw.<sup>2</sup> Das Nord-Südgefälle wird jetzt erweitert durch ein West-Ostgefälle.

Übersicht 5 weist die Entwicklung der Ausländer-, Frauen- und Seniorenanteile aus. Die Migrationswelle nach 1990 hat die gewaltige Zunahme nichtdeutscher Strafgefangener ausgelöst. Stärker noch dürfte sie in der hier nicht ausgewiesenen Untersuchungshaft gewesen sein. Erst der „Asylkompromiss“ hat zu einem leichten Rückgang beigetragen. Nur geringfügig ist der Frauenanteil im Strafvollzug gestiegen. Das widerlegt großenteils die kriminologische „Emanzipationstheorie“. Nach ihr hätte es einen deutlicheren Anstieg wegen gewachsener weiblicher Teilhabe am öffentlichen und Berufsleben geben müssen. Merkbarer steigt der an sich geringe Anteil über 60-Jähriger; er hat sich wegen der demografischen Entwicklung in zehn Jahren verdoppelt. Dahinter verbergen sich nicht steigende oder gefährliche Altkriminalität, sondern der Alterungsprozess mit stärkerer Teilhabe rüstiger Älterer am öffentlichen Leben, desgleichen Langzeitsanktionen vorangegangener Altersstufen. Zustände wie in den USA mit einer Gefängnissterbe- und bestattungskultur brauchen wir in vergleichbarer Dringlichkeit noch nicht zu befürchten, da wir grundsätzlich keine bis zum Tode zu verbüßenden Sanktionen kennen. Dennoch wird man sich um altersgerechten Vollzug bemühen müssen, ohne damit einem separaten Altkriminalstrafvollzug das Wort reden zu wollen<sup>3</sup>.

#### 2. „Strafvollzug im Untergang“?

Um die Situation von heute richtig einschätzen zu können, sollten wir uns auf die Zeiten vor und bei Entstehen des Strafvollzugsgesetzes von 1976 rückbesinnen. Das Gesetz war vorläufiger Schlussstein einer einhundertjährigen Bemühung um eine reichs- oder bundesgesetzliche Fundierung des Strafvollzugs, seiner Ziele und der Rechtsstellung Gefangener. In der restaurativen Periode der Nachkriegszeit herrschte die Idee bloßen verwahren – „kustodialen“ – Vollzugs vor. Stichworte mögen jene Periode kennzeichnen: Das „besondere Gewaltverhältnis“ als Ausdruck der weitgehenden Rechtlosigkeit des Gefangenen und der Ansicht, Grundrechtseingriffe bedürften in der Haft denk- und sinnnotwendig keiner gesetzlichen Legitimation<sup>4</sup>; eine Pluralität, ja Beliebigkeit von Haftzielen in der als Feigenblatt der Gesetzlosigkeit dienenden „Dienst- und Vollzugsordnung“, die zwar auch Behandlung benannte, sie aber nicht verbindlich machte; eine als roter Faden die Oberlandesgerichtsrechtsprechung durchziehende Regeltrias der Verwaltung: „Das haben wir noch nie so gemacht; das haben wir schon immer so gemacht; da kann ja jeder kommen“; die weitere ungeschriebene Regel, Gefangenen sei alles verboten, was nicht ausdrücklich als Vergünstigung erlaubt werde; die Verweigerung von Wissenschaft und Gerichtspraxis, sich mit tatsächlichen Haftzuständen und Subkultur auseinander zu setzen; schließlich die Skandale – „Glocke“ und „Klingelpütz“. Sie mussten erst instrumentalisiert werden, um Öffentlichkeit und Verantwortliche sensibel für Haft und Haftrecht sowie für den Behandlungsgedanken zu machen<sup>5</sup>. Die weitgehende Rechtlosigkeit der Gefangenen und meist mangelnde justizielle Achtung von Grundrechten kennzeichnet ein Zitat des Kammergerichts von 1966: „Er (der Gefangene) hat dementsprechend uneingeschränkt nur noch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“<sup>6</sup>

Ein Umdenken in Wissenschaft und Praxis setzte in den für kriminalpolitische, fundierte Reformen aufgeschlossenen 1960er und 1970er Jahren ein. Wissenschaftler bekamen Anstöße aus skandinavischen und US-amerikanischen Modellanstalten. Sie waren dem Behandlungsgedanken verpflichtet. Deutsche Pionierarbeiten für die Haftreformen

\*) Referat, gehalten auf dem 30. Strafverteidigertag in Frankfurt am Main in der Arbeitsgruppe 4 am 25. März 2006. Für wertvolle Hilfen danke ich meinen wiss. Mitarbeitern Tillmann Bartsch, Oliver Buckolt und Dr. Tilman Köllisch.

und deren gesetzliche Regelung waren Schüler-Springerums „Strafvollzug im Übergang“ 1969 und die weitere Schrift von Müller-Dietz „Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform“ 1970. Letzte Anstöße für das 1976 erlassene Strafvollzugsgesetz gaben nach verschiedenen Kommissionsentwürfen schließlich die berühmten Verfassungsgerichtsentscheidungen in Sachen Briefkontrolle und Lebach-Dokumentarsendung von 1972 und 1975<sup>7</sup>. Die Festlegung auf einen Behandlungsvollzug in dessen § 2 bedeutete wieder einmal in der Geschichte einen vorläufigen Paradigmenwechsel vom Verwehr- und Vergeltungszum Behandlungsvollzug.

Doch hatte sich in der westlichen Welt just zu der Zeit dieser „epochalen Leistung“ eines deutschen Strafvollzugsgesetzes<sup>8</sup> bereits eine Kehrtwende angebahnt – nämlich weg vom Behandlungsdenken. Sie überlagerte die weitere Ausgestaltung des Behandlungsvollzugs auch bei uns. Sie mündete in eine allgemeinere restaurativ-neoklassisch-konservative Kriminalpolitik. Mit einem tendenziell erneuten Paradigmenwechsel wurden nun härteres Strafen, Betonung der Sicherheits- und Opferinteressen sowie Elemente kustodialen Strafvollzugs gefordert.

Wie so oft gaben dafür die USA ein Beispiel. Es strahlte auf Westeuropa und in maßvollerer Weise auf unser Land aus. Hermann Mannheim wies schon früh auf ambivalente Entwicklungen in Amerika hin, die „Vorbild und Warnung“ zugleich seien<sup>9</sup>. Wenige Stichworte und Beispiele mögen für diese seit Mitte der 1970er Jahre in den USA einsetzende Politik genügen:

Behandlungsskepsis bis hin zu der überzogenen Kennzeichnung einer Evaluationsstudie durch Martinson „Nothing Works“; eine „get-tough-on-crime-policy“, verfassungsgerichtlich gestützt auf Tatproportionalität der Strafe, „due process and just desert“; Wiedereinführung und Ausweitung der Todesstrafe<sup>10</sup>; lebenslange Freiheitsstrafe ohne Aussetzung bis zum Tod<sup>11</sup>; Heraufsetzung obligatorischer Mindeststrafen („mandatory minimum sentences“); in einzelnen Staaten „Three-Strikes“-Gesetze mit endgültiger Verwahrung bei jedweder dritten Verurteilung; Verringerung von Strafaussetzungen; „Boot Camps“ als Drill-Straflager; Entpersönlichung Gefangener durch „Grill Doors“; überbelegte Einzelzellen und technische Dauerüberwachung optisch und akustisch; CD-Rom-Zugang zur Sexualverbrecherkartei für jedermann in Kalifornien; schon sprachlich groteske Übersteigerung des Sicherheitsbedürfnisses in „Super maximum security penitentiaries“; schließlich die kurzfristig vervielfachten Haftstrafen von über 700 Gefangenen je 100.000 Einwohner als Welt-Spitzen-Leistung, entsprechend dem Siebenfachen der deutschen Rate.

Assoziativ verbinden sich für den Kundigen damit ansatzweise Entsprechungen hierzulande, beispielsweise: „Wegschließen, und zwar für immer“<sup>12</sup>; Anhebung von Mindeststrafen bei Sexual- und Gewaltdelikten in einer angeblichen Harmonisierung der Strafraumen ohne gleichzeitige Absenkung in anderen Bereichen; „Warnschussarrest“ zu Beginn und in Widerspruch zur Prognosevoraussetzung der Bewährungsaussetzung; Forderungen nach Abschaffung des Jugendstrafrechts allgemein oder für Heranwachsende<sup>13</sup>; nachträgliche Sicherungsverwahrung auch für Ersttäter und Jugendliche; Gefängnisüberfüllung; Abbau von Vollzugslockerungen und Restaussetzungen; Forderungen nach stärkerer Betonung des Schutzes der Allgemeinheit als selbstständigem Vollzugsziel.

Betrachtet man die heutige Situation, ist sie zwar rechtlich deutlich besser als die vor dem Strafvollzugsgesetz; aber der Trend ist ungünstig. Vom „Strafvollzug im Übergang“<sup>14</sup> zu sprechen im Gegensatz zur Zeit vor dreißig Jahren, ist sicher eine rhetorische Überspitzung. Aber Wachsamkeit und Kritik sind angezeigt. In einer Podiumsdiskussion in der JVA Butzbach stimmte mir vor einigen Jahren der Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe – seinerzeit Justizminister der Grünen in Hessen – zu, als ich konstatierte, es sei schon viel gewonnen, wenn wir den – damaligen – Standard an Gefangenerechten und Resozialisierungsarbeit in der politischen Großwetterlage bewahren könnten. Leider hat sich manches seither noch verschlechtert: Ausbau strafscharfender Gesetzgebung und Restriktionen bei Vollzugslockerungen.

Doch gibt es auch positive Signale:

Gegen eine herrschende Lehrmeinung formulierten zunächst einzelne Obergerichte die These, das Vollzugsziel des § 2 StVollzG sei durch den Strafzweck des Ausgleichs schwerer Schuld zu ergänzen. Sie wurden durch ein obiter dictum des Bundesverfassungsgerichts darin bestärkt<sup>15</sup>. Diese These ist inzwischen fallengelassen worden; ausdrücklich durch das OLG Frankfurt am Main<sup>16</sup>, konkludent durch die Verwerfung einer entsprechenden Gesetzesinitiative in der Justizministerkonferenz und im Bundesrat<sup>17</sup>, ferner dadurch, dass kein Obergericht mehr Rechtsbeschränkungen für Gefangene auf Schuld-schweregesichtspunkte gestützt hat.

Ermutigend ist es weiter, dass vom Bundesverfassungsgericht bislang daran festgehalten wird, jedem Inhaftierten – ob im Straf- oder Maßregelvollzug – müsse die realistische Hoffnung bleiben, irgendwann wieder in Freiheit zu gelangen, wenn es eine günstige Prognose erlaube. Auf solches Ziel hin sei der Behandlungsvollzug zu gestalten. Diese für die lebenslange Freiheitsstrafe getroffene, auf die Grundrechte sowie das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip gestützte Feststellung<sup>18</sup> gilt ebenso für die beiden anderen Sanktionen, die potenziell lebenslang dauern können, die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB und die Sicherungsverwahrung nach §§ 66-66b StGB<sup>19</sup>. Schon deswegen können sich bei uns vorerst Forderungen nach „Wegschließen für immer“ durch gerichtlich angeordnete Sanktionen nicht erfüllen. Dagegen haben beispielsweise Großbritannien und nunmehr Ungarn das „reale Lebenslang“ (bis zum Tod) verwirklicht<sup>20</sup>.

Auch wäre es unfair, nur die Politik für strafscharfende Gesetzgebung verantwortlich zu machen. Einige Entwicklungen der Kriminalität und objektive Bedingungen der Verschlechterungen von Haftverhältnissen haben mit den Ausschlag gegeben: Terroristische Erscheinungen der 1970er Jahre und seit dem 11. September 2001, eine nach dem Umbruch von 1990 verstärkte Migration mit gesellschaftlichen Verwerfungen und gesteigener Gewaltkriminalität sowie gewachsene Anteile und Vielfalt von Migranten und Ausländern in Haftanstalten haben dazu beigetragen. Ebenso hat ein aus massenmedialer Überzeichnung der Kriminalität und aus der öffentlichen Meinung entstandener Druck zu solcher Politik gedrängt<sup>21</sup>. In Sonderheit gilt das für die Darstellung einiger weniger schrecklicher Rückfall- und Sexualstraftaten an Kindern. Politiker sollten aber beachten und aufklärend dahingehend wirken, dass Gewaltkriminalität seit geraumer Zeit wieder rückläufig ist. Vom Gegenteil geht jedoch die überwiegende Meinung in Öffentlichkeit und Politik aus<sup>22</sup>. Politiker sollten sich zudem hüten, nur scheinbar mehr Sicherheit zu versprechen. Das

geschieht jedoch, wenn man eine restriktivere Handhabung von Vollzugslockerungen und Behandlungsmaßnahmen mit Sicherheitsgewinn zu begründen versucht. Tatsächlich dürften dadurch der Innendruck in der Haft verstärkt und das Rückfallrisiko nach der Entlassung erhöht werden.

Keineswegs entschuldigt die Kriminalitätslage manche Untugenden neuerer Strafgesetzgebung. Sie ist vom Pfad durchdachter wirklicher Reformen in den 1960er und 1970er Jahren abgerückt: Wir beobachten Systembrüche, Hektik, Schlampigkeit, mangelnde Stringenz und Verständlichkeit von Gesetzestexten, Populismus, unrealistische Erwartungen an Sicherheit und prognostische Fähigkeiten von Gutachtern, das Ausbleiben gründlicher parlamentarischer Erörterung, mangelnde Sensibilität für rechtsstaatliche Prinzipien sowie fehlende empirische Prüfung der Voraussetzungen, Kosten und Wirkungen dieser Gesetze. Um dies nur an einem, mir kürzlich aufgefallenen Beispiel zu demonstrieren: Von mir heftig kritisiert, wurde systemwidrig bei sexuellem Kindesmissbrauch in § 176 StGB – und nur hier – der „minder schwere Fall“ gestrichen. Er ist aber sonst bei jedem schweren Straftatbestand vorgesehen. Hingegen finden wir den „minder schweren Fall“ bei dem Qualifikationstatbestand des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs in § 176a Abs. 4; dessen Strafrahmen unterschreitet sogar den des Grundtatbestandes in § 176<sup>23</sup>.

## II. Teil: Ausgewählte Problembereiche

### 1. Rückverlagerung in Länderkompetenz?

#### *Ein fragwürdiger Baustein der Föderalismusreform*

Nach dem Vorhaben der Föderalismusreform soll der Bund die Gesetzgebungskompetenz zum Strafvollzug durch Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG den Ländern übertragen. Der Koalitionsvertrag bekräftigt das Ziel. Von einem grundsätzlich nicht mehr verhandelbaren „Paket“ ist die Rede. Gegen die Verlagerung ist einmütig Kritik artikuliert worden: Von 112 Kriminal- und Strafvollzugswissenschaftlern, Deutschem Richterbund und Anwaltsverein, Kirchen, Praktikerverbänden, Anstaltsleitern, Parlamentariern aller Parteien<sup>24</sup>, und zwar in seltener Einmütigkeit. Nur stichwortartig seien mögliche Argumente für und die wichtigsten gegen die Verlagerung aufgelistet:

Für das Vorhaben wird kein einziges Sachargument vorgetragen. Als *advocatus diaboli* möchte ich gleichwohl denkbare Gesichtspunkte benennen:

- Politiker suchen für den Fall von Kompetenzabgaben an den Bund nach Kompensationsmasse; sie finden eben diese Materie, mag sie auch besser vom Bund wahrgenommen werden.
- Die Länder sind ohnehin für die Ausführung der Bundesgesetze zum Gerichtsverfassungs-, Straf-, Strafverfahrens-, Strafvollstreckungs- und Vollzugsrecht zuständig, warum also nicht auch für deren Schaffung?
- Rechtsvergleichend kennen wir Bundesstaaten mit funktionierender Strafvollzugskompetenz der Einzelstaaten, etwa die nordamerikanischen.
- Wenigstens theoretisch könnte Länderkompetenz zu kreativem Wettbewerb um den besten Strafvollzug führen.

Dem stehen folgende, m.E. ausschlaggebende Gesichtspunkte entgegen:

- Die epochale Errungenschaft eines inzwischen in 30 Jahren erprobten und bewährten StVollzG des Bundes würde preisgegeben.
- Die meisten Länder wollen dieses ungeliebte Kind gar nicht übernehmen.
- Die systematische Einheit der gesamten strafrechtlichen Bundeskompetenz (GVG, StGB, StPO, JGG, StVollzG) ginge verloren mit der Gefahr von Systembrüchen.
- Die potenziellen Wettbewerbschancen würden wahrscheinlich überlagert von einer „Spirale nach unten“<sup>25</sup>, durch einen „Strafvollzug nach Kassenlage“<sup>26</sup>. Verzicht auf kostenträchtige Behandlungsmaßnahmen und einen entsprechend ausgestatteten Sozialdienst wären zu befürchten; erst recht würden bisherige Defizite nicht behoben, wie Einzelunterbringung, Einbeziehung in Renten- und Krankenversicherung, Entschuldungsprogramme, offener Vollzug.
- Eine Rechtszersplitterung mit 16 Vollzugsgesetzen wäre zu befürchten, statt über den Bund hinaus zu einer Angleichung an europäische Standards zu gelangen. Der BGH wäre nicht mehr in der Lage, zu einem Mindestmaß an bundeseinheitlicher Gesetzesanwendung bei Vorlageentscheidungen untereinander abweichender Oberlandesgerichte beizutragen; vielmehr würde solche Aufgabe vermehrt die Verfassungsgerichte der Länder und des Bundes belasten.
- 16 Länderstrafvollzugsgesetze zu schaffen und anzuwenden, brächte ein „Arbeitsbeschaffungsprogramm“ für Verwaltungen, Gerichte, Anwaltschaft, nota bene: auch Lehrbuch- und Kommentarliteratur sowie Dissertationen. Allein etwa eine Abweichung vom § 2 StVollzG mit einer von mehreren Ländern gewünschten Gleich- oder sogar Vorrangigkeit des Sicherheitsaspekts erforderte eine Neujustierung aller davon beeinflussten, bisher justiziell als geklärt erscheinenden Sachlagen. Das Sicherheitsziel ist nämlich im gesetzlich formulierten Vollzugsziel enthalten; die Behandlung ist auf „ein Leben ohne Straftaten“ auszurichten. § 2 S. 2 StVollzG sollte das nur klarstellen. Diesem Vollzugsziel ein Sicherungsziel gegenüberzustellen, würde den Behandlungsauftrag inhaltlich verfremden, einen Gegensatz von Behandlung und Sicherheit sachfremd herstellen.
- Für erkennende Gerichte wären Ausgestaltung und Wirkung von Strafen, die in anderen Ländern zu vollstrecken sind, nicht mehr durchschaubar. Außerdem entstünde ein erheblicher Koordinationsbedarf bei „Verschubungen“ Gefangener über Ländergrenzen hinweg, erst recht, wenn konsequent zugleich die Kompetenz für das Untersuchungshaftrecht den Ländern zugewiesen würde. Auch wäre vermehrt mit Anträgen zu rechnen, in Länder mit günstigeren Haftbedingungen verlegt zu werden. Festlegung des Wohnsitzes und des für den Strafvollzug zuständigen Landes würden vermutlich in die Verhandlungsmasse von Verfahrensabsprachen einbezogen.
- Das Vorhaben widerspricht dem ebenfalls im Koalitionsvertrag geplanten Schaffen eines Jugendstraf- und Untersuchungshaft-Vollzugsgesetzes durch den Bund.
- Nicht zuletzt ginge ein Mindestmaß an bundesweiter Transparenz durch bundeseinheitliche Erfassung von Vollzugsdaten verloren.
- All dies erforderte nicht benannte und kalkulierte beträchtliche Finanzmittel in einer Phase staatlicher Finanzkrisen, wäre also auch nicht den Steuerzahlern vermittelbar.

Ohne Polemik ließe sich daher fordern, auf das Vorhaben zu verzichten. Mit den dadurch gesparten Mitteln ließe sich der Strafvollzug verbessern.

## 2. Ungereimtheiten und unbedachte Auswirkungen nachträglicher Sicherungsverwahrung auf den Strafvollzug

An anderer Stelle bin ich ausführlich auf die verfassungsrechtliche, strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Problematik der nachträglichen Sicherungsverwahrung des § 66b StGB eingegangen<sup>27</sup>. Hier will ich lediglich Auswirkungen auf den Strafvollzug hervorheben.

Die Verantwortlichen haben solche Auswirkungen leider nicht bedacht. Immer wieder wurde betont, es seien bundesweit lediglich sehr wenige Gefangene betroffen. Eine Politikerin soll sogar bagatellisierend geäußert haben, das Gesetz werde so eng gefasst, dass nahezu niemand darunter falle, aber die Öffentlichkeit dennoch beruhigt sei<sup>28</sup>. Aus diesem Mangel an Folgenbezug lässt sich die Forderung verstehen, den neuen § 66b noch weiter auszubauen, um verbleibende Lücken zu schließen und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a zu streichen<sup>29</sup>.

Die Realität ist ganz anders. Es wird zwar gegenüber sehr wenigen Gefangenen am Ende der Strafhaft nachträgliche Verwahrung angeordnet werden, sollte die Rechtsprechung bei ihrer erfreulich restriktiven Auslegung bleiben. Nicht übersehen werden darf aber, dass am Anfang der Strafhaft mit über 6000 betroffenen Gefangenen zu rechnen ist. Es sind all jene, die in Anstalten für „Langstrafer“ mit einer wenigstens fünfjährigen Freiheitsstrafe wegen entsprechender Katalogtaten gelangen. Dazu zählen vor allem Ersttäter nach § 66b Abs. 2 StGB. Über ihnen schwebt vom ersten Hafttag an das Damoklesschwert der „SV“. Sie sind sogleich von der Vollstreckungsbehörde so einzuordnen nach einer Checkliste, die von Sachsen-Anhalt für die Behörden der Bundesländer erstellt ist. Der Justizvollzug soll dies in dem Vollstreckungsheft – heimlich – vermerken. Er hat laufend über Gefährlichkeitssymptome zu berichten. Obendrein sollen nach dem Richtlinienentwurf in vorauseilendem, rechtsstaatlich kaum noch nachvollziehbarem Gehorsam über die bislang gesetzlich formell erfassten alle Gefangenen gemeldet werden, die Gefährlichkeitssymptome aufweisen und bei „zwischenzeitlicher Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung“ später unter eine erweiterte Regelung des § 66b fallen könnten.

Diese kategoriale Früherfassung aller formell aktuell oder potentiell für nachfolgende Sicherungsverwahrung in Betracht kommenden tausender Verurteilter und die anhaltenden Prüfungs- und Berichtspflichten haben selbstverständlich erheblich nachteilige Wirkungen. Haftklima, Arbeitskapazität bei Staatsanwaltschaft und Vollzugsverwaltung, nicht zuletzt die Vertrauensbasis einer Behandlungsarbeit werden belastet. Der Missbrauch als Disziplinierungsinstrument wird in den „Super Max“-Einrichtungen der USA vorgelebt. Misstrauen in der Haft wird institutionalisiert. Bereitschaft, Betroffenen Lockerungen und vorzeitige Entlassung zu gewähren, dürfte weiter schwinden. Ängste und Unsicherheit breiten sich in entsprechenden Anstalten aus. Zudem dürfte sich in die Haft ein neues Stigma über den Jargon Bediensteter und Mitgefangener einschleichen, nämlich der „SV'ler“, wie weiland der „HIV'ler“.

Mein Vorschlag geht deswegen dahin, die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu streichen, allenfalls die vorbehaltene vorsichtig auf wenige Schwerst-Ersttäter mit schon erkennbaren Hangpotenzialen auszuweiten. Dann sind es wirklich wenige Betroffene; sie können sich darauf rechtzeitig einstellen; rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an Vorhersehbarkeit, Planbarkeit, Berechenbarkeit, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit, aber ebenso dem Anliegen des Gesellschaftsschutzes wäre damit hinreichend entsprochen. Das Bundesverfassungsgericht sollte auch unter diesem Gesichtswinkel die Unverhältnismäßigkeit der Regelung des § 66b, zumal für Ersttäter, erwägen.

## 3. Zur Privatisierung von Haftanstalten

Privatisierung von Haftanstalten hat mahnende geschichtliche Vorbilder. So wurden erste Zuchthäuser im 17. Jahrhundert nach Ideen des Merkantilismus verpachtet an Private. Profitdenken ersetzte den Besserungs- und Resozialisierungsgedanken. Gefangene wurden als Arbeitsklaven ausgebeutet<sup>30</sup>. In den USA wurden im Zuge der Bewegung einer neoliberalen „Privatizing of criminal justice“ und als Reaktion auf Gefängnisüberfüllung und Krise der Staatsfinanzen seit zwei Jahrzehnten Haftanstalten an private Gefängnisgesellschaften übertragen. Die Privatisierung beschränkt sich aber auf bis zu 6% der gesamten Haftkapazität, auf Abschiebeeinrichtungen und Strafanstalten geringeren Sicherheitsgrades<sup>31</sup>. Mischt man jedoch staatliche Aufsicht und private Teilhabe – „private-public-partnership“ –, können Kosten sogar steigen. Deshalb wird im hessischen Partnerstaat Wisconsin von solchen Privatisierungen abgesehen. Evaluationen amerikanischer Einrichtungen haben keine eindeutigen Ergebnisse erbracht<sup>32</sup>. US-amerikanischen Beispielen folgten in Europa zuerst England und Frankreich.

In Deutschland gab es mit der JVA Büren eine erste teilprivatisierte Anstalt für Abschiebehäftlinge<sup>33</sup>. Hessen folgte mit einer teilprivatisierten Modellanstalt in Hünfeld für Erstinhaftierte eher dem französischen Modell – „semi-privée“ –, wiederum für Gefangene mit geringeren Sicherheitsrisiken<sup>34</sup>. Hierzulande reagiert man mit solchen Modellversuchen ebenfalls auf die Gefängnisüberfüllung, den Kostendruck öffentlicher Haushalte und die Personalknappheit. Man erwartet günstigere finanzielle Belastungen, flexiblere Bedingungen in der privatrechtlichen Personalstruktur und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten für die Gefangenen. Zudem kann man an vielfältige Erfahrungen mit privatwirtschaftlichen Anreicherungen des Haftvollzugs knüpfen, etwa bei Ausbildung, Arbeit, Gesundheitsdienst, seelsorgerischer Betreuung, Drogenberatung und anstaltsinternem erlaubtem Handelsgewerbe.

Theoretisch fügt sich diese Entwicklung in neoliberale Bemühen, den Staat zu entlasten von Aufgaben, die privatwirtschaftlich gleich oder besser wahrgenommen werden können. Grenzen sind in unserer Rechtsordnung der Privatisierung gesetzt, soweit es um Kernbereiche hoheitlichen Handelns geht, rechtsstaatlich um das staatliche Gewaltmonopol und Grundrechtseingriffe, sozialstaatlich um die Wahrung des Resozialisierungsauftrags. So äußert Böhm rechtliche Bedenken: „Der Strafvollzug als Teil der Rechtspflege und als in die Grundrechte des Verurteilten tief eingreifende Maßnahme staatlichen Gewaltmonopols entzieht sich der Rechtsfigur der Beileihung, durch die ein Privater zu der Ausführung konkret definierter Behördenaufträge ermächtigt werden kann.“<sup>35</sup>

Ergebnisse von Modellen im Rahmen unserer Rechtsordnung bleiben abzuwarten und auszuwerten. Gegen eine moderate Erweiterung privater Beteiligung in der Haftgestaltung ist nichts einzuwenden, wenn sie dem Behandlungsauftrag dient, ihn nicht schmälert. Beispielsweise können private Dienstleister kreativer und flexibler mit zeitweilig bedarfsgerecht eingestellten fremdsprachig und ethnisch erfahrenen Mitarbeitern der Vielfalt von Ausländern unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Herkunft gerecht werden. Das Nebeneinander privater und staatlicher Bediensteter sollte aber nicht zu Reibungsverlusten führen und zu hinderlichem Konkurrenzdenken zwischen Beamten und Privat-Angestellten. Das auch für den Behandlungsvollzug ausgebildete staatliche Personal darf nicht in die Buhmannrolle des seinerzeitigen „Schließers“ oder „Wärters“ zurückfallen. Eine nötige Evaluation sollte ergebnisoffen vorgenommen werden. Diese und die parlamentarische Kontrolle verlangen zugleich, alle Verträge mit den privaten Unternehmern offenzulegen, sie nicht als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten. Vergleichsdaten müssen die Besonderheiten der verglichenen Anstalten (Funktion und Sicherungsgrad der Haft, Kriminalitäts-, Alters- und Geschlechtsstrukturen der Gefangenen) beachten.

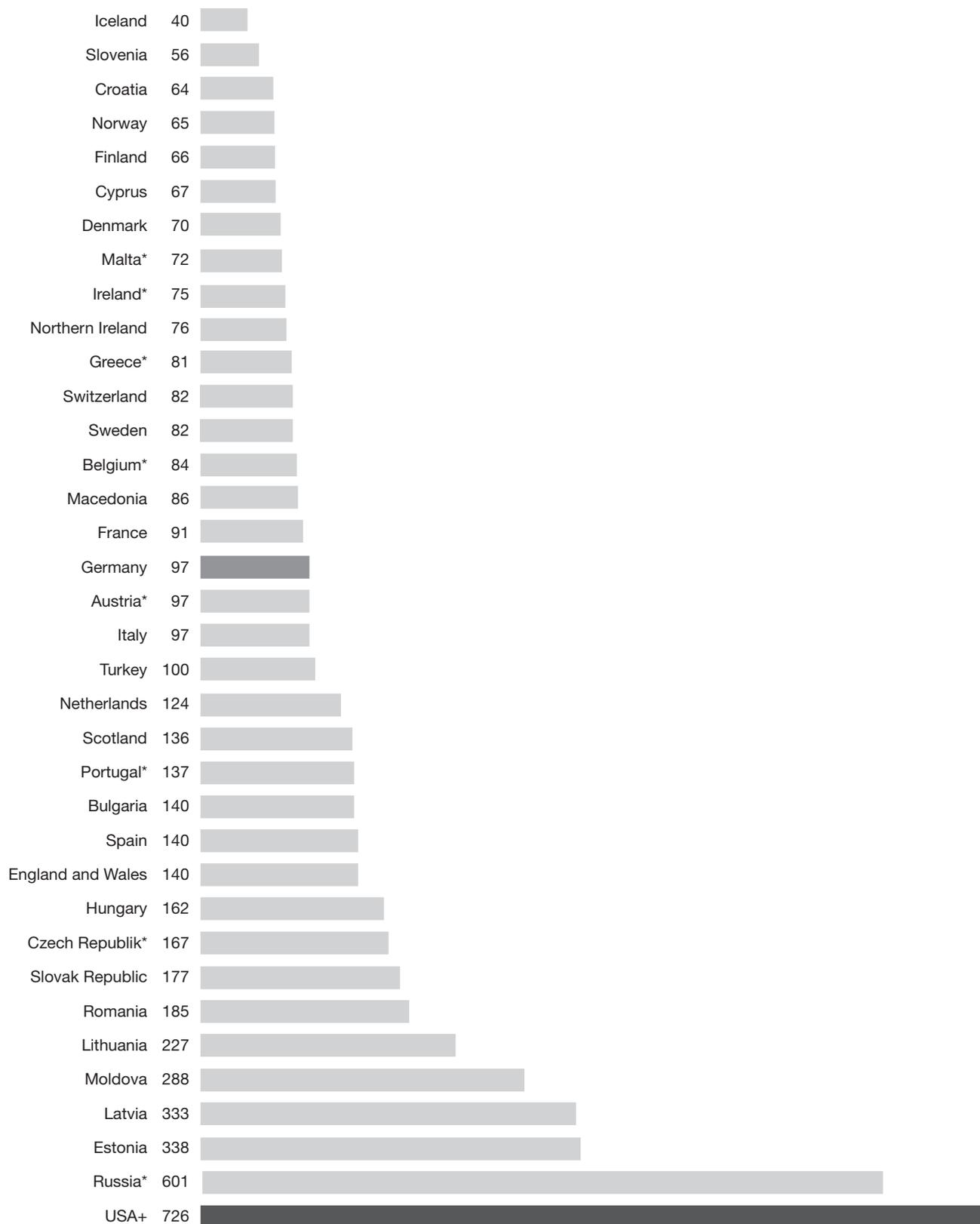
#### 4. Weitere Problembereiche in Stichworten

Nur noch stichwortartig können weitere ausgewählte Problembereiche der Strafvollzugsentwicklung angedeutet werden:

- Vielfältige bürokratische Handhabungen schmälern faktisch den Rechtsschutz Gefangener und Resozialisierungschancen<sup>36</sup>. Das geschieht schon formal durch Verwaltungsvorschriften, Hausordnungen und Hausverfügungen, die Ermessensspielräume einschränken. Es geschieht ferner durch übergroße Anforderungen von Gerichten an Begründungen der Entscheidungen der Vollzugsverwaltung. Ein Großteil der Kapazität des Sozialstabs der Anstalt wird dafür absorbiert, die eigentliche Behandlungsarbeit blockiert. Hinzu kommt, dass im Antragsverfahren nach § 109 StVollzG obsiegende Gefangene in der Regel lange oder vergeblich warten müssen, bis in ihrem Sinne durch die Anstalt verfahren wird; denn es handelt sich in der Regel um Ermessensbereiche, in denen nur Pflichten zur Neubescheidung ausgesprochen werden. Außerdem werden sogar Verpflichtungsurteile oftmals nur zögerlich umgesetzt<sup>37</sup>. Manche Gerichte und Vollzugsverwaltungen warten, bis sich die begehrte Maßnahme durch Zeitablauf erledigt hat. Chancen präventiv-befriedender Gespräche von Mitgliedern der Strafvollstreckungskammern vor Ort in der Anstalt mit Betroffenen und Leitungen im Sinne einer Mediation werden zu wenig genutzt. Strafvollstreckungskammern sind nämlich oft „Schlusslicht der Justiz“. Sie werden von Gerichtspräsidenten mitunter auf mehrere Kammern parzelliert oder Berufseinsteigern, andernorts überforderten oder unliebsamen Richtern überantwortet. Dann kommt es nicht zu der erforderlichen unmittelbaren, kontinuierlichen Kommunikation mit Betroffenen und Mitarbeitern der Anstalt.
- Es gilt weiterhin wachsam darauf zu achten, dass technischer Fortschritt nicht zulasten des Resozialisierungsauftrags und der Menschenwürde wirkt. Das könnte geschehen, wenn optische, akustische und elektronische Kontrollmöglichkeiten genutzt würden, um Personal einzusparen und damit personelle Kontakte mit Gefangenen und Freizeitaktivitäten zu kürzen. Es könnte aber auch mit justiziellen Gewährungen des Besitzes neuer technischer Medien in den Haftzellen (Fernseher, PC, DVD usw.) einhergehen. Für Behandlungsansätze einerseits, subkulturelle Gegenbestrebungen, aber auch Passivitätshaltungen andererseits sind die Zeiten zwischen Freitagnachmittag und Montagmorgen sowie an Abenden bedeutsam. Dann ist indes die Personallage ausgedünnt. Diese Medien drohen resozialisierungsfreundliche aktive Kommunikation zu töten und Personal scheinbar entbehrlich zu machen.
- Anhaltend belastet die Drogenproblematik Haft und Haftgestaltung<sup>38</sup>. Die Population drogenabhängiger Inhaftierter dürfte mindestens ein Fünftel ausmachen. Drogenstraftäter tragen weitere Probleme in die Haft: Hepatitis und HIV, Techniken und Raffinessen in- und ausländischer Drogenhändler sowie Beziehungssysteme aus extramuralen Subkulturen. Im Bereich der vielen haftinternen Drogenkontrollsysteme sei hier nur skeptisch auf generelle Urinkontrolltests etwa in hessischen Gefängnissen eingegangen. Sie wirken nach amerikanischen Erfahrungen präventiv lediglich bei äußerster Intensität der Häufigkeit und Überprüfung<sup>39</sup>. Das wäre rechtlich, organisatorisch und finanziell bei uns undurchführbar, ja unsinnig. Gegenwärtige generelle, ziemlich kostenaufwändige, personalintensive Tests drohen aber subkulturell von Gefangenen und Bediensteten unterlaufen zu werden<sup>40</sup>. Günstige Ergebnisse täuschen dann geringe Verfügbarkeit von Drogen in einer Anstalt vor. Mit dem Ergebnis sind beide Seiten zufrieden: Gefangene, weil sie überschaubare Risiken eingehen, Anstaltsleitungen, weil der Kontrollaufwand in Grenzen gehalten und nach außen ein günstiger Eindruck vermittelt werden kann.
- Zuletzt sei nochmals auf die Ausländerproblematik eingegangen. Erwähnt sei lediglich die Erscheinung eines doppelten, sich überschneidenden Kontrollsystems: Ausländerrecht mit eigenen Behörden und Sanktionierungen sowie Strafrecht mit ebenfalls gravierenden Sanktionen. Beide Systeme sind nicht durchweg aufeinander abgestimmt. So werden Strafvollzugs-, Bewährungs- und Führungsaufsichtsstellen nicht zeitgleich über nachteilige Entscheidungen von Ausländerbehörden unterrichtet wie die Betroffenen und ihre Anwälte. Erfolgversprechende Resozialisierungsbemühungen der Strafanstalten, namentlich bei jungen Gefangenen, werden oftmals nicht (mehr) in Entscheidungen über Duldungen oder Ausweisungen einbezogen, ja konterkariert. Der Behandlungsauftrag läuft weitgehend leer, wenn Abschiebungen drohen. Engere Kooperation der Behörden ist dringend geboten.

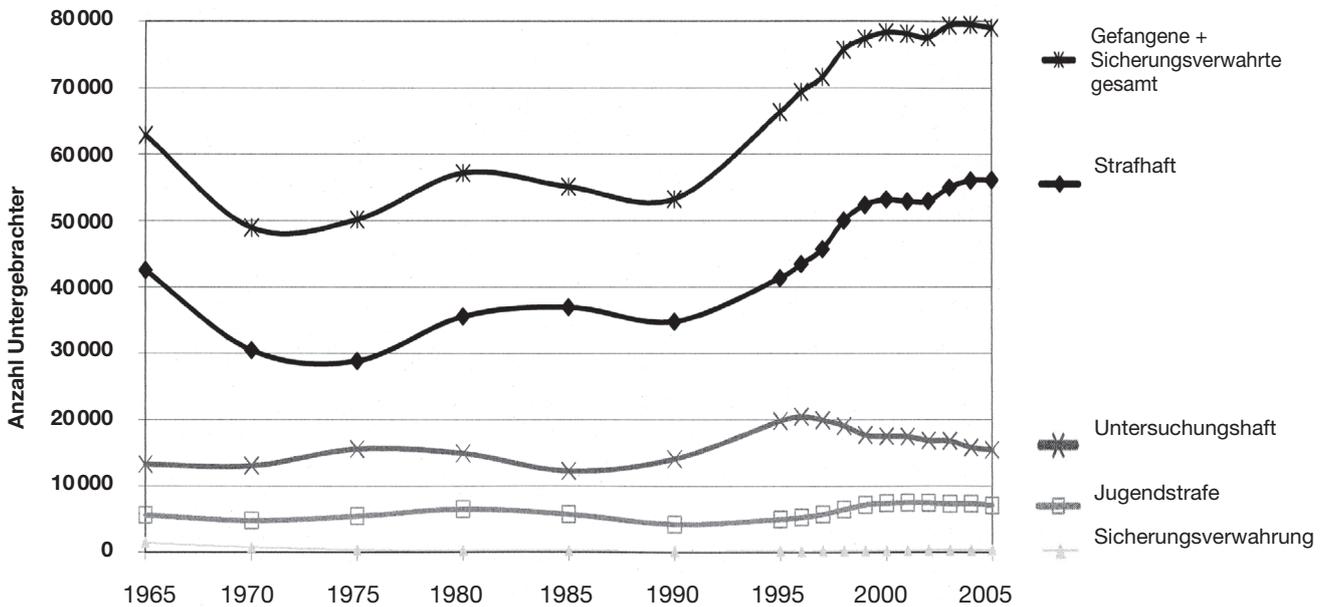
## Anhang: 5 Übersichten

**Übersicht 1: Inhaftierungsraten europäischer Staaten und der USA: Inhaftierte pro 100.000 Einwohner in Mitgliedstaaten des Europarates am 1.9.2004**



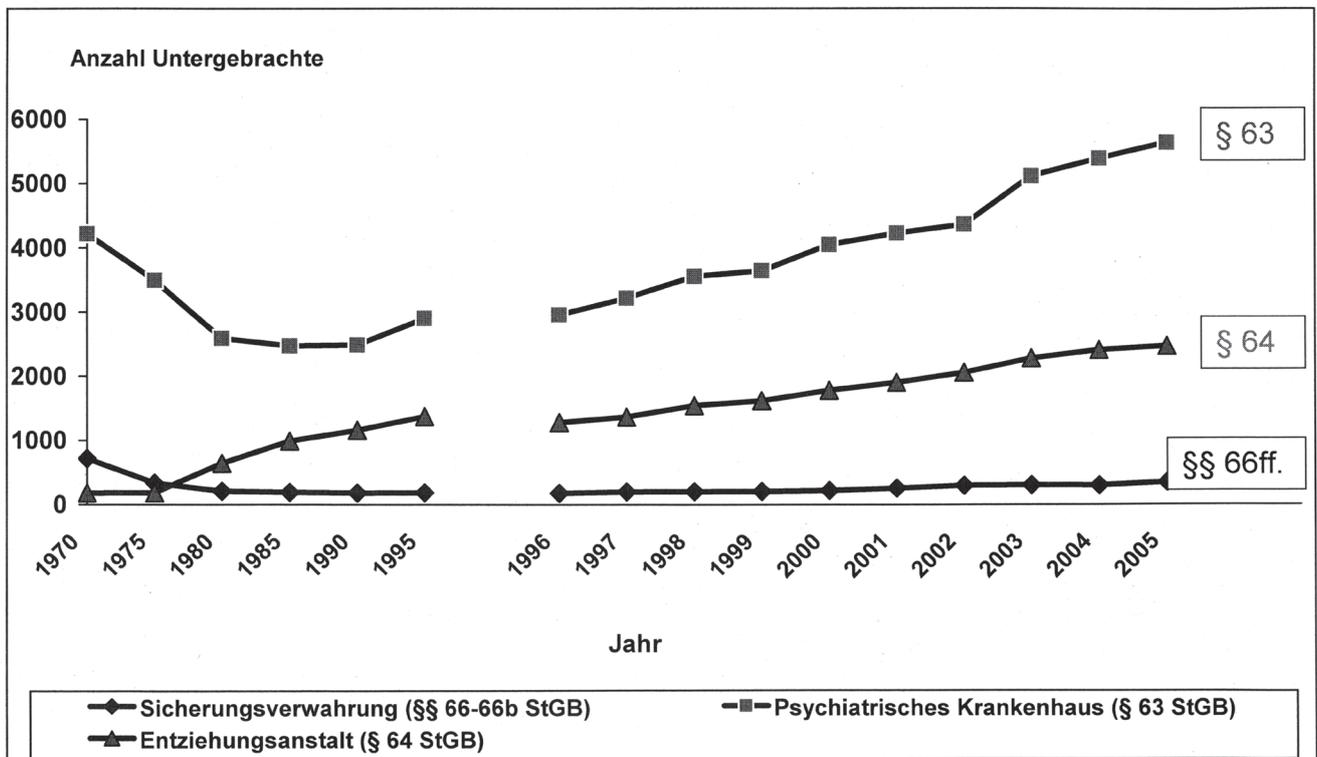
(Quellen: SPACE I: Council of Europe Annual Penal Statistics, Survey 2004, für \*: Vorjahresangaben; sowie +: US Department of Justice: Bureau of Justice Statistics Bulletin, Prison and Jail Inmates at Midyear 2004, April 2005)

Übersicht 2: Bestand der Gefangenen nach Art des Vollzugs (Früheres Bundesgebiet, seit 1995 Deutschland)



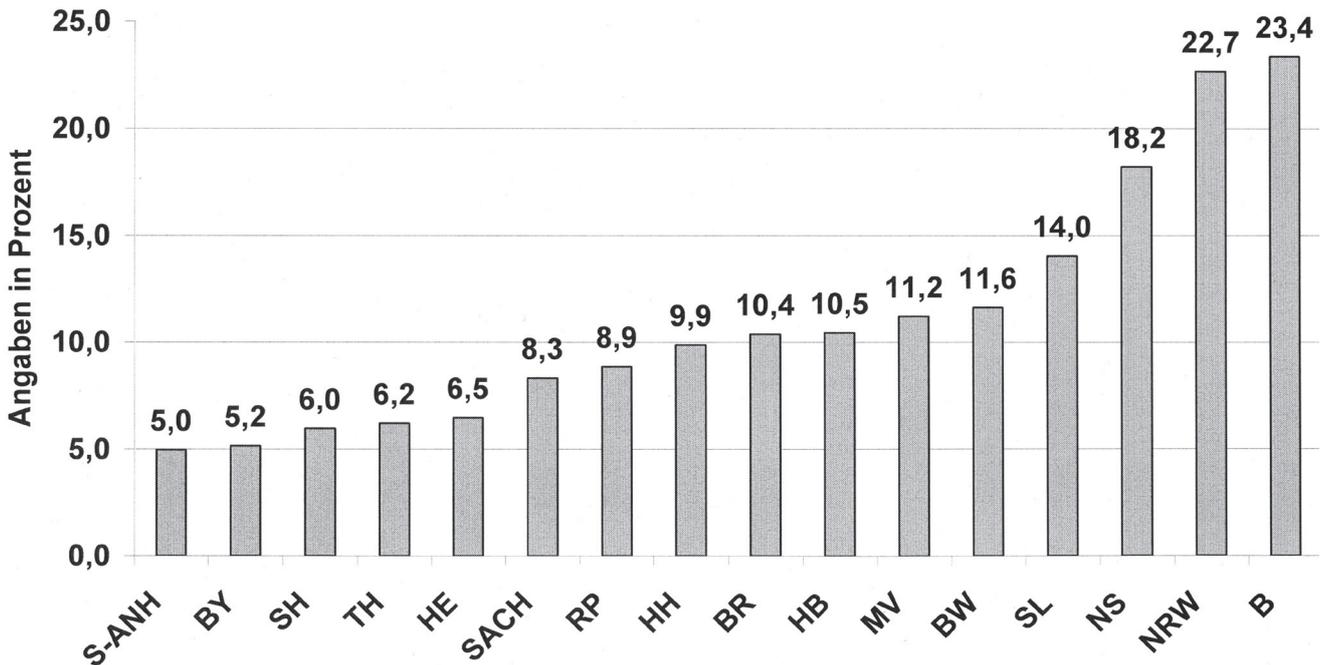
(Quelle: Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamts Wiesbaden – Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.1 für Strafhaft, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung zum 31. 3., Fachserie 10, Reihe 4,2 für Untersuchungshaft zum 31.12.)

Übersicht 3: Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte am 31.03. (Früheres Bundesgebiet, seit 1996 einschl. Gesamt-Berlin); Sicherungsverwahrte (seit 1996 Deutschland gesamt)



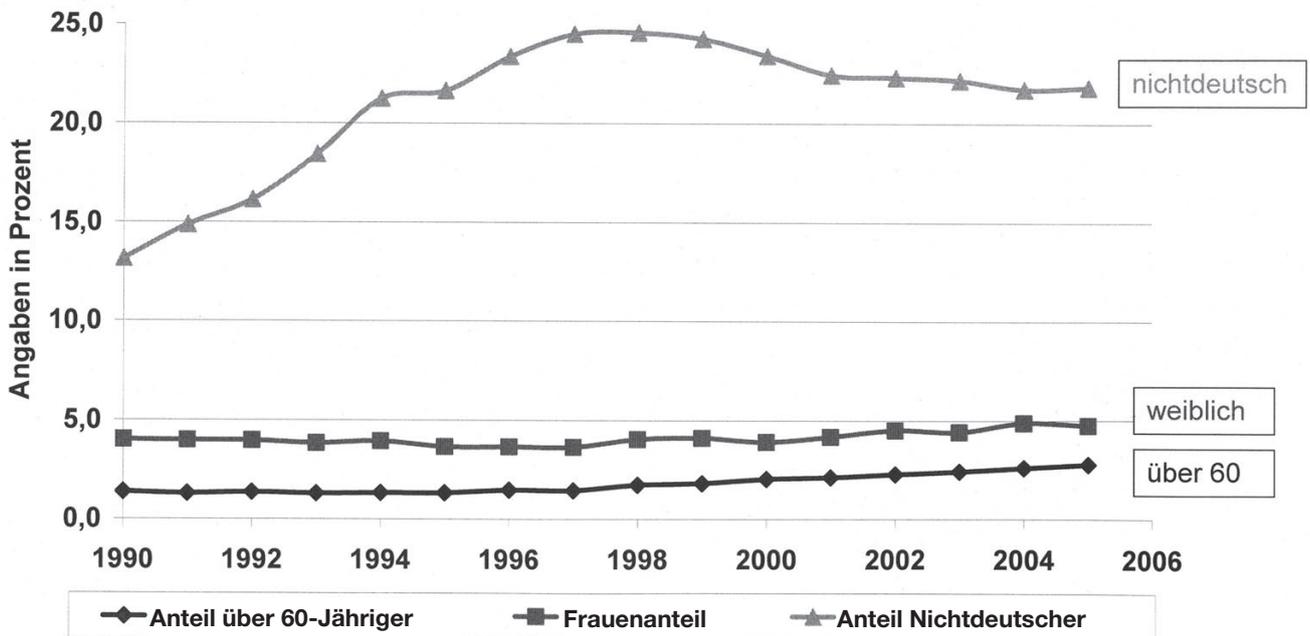
(Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.1)

Übersicht 4: Anteil der Gefangenen und Verwahrten im offenen Vollzug an allen Gefangenen und Verwahrten am 31.3.2005 nach Bundesländern



(Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.1)

Übersicht 5: Anteil älterer, weiblicher und nichtdeutscher rechtskräftig verurteilter Gefangener und Verwahrter an allen Gefangenen und Verwahrten (ohne Untersuchungshaft und Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB)



Bis 1994 früheres Bundesgebiet, seit 1995 Deutschland gesamt, Stichtag jeweils 31.3.

(Quelle: Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden – Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.1)

## Anmerkungen

- 1 Vgl. *Sagel-Grande*, Modernisierung des Sanktionensystems und der Sanktionsanwendung in den Niederlanden, MschrKrim 2005 S. 425 ff.; *dies.*, Gefangenenraten und ihre Ursachen, ZfStrVo 2006 S. 37 ff.
- 2 Vgl. z. B. für den Jugendstrafvollzug: *Dünkel*, Aktuelle Entwicklungen und statistische Daten zum Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern, ZfStrVo 2002 S. 67 ff.; weiter *Feest*, Vortrag, Fritz-Bauer-Symposium, 2004 >[http://www.forumjustizgeschichte.de/johannes\\_feest.187.0.html](http://www.forumjustizgeschichte.de/johannes_feest.187.0.html)<.-
- 3 Dazu z. B. *Kessler*, Straffälligkeit im Alter: Erscheinungsformen und Ausmaße, Münster 2005; *Verf.*, Alte Menschen in Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. In: *ders./Hürlimann (Hrsg.)*, Alte Menschen als Täter und Opfer, Freiburg i.Br. 1992 S. 13 ff.
- 4 Dazu schon kritisch *Verf.*, Kontroverse Rechtsprechung zum Schriftenbezug durch Strafgefangene, ein Beitrag zur Frage der Einschränkung von Grundrechten im Strafvollzug, GA 1970 S. 65 ff.; *ders.*, Zur Situation des Haftvollzuges heute. In: *Schäfer/Sievering (Hrsg.)*, Strafvollzug im Wandel, Arnoldshainer Texte, Frankfurt a.M. 1999 S. 89 ff.
- 5 Eindrucksvoll die Dokumentation von *Rollmann (Hrsg.)*, Strafvollzug in Deutschland, Frankfurt a.M. 1967.
- 6 KG, NJW 1966 S. 1088.
- 7 BVerfGE 33, 1 ff.; 40, 276 ff.
- 8 Vgl. *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl. Heidelberg 2003 S. 62.
- 9 Dazu *Kaiser*, Was heißt „Amerikanische Kriminologie“?, FS Hans-Joachim Schneider, Berlin, N.Y. 1998 S. 539 ff.
- 10 Dazu *Verf.*, Aktuelle Aspekte der Todesstrafe – Unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen in den USA mit einem deutsch-amerikanischen Vergleich zur Meinungsforschung, Gedenschrift für Theo Vogler, Baden-Baden 2004 S. 163 ff.
- 11 Vgl. *Verf.*, Death penalty and the changing face of lifetime imprisonment in Germany, Vortrag, gehalten im Sept. 2005 auf dem Kongress der Ungarischen Kriminologenkonferenz in Szeged, im Druck.
- 12 Bundeskanzler Schröder, Bild am Sonntag v. 08.07.2001 S. 7; krit. *Kreuzer/Gropp/Hecker/Wolfsast*, Offener Brief v. 12.07.2001 (Gießener Allg. Z. v. 13.07.2001; Gießener Anz. v. 14.07.2001; FAZ v. 13.07.2001).
- 13 Weitestgehend, aber einseitig und wenig kompetent argumentierend Justizsenator *Kusch*, Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NSTZ 2006 S. 65 ff.; vgl. dagegen schon i.S.d. herrschenden Meinung in Wissenschaft und Praxis: *Verf.*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW 2002 S. 2345 ff.
- 14 So der Tagungstitel einer Konferenz in Berlin am 08. März 2006.
- 15 BVerfGE 64, 261 ff.; dazu kritisch *Verf.*, 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Kommentierende Zusammenfassung zu den Vorträgen und Diskussionsbeiträgen. In: *Schwind et al. (Hrsg.)*, 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? Kriminologische Schriftenreihe Bd. 97, Heidelberg 1988 S. 129 ff.; anders jetzt im Sinne der Ausschließlichkeit des Vollzugsziels in § 2 StVollzG: BVerfG Urt. v. 05.02.2005 – 2 BvR 2029/01 Rn. 158.
- 16 OLG Frankfurt, NSTZ 2002 S. 53.
- 17 BR-Dr. 270/88; BT-Dr. 11/3694; dazu *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG 9. Aufl. § 2 Rn. 25.
- 18 BVerfGE 45, 187 ff. (insb. Leits. 3).
- 19 BVerfG Urt. v. 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01, insb. Rn. 113–123, 162, 200.
- 20 Vgl. *Verf.*, oben Fn. 11.
- 21 Vgl. z. B. Schlagzeilen wie „Saustall Justiz! Richter ließen Serienergewaltiger laufen ...“, „Justizskandal“, „Im Klartext: Die Richter stellten die Rechte des Triebtäters über den Schutz der Opfer“ (Bild-Zeitung v. 12.12.2003, 23.01.2004).
- 22 Dazu *Pfeiffer*, Die Dämonisierung des Bösen, Vortrag, 21. Eickelborner Fachtagung des Westf. Zentrums f. Forens. Psychiatrie Lippstadt, 03.03.2006; *ders./Windzio/Kleimann*, Die Medien, das Böse und wir, MschrKrim 87, 2004 S. 415 ff.
- 23 In der Kommentarliteratur ist dies lediglich erkannt und gerügt worden von *Wolters/Horn*, SK 8. Aufl. 62. Lfg. 2004, § 176 a Rn. 31; ihnen folgend *Tröndle/Fischer*, StGB, 53. Aufl. München 2006 § 176 a Rdnr. 13.
- 24 Vgl. nur NK 2005 S. 2 f., 42 f., 135; Schl.-Holst. LT Dr. 16/431, 480 neu; *Prantl*, Am Anfang war das Loch – Die Rückwärtsreform des Strafvollzugs hat begonnen, SZ v. 20.03.2006 S. 11.
- 25 Staatssekretär *Flügge*, Senatsverwaltung Berlin (o. Fn. 14).
- 26 JMin *Schlosser-Keichel*, Schl.-H., o. Fn. 24.
- 27 *Verf.*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Rote Karte für gefährliche Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz? Psychosozial 29. Jg., Nr. 104, 2006 Heft II S. 11 ff.
- 28 Tatsächlich scheint erst ein Fall die Prüfung durch den BGH bestanden zu haben: BGH, Beschl. v. 09.11.2005 – 4 StR 483/05 = NSTZ 2006 S. 155 f. = StV 2006 S. 66 f.
- 29 Z. B. *Frank*, Stellungnahme, Dt. BT., Rechtsausschuss, Prot. 47. Sitzung v. 05.05.2004 S. 6 ff.; *Huber*, ebenda, S. 9 (mit der unsinnigen Behauptung, die nachträgliche Sicherungsverwahrung belaste Betroffene weniger als die vorbehaltene); *Poseck*, Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, NJW 2004 S. 2559, 2562.
- 30 Eb. *Schmidt*, Zuchthäuser und Gefängnisse, Göttingen 1960.
- 31 Statt vieler dazu: *Shichor*, Private Prisons in Perspective: Some Conceptual Issues, HowJ 1998 S. 82 ff. Fundamentalkritik bei *Christie*, Crime Control As Industry: Towards Gulags, Western Style, 3. ed. London u.a. 2001. Zur Übertragbarkeit auf Deutschland: *Giefers-Wieland*, Private Vollzugsanstalten in den USA. Eine Perspektive für Deutschland?, Herbolzheim 2005.
- 32 Vgl. *Pratt/Maahs*, Are Private Prisons More Cost-Effective Than Public Prisons? A Meta-Analysis of Evaluation Research Studies, Crime & Delinquency 45, 1999 S. 358 ff.; *Bosch/Reichert*, Konkurrenz der Strafvollzugsmodelle in den USA, ZStW 2001 S. 207 ff.; weitere Nachw. bei *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2003 S. 77 Fn. 63.
- 33 S. die Berichte von *Starke/Kramer*. In: *Herrfahrt (Hrsg.)*, Privatisierung des Haftvollzuges und Kriminalpolitik in Europa, Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug Bd. 7, Garbsen 2005 S. 23 ff.
- 34 Presseinformation des Hess. Ministeriums der Justiz v. 2. und 15. Nov. 2005.
- 35 *Böhm*, Strafvollzug, 3. Aufl. Neuwied 2003 Rn. 80; ähnliche Bedenken z. B. bei *Laubenthal*, Strafvollzug, 2. Aufl., Berlin 1998 Rn. 31 ff.; *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1999 Rn. 24, 148 ff.; eher abwartend-pragmatisch z. B. *Kaiser*, in *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl. Heidelberg 2003 § 4 Rn. 30 ff.
- 36 Eingehend *Kamann*, Die Bürokratisierung des Strafvollzuges als Hemmschwelle der Resozialisierung, Materialheft des 30. Strafverteidertags, Frankfurt a.M. 2006 S. 90 ff.
- 37 Vgl. *Kamann*, ebenda.
- 38 Dazu z. B. *Gassmann* (Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren e.V.), *Hrsg.*, Suchtprobleme hinter Mauern, Freiburg i.Br. 2002; darin: *Verf.*, Bedingungen der strafrechtlichen Praxis in stationären Einrichtungen, S. 35 ff.
- 39 NIJ Research, *F. S. Taxman*, 1997, Kurzbericht in: National Institute of Justice Journal, Oct. 2000, Washington D. C. S. 32 ff.
- 40 Dazu im Einzelnen *Verf.*, o. Fn. 38.

## *Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schädigkeit“ ist schon im Gange!*

Frieder Dünkel / Horst Schüler-Springorum

### *1. Vorbemerkung: Erwartungen der 1970er Jahre*

Die „Väter“ des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) haben 1976 bewusst offen gehalten, was unter einem Resozialisierungsvollzug zu verstehen ist, weil man nach dem Stand der damaligen Behandlungsforschung noch über keine eindeutigen und empirisch gesicherten Erkenntnisse verfügte, welche Methoden bei welchen Tätern wie „wirken“. Deshalb wurde das Gesetz als offen für die Fortentwicklung eines Resozialisierungsvollzugs gelobt. Man hat sich in der Konstruktion eines Bundesgesetzes in Verbindung mit den zeitgleich verabschiedeten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften einerseits eine stärkere Vereinheitlichung der Praxis versprochen, andererseits aber die Offenheit für einen „Wettbewerb nach oben“, heute würde man sagen für eine „best practice“, hervorgehoben. Beide Hoffnungen sind spätestens seit Anfang der 1990er Jahre grundlegend enttäuscht worden. Die ernüchternde Bilanz nach fast 30 Jahren StVollzG lautet: Die Entwicklung in der Praxis des Strafvollzugs ist heute in zahlreichen Bereichen unterschiedlicher als vor 30 Jahren und aus dem „Wettbewerb nach oben“ ist ein „Wettbewerb der Schädigkeit“ geworden.

Das Strafvollzugsrecht betrifft einen Kernbereich staatlicher Tätigkeit, im Rahmen derer die intensivsten Eingriffe in die Rechte von verurteilten Bürgern stattfinden. Die Zuordnung der Materie Strafvollzug zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 GG war deshalb mehr als fünf Jahrzehnte unangefochten, indem der Anspruch auf die „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ bzw. „die Wahrung der Rechtseinheit“ (vgl. Art. 72 Abs. 2 GG) im Strafvollzug ebenso wie im Straf- und Strafverfahrensrecht als eine Selbstverständlichkeit angesehen wurde.

Dieser – so schien es – nicht einmal diskutierbare Grundkonsens wurde in den 1990er Jahren durch zwei wesentliche Entwicklungen aufgebrochen und nunmehr mit der Föderalismusreform gänzlich in Frage gestellt: Zum einen die unter ökonomischen „Zwängen“ eingeleiteten Sparmaßnahmen, aufgrund derer in einigen Ländern die Personalausstattung und damit die Qualität der Betreuung und Behandlung von Gefangenen reduziert wurde. Zum anderen eine „Politisierung“ bzw. Instrumentalisierung des Strafvollzugs zu Wahlkampfzwecken. Forderungen, die Sicherheit zum gleichwertigen oder sogar vorrangigen Vollzugsziel aufzuwerten (vgl. die Bundesratsinitiative aus Hessen, BR-Drs. 910/02 vom 10.12.2002, vgl. hierzu kritisch Dünkel 2003; 2004 und Ankündigungen aus Hamburg) sind nicht nur blanker Populismus, sondern auch der Versuch, eine in mehr als einhundertjähriger Rechtsentwicklung gewachsene zivilisatorische Kulturleistung rückgängig zu machen. Hessen und Hamburg sind die unrühmlichen Beispiele einer wider bessere empirische Einsicht verfolgten irrationalen Strafvollzugspolitik. Während man sich auf europäischer Ebene auf eine Sanktionspolitik verständigt hat, die möglichst „evidence based“ zu sein hat, das heißt gestützt auf Erkenntnisse der Wissenschaft (vgl. die

Empfehlungen des Europarats in der Recommendation Nr. 20/2003 über „New ways of dealing with juvenile offending ...“), werden im deutschen Strafvollzug im Falle der Schaffung einer Länderkompetenz für den Strafvollzug künftig populistische Profilierungsinteressen – noch mehr als schon nach dem geltenden Recht möglich – darüber entscheiden, wie viel Behandlung, Öffnung und Entlassungsvorbereitung zugelassen werden.

Die erwartbaren negativen Folgen einer Verlagerung der Bundeskompetenz auf die Kompetenz von 16 Bundesländern sollen im Folgenden an den Beispielen der Entwicklung des offenen Vollzugs, der Vollzugslockerungen und des Hafturlaubs sowie der gemeinschaftlichen Unterbringung aufgezeigt werden.

### *2. Die Entwicklung des offenen Vollzugs*

Der offene Vollzug ist (ebenso wie andere Resozialisierungsmaßnahmen wie Vollzugslockerungen und Hafturlaub) zum Spielball einer „restaurativen“ Vollzugspolitik geworden (vgl. schon Dünkel/Kunkat 1997). Die nachfolgenden Daten verdeutlichen, dass schon der derzeitige Zustand des Strafvollzugs der Vorgabe einigermaßen vergleichbarer Lebensverhältnisse und des unumstritten sinnvollen Ausbaus des offenen Vollzugs als besonders resozialisierungsfördernder Maßnahme immer weniger entsprochen wird. Allein seit 1996 ist der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug in einigen Bundesländern drastisch gesunken. Hamburg, ehemals liberale Hochburg eines resozialisierungs- und überleitungsorientierten Vollzugs, hat unter der konservativen Regierung mit Justizsenator Kusch den Anteil von über 30% auf knapp 15% mehr als halbiert. Hessen, ein Bundesland, das den offenen Vollzug als eines der ersten schon in den 1950er und 1960er Jahren modellhaft ausgebaut hatte, hat seine erfolgreiche Strategie (einschließlich der Direkteinweisung von nicht gefährlichen Gefangenen in den offenen Vollzug) unter der erklärten politischen Kehrtwende konservativer Regierungspolitik (vgl. den seinerzeitigen Justizminister Wagner) aufgegeben (vgl. hierzu Dünkel/Drenkhahn 2001a, S. 16 ff., 20) und den offenen Vollzug weitgehend zerschlagen: Noch 1996 waren 27% der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht, derzeit sind es noch 10% (vgl. Tabelle 1). Damit liegen diese Bundesländer im Bereich des niedrigen „Ost-Niveaus“ von Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen und dem immer schon besonders restriktiven Bayern (7–8%)<sup>1</sup>.

Andere Bundesländer wie Berlin (2004: 33% der Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen im offenen Vollzug) oder Nordrhein-Westfalen (31%) haben ihre bewährte Praxis beibehalten. Dies ersichtlich ohne negative Konsequenzen! Entweichungen und Straftaten während Lockerungsmaßnahmen im offenen Vollzug sind überall die Ausnahme. Die liberalere Praxis in Berlin und NRW bei einer vergleichbaren Insassenstruktur widerlegt das aus Hamburg und Hessen zu hörende Argument, dass die Insassen immer gefährlicher würden und damit ungeeignet für den offenen Vollzug seien.

Die vermeintlich größere Sicherheit während der im allgemeinen zwei Jahre nicht übersteigenden Strafvollstreckung in Hamburg und Hessen gibt es um den Preis mit großer Wahrscheinlichkeit höherer Rückfallquoten angesichts mangelnder Entlassungsvorbereitung und fehlender überleitungsorientierter Integration in eine berufliche Praxis (Freigang). Diese Strategie ist damit das eigentliche Sicherheitsrisiko, denn sie trägt zu eher mehr statt weniger Kriminalitätsoffern bei.

Tabelle 1: Anteil von Strafgefangenen im offenen Vollzug 1996 und 2004 (Erwachsenenstrafvollzug, Stichtage 30.6.1996 und 31.3.2004)\*

Bundesland	1996	2004
Baden-Württemberg	18,7%	18,5%
Bayern	7,1%	7,8%
Berlin	30,6%	32,9%
Brandenburg	15,2%	13,1%
Bremen	19,9%	12,8%
Hamburg	31,3%	14,6%
Hessen	27,3%	10,1%
Mecklenburg-Vorpommern	12,5%	13,4%
Niedersachsen	28,4%	25,5%
Nordrhein-Westfalen	29,0%	31,2%
Rheinland-Pfalz	16,3%	13,4%
Saarland	21,5%	21,0%
Sachsen	6,1%	9,6%
Sachsen-Anhalt	3,0%	6,4%
Schleswig-Holstein	13,1%	9,5%
Thüringen	3,0%	7,5%
Alte Bundesländer insgesamt	22,5%	20,5%
Neue Bundesländer insgesamt	7,7%	9,7%
Deutschland insgesamt	20,8%	18,7%

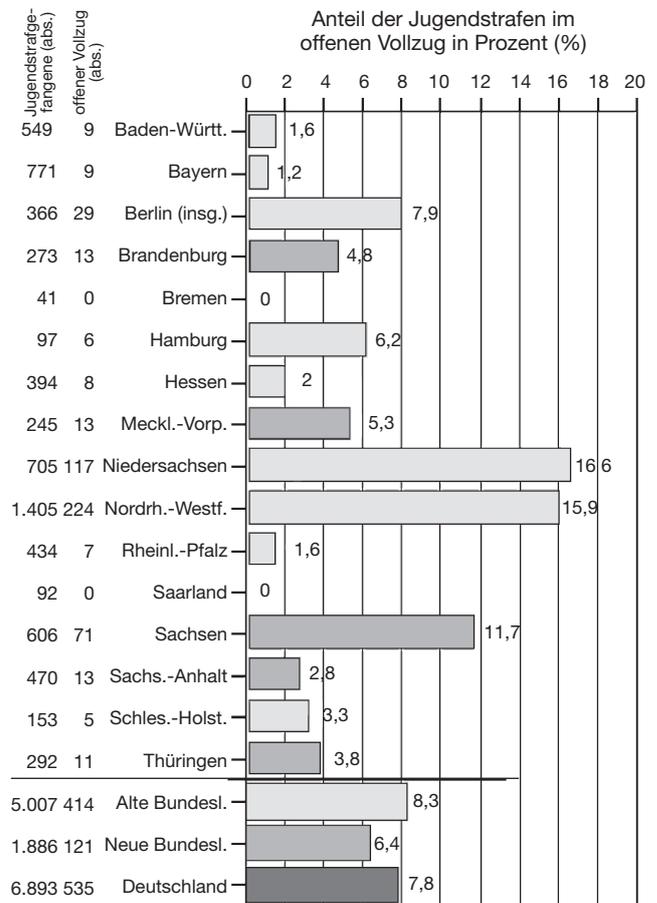
\* Quelle: Dünkel/Kunkat 1997, S. 26 (für 1996); für 2004: eigene Berechnungen nach www.destatis.de, Onlinepublikationen des Statistischen Bundesamts.

Eine gesonderte Betrachtung des Jugendstrafvollzugs erscheint vor dem Hintergrund notwendig, dass es sich hierbei um eine noch stärker belastete Population (fehlende schulische und berufliche Abschlüsse etc.) handelt, die angesichts besonders hoher Rückfallraten (knapp 80% nach voller Strafverbüßung) eines überleitungsorientierten Vollzugs in besonderem Maß bedarf.

Ein Vergleich mit dem Erwachsenenvollzug ergab schon in früheren Untersuchungen den Befund, dass der stichtagsbezogene Anteil von Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug mit ca. 10% nur etwa halb so groß war wie bei Erwachsenen (ca. 20%). Am 31.3.2005 waren die Unterschiede sogar noch deutlicher: 8% im Jugend- gegenüber 19% der Gefangenen im Erwachsenenvollzug waren im offenen Vollzug untergebracht.

Was den Bundesländervergleich innerhalb des Jugendstrafvollzugs anbelangt, so zeigen sich erhebliche Unterschiede. So gab es in Bremen und im Saarland zum Stichtag 31.3.2005 keine jungen Gefangenen im offenen Jugendvollzug. In Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen lagen die Anteile unter 4%, d.h. der offene Vollzug betraf i.d.R. weniger als zehn Jugendstrafgefangene. Dies scheint auch für Baden-Württemberg zuzutreffen, jedoch wurden hier offensichtlich die Gefangenen im von einem freien Träger der Jugendhilfe betriebenen Projekt „Chance“ nicht mitgezählt. Offener Jugendstrafvollzug findet in nennenswertem Umfang in Berlin (8%), Sachsen (12%), Nordrhein-Westfalen (16%) und in Niedersachsen (stichtagsbezogen 17% im offenen Vollzug) statt (vgl. Abbildung 1).

Abb. 1: Anteil der Gefangenen im offenen Jugendstrafvollzug am 31.05.2005



### 3. Hafturlaub und Vollzugslockerungen

Die Zahlen von Beurlaubungen sind nach absoluten Zahlen nicht vergleichbar. Deshalb wurde als Vergleichsmaßstab die Zahl der Beurlaubungsmaßnahmen pro 100 Strafgefangene zu einem bestimmten Stichtag gewählt. Es handelt sich also hier nur um jeweils relative Aussagen. Da die Länderjustizverwaltungen an das Bundesjustizministerium die Zahl der beurlaubten Gefangenen nicht melden, sind Aussagen über den Anteil von Gefangenen, die überhaupt Lockerungen enthalten, nicht möglich. Dieser dürfte allerdings inzwischen im geschlossenen Vollzug außerordentlich gering sein. Nach einer Stichtagserhebung in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern handelte es sich dort im Jahr 2003 z. B. nur um 30% bzw. 29% der Gefangenen.

Die folgende Abbildung 2 zeigt, dass die jährliche Anzahl von Beurlaubungen pro 100 Gefangene der Stichtagsbelegung zwischen 67 in Sachsen-Anhalt und 820 im Saarland variiert. Dies bedeutet eine etwa 12fach erhöhte Zahl jährlicher Beurlaubungen im letzteren Fall. Die neuen Bundesländer lagen alle unter dem westdeutschen Durchschnitt. In den alten Bundesländern ist die Variationsbreite zwischen 284 (Bayern) und 363 (Baden-Württemberg einerseits sowie 717 (Berlin), 763 (Nordrhein-Westfalen) und 820 (Saarland) immer noch ganz erheblich (2-3fache Beurlaubungszahlen pro 100 Gefangene).

Abb. 2: Zahl der Beurlaubungen im Bundesländervergleich 2004

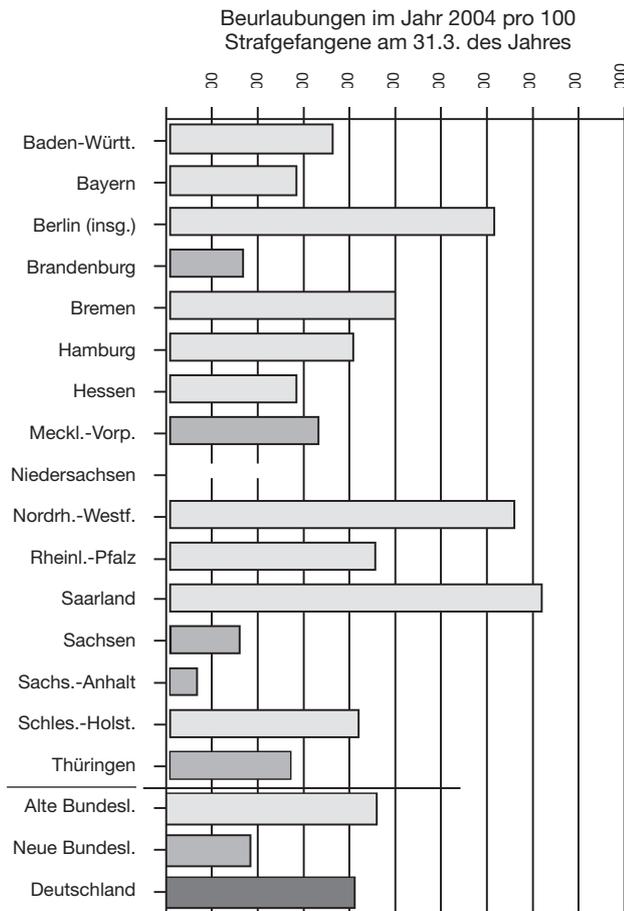
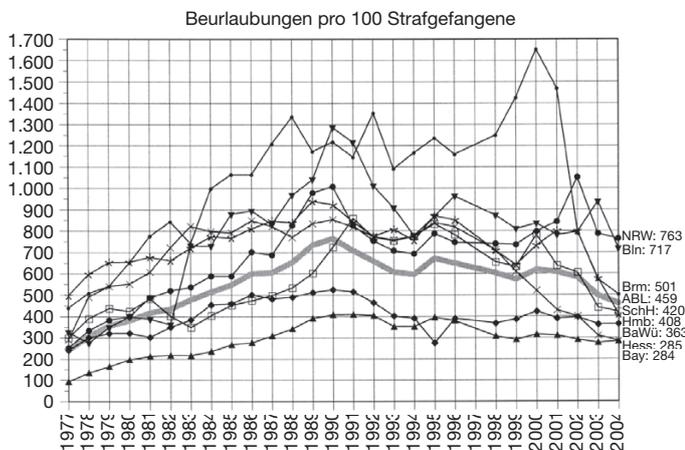


Abbildung 3 zeigt die Entwicklung im Längsschnittvergleich seit 1977. Nach einer Verdreifachung der jährlichen Beurlaubungen im Zeitraum 1977-1990 ist seither die Beurlaubungspraxis erheblich restriktiver geworden. Dies geht insbesondere auf die rückläufigen Zahlen in Bremen, Hamburg und vor allem Hessen zurück. Bayern und Baden-Württemberg hatten schon seit den 1970er Jahren die restriktivste Urlaubspraxis im Bundesländervergleich.

Abb. 3: Zahl der Beurlaubungen in den alten Bundesländern 1977-2004. Angaben pro 100 Strafgefangene am 30.6. des Jahres\*

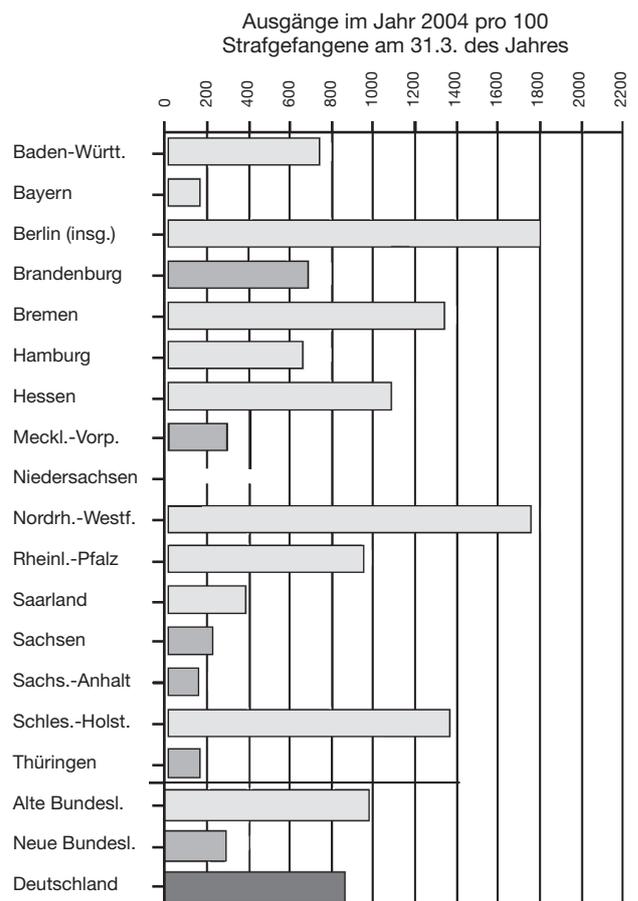


\* 1999, 2002 ff. jeweils am 31. März des Jahres

Rehn (persönliche Mitteilung) hat die Hamburger Beurlaubungszahlen im Zeitraum 2000-2005 verglichen. Danach gingen die jährlichen Gewährungen von 15.606 auf 6.063 zurück, d.h. um fast 40%. Die Ausgangsgewährungen gingen um 44%, die Zahl der Freigänger um etwa die Hälfte zurück, alles Ausdruck eines politischen Willens, der den Strafvollzug weitgehend seiner sozialstaatlichen Verpflichtungen i.S.d. Resozialisierungs- bzw. Überleitungsorientierung enthebt.

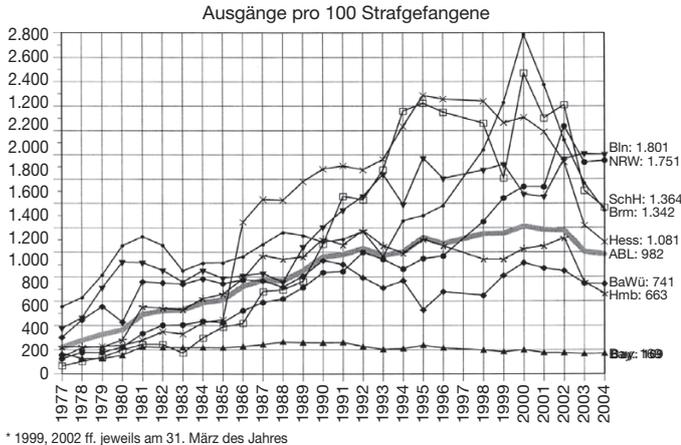
Die Zahl der tageweisen Ausgänge variierte 2004 im Bundesländervergleich z. T. noch extremer als diejenige der Beurlaubungen: die Schwankungen lagen zwischen 158 (Sachsen-Anhalt), 168 (Thüringen) bzw. 169 (Bayern) und 1.801 (Berlin) bzw. 1.751 (Nordrhein-Westfalen), d.h. im Extremfall wurden mehr als 11-fach häufigere Ausgangsgewährungen registriert (vgl. Abbildung 4). Mit Bayern einerseits und Berlin andererseits sind ausweislich der nachfolgenden Abbildung derart extreme Schwankungen selbst für die alten Bundesländer zu verzeichnen, wenngleich der generelle Befund eines starken West-Ost-Gefälles auch beim Ausgang gilt (mehr als dreifach erhöhte Lockerungspraxis im Durchschnitt der alten Bundesländer).

Abb. 4: Zahl der Ausgänge im Bundesländervergleich 2004



Die Ausgangspraxis ist im Durchschnitt der alten Bundesländer erst seit 2002 leicht rückläufig. Die dafür hauptverantwortlichen Bundesländer sind Bremen, Hamburg und vor allem Hessen (vgl. Abbildung 5).

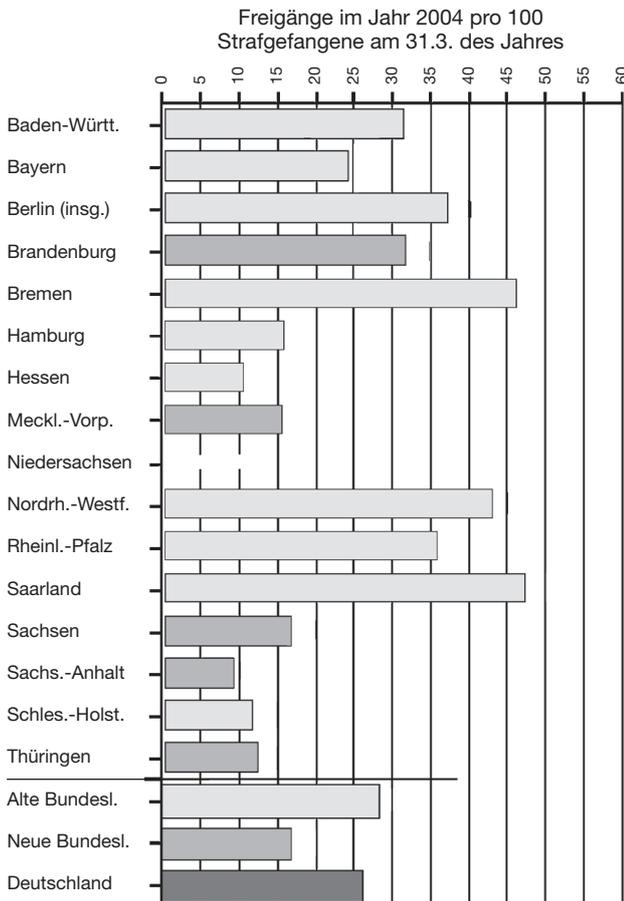
Abb. 5: Zahl der Ausgänge in den alten Bundesländern 1977–2004  
Angaben pro 100 Strafgefängene am 30.6. des Jahres\*



\* 1999, 2002 ff. jeweils am 31. März des Jahres

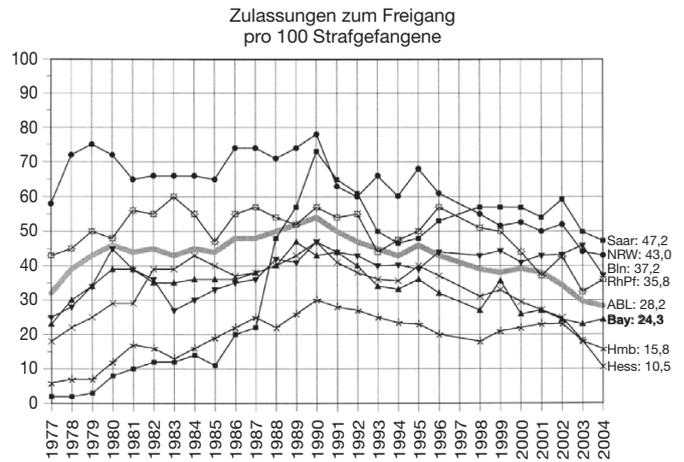
Die jährlichen Zulassungen zum Freigang sind – jenseits vollzugspolitischer Orientierungen – natürlich auch von der jeweils aktuellen Arbeitsmarktlage beeinflusst. Insoweit könnte man versucht sein, die niedrigeren Zahlen in den ostdeutschen Bundesländern mit der dortigen besonders hohen Arbeitslosigkeit in Verbindung zu bringen. Allerdings muss dann überraschen, dass in Brandenburg 2004 relativ gesehen mehr Freigänger zugelassen wurden als in Baden-Württemberg oder Bayern. Mecklenburg-Vorpommern hatte doppelt so viele Freigangszulassungen wie Hamburg, was ebenfalls die Arbeitsmarktthese nicht plausibel erscheinen lässt. Die Variationen zwischen 9 (Sachsen-Anhalt) oder 11 (Hessen) und 46 (Nordrhein-Westfalen) bzw. 47 (Saarland) bedeuten eine etwa 5fach erhöhte Freigängerzahl in den letzteren Fällen (vgl. Abbildung 6).

Abb. 6: Zahl der Freigänge im Bundesländervergleich 2004



Wie Abbildung 7 verdeutlicht, sind die Freigängerzahlen in den alten Bundesländern seit 1990 rückläufig, in den letzten Jahren besonders drastisch in Hessen und Hamburg (die Schwankungen in Bremen sind wegen der geringen absoluten Zahlen kaum interpretationsfähig).

Abb. 7: Zulassungen zum Freigang in den alten Bundesländern 1977–2004  
Angaben pro 100 Strafgefängene am 30.6. des Jahres\*



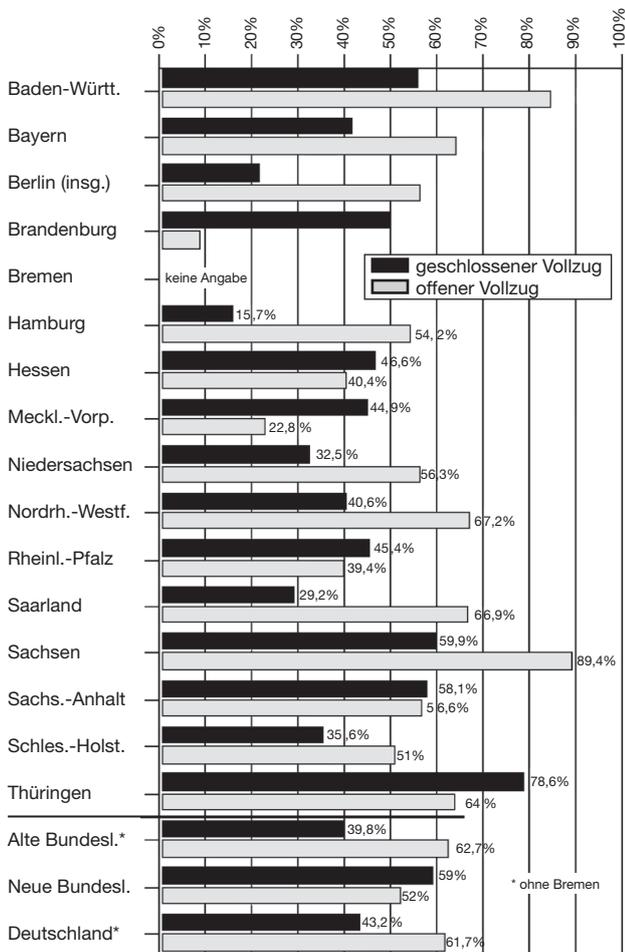
\* 1999, 2002 ff. jeweils am 31. März des Jahres

#### 4. Gemeinschaftliche Unterbringung

§ 18 Abs. 1 StVollzG sieht als Regelunterbringung während der Ruhezeit die Einzelunterbringung vor. Das BVerfG hat 2002 in zwei Entscheidungen die Unterbringung zweier Gefangener in Hafträumen von knapp 8 m<sup>2</sup> ohne abgetrennten Sanitärbereich als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen (vgl. BVerfG EuGRZ 2002, 196 und EuGRZ 2002, 198 = NJW 2002, 2699, 2700 = StV 2002, 661). Einige Gerichte haben entsprechend untergebrachten Gefangenen bereits Entschädigungsleistungen zuerkannt. Angesichts dieses Drucks und der weit verbreiteten menschenunwürdigen Zustände hat der „Wettbewerb der Schäbigkeit“ 2003 zu einer Gesetzesinitiative von Niedersachsen und Thüringen geführt, die den Anspruch auf Einzelunterbringung abschaffen wollte (vgl. BR-Drs. 923/03).

Die rechtstatsächliche Situation ist – wie die nachfolgende Abbildung 8 belegt – erneut das Spiegelbild deutscher Kleinstaaterei: ein Flickenteppich höchst unterschiedlicher Haftbedingungen mit Anteilen von lediglich 16% gemeinschaftlicher Unterbringung in Hamburg bis zu 56% in Baden-Württemberg, 60% in Sachsen bis hin zu 79% in Thüringen. Auch hier stellt sich die Situation in den ostdeutschen Bundesländern noch deutlich ungünstiger dar als in den alten Bundesländern.

Abb. 8: Anteil gemeinschaftlicher Unterbringung im geschlossenen und offenen Vollzug am 31.3.2005



## 5. Fazit

Die gegenläufige Entwicklung beim Ausbau des offenen Vollzugs und von Vollzugslockerungen in einigen Bundesländern einerseits sowie andererseits die schon seit Inkrafttreten des StVollzG bestehenden und sich seither vertiefenden regionalen Unterschiede in Bereichen wie der gemeinschaftlichen Unterbringung, der Anordnung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen etc. deuten an, was dem deutschen Strafvollzug droht, wenn die Länder die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug erhielten. Ohne „schlechtes Gewissen“ könnten populistische Vollzugspolitiker resozialisierungsfeindliche Konzepte durchsetzen. Was Deutschland braucht, ist nicht eine weitere Zersplitterung und „Kleinstaaterei“ im Strafvollzug durch Landesstrafvollzugsgesetze, sondern eine länderübergreifende Qualitätssicherung bzgl. bewährter Resozialisierungskonzepte (wie z. B. des offenen Vollzugs oder der Sozialtherapie). Anstatt eines „Wettbewerbs (der Schabigheit) nach unten“ mit dem Ziel, den möglichst Kosten sparenden Vollzug zu realisieren, bedarf es einer Offensive zur bundeseinheitlichen Qualitätsverbesserung im Sinn erfahrungswissenschaftlich begründeter Konzepte erfolgreicher Straftäterbehandlung, wie sie in der internationalen Diskussion längst Standard geworden sind (vgl. Dünkel/Drenkhahn 2001; Lösel 1993; 2001). Wir wissen heute erheblich mehr über den Strafvollzug, die Wirkungsweise bestimmter Behandlungsmethoden und die für die Rückfallprävention wesentlichen Leitprinzipien als vor 30 Jahren, als das StVollzG konzipiert wurde.

Daher ist es ein Gebot rationaler Kriminalpolitik, den Strafvollzug nach wissenschaftlich begründbaren Kriterien zu organisieren und ihn nicht zum Spielball tagespolitischer Modeströmungen verkommen zu lassen.

## Literatur

- Dünkel, F. (2003): Sicherheit als Vollzugsziel? Die Wende im Strafvollzug in Zeiten des Wahlkampfes: eine Initiative aus Hessen. *Neue Kriminalpolitik* 15, S. 8–9.
- Dünkel, F. (2004): Gegenreform im Strafvollzug: Sicherheit als Vollzugsziel – eine Gesetzesinitiative aus Hessen. *Kriminalpädagogische Praxis* 32, Heft 43, S. 16–20.
- Dünkel, F. / Drenkhahn, K. (2001): Behandlung im Strafvollzug: von “nothing works“ zu “something works“. In: *Bereswill, M. / Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 387–417.
- Dünkel, F. / Drenkhahn, K. (2001a): Strafvollzugskonzepte: Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform. *Neue Kriminalpolitik* 13, Heft 2, S. 16–21.
- Dünkel, F. / Geng, B. (2003): Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangeneneraten. *Neue Kriminalpolitik* 15, S. 146–149.
- Dünkel, F. / Kunkat, A. (1997): Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme. *Neue Kriminalpolitik* 9, Heft 2, S. 24–33.
- Lösel, F. (1993): Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung? In: *Egg, R. (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und Entwicklung im Justizvollzug*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 21–31.
- Lösel, F. (2001): Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Interventionen bei „psychopathischen“ Straftätern. In: *Rehn, G., u. a. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Herbolzheim: Centaurus Verlag, S. 36–53.

## Anmerkung

- 1 Mit Bayern und anderen Ländern mit einem unterentwickelten offenen Vollzug nicht vergleichbar ist Schleswig-Holstein, das ebenfalls eine relativ geringe Quote von Gefangenen im offenen Vollzug aufweist (2004: knapp 10%). Schleswig-Holstein hat die bundesweit niedrigste Inhaftierungsrate (vgl. *Dünkel/Geng* 2003, S. 146 ff, 148: 59 pro 100.000 gegenüber 99 in Bayern und mehr als 100 bzw. 110 in Sachsen und Sachsen-Anhalt) und daher tatsächlich einen geringeren Anteil von für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen.

# Kunst und Kunsttherapie im Strafvollzug

Kai Bammann

## 1. Einleitung

Kunst und Strafvollzug scheinen auf den ersten Blick wenig miteinander zu tun zu haben, ja sogar bis zu einem gewissen Grad unvereinbar zu sein. Setzt der erste Begriff, die Kunst, in einem besonderen Maß Freiheit, nämlich „künstlerische Freiheit“ und Kreativität voraus, steht das Zweite – der Strafvollzug – gerade für ein besonderes Maß an Unfreiheit und lässt, so sollte man meinen, wenig Raum für kreative Entfaltung. Jedoch täuscht dieser erste Eindruck. Vielmehr ist es so, dass gerade eine geschlossene Institution, wie sie der Strafvollzug darstellt, ein gesteigertes Verlangen nach Individualität und Kreativität hervorruft, das ausgelebt werden will und auch ausgelebt werden kann.

Tatsächlich sind kreative Tätigkeiten im Strafvollzug alles andere als selten und die künstlerische Arbeit von Inhaftierten (dies gilt auch für psychiatrisch Untergebrachte) kann auf eine vergleichsweise lange Tradition zurückblicken. Anfang des 20. Jahrhunderts hat sich der Psychiater Hans Prinzhorn eingehend mit der Kunst von Menschen in der Psychiatrie befasst<sup>1</sup>. Sein grundlegendes Werk „Die Bildnerei der Geisteskranken“, erstmals 1922 veröffentlicht, ist seither mehrfach aufgelegt worden und zuletzt in 6. Auflage im Jahre 2001 erschienen. Prinzhorns Studien (und seine umfangreiche Sammlung entsprechender Kunstwerke<sup>2</sup>) hat nicht nur die Kreativität psychiatrischer Insassen (bzw. nicht-hospitalisierter psychisch Kranker) einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht, sondern nicht zuletzt auch eine eigene Kunstrichtung, die von Jean Dubuffet geprägte „art brut“, entscheidend beeinflusst.

Prinzhorn hat seinerzeit ein ausdrücklich als Ergänzungsband zu seinem Grundlagenwerk verstandenes Buch herausgegeben, für das er sich hinter die Mauern der Strafanstalten begeben hat: „Die Bildnerei der Gefangenen“. Dieses Werk, 1926 erschienen, ist anders als die „Bildnerei der Geisteskranken“ nicht wieder aufgelegt worden und heute nahezu vergessen<sup>3</sup>.

Dies ist umso bedauerlicher, als nicht nur in der Psychiatrie, sondern auch im Strafvollzug viele Menschen künstlerische Neigungen und Fähigkeiten zeigen, die mit denen anderer, „freier“ Künstler (in einem doppelten Wortsinn) durchaus mithalten können. Doch nicht nur das Ergebnis, das fertige Werk ist von Bedeutung. Gerade bei Inhaftierten und anderen Untergebrachten stehen oftmals der Prozess, die Entwicklung und Arbeit im Vordergrund. Über den Weg der künstlerischen Betätigung kann das Ziel der Freiheitsbeschränkung (Resozialisierung und Behandlung im Strafvollzug, vgl. § 2 StVollzG, bzw. Heilung und Therapie in der Psychiatrie) unterstützt werden<sup>4</sup>.

Am Beispiel des Strafvollzugs soll im Folgenden aufgezeigt werden, welche Aufgaben künstlerische/kreative Tätigkeit insbesondere im Blick auf die (Re-)Sozialisierung der Gefangenen leisten kann. Dabei erstreckt sich der Bogen der Darstellung von der Freizeitbeschäftigung über die Arbeit im Vollzug bis hin zu den Möglichkeiten, die Kunst als Therapie eröffnet.

## 2. Kunst im Strafvollzug

### 2.1. Als Element der Freizeitgestaltung / Zeitvertreib

Das strikt reglementierte Leben im Strafvollzug wird von Inhaftierten oftmals als besonders eintönig wahrgenommen. Arbeits- und Freizeitangebote sind in vielen JVAen zunehmend aus finanziellen, personellen oder organisatorischen Gründen nur eingeschränkt verfügbar. Strafvollzug spiegelt immer auch die gesamtgesellschaftliche Situation wider, und ebenso wie außerhalb der Mauern steigt auch im Vollzug die Zahl der Arbeitslosen an, zumal der Pflicht zu arbeiten auf der einen Seite kein Recht auf Arbeit auf der anderen Seite gegenübersteht. Längst ist aber auch nicht jede Arbeit befriedigend (man denke an den immer noch weit verbreiteten sogenannten „Stücklohn“), so dass Kreativität und individuelle Fähigkeiten oftmals verkümmern, jedenfalls nicht gefördert werden<sup>5</sup>. Viele Gefangene sind folgerichtig darauf verwiesen, sich einen eigenen Weg zu suchen, ihre Kreativität auszuleben. Dies kann in verschiedenen Formen – allein und in einer Gruppe – z.B. durch sportliche, aber auch durch künstlerische Betätigung geschehen<sup>6</sup>. Künstlerische Arbeit in der Freizeit kann gleich eine doppelte Funktion erfüllen: einerseits vergeht hierdurch die Zeit schneller (und allemal sinnvoller als vor dem Fernsehgerät), andererseits kann sie neuen Raum für Kreativität eröffnen. Insbesondere das Letzte kann auch für die Resozialisierung (eventuell auch für eine konkrete Perspektive nach der Haftentlassung) nutzbar gemacht werden.

Nicht nur in der Fachliteratur, sondern auch im Bild der Öffentlichkeit spielt das Thema Kunst im Strafvollzug indes kaum eine Rolle. Dies mag nicht zuletzt daran liegen, dass künstlerisches Arbeiten im Strafvollzug eher unspektakulär ist und sich in diesem wie in vielen anderen Bereichen der Vollzug der Öffentlichkeit nur zögerlich öffnet. Gerade im Zusammenhang mit künstlerischer Arbeit gibt es jedoch vielfältige Möglichkeiten, Öffentlichkeit zu schaffen<sup>7</sup> und auf die Kreativität der Insassen aufmerksam zu machen. Ausstellungen der Werke, Kunst im öffentlichen Raum oder Einblicke in die Arbeit entsprechender Kunstwerkstätten sind nur eine mögliche Form der Öffentlichkeit, von innen nach außen. Auch die umgekehrte Richtung, Öffentlichkeit in den Vollzug zu bringen, funktioniert, wenn diese in Form von Freizeitgruppen und ehrenamtlicher Mitarbeit in den Vollzugsalltag einbezogen wird<sup>8</sup>. In einer Reihe von Vollzugsanstalten gibt es heute externe Gruppen, die in der JVA als „Freizeitgruppen“ künstlerische Angebote machen<sup>9</sup>. Diese beschränken sich nicht allein auf die bildende Kunst (Malen und Zeichnen, Druckgrafik, Bildhauerei mit verschiedenen Materialien), sondern beinhalten oftmals auch Angebote darstellender Kunst, wie Theater- oder Maskenarbeit<sup>10</sup>.

Vielfach wird die Kunst auch dazu genutzt, die Anstalt lebenswerter zu machen, indem z.B. Wandgemälde<sup>11</sup> angefertigt werden, die die grauen Anstaltswände aufwerten oder indem in den Innenhöfen Statuen aufgestellt werden: eine Art von „Kunst am Bau“, wie sie auch aus anderen Kontexten bekannt ist.

## 2.2. Als (frei-)berufliche Tätigkeit / Arbeit in Haft

Neben der dem Zeitvertreib dienenden Freizeitgestaltung kann die künstlerische Arbeit unter Umständen auch als freiberufliche Tätigkeit (Selbstbeschäftigung im Sinne des § 39 Abs. 2 StVollzG) anerkannt werden. Oftmals entstehen (dies belegt ein Blick in einschlägige Ausstellungskataloge<sup>12</sup>, nicht zuletzt aber auch das Buch von Prinzhorn, 1926) Bilder, Skulpturen und andere künstlerische Arbeiten von beeindruckender Qualität, die außerhalb des Vollzugs durchaus Liebhaber und Käufer finden können. So kann künstlerische Arbeit auch dazu dienen, im Vollzug – und gegebenenfalls nach der Haftentlassung außerhalb des Vollzuges – dem Gefangenen den Lebensunterhalt zu sichern.

Neben der Selbstbeschäftigung sind auch Modelle denkbar, nach denen künstlerische Arbeit als reguläres Arbeitsangebot in der JVA angeboten wird.

Ein Beispiel hierfür ist die Bildhauerwerkstatt der JVA Bremen, die von dem externen Verein „Mauern öffnen e.V.“ unterstützt wird. Im Rahmen eines Projektes zu „Kunst im öffentlichen Raum“ (so der Titel in Bremen) werden in der Bildhauerwerkstatt der JVA Plastiken und Statuen erstellt, die sich überall in Bremen an öffentlichen Orten, aber auch im Bereich der JVA wiederfinden<sup>13</sup>.

## 3. Kunst als Therapie im Strafvollzug

Neben der Funktion von Kunst als Arbeit oder Freizeitbeschäftigung kann diese auch im Rahmen von Kunst- oder Psychotherapie auch für therapeutische Aufgaben nutzbar gemacht werden.

### 3.1. Kunst als Therapieform – „Art therapy“

Der Einsatz künstlerischer Mittel in der Therapie hat eine vergleichsweise lange Tradition, die bis auf die frühen Psychoanalytiker, namentlich C. G. Jung<sup>14</sup>, in Ansätzen aber auch auf Sigmund Freud zurückgeht. Als eigenständige Form der „Kunsttherapie“ reicht diese Tradition nicht ganz so lange zurück, lässt sich jedoch bis in die späten 40er Jahre des 20. Jahrhunderts zurückverfolgen, als in den USA die ersten „Pionierinnen“ Margaret Naumburg<sup>15</sup> und Edith Kramer<sup>16</sup>, die „Art therapy“ als eigenständige Therapieschule begründeten<sup>17</sup>. Ungefähr seit Anfang der 1980er Jahre<sup>18</sup> gewinnt die Kunsttherapie nun auch in Deutschland als eigenständige Therapieform an Bedeutung und erreicht mit einem steigenden Bekanntheitsgrad auch zunehmende Anerkennung. Neben der individuellen, ambulanten Betreuung kommt die Kunsttherapie dabei zunehmend auch im institutionalisierten Rahmen, namentlich in Krankenhäusern, Kinderkliniken, Alten- und Pflegeeinrichtungen zum Einsatz<sup>19</sup>, bzw. findet Anwendung bei speziellen Krankheitsbildern wie Krebserkrankungen, Altersdemenz, Essstörungen oder bei HIV-Infektionen. Zu den institutionalisierten Praxisfeldern, in denen Kunst als therapeutisches Mittel eingesetzt wird, gehören neben dem klinischen Bereich von Anfang an auch „totale Institutionen“<sup>20</sup>, wie (allgemeine) Psychiatrien<sup>21</sup>, forensische Psychiatrien und (Sucht-)Kliniken (§§ 63, 64 StGB, § 35 BtMG), sowie der Jugend-<sup>22</sup> und Erwachsenen-Strafvollzug.

### 3.2. Ansätze der Kunsttherapie

Eine einheitliche Kunsttherapie gibt es ebenso wenig, wie es eine einheitliche Psychotherapie gibt. Hier wie dort hängt die Ausrichtung der therapeutischen Arbeit davon ab, welcher Richtung bzw. Schule sich der jeweilige Therapeut zurechnet<sup>23</sup>. Unterschiedliche Ansätze lassen sich in der Kunsttherapie dabei bis in die Anfänge, zu Naumburg auf der einen und Kramer auf der anderen Seite zurückverfolgen<sup>24</sup>. Einerseits kann die Kunst ganz direkt als Mittel der Therapie eingesetzt werden: schon der Prozess der Herstellung des Werkes (sei es ein Bild oder z. B. eine Plastik) kann therapeutisch wirken (Kramer). Andererseits kann die Kunst als eine Art „Vehikel“ eingesetzt werden: das Werk wird zu einem Mittel in der Therapie (Naumburg), z. B. indem dieses einer psychoanalytisch ausgerichteten Interpretation unterzogen wird.

Kunsttherapie sollte dabei keinesfalls als einziges therapeutisches Instrument angewendet werden. Andere Formen der Therapie – von der Gesprächs- und Psychotherapie bis hin zur Verhaltenstherapie – sind in ein therapeutisches Gesamtangebot einzubeziehen. Dabei kann die künstlerische Arbeit jedoch in vielen Fällen den Kontakt zu einer schwierigen Klientel erleichtern und so den Einstieg in eine umfassendere Therapiekonzeption ermöglichen.

### 3.3. Zugang zur Kunst

Von Josef Beuys stammt die Aussage, jeder Mensch sei ein Künstler<sup>25</sup>. In westlichen Gesellschaften kann heute davon ausgegangen werden, dass jeder Mensch zu irgendeinem Zeitpunkt seines Lebens einmal Kontakt zu künstlerischer Arbeit – mindestens in Kindergarten, Vorschule und Schule – gehabt hat und aufgrund dieser Erfahrungen über gewisse Grundkenntnisse verfügt.

Wenn aber jeder Mensch ein Künstler ist, so setzt dies zunächst ein anderes Kunstverständnis voraus als dies die meisten Menschen gelernt haben. Kunstunterricht in der Schule ist bedauerlicherweise nicht wertneutral, sondern es geht hier wie in anderen Fächern auch um Noten, um das „richtige“ Bild, zumindest aus Sicht des Lehrers. Wenn mit Beuys jedem Menschen die Eigenschaft, Künstler zu sein zugeschrieben wird, so bedeutet dies, dass jedes Werk<sup>26</sup> Kunst sein kann, dass es kein „gut“ oder „schlecht“ geben kann, sondern allenfalls ein subjektiv geprägtes ästhetisches Werturteil. Unglücklicherweise schrecken jedoch die Erfahrungen aus der Schulzeit (in der Arbeiten als „gut“ oder „schlecht“ beurteilt wurden) viele Menschen davon ab, in späteren Jahren weiterhin schöpferisch tätig zu werden, wenn es in der Schulzeit nicht gelungen ist, „gute“ künstlerische Werke zu schaffen.

Wer andere Menschen, die mit Kunst lange Zeit ihres Lebens nichts (mehr) zu tun hatten, zu künstlerischer Arbeit zu ermuntern versucht, stößt auf Skepsis und auf Einwände wie „Ich kann nicht malen/zeichnen“<sup>27</sup>. Jeder Mensch, der z. B. während eines Telefonats Kritzelzeichnungen anfertigt, widerlegt diesen Satz jedoch schon: solche „Bilder“ sind möglicherweise weder schön noch erfüllen sie einen Zweck. Sie sind jedoch Zeichnungen und erfüllen damit im weitesten Sinn die Anforderung von kreativem Tätigsein.

Als erster Schritt muss daher – dies gilt für die Arbeit des im Vollzug angestellten Therapeuten ebenso wie für die Tätigkeit einer vollzugsexternen Freizeitgruppe – dem Gefangenen klar gemacht werden, dass es nicht darum geht, ein gutes, schönes, ästhetisch wertvolles Werk zu schaffen. Ziel ist der Prozess, die Arbeit am Werk und nicht das Ergebnis. Im Bereich kunsttherapeutischen

Arbeitens liegt eine weitere, zu Beginn der Arbeit zu überwindende Schwierigkeit in der Angst vor der Therapie (in Gestalt der Bild-Analyse). Oft mag es vorkommen, dass ein Gefangener mit seinem Bild auf Erwartungen des Therapeuten zu reagieren versucht, oder gehemmt ist aus Angst, der Therapeut könnte aus dem Bild die verborgenen Geheimnisse des Autors ablesen. Umso wichtiger ist es, in der therapeutischen Arbeit offen zu sein und Bilder mit dem Gefangenen zu besprechen. Kontraproduktiv wäre es, den Gefangenen hier auszuschließen und stattdessen mit Dritten (anderen Angehörigen der Institution JVA) über die Arbeit zu sprechen. Hier kommt dem Therapeuten zusätzlich die Verantwortung zu, die therapeutisch-künstlerische Arbeit für den betroffenen Gefangenen transparent zu machen und ihn an den zu bewältigenden Aufgaben zu beteiligen. Dabei muss schon in einem frühen Stadium deutlich gemacht werden, wozu die künstlerische Arbeit im Einzelfall dienen soll und mit welchen Mitteln sich dieses Ziel erreichen lässt.

### 3.4. Chancen der Kunsttherapie im Strafvollzug

Verfügt jeder Mensch über die Fähigkeit, sich in kreativer Form auszudrücken, so bedeutet dies auf der anderen Seite nicht automatisch, dass jeder Mensch den gleichen Zugang zu allen Formen künstlerischen Gestaltens findet. Jedoch bietet sich – auch im Strafvollzug – eine große Auswahl kreativer Möglichkeiten an. Diese reichen von bildender Kunst (Malerei, Druckgrafik und Bildhauerei<sup>28</sup>) über darstellende Kunst (insbesondere die Theaterarbeit), die Musik bis hin zum Schreiben in Haft<sup>29</sup>. Letzteres erreicht auch in der breiten Öffentlichkeit immer wieder Beachtung, wenn z.B. Gefangene ihre Lebensberichte in Form von Autobiografien oder autobiografisch geprägten Romanen veröffentlichen. Gerade das Schreiben bleibt vielen Gefangenen jedoch als Ausdrucks-Möglichkeit verschlossen<sup>30</sup>, ist doch in kaum einem Lebensbereich die Quote derjenigen, die gar nicht oder nicht richtig lesen können, so hoch wie im Strafvollzug<sup>31</sup>.

#### 3.4.1. Künstlerisches Arbeiten als Mittel der Kommunikation

Künstlerisches Arbeiten ist immer auch ein Instrument der Kommunikation. Indem ein Gefangener ein Bild oder eine Skulptur schafft, tritt er in Kontakt mit der Außenwelt (innerhalb, ggf. aber auch außerhalb der Anstaltsmauern). Dies kann auch ohne direkte Kommunikation geschehen: Das Werk vermittelt selbstständig durch seine Entstehung und Existenz den Kontakt zu anderen Menschen<sup>32</sup>.

Indem über die Arbeit (den Prozess und/oder das Ergebnis) gesprochen wird, kann zwischen Therapeut und Gefangenen (Betrachter und Künstler) ein Gespräch in Gang gesetzt werden. Schwierigkeiten der Kontaktaufnahme können so möglicherweise umgangen werden: Nicht der Gefangene mit seinen Problemen wird thematisiert, sondern das, was er geschaffen hat. Indem über das Werk gesprochen wird, kann zugleich ein Zugang zu dem Gefangenen und seinen Gefühlen gefunden werden, ohne dass dies direkt geschehen muss. Angst und Unbehagen vor einer therapeutischen Situation können so unter Umständen abgebaut werden.

Da künstlerisches Arbeiten häufig in (Klein-)Gruppen stattfindet, müssen die Betroffenen auch lernen, untereinander zu kommunizieren und ggf. auch miteinander zu arbeiten. Aus diesem Grund weisen eine Reihe von Autoren<sup>33</sup> auch darauf hin, ein (zusätzliches oder primäres) Ziel der künstlerischen Arbeit sei es, gruppenfähig zu werden und mit anderen, nicht gegen diese oder alleine zu arbeiten.

#### 3.4.2. Künstlerisches Arbeiten als Problembewältigung

Dient künstlerische Arbeit einerseits der Einübung sozialer Fähigkeiten, kann sie andererseits auch ganz konkret für den Autor des Werkes nutzbar gemacht werden.

Im Gespräch über das Werk kann der Therapeut einerseits Informationen über den Gefangenen erlangen, die für die weitere Therapie wertvolle Ansatzpunkte bereithalten können. Andererseits kann – als Rückmeldung – auch der Gefangene durch seine Arbeit mehr über sich selbst lernen. Probleme, die nicht direkt angegangen werden können und deren Thematisierung zu einer Blockade in der Therapie führen würden, lassen sich umgehen, indem „risikolos“ das Werk und nicht die Person des Autors in den Mittelpunkt der therapeutischen Arbeit gestellt wird.

Nicht zuletzt kann die Kunst in bestimmten Fällen ganz direkt therapeutisch wirken, indem der Prozess des Arbeitens z. B. bei bestimmten Bildern, Farben oder auch der harten Arbeit der Bildhauerei, dem Aggressionsabbau dienen kann. Nirgendwo lassen sich Gefühle so konkret und spürbar umsetzen wie in der künstlerischen Arbeit. In der Malerei geschieht dies durch Verwendung bestimmter Farben oder die Art, wie die Farbe aufgetragen wird. In der Bildhauerei geschieht es durch die Kraft und körperliche Anstrengung, die bei der Entstehung des Werkes eingesetzt werden muss.

#### 3.4.3. Künstlerisches Arbeiten als positive Bestätigung

Viele Gefangene haben in ihrem bisherigen Leben keine oder nur sehr wenige positive Erfahrungen sammeln können.

Auch hier kann künstlerisches Arbeiten in vielfacher Weise hilfreich sein. Wichtig ist, dass dabei an den positiven Potentialen des Gefangenen und nicht an seinen negativen Eigenschaften angesetzt wird<sup>34</sup>. Das fertige Werk dient letztlich sowohl der Selbst- als auch der Fremdbestätigung. Der Gefangene erlebt durch das Entstehen seines Werkes unter Umständen zum ersten Mal ein positives Selbstwertgefühl, indem er aus eigener Kraft und mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln etwas Bleibendes schafft. Durch Bestätigung Außenstehender erfährt der Künstler, dass auch andere Menschen seine Leistungen in einem positiven Sinn wertschätzen können und sich mit ihm und seinen Arbeiten anders als in der Rolle des „Kriminellen“, des „Süchtigen“ usw. befassen.

Künstlerisches Arbeiten umfasst neben der Entstehung des Werkes auch eine Reihe anderer Lernaspekte, die für die Arbeit mit Gefangenen – und die Aufgabe der Resozialisierung – nutzbar gemacht werden können. Zunächst einmal gehört zu jeder künstlerischen Arbeit auch das Gefühl des Scheiterns, das Erfordernis neu anzufangen, wenn ein erster Versuch misslungen ist. Viele Straftäter haben schon in der Jugendzeit eine ganz andere Reaktion gezeigt, nämlich schnell aufzugeben und „davonzulaufen“, wenn die Probleme unüberwindbar erscheinen. Bei künstlerischer Arbeit ist dies, hält man an seinem Ziel fest, nicht so leicht möglich. Weiterhin ist erforderlich, dass der Künstler lernt,

in seiner Arbeit vorauszudenken (gerade die Herstellung von Skulpturen erfordert räumliches und vorausschauendes Denken) und sich in Geduld zu üben<sup>35</sup>.

Künstlerisches Arbeiten ist, wie Gugger dies für ein Projekt in einer psychiatrischen Klinik formuliert, „die Wiedergewinnung eines Lebensalltags“<sup>36</sup> und Annäherung an die Normalität. Gerade Letzteres ist auch für den Strafvollzug ein wichtiger Gesichtspunkt, steht dieser doch unter anderem unter dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG), dem Gefangenen im Vollzug ein Leben so normal wie möglich zu bieten. So paradox dies klingen mag gehört hierzu auch, in eine Normalität zurückzufinden, die viele Betroffene draußen bislang gar nicht gekannt haben.

Künstlerisches Arbeiten dient insofern auch der Erprobung neuer, für andere Menschen eventuell normaler Verhaltensweisen im Umgang mit Problemen, Krisen und Konflikten, die die Inhaftierten so noch nicht erfahren haben. Am Ende der Arbeit steht dann im günstigsten Fall ein Werk, das gelungen ist und als Symbol für die bei der Entstehung bewältigten Probleme dienen kann.

#### 3.4.4. Kunsttherapie und Diagnostik

Künstlerisches Arbeiten lässt sich neben den therapeutischen Effekten auch für die Diagnostik nutzbar machen.

Nicht nur in einer eigenständigen Kunsttherapie, sondern auch in der allgemeinen Psychotherapie sind die Patienten oft angehalten, Bilder zu schaffen, die dann in der therapeutischen Arbeit besprochen werden. Zu den bekanntesten Bildern (bzw. psychologischen Testverfahren), die immer wieder Verwendung finden, gehören Baumbilder<sup>37</sup>, „Das Ich im Bild“<sup>38</sup>, die „Familie als Tiere“ dargestellt<sup>39</sup>. Gestaltung und Inhalte von Bildern verraten dem ausgebildeten Therapeuten viel über den Patienten, dessen unbewusste Wünsche, Erfahrungen, aber auch Probleme. Die Interpretation des Bildes ist dabei jedoch keineswegs exakte Wissenschaft, sondern wird immer von der wissenschaftlichen Ausrichtung des Therapeuten, aber auch von künstlerischen und therapeutischen Vorerfahrungen des Künstlers beeinflusst. Hier findet die Kunsttherapie ihre Grenzen, zumindest jene, verallgemeinerungsfähige Aussagen zu treffen.

Kunst als Therapie bzw. Kunst als Instrument der Diagnostik einzusetzen macht folglich nur dort einen Sinn, wo es nicht beim „Bilder machen“ bleibt, sondern diese in einen therapeutischen Gesamtrahmen gesetzt werden. Wichtig ist es, über die Ergebnisse der künstlerischen Arbeit ins Gespräch zu kommen. Dies kann, muss aber nicht durch den Kunsttherapeuten geschehen. Gerade im Strafvollzug bietet es sich an, die künstlerische Arbeit mit anderen Therapieangeboten zu verbinden. So kann ein aggressiver Gefangener sich z.B. in der künstlerischen Arbeit ausleben; dies ersetzt jedoch für sich genommen nicht die direkte Therapie seiner Aggressionen, z.B. eine Gesprächstherapie oder eine Anti-Aggressivitätstherapie.

### 3.5. Therapeutisches Arbeiten in den Grenzen der „totalen Institution“

Wie alle therapeutischen Angebote steht auch die Kunsttherapie im Strafvollzug unter dem beständigen Einfluss der Zwangssituation einer totalen Institution. Eine erfolgreiche Therapie – hierüber besteht weithin Einigkeit – ist auf die Mitwirkung des Gefangenen angewiesen und kann nicht zwangsweise erfolgen.

Eine Gesprächstherapie funktioniert nicht, wenn der Betroffene sich nicht äußert und eine Kunsttherapie kann nicht funktionieren, wenn der Betroffene nicht bereit ist, sich auf die Kunst einzulassen. Im einen wie im anderen Fall kann die Verweigerung auch zum Thema der Therapie gemacht werden. Letztlich lassen sich Erfolge jedoch nicht herbeizwingen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Therapeut in der Regel als Teil der Anstalt wahrgenommen wird, nicht allein als Helfer, sondern auch als Mitarbeiter der strafenden Einrichtung. Freie Kunstgruppen haben so einen anderen, möglicherweise offeneren Zugang zu den Gefangenen als ein in der Anstalt angestellter Künstler/Therapeut.

## 4. Schlussbetrachtung

Künstlerisches Arbeiten kann im Strafvollzug eine Reihe von positiven Aufgaben erfüllen. Einmal dient es der Freizeitbeschäftigung. In Zeiten zunehmender Arbeitslosigkeit kann es manch einem Gefangenen auch als Arbeit/Selbstbeschäftigung dienen.

Daneben kann im Rahmen der Kunsttherapie das kreative Tätigwerden auch als unterstützendes und therapeutisches Angebot nutzbar gemacht werden. Mit den Mitteln der Kunst lassen sich oftmals auch Gefangene erreichen, die auf anderem Weg für Therapie und Hilfe nicht zugänglich sind, bzw. nicht erreicht werden können. Gerade in Zeiten, in denen in der kriminalpolitischen Diskussion nach mehr Sicherheit verlangt wird erscheint es sinnvoll, nach neuen Wegen der Therapie und Behandlung zu suchen und diese in der Praxis umzusetzen. Hier drängt sich die Einbeziehung einer künstlerischen Herangehensweise geradezu auf, ist diese doch auf vielfältige Weise therapeutisch nutzbar, erfüllt gleichzeitig aber auch andere für den Gefangenen wichtige, nicht-therapeutische Funktionen. Kunst als Therapie oder Kunst als Freizeitbeschäftigung verdient zunehmende Beachtung gerade auch in Zeiten knapper werdender Kassen, weil hier mit einfachen Mitteln viel erreicht werden kann.

Kunstprojekte, die es in vielen Justizvollzugsanstalten mittlerweile gibt, sind ein erster Hinweis auf die wachsende Bedeutung von Kreativität in Haft, jedoch sind hier noch längst nicht alle Räume erschlossen, die es zu erschließen gilt.

## Literatur

- Bammann, Kai (2005), Über (das) Leben im Strafvollzug. Gedanken zur Bedeutung von Kreativität in Haft. In: Burkhardt, Sven-Uwe u.a. (Hrsg.), Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte. Ein Lese-Theater als Feestschrift, Münster u.a. 2005, S. 71-75.
- Bauer, Hans G. u.a. (Hrsg.) (1990), Kunsttherapie mit Strafgefangenen, Stuttgart 1990.
- Bode, Lothar/Heine, Doris (1988), Alphabetisierung im Strafvollzug. In: Klein, Uta/Koch, Helmut H. (Hrsg.) (1988), Gefangenenliteratur, Hagen 1988, S. 208-214.
- Brand-Claussen, Bettina (1999), Die Prinzhorn-Sammlung und die Legende vom autonomen Irren-Künstler. In: Hoffmann, Detlef (Hrsg.), „Die Bildnerie der Geisteskranken“, Rehburg-Loccum 1999, S. 57-80.
- Ciesla, Annette, „Der Knast tötet die Liebe“. Kunsttherapeutische Arbeit im Jugendstrafvollzug. In: Nölke, Eberhard/Willis, Marilyn (Hrsg.), Klientenzentrierte Kunsttherapie in institutionellen Praxisfeldern, Bern u.a. 2002, S. 99-114.
- Gefangenenhilfe Butzbach e.V. (Hrsg.) (2001), Kunst im Knast. Projekt in der JVA Butzbach seit 1981, Butzbach 2001.
- Gercke, Hans/Jarchov, Inge (Hrsg.), Die Prinzhorn-Sammlung. Bilder, Skulpturen, Texte aus Psychiatrischen Anstalten (ca. 1890-1920). Katalog zur Ausstellung im Heidelberger Kunstverein, Königstein/Ts., Athenäum, 1980.
- Goffman, Erving (1973), Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a. M. 1973.
- Grossmann, Hans Peter (1972), Die Persönlichkeitserforschung des Rechtsbrechers, Stuttgart 1972.

- Gugger, Bärbel (1991), Emanzipatorische Kunsttherapie. Wider die Einbahnstraße in der Psychiatrie, Wien 1991.
- Harlan, Volker, Was ist Kunst? Werkstattgespräch mit Beuys, 5. Aufl. Stuttgart 1996.
- Hoffmann, Detlef (Hrsg.) (1999), „Die Bilderei der Geisteskranken“. Kunst von Außenseitern im Spannungsfeld der modernen Kunst, Rehburg-Loccum 1999.
- Klein, Uta / Koch, Helmut H. (Hrsg.) (1988), Gefangenenliteratur. Sprechen, Schreiben, Lesen in deutschen Gefängnissen, Hagen 1988.
- Knapp, Wolfgang (1988); Kunst zwischen Dekoration und (Über)Lebenshilfe. Kunst und Kulturarbeit mit Gefangenen. In: Klein, Uta / Koch, Helmut H. (Hrsg.), Gefangenenliteratur, Hagen 1988, S. 227-244.
- Kraft, Hartmut (1998), Grenzgänger zwischen Kunst und Psychiatrie, Köln 1998.
- Kramer, Edith (1958), Art therapy in a children's community, Springfield 1958.
- Kraus, Werner (Hrsg.) (2002), Die Heilkraft des Malens. Einführung in die Kunsttherapie, 3. Aufl., München 2002.
- Kreuzer, Arthur (2001), Behandlungsdenken und das Modell Kunst im Strafvollzug. In: Gefangenenhilfe Butzbach e.V. (Hrsg.) (2001), Kunst im Knast. Projekt in der JVA Butzbach seit 1981, Butzbach 2001, S. 8-31.
- Mauern öffnen e. V. (Hrsg.) (2003), Rose auf Schildkröte. 25 Jahre Bildhauerwerkstatt in der JVA Bremen, Bremen 2003.
- Meier, Roland (1995), Bericht aus der Arbeit im Strafvollzug. In: „Evolution“, Heft 6, S. 46-70.
- Menzen, Karl-Heinz (2001), Grundlagen der Kunsttherapie, München und Basel 2001.
- Naumburg, Margaret (1947), An introduction to art therapy, New York and London 1947.
- Nölke, Eberhard / Willis, Marilyn (Hrsg.) (2002), Klientenzentrierte Kunsttherapie in institutionellen Praxisfeldern, Bern u.a. 2002.
- Preusker, Harald (2000), Kunstprojekte im Gefängnis aus der Sicht von Justizverwaltung und Justizvollzug. In: Vögele, Wolfgang (Hrsg.), Kunst in den Knast – Kunst aus dem Knast, Rehburg-Loccum 2000, S. 15-26.
- Prinzhorn, Hans (1926), Die Bilderei der Gefangenen, Berlin 1926.
- Prinzhorn, Hans (2001), Die Bilderei der Geisteskranken, 6. Aufl. Wien und New York 2001 (1. Aufl. Heidelberg 1922).
- Reinke, Maria (1995), Freiheit durch Kunst. Die Justizvollzugsanstalt Köln. In: „Evolution“, Heft 8, S. 4-20.
- Remky, Mathias (1994), „Wandmalerei hinter Gittern“, Interview mit der Projektleiterin Angela Findley. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 2/1994, S. 81-84.
- Rubin, Judith A. (Hrsg.) (1991), Richtungen und Ansätze der Kunsttherapie. Theorie und Praxis, Karlsruhe 1991.
- Schmeer, Gisela (1992), Das Ich im Bild. Ein psychodynamischer Ansatz in der Kunsttherapie, Stuttgart 1992.
- Schmeer, Gisela (2002), Heilende Bäume. Baumbilder in der psychotherapeutischen Praxis, 3. Aufl., Stuttgart 2002.
- Schottenloher, Gertraud (1998), Stationäre Kunsttherapie. In: Vandieken, Roland u.a. (Hrsg.), Was tut sich in der stationären Psychotherapie?, Gießen 1998, S. 127-141.
- Schuster, Martin (1993), Kunsttherapie. Die heilende Kraft des Gestaltens, 4. Aufl. Köln 1993.
- Thomas, Christoph (2002), „Ich kann aber nicht malen ...“ Geschichte, Verfahren, Möglichkeiten und Grenzen der Kunsttherapie. In: Kraus, Werner (Hrsg.), Die Heilkraft des Malens, 3. Aufl., München 2002, S. 13-36.
- Tretter, Felix / Bender, Wolfram (Hrsg.), Kunsttherapie in der Psychiatrie, Köln 1995.
- Ulman, Elinor (1991), Variationen über ein Freudsches Thema. Drei Theoretikerinnen der Kunsttherapie. In: Rubin, Judith A. (Hrsg.), Richtungen und Ansätze der Kunsttherapie, Karlsruhe 1991, S. 291-310.
- Vögele, Wolfgang (Hrsg.) (2000), Kunst in den Knast – Kunst aus dem Knast, Rehburg-Loccum 2000, S. 15-26.
- von Sprei, Flora / Martius, Philipp / Förstl, Hans (Hrsg.), Kunsttherapie bei psychischen Störungen, München und Jena 2005.
- Wattenberg, Heinz-H. (1994), Kunst im Strafvollzug. 16 Jahre Erfahrung in der Arbeits- und Beschäftigungstherapie. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 5/1994, S. 288-290.

## Anmerkungen

- 1 Dazu auch die Beiträge der Tagung „Die Bilderei der Geisteskranken“, Hoffmann 1999.
- 2 Dazu Kraft 1998, insbesondere S. 59 ff.; Brand-Claussen 1999, Gercke / Jarchov 1980.
- 3 Siehe auch Bammann 2005, S. 75.
- 4 Kreuzer 2001.
- 5 Reinke 1995, S. 6.
- 6 Das deutsche StVollzG kennt indes keinen Rechtsanspruch auf künstlerische Betätigung im Strafvollzug, anders z. B. als das österreichische Strafvollzugsgesetz, dort § 63 StVG.
- 7 Auf die Bedeutung dieses Aspektes verweist auch Kreuzer 2001, S. 29.
- 8 Bezeichnend, wenn auch in dieser Form überraschend ist der Hinweis von Bauer u.a., der Anstaltsleiter der JVA, in der die Kunstgruppe stattgefunden hat, habe zu Beginn des Projektes ausgesagt, hierfür keine Öffentlichkeit zu wünschen; Bauer 1990, S. 60.
- 9 Vgl. Reinke 1995, Gefangeneninitiative Butzbach 2001, Meier 1995; eine umfangreiche Projektschilderung bieten Bauer u.a. 1990.
- 10 Dazu auch die Beiträge bei Vögele 2000.
- 11 Remky 1994.
- 12 Z.B. Gefangeneninitiative Butzbach 2001, Mauern öffnen 2003.
- 13 Ausführlich Mauern öffnen 2003.
- 14 Schuster 1993, S. 36 ff.
- 15 Naumburg 1947; et passim.
- 16 Kramer 1958; et passim.
- 17 Siehe dazu Ulman 1991, mit weiteren Nachweisen.
- 18 Zu dieser Zeit wurden auch eine Reihe von Kunstprojekten im Strafvollzug initiiert, die bis heute Bestand haben, z.B. Kunst im Knast aus Butzbach (vgl. Gefangeneninitiative 2001) und die Bildhauerwerkstatt in Bremen (s. Mauern öffnen 2003).
- 19 Überblick z.B. bei Schuster 1993, S. 79 ff.; Menzen 145 ff; vgl. auch die Beiträge bei Dalley (Hrsg.) 1986 und Nölke / Willis (Hrsg.) 2002.
- 20 Im Goffman'schen Sinne, 1973.
- 21 Vgl. Tretter / Bender 1995.
- 22 Zum Jugendstrafvollzug speziell Ciesla 2002; s.a. Wattenberg 1994.
- 23 Einen breit gefächerten Überblick über die verschiedenen Theorieansätze, in erster Linie aus dem Bereich psychoanalytisch ausgerichteter Kunsttherapie bietet der Sammelband von Rubin 1991; vgl. auch von Sprei u.a. 2005.
- 24 Ulman 1991, S. 293 ff.
- 25 Dazu Thomas 2002, S. 22 mit weiteren Nachweisen; auch Harlan 1996.
- 26 Der Begriff „Werk“ soll hier wie im Folgenden wertneutral verstanden werden und ganz allgemein das Ergebnis eines Arbeitsprozesses bezeichnen.
- 27 Vgl. Thomas 2002.
- 28 Fotografie und Film werden in den meisten JVAen vermutlich aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen werden.
- 29 Einen Überblick über die Vielfalt der Angebote bieten die Beiträge in Vögele 2000; vgl. auch Klein / Koch (1988), dort insbesondere Knapp, (1988), S. 227 ff.
- 30 Dazu auch Bammann 2005, S. 72.
- 31 Bode / Heine 1988, S. 209.
- 32 Dazu auch Kreuzer 2001, S. 25.
- 33 So z. B. Wattenberg 1994, S. 289; Remky 1994, S. 82; Kreuzer 2001, S. 25 ff.
- 34 Vgl. Schottenloher 1998, S. 127.
- 35 Siehe auch Gugger 1991.
- 36 Gugger 1991, S. 141.
- 37 Schmeer 2002.
- 38 Schmeer 1992.
- 39 Siehe Grossmann, 1972, S. 79 ff.

## Hinter Gittern – jenseits des Frauenknasts: Das Projekt „KNAST. – ICH? – NIE!“

Helmut Geiter

Im Sommer 2003 stellte der Maßstab e.V., Verein für eine soziale Zukunft, Köln, den Film „Aufschluss“ vor, der im Rahmen seines Projektes „'Knast. – Ich? – Nie!' – Kriminalprävention durch Ein-Sicht“ (KIN) gemeinsam mit jungen Gefangenen konzipiert und großenteils in der JVA Köln gedreht worden war. Beabsichtigt ist die Initiierung eines intensiven Diskussionsprozesses bei und mit jungen Leuten über das Thema Gefängnis und Kriminalität – auf einer Basis, die über das in den Massenmedien Verbreitete hinausgeht. Seit der Premiere können Mitarbeiter von Jugendeinrichtungen, Schulen, Kirchen, usw., die dieses Anliegen unterstützen möchten, die erstellten Unterlagen, Film (VHS-Video, 48 Min.) und Broschüre (64 Seiten), zur eigenen Durchführung des Projekts kostenlos beim Verein anfordern.

### A. Der Hintergrund des Projektes

Die Welt hinter Gittern, das Leben im Gefängnis, beides scheint hierzulande bestens vertraut. Denn inzwischen fast 400 Folgen der Fernsehserie „Hinter Gittern – der Frauenknast“ haben eine treue Zuschauergemeinde wöchentlich an den Fernseher gefesselt, wenn dort der vermeintlich wahre Gefängnisalltag unterhaltsam ausgebreitet wurde<sup>1</sup>. Nicht allein an den Zuschauerquoten lässt sich die Beliebtheit der Serie ablesen. Im Internet finden sich auf einer speziell zu „Hinter Gittern“ eingerichteten Seite über 1,1 Millionen Beiträge eifriger Fans<sup>2</sup>. Von einer derartigen Resonanz, gar Autorenaktivität, können renommierte Fachzeitschriften nur träumen, obwohl sie die Gefängnisrealität(en) gewiss zutreffender einfangen.

Mithin formt das in einer (ent-)spannenden Unterhaltungssendung Gezeigte die Vorstellungen der Zuschauer vom hiesigen Gefängnisssystem. So, glauben sie, läuft Vollzug ab. So sind Gefangene, Vollzugsbedienstete, schlicht: So ist das Leben hinter Gittern<sup>3</sup>. Verübeln kann man ihnen das kaum. Woher sollten sie anderes wissen<sup>4</sup>? Gerade Gefängnisse sind dem Einblick eher entrückt und sollen immer noch intensiver gesichert, abgeschottet werden<sup>5</sup>. Mit Gefangenen möchten die Meisten unmittelbar nichts zu tun haben. Ihnen reichen die Informationen völlig aus, die die Massenmedien nach auf- und erregenden Straftaten im Express-Tempo in Bild, Text und Ton vom Geschehen vermitteln: Killer, Monster, Brutalos, Kinderschänder, das ist offenbar die Klientel des Vollzuges! Losgelöst vom Realitätsgehalt<sup>6</sup> resultieren daraus Einstellungen zum Strafvollzug, zur Kriminalität schlechthin. Schließlich scheint diese den Verbreitungsorganen zufolge doch hauptsächlich aus Gewaltdelikten zu bestehen. Im Zusammenspiel von Politik und Medien wird Kriminalpolitik gemacht<sup>7</sup>, können Wahlen entschieden werden. Ein politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf ist seit längerem beschrieben<sup>8</sup>.

Die Medien sollen hier nicht generell zum Sündenbock abgestempelt werden. Ihre Qualitäten und Verdienste sind hinlänglich bekannt. Der ihnen zugeschriebene Status einer „vierten Gewalt“ im Staat – nach Legislative, Exekutive und Judikative – ist allerdings häufig eher weniger als Auszeichnung gemeint. Der vor allem in der Boulevardpresse feststellbare Hang zur skandalisierenden, dramati-

sierenden, simplifizierenden Aufbereitung von Themen hat sich seit Zulassung privater Funk- und Fernsehstationen in den 80er Jahren dorthin ausgeweitet. Der wirtschaftliche Überlebenskampf zwingt das angewachsene Konkurrenzfeld in einem harten Verdrängungswettbewerb<sup>9</sup> zu immer schnelleren, rekordverdächtigeren, skandalträchtigeren – indes nicht immer durch hinreichende Recherche genügend abgesicherten – Informationen.

Dass diese generelle Neigung der Medien auch bei den Themen Kriminalität, Justiz und Strafvollzug zu Verzerrungen und Verfälschungen der Wirklichkeit führt, wird bereits seit langem kritisiert<sup>10</sup>. Die Serie „Hinter Gittern – Der Frauenknast“ vermittelt dem Laien etwa schon deshalb ein falsches Bild<sup>11</sup>, weil Knast eindeutig Männersache ist. Gefangene Frauen im Justizvollzug bilden mit nur ca. 5% eine Minderheit<sup>12</sup>. Warum aber wird gerade diese zum Thema erhoben statt der Gruppe der inhaftierten Männer? In Anerkennung der künstlerischen Freiheit der Autoren auch hinsichtlich ihrer Themenwahl wäre diese Verzerrung allein kaum der Rede wert. Das Problem ist jedoch grundsätzlicher Natur, wie der Hamburger Kriminologe Klaus Sessar – und keinesfalls er allein – pointiert verdeutlicht: „Nirgends hat die Erkenntnis von der ‚Reduktion der Komplexität‘ in Bezug auf Kriminalität und anverwandte Themen eine solche Schärfe erreicht wie hier, gehen Basiserkenntnisse über Kriminalitätszusammenhänge zugunsten von Auflage- und Zuschauerkalkulationen (die wiederum in Zusammenhang mit Werbeeinnahmen stehen) derart verloren wie in Zeitungen und im Fernsehen. Um es kurz zu sagen: was in den Medien über Täter, Kriminalität, Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse, Strafwirkungen, Strafvollzug usw. steht, widerspricht überwiegend dem Erkenntnisstand der damit befassten Disziplinen, die Verkürzungen sehen manchmal wie Verfälschungen aus ...“<sup>13</sup>. Vor einem solchen Hintergrund stimmt es zumindest nachdenklich, wenn der Versuch einer Gruppe von Kriminologen, mit Hilfe einer Tageszeitung kriminologisches Wissen „unter das Volk zu bringen“, an der fehlenden Bereitschaft der Zeitung zur – zunächst zugesagten – Publikation der Texte scheiterte<sup>14</sup>.

Liefen Massenmedien – ihrer Werbung zuwider<sup>15</sup> – mithin nicht die breite Informationspalette, die ihren Nutzern ein fundiertes eigenes Urteil erst ermöglichen würde, vermeiden oder verkürzen, betonen oder vernachlässigen sie aus zwingenden medialen Gesetzmäßigkeiten heraus bestimmte Ausführungen, so hilft heftige Kritik daran letztlich ebenso wenig weiter wie das Anstimmen eines Klagelieds<sup>16</sup>. Andererseits dürfen die Auslassungen, Unvollständigkeiten und Einseitigkeiten der medialen Berichterstattung über den Vollzug auch nicht bloß resigniert schweigend hingenommen werden<sup>17</sup>. Denn sie zeitigen auf Dauer betrachtet schädliche Veränderungen im Vollzug<sup>18</sup>. Auf den unterschiedlichsten Wegen wird nämlich das – von nicht wenigen inzwischen ungeliebte, weil kostenträchtige – Resozialisierungsziel des Strafvollzugsgesetzes mehr und mehr ausgehöhlt<sup>19</sup>. Die beabsichtigte Überführung des Strafvollzugsrechts in die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Zuge der Föderalismusreform<sup>20</sup> dürfte einen Höhepunkt dieser schädlichen Veränderungen markieren. Zählen der Justizvollzug und die Gefangenen schon in wirtschaftlich blühenden Zeiten nicht zu den großzügig aus dem Füllhorn Bedachten, so verschärft sich die Lage hinsichtlich Personal und Ausstattung noch mehr, wenn alle den Gürtel enger schnallen sollen. Das gilt erst recht bei steigenden Gefangenenraten<sup>21</sup>, die den Personalschlüssel für einen erfolgsträchtigen Behandlungsvollzug abbrechen und faktisch den Verwahrvollzug hierzulande in weiten Be-

reichen wieder eingeführt haben. Diesen gesetzwidrigen Zustand kritisieren Massenmedien nur selten. Wesentlich lieber breiten sie vor einer empörten Öffentlichkeit das offensichtlich muntere Leben gefährlichster Straftäter in einem angeblichen Hotelvollzug aus<sup>22</sup>, der die rechtschaffenen Bürger vor Gefangenen nicht hinreichend schützt.

Statt darob zornig in der Zelle unserer begrenzten Möglichkeiten mit dem Kopf gegen die Wand zu laufen, ist die Suche nach Verbündeten außerhalb der Massenmedien angebracht<sup>23</sup>, um die in Film, Funk, Fernsehen und Presse meist ausgesparten Informationen auf anderem Wege wirksamvoll an Frau und Mann zu bringen.

## B. Ziel, Zielgruppe und Inhalt des Projektes

Vorrangig beabsichtigen wir mit dem Projekt KIN, das Gefängnis und Gefangene zum Diskussionsthema zu machen. Wir wollen diesen Komplex aus der Verdrängung bzw. dem Geheimnisvollen einerseits, der gruppenspezifischen Verklärung, Verharmlosung (Hotelvollzug) und Vermarktung andererseits holen. Der weitgehend von den Massenmedien geformte tagesaktuelle und/oder unterhaltende Zusammenhang soll bewusst beseitigt werden. Wir möchten nicht über den soeben geschehenen Sexualmord an einem Kind oder den Gefängnisausbruch eines mehrfachen Vergewaltigers in die Diskussion einsteigen. Das Blickfeld soll über diese alltägliche Herangehensweise der Medien hinaus erweitert werden. Wir konzentrieren umgekehrt einmal den Blick auf alltägliche Vollzugsinsassen, insbesondere jugendliche Untersuchungsgefangene und deren Alltag, um auf diese Weise die Realitäten im Gefängnis gerade für die Erstinhaftierten ohne die Aufgeregtheiten außergewöhnlicher Vorkommnisse kennen lernen zu können. Dazu ist es erforderlich, solche Informationen auf dem Gebiet des Vollzuges und zur Gruppe der Gefangenen zu geben, die in der meist eher absatzorientierten medialen Aufbereitung – zumindest – zu kurz kommen. Es soll ein realistischer Einblick ins Gefängnis geboten werden, der den Teilnehmern eine Ahnung davon vermittelt, wie sich Haft anfühlt. Sowohl Unwissenheit als auch Phantasievorstellungen sollen durch sachliche, breiter angelegte Information abgebaut werden. Wir wollen keine Erklärungen vorgeben, sondern zu Fragen anregen, einen Denk- und Diskussionsprozess in Gang setzen, um schließlich auf einer verbreiterten Wissensgrundlage die Bildung eines jeweils eigenen Standpunktes zu ermöglichen<sup>24</sup>. Dieser wird, kann und darf je nach dem persönlichen Menschenbild, den eigenen Erfahrungen und/oder der Verarbeitung von Erfahrungen Dritter abweichend ausfallen. Der selbst durchdachte, begründete – gleichwohl argumentativ angreifbare – Standpunkt jedes Einzelnen aber hat eine andere Qualität als die bloße Wiedergabe unreflektierter, argumentationsarmer Vorgaben, wie sie gerade den Massenmedien in Zusammenhang mit den Themen Kriminalität, Gefängnis und Gefangene zu entnehmen, aber auch von manchem Politiker zu hören sind. Anders als der bloße Konsum interessegeleiteter Aufbereitungen aus diesen Problemzonen bieten die Wissensvermittlung, das Durchdenken und die Diskussion eine Chance, kriminalpräventive Prozesse in Gang zu setzen, obwohl der Wirkungsnachweis von Kriminalprävention immer ein schwieriges Unterfangen bleiben wird.

Das Projekt ist indes von der Überzeugung getragen, dass die intensive Befassung mit dem Thema Wirkungen zeigt. Einmal mag sie den einen oder anderen direkt von der Begehung einer Straftat abhalten. Zum anderen lassen die Abkehr von einer eindimensionalen Betrachtungsweise, das Erkennen und die Verarbeitung möglichst zahlreicher Ebenen der vielschichtigen Problematik, die jungen Leute wacher, selbstbewusster und damit kritischer zurück. Die jeweiligen Projektteilnehmer werden Inhaftierten und Entlassenen – unter Umständen Straftätern generell – künftig mit weniger Unverständnis und kühler Distanz begegnen, (später) vielleicht gar ehrenamtlich bei der Betreuung Gefangener mitwirken wollen. Derartige Veränderungen machen Sinn. Denn daraus resultierende Verhaltensweisen unterstützen das im Strafvollzugsgesetz verankerte Resozialisierungsziel und erfüllen unsere Mitverantwortung für verurteilte und eingesperrte Menschen mit Leben<sup>25</sup>.

Das Projekt will insbesondere junge Menschen zwischen etwa zwölf und 17 Jahren ansprechen. Deren Meinungsbild ist meist noch offener und weniger fest gefügt. In dieser Altersgruppe wird man sich eher bereit zeigen, fehlende Detailkenntnisse einzuräumen und/oder eventuelle Fehlvorstellungen zu korrigieren.

Zwar wäre es authentischer, könnten alle Projektteilnehmer einen unmittelbaren Einblick ins Gefängnis<sup>26</sup> und dort Kontakt zu Inhaftierten bekommen. Das ist jedoch für den Vollzug schon im Hinblick auf die Vielzahl der Interessenten kaum organisierbar<sup>27</sup>, zumal Haftanstalten keine Museen oder Zoos sind. Um jedoch nicht anschauungslos theoretisieren zu müssen und damit die – heute nun mal medial verwöhnte – junge Zielgruppe rasch zu langweilen, ermöglichen wir den Einblick in die Gefängniswelt durch einen Film: Ein echtes Gefängnis und leibhaftige Gefangene sollten neugierig stimmen und den Projektteilnehmern die Welt und das Leben hinter Gittern möglichst nahe bringen.

Die intensive Beteiligung Gefangener im und am Film sowie schon im Vorfeld seiner Entstehung sollte verhindern, dass haftunerfahrene Projektmitarbeiter ihr beruflich veranlassenes „Inhaftierungserleben“<sup>28</sup>, ihre Wahrnehmung der Einsperrung und deren Folgen, Dritten überstülpen. Die Vermittlung, wie sich Gefängnis anfühlt, gehört in die Hände derer, die dies täglich am eigenen Leib und der eigenen Psyche erleben müssen. Wir wollten deren Erfahrungen lediglich, so weit es geht, informativ und fesselnd abbilden, keinesfalls besserwisserisch kommentieren. Auf diese Weise sollte eine Darstellung mit erhobenem Zeigefinger vermieden werden.

Das bloße Vorführen eines Filmes reicht indes kaum aus, die Sicht der Dinge auf den angesprochenen Themenkomplex bei den Zuschauern zu verändern. Dazu ist diese schon viel zu lange in den Köpfen und – tief greifender noch – im Empfinden der Bevölkerung abgespeichert. Einerlei ob der Film bei den Betrachtern nun Hilfsbereitschaft, Bestürzung, Betroffenheit, Rat- bzw. Hilflosigkeit, Abwehr, Unwillen oder Widerstand hervorrufen würde: seine Vorführung muss eingebunden sein in einen Diskussionsrahmen, der Raum lässt sowohl für all diese aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen herausgebildeten Empfindungen des Einzelnen als auch die drauf gründenden verschiedenen Konsequenzen. Erst deren intensiver Austausch, den der Film anregen möchte, ermöglicht eine solide Auseinandersetzung mit dem Thema, eine Verbreiterung der Wissensgrundlage, gegebenenfalls die Korrektur von Fehlvorstellungen, die Gewichtung der Fakten und in der Folge die Bildung eines jeweils eigenen begründeten Standpunktes.

Um dem eher (massen-)medienkritischen Anliegen des Projekts gerecht zu werden, muss es Verbreitung finden. Mithin kann nicht der hauptberuflich anderweitig gebundene Projektstab allein Vorführungen initiieren und bundesweit Diskussionen begleiten. Andererseits war sicherzustellen, dass auch bei Präsentationen ohne Teilnahme eines Mitglieds der Projektgruppe das bezeichnete Anliegen zum Tragen kommt, es nicht durch Aussparungen und einseitige Akzentuierungen in sein Gegenteil verkehrt wird.

Vorstehenden Gegebenheiten versuchen wir durch folgende Maßnahmen praktisch gerecht zu werden:

- Der Film soll nicht Einzelpersonen, sondern nur Gruppen vorgeführt werden, um jeweils ein größeres Diskussionsforum zu schaffen. Die damit vermutlich einhergehende breitere Meinungsvielfalt fördert eine umfassendere argumentative Auseinandersetzung.
- Mindestens eine Expertin oder ein Fachmann, die im Thema Vollzug – wenn auch in unterschiedlicher Funktion oder Rolle – praktisch zu Hause sind, haben als zwingendes Erfordernis des Projekts den Diskussionsprozess zu begleiten, um zwangsläufig auftretende Fragen zum Thema fachgerecht beantworten, eventuelle (neuerliche) Fehlvorstellungen korrigieren zu können. Eine Broschüre, die den Multiplikatoren und Experten einen überschaubaren gemeinsamen Wissensgrundstock über die behandelte Thematik vermittelt, bietet eine gewisse Gewähr dafür, dass eine erhebliche Anzahl von im Laufe des Projekts auftauchenden Fragen zumindest zum Teil beantwortet werden kann.
- Der Film ist vollständig zu zeigen, die Vorführung in zeitnah präsentierten thematischen Blöcken allerdings zulässig. So soll eine Beliebigkeit der Nutzung des Films, seine auszugsweise Benutzung zu dem Projektanliegen nicht entsprechenden Zielen, verhindert werden.
- Der Film und das sonstige Projektmaterial stehen in größerer Auflage kostenlos zur Verfügung, um es an vielen Orten gleichzeitig und kontinuierlich ohne größeren Beschaffungsaufwand einsetzen zu können. Nach einer arbeitsintensiven Eingangsphase der Bekanntmachung des Projekts soll es allmählich von selbst zu laufen beginnen, indem sich zunehmend mehr Menschen finden, die bereit sind, den organisatorischen Rahmen für eine Gruppenvorführung des Films unter Beachtung der aufgestellten Regeln zur Verfügung zu stellen.

### *C. Die kostenlosen KIN-Projektmaterialien: Film und Broschüre*

Holger Löchner, der bereits aus früheren Dreherfahrungen wusste, unter welchen Bedingungen Bilder in Justizvollzugsanstalten entstehen können und wie man Zuschauer gleichwohl sensibel einnimmt<sup>29</sup>, entwickelte nach und nach im Zusammenwirken der Akteure und unter Einbindung von Erfahrungsberichten früherer oder aktuell Inhaftierter ein Drehbuch; genauer: eine Vorstellung davon, wie die Wahrnehmungen, Eindrücke und Empfindungen der von Haft Betroffenen vom selbst haftunerfahrenen Filmemacher in solche Bilder umgesetzt werden könnten, die junge, der realen Gefängniswelt unkundige Menschen vollinhaltlich erreichen.

Anhand der Geschichte von Dirk, eines wegen eines erheblichen Gewaltdelikts aufgefallenen jungen Mannes, der in der Folgezeit von Maßstab e.V. betreut wurde, werden die Zuschauer durch das Geschehen geleitet: von der Tatbegehung, über die Verhaftung, den polizeilichen Gewahrsam, die Vorführung vor den Haftrichter, das Verbringen per Gefangenentransportbus in die JVA und den Aufenthalt in der Untersuchungshaft bis zur Entlassung. Andreas, wegen Diebstahls und trotz seiner jungen Jahre nicht zum ersten Mal in Haft, ergänzt Dirks Ausführungen. Auch ein Beamter des Allgemeinen Vollzugsdienstes aus einem Jugendhafthaus kommt zu Wort. Mag der Film zu Beginn ein wenig wie ein Ausschnitt aus der Fernsehserie „Aktenzeichen XY – ungelöst“ anmuten, so ermöglichen in der Folge die ungestellten Bilder und die Dirks persönlicher Schilderung unterlegten Originaltöne aus dem Gefängnis eine hautnahe Erfahrung. Bewusst sind seine Tat und deren unmittelbare Folgen für die Opfer nicht geschönt dargestellt. Wirkt Dirk in dieser frühen Passage der Geschichte keinesfalls als Sympathieträger, so verändert sich das im weiteren Verlauf des Films. Dem Zuschauer erschließt sich so möglicherweise die stets nötige Differenzierung zwischen Tat und Täter, eine in der simplifizierenden massenmedialen Vermittlung von Kriminalität meist ausgesparte Unterscheidung. Über 14 Stunden großenteils sehenswertes Material kürzte Holger Löchner schließlich zu dem 48-minütigen Film „Aufschluss“.

Große Unterstützung, zum Teil gar Mitwirkung in der Darstellung, fand das Projekt bei der Kölner Polizei (insbes. Polizeiinspektion 3), einer Haftrichterin des Amtsgerichts Köln, dem Vollzugsamt Köln, der Leitung und zahlreichen Mitarbeitern der JVA Köln, ohne deren – im wahrsten Wortsinne Türen öffnende –, Hilfe der Film nicht die ihm eigene Authentizität hätte entwickeln können.

Menschen, die überlegen, ob sie das Projekt KIN in ihrem Verantwortungsbereich initiieren wollen, können sich durch Einsicht in die vom Autor zum Projekt erstellte 64-seitige Broschüre näher mit dem Thema vertraut machen. Zugleich will das Heft auch den von den Multiplikatoren eingeladenen Fachleuten zum Thema Vollzug eine gemeinsame Informationsbasis für die Diskussionen mit den jungen Projektteilnehmern liefern. Bewusst ist der Text nicht wissenschaftlich aufbereitet. Beabsichtigt ist, zum Blättern und Schmökern in diesem Begleitmaterial zu verlocken und so – neugierig geworden – Lust auf die mit der Projektdurchführung verbundene Arbeit zu machen. Deshalb wird der in einzelne Kapitel gegliederte Text aufgelockert durch zahlreiche Fotos, herausgehobene Zitate seitens der unterschiedlichen Professionen, Aphorismen, Schaubilder und wenige Tabellen.

Nach den für das Projekt geltenden Regeln wird erläutert, was Film und Broschüre leisten möchten bzw. nicht leisten. Ein kurzer Blick auf den Gang eines Ermittlungs- und Strafverfahrens schließt sich an, ergänzt um Zahlenmaterial aus Deutschland und Nordrhein-Westfalen. So werden jeweils Dimensionen im Verfahrensverlauf vermittelt – bis hin zur Zahl der zu vollstreckbaren Freiheits-/Jugendstrafe Verurteilten. Das anschließende Kapitel widmet sich den Gefangenen und bietet dabei u.a. Informationen zu ihrer Anzahl, ihrem Alter, den Delikten, derentwegen sie eingesperrt sind und zur Haftdauer. Angerissen werden auch die Themen Sozialstruktur der Gefangenen, Drogenproblematik, Suizid, Bildung und Behandlung im Strafvollzug, die Belegungssituation, Arbeitspflicht, Arbeitsmöglichkeiten und Arbeitsverdienst; der Tagesablauf in einem Jugendhafthaus der Kölner JVA rundet das Bild ab.

Gefängnismitarbeiter und die Haftkosten stehen im Mittelpunkt der nächsten Rubrik. Die Gesamtzahl der Vollzugsbediensteten und ihre Gliederung in Tätigkeitsparten – zwölf Gruppierungen werden kurz vorgestellt – in Bezug gesetzt zur Anzahl der Gefangenen, für die sie jeweils zuständig sind, lässt die begrenzten Kapazitäten, mit den ihnen anvertrauten Inhaftierten zu Resozialisierungszwecken zu arbeiten, erahnen. Informationen zu Dirk und Andreas, den Protagonisten des Films, enthält das nächste Kapitel. Es steht mit dem sich anschließenden, das die Tatfolgen umreißt, in engem Zusammenhang. Im Themenbereich Gefängnis und Vollzug häufiger auftauchende und dem Laien weniger bekannte Begriffe werden im Kapitel „Lexikon“ kurz erläutert, z. B. „Pendeln“, „Popshop“, „C-Gruppe“, „Umschluss“. Nach „Letzten Hinweisen“ auf eine Auswahl von Fragen, mit denen unter Umständen bei der Diskussion im Rahmen des Projektes zu rechnen ist und dem Literaturverzeichnis, befassen sich die folgenden Seiten mit dem Kontakt zwischen den Multiplikatoren und dem das Projektmaterial verteilenden Stab, dem Maßstab e. V., Köln. Von besonderer Wichtigkeit ist der Bogen für die Eingangsbestätigung, den wir nach Erhalt der Projektunterlagen erbitten; in gleicher Weise erwarten wir nach jeder einzelnen Projektdurchführung die Übersendung des 15 Fragen umfassenden Rückmeldebogens.

#### *D. Bisherige Aktivitäten Dritter und Rückmeldungen zum Projekt*

Mit der Her- und Vorstellung des Arbeitsmaterials war die Hauptaufgabe des Projektes erfüllt. Zu den Nacharbeiten gehört dessen weitere Bekanntmachung<sup>30</sup> und Verteilung. Die Durchführung des KIN-Projektes liegt nun größtenteils in den Händen anderer, zu deren Nutzung wir Film und Broschüre erstellt haben. Finden müssen sich jetzt Multiplikatoren, die das Anliegen des Projektes für wichtig halten sowie bereit und fähig sind, ihm den erforderlichen organisatorischen Rahmen zu seiner Durchführung zu bieten.

Seit der offiziellen Vorstellung des Projektes samt der Uraufführung des Films „Aufschluss“ sowie der Fertigstellung der den Projekttitel „Knast – Ich? – Nie!“ – Kriminalprävention durch Ein-Sicht“ tragenden Broschüre im Sommer 2003 sind bis zur Niederschrift dieses Textes über zwei Jahre vergangen. Rund 850 Broschüren und 650 Filme sind seither verteilt worden. Die Palette der Interessenten ist schon bislang recht farbig und verdeutlicht, dass es zu gelingen scheint, die anvisierten Multiplikatoren zu erreichen: Jugendämter und Jugendgerichtshilfen, Jugendzentren, freie Träger der Straffälligenhilfe, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen, Kirchengemeinden, ehrenamtliche Mitarbeiter, Justizvollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten. Auf Anforderung hin sind auch alle 50 mit Kriminalprävention beauftragten Jugendsachbearbeiter der Polizei in Nordrhein-Westfalen mit den Projektmaterialien ausgestattet worden. Weiterhin können die Unterlagen nach einer Entscheidung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen bei allen Landgerichten für die Verwendung im Rechtskundeunterricht an den Schulen ausgeliehen werden<sup>31</sup>. Unserem Anliegen einer großen Verbreitung des Materials und damit der Festigung der Chance einer häufigen Durchführung des Projektes kam auch dessen Verteilung an 145 Kölner Schulen sowie die vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit angeregte Bereitschaft des Landschaftsverbands Rheinland entgegen, es bei den

beiden Landesmedienzentren und den 54 kommunalen Medienzentren vorrätig zu halten. Die Veröffentlichung in Fachzeitschriften und eine nicht auf die Stadt Köln und Nordrhein-Westfalen beschränkte Präsentation haben dafür gesorgt, dass der Radius des Projektes nicht nur über die Landesgrenze hinaus reicht, sondern neben Anforderungen aus verschiedenen anderen Bundesländern bereits Anfragen aus Österreich und Ungarn bedient werden konnten.

Wie erwähnt, ist entsprechend den Regeln des Projektes KIN nach seinem jeweiligen Abschluss eine kurze schriftliche Rückmeldung an uns erforderlich. Da das Projekt u. a. bereits in Schulen unterschiedlichsten Typs (von der Schule für Lernbehinderte bis zum Gymnasium) und in verschiedensten Fächern (Politik-, Religions-, Rechtskundeunterricht, Projektstage), in Universitäten und Fachhochschulen, in Sozialen Trainingskursen, im Jugendarrest und Untersuchungshaftvollzug durchgeführt worden ist, sei nachfolgend aus Kritiken zitiert:

- „... der Film frei ist vom moralischen Zeigefinger der Erwachsenen ...“ (Freier Träger in NRW);
- „... sind von dem Film sehr angetan ... Der Film ist offen und schonungslos ... empfehlen den Film unbedingt weiter ...“ (Jugendbetreuer aus Niedersachsen);
- „... Film zeigt U-Haft und Strafvollzug im Vergleich zu sonstigen (Spiel-)Filmen realistisch. Ziel der Hintergrundinformation und Aufklärung wird gut erreicht .... Werden den Film weiterhin einsetzen.“ (Universität in Baden-Württemberg);
- „... Halte den Film auf jeden Fall für sehenswert!“ (Jugendgerichtshilfe in NRW);
- „... auch an etwas langatmigen Passagen (Innenhof JVA Köln) ruhige Aufmerksamkeit ...“ (Jugendarrestanstalt in Baden-Württemberg);
- „... das war ... der erste Film, der anschaulich das Prozedere einer Straftat bis zur endgültigen Verurteilung mit ... Aufenthalt in einer Strafanstalt verdeutlichte ...“ (Studenten einer Fachhochschule in Bayern);
- „... Der Film war eine gute Anregung für eine lebhaftige Diskussion.“ (Freier Träger in NRW);
- „... Projekt ist sehr gut angekommen ... Die Recht-AG's könnten sehr gut mit dem Material arbeiten. Sie wären dann nicht so trocken ... Selbstverständlich biete ich ... (KIN) ... für die Folgekurse an.“ (Gymnasium in NRW, Politikunterricht);
- „... gut angekommen, insbes. die realistischen Informationen zum Gefängnis ...“ (Fachhochschule in Niedersachsen);
- „... bedanken für das überaus interessante Informationsmaterial. Der Film ist sehr gut angekommen und wir werden ihn sicherlich noch mehrfach zeigen ...“ (Bewährungshelferin in Niedersachsen);
- „... Wegen des großen Interesses werden wir diese Reihe im nächsten Jahr fortführen und haben schon Anfragen (von Schulen) ...“ (AWO in NRW);
- „... Das Heft ist sehr informativ, der Film jugendnah ... Anstatt ‚Erwachsenen-Vernunft-Getue‘ wird ‚echten‘ Jugendlichen Raum eingeräumt; unsere Jugendlichen lehnen die typischen Vorzeigejugendlichen in typischen pädagogischen Filmen ab, diese hier nicht ...“ (AWO in Schleswig-Holstein);

- „... Wir haben den Film in drei sozialen Trainingskursen vor Jugendlichen und Heranwachsenden gezeigt, die bereits mehrfach vor dem Jugendrichter waren und teilweise auch über Hafterfahrung verfügen. Alles in allem bietet der Film aus unserer Sicht eine gute Diskussionsgrundlage, um mit den jungen Menschen auch ihre eigenen Erfahrungen zu thematisieren. Positiv wurde von unseren Teilnehmern vermerkt, dass die Darstellung sehr realistisch und authentisch ist ...“ (Freier Träger in Niedersachsen).
- „... Hervorzuheben ist...die Kameraführung, die den Zuschauer sehen lässt, was der Jugendliche sieht; der Ton, der die Lautstärke der Geräusche und Stimmen in der Vollzugsanstalt mithören lässt ... Nach dem ersten Ansehen des Filmes habe ich für mich die Erkenntnis gewonnen, dass es ein Irrtum war zu glauben, dass die jahrelange Arbeit mit jungen Gefangenen einen authentischen Einblick in deren Situation im Gefängnis erlaubt. Über das Sicherheitsverfahren, dem sich alle Besucher unterwerfen müssen und das Gespräch mit Jugendlichen in den Besucherzellen hinaus geht meine ‚Knasterfahrung‘ nicht. Meine Eindrücke über den Vollzug entsprechen in etwa denen, die bei einer Anstaltsbesichtigung zu erreichen sind, nur dass ich sie ungleich öfter habe erwerben können ... Die logische Konsequenz dieser Erkenntnis ist für mich die, dass ich die Verwendung des Filmes in Zukunft in den Mittelpunkt meiner Präventionsarbeit in Schulen, Jugend- und Bürgerzentren stellen werde, weil der Film das zu leisten vermag, was mir in den, wie eingangs erwähnt, mittelbaren Schilderungen nur unzulänglich gelingt: Ein-Sicht zu ermöglichen.“ (Leitung einer Jugendgerichtshilfe in NRW).

Gerade vor dem Hintergrund nicht unerheblicher Schwierigkeiten, eine Finanzierung des Projektes KIN zu erreichen<sup>32</sup>, sorgten zwei weitere Kritiken des Gesamtprojektes für besondere Freude. Einmal mündete das Resümee aus einer großen Polizeibehörde Nordrhein-Westfalens in den Wunsch an den Maßstab e.V., „... weiterhin derart gute und sinnvolle Projekte initiieren zu können“. Zum anderen heißt es in der Besprechung in einer Fachzeitschrift: „... der Film ... trägt in jedem Fall zur Diskussion über fest gefügte Vorurteile bei und zwingt, sich mit der Realität des Vollzuges auseinander zu setzen .... Damit verfolgen der Film und die Broschüre in Zeiten knapper Kassen und schwindender gesellschaftlicher Resozialisierungsbereitschaft auch kriminalpolitische Intentionen ... Der Film und die Broschüre können einen Beitrag dazu leisten, zwischen Vollzug und Gesellschaft eine Brücke zu schlagen...“<sup>33</sup>. In Ansehung der alltäglichen Beschädigung dieser Brücke durch Massenmedien, die insoweit dem Konsortium der Abbruchunternehmer am Resozialisierungsziel zuzurechnen sind, war und ist genau das das wesentliche Anliegen des Projektes.

Interessenten wenden sich bitte an:

Maßstab e.V., Projekt KIN, Luxemburger Str. 190, 50937 Köln.

## Literatur

- Baumann, M. C. (2004). Monster und Supermänner? Mythen und Realitäten über Tatverdächtige, Straftäter und polizeiliche Ermittlungsarbeit. In: *Walter, M. / Kania, H. / Albrecht, H.-J. (Hrsg.)*, S. 435 f.
- Bierschwale, P. (2004). Öffentlichkeitsarbeit für eine Justizvollzugsanstalt. In: *Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.)*, S. 15 f.
- Brings, S. (2004). Die amtlichen Rechtspflegestatistiken – Teil 1, Die Strafvollzugsstatistik: Kapazität und Belegungsentwicklung. *Bewährungshilfe*, 51. Jg., S. 85 f.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2000). *Kriminalität in den Medien*. 5. Kölner Symposium. Godesberg.
- Enzmann, D. (2004). Strafvollzug im Spannungsfeld von Öffentlichkeitserwartungen und Resozialisierungserfordernissen. In: *Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.)*, S. 26 f.
- Feest, J. (2003). Strafvollzug zwischen Sicherheit und Behandlung – Wo bleibt die Menschenwürde? In: *Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.)*, S. 31 f.
- Feldmann, H.-P. / Heilmann, K. (2005). Frauen im Gefängnis. Köln.
- Foegen, J. (2004). Kriminalitäts- und Gerechtigkeitsvorstellungen im Gefängnis. In: *Walter, M. / Kania, H. / Albrecht, H.-J. (Hrsg.)*, S. 485 f.
- Friedrichsen, G. (2004). „Unheilige Allianzen“ und die Macht der Bilder. Einige Bemerkungen zur zunehmenden Emotionalisierung der Kriminalberichterstattung. In: *Walter, M. / Kania, H. / Albrecht, H.-J. (Hrsg.)*, S. 199 f.
- Geerds, F. (1994). Zum Zerrbild des Strafvollzuges in den Massenmedien. In: *Busch, M. / Edel, G. / Müller-Dietz, H. (Hrsg.)*, *Gefängnis und Gesellschaft*. Gedächtnisschrift für Albert Krebs (S. 259 f.). Pflaffenweiler.
- Geiger, H. (2004 a). Strafvollzug ist keine Privatsache. In: *Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.)*, S. 23 f.
- Geiger, H. (2004 b). Was können Bürgerinnen und Bürger für den Strafvollzug tun? In: *Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.)*, S. 72 f.
- Geiter, H. (1991). Kriminalität und Strafvollzug – Öffentlichkeit und Justiz zwischen Mut, Unmut und Übermut. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 40. Jg., S. 323 f.
- Geiter, H. (1998). Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit. *Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften*, Band 25. Berlin.
- Geiter, H. (1999). Aufschluß – Bilder und Texte zu Kriminalität und Strafvollzug. Eine Ausstellung als präventive Maßnahme gegen sträfliche „Berichterstattung“ in den Medien. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 48. Jg., S. 361 f.
- Geiter, H. (2000). Bemerkungen zur Notwendigkeit präventiver Maßnahmen gegen sträfliche Kriminalitätsberichterstattung in den Medien. In: *Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)*, S. 113 f.
- Geiter, H. (2004). Gefangenenmitverantwortung – Mitarbeit im Vollzug zwischen Frust, Problemen und (Schein-)Erfolgen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 53. Jg., S. 330 f.
- Geiter, H. (2005). Weg in die oder weg mit der Resozialisierung? – Ketzerische Bemerkungen anlässlich eines Einzelfalles. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 54. Jg., S. 27 f.
- Geiter, H. / Schwarz, J. (2002). Erfahrungen in und mit dem Projekt „Haftvermeidung / Haftverkürzung in der JVA Köln“. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 51. Jg., S. 89 f.
- Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.) (2003). Ist die Menschenwürde unantastbar? – Wie steht es mit Strafvollzugsbediensteten, Gefangenen und ihren Opfern? Vorträge einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, 18.–20.9.2002. epd-Dokumentation Nr. 17 vom 22. April 2003.
- Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.) (2004). Strafvollzug und Öffentlichkeit. Was erwartet die Gesellschaft – Was kann der Strafvollzug leisten? Vorträge einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, 24.–26.9.2003. epd-Dokumentation Nr. 25/26 vom 15. Juni 2004.
- Hahn, U. (2003). Das Bild des Justizvollzuges in der Öffentlichkeit – Menschenwürde in den Medien – Zwischen Aufklärung und Auflage. In: *Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.)*, S. 28 f.
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005). *Justiz in Zahlen*. Ausgabe 2005.
- Kawamura-Reindl, G. (2004). „Aufschluß“ und „Knast – Ich? – Nie!“ – Ein Filmprojekt und eine Broschüre zum Film. *Neue Kriminalpolitik*, 16. Jg., S. 49.
- Koch, R. / Suhling, S. (2006). „Haftalltag hautnah erleben“: Zur Wirkung einer besonderen Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit auf die Einstellungen der Besucher und ihr Bild von den Bediensteten des Justizvollzuges. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 55. Jg., S. 22 f.
- Kury, H. (2004). Die Rolle der Kriminalitätsfurcht in der Beziehung zwischen Öffentlichkeit und Strafvollzug. In: *Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.)*, S. 41 f.
- Litwak, M. (2004). Es ist gar nicht so, wie man es vom Fernsehen kennt. In: *Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.)*, NRW.JUSTIZintern, Ausgabe 2, S. 10.
- Löhr, H. E. (2003). Resozialisierung und Medien. In: *Cornel, H. / Kawamura-Reindl, G. / Maelicke, B. / Sonnen, B.-R. (Hrsg.)*. *Handbuch der Resozialisierung* (S. 529 f.). 2. Aufl. Baden-Baden.

- Maelicke, B. (2005). Perspektiven für den deutschen Strafvollzug. Neue Kriminalpolitik, 17. Jg., S. 126 f.
- Müller-Dietz, H. (2005). Strafvollzugsrecht als Ländersache? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 54. Jg., S. 38 f.
- Preusker, H. (2004). Strafvollzug unter dem Druck der Öffentlichkeit – aus der Sicht des Vollzugs. In: Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.), S. 6 f.
- Rosenfeld, G. (2003). Grundrechte im Strafvollzug – Anspruch und Wirklichkeit. In: Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.), S. 18 f.
- Scheerer, S. (1978). Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Kriminologisches Journal, 10. Jg., S. 223 f.
- Sessar, K. (Hrsg.) (1996). Über einen (vergeblichen) Versuch, mit den Medien über kriminologische Erkenntnisse ins Gespräch zu kommen. Kriminologisches Journal, 28. Jg., S. 281 f.
- Stolle, P. / Brandt, K. (2004). Verwahrung als Zukunft des Strafvollzuges? – Anmerkung zu einer Gesetzesinitiative des Bundesrates. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 53. Jg., S. 67 f.
- Walter, J. (2004). Strafvollzug unter dem Druck von Politik, Medien und Opferverbänden (Podiumsdiskussion). In: Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.), S. 84 f.
- Walter, M. (2003). Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, S. 159 f.
- Walter, M. (2004). „Mehrfach- und Intensivtäter“ in der öffentlichen Diskussion. In: Kriminalpädagogische Praxis, 32. Jg., Heft 43, S. 25 f.
- Walter, M. / Kania, H. / Albrecht, H.-J. (Hrsg.) (2004). Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung. Münster.
- Winchenbach, K. (2004). Was kann der Strafvollzug leisten? In: Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) (Hrsg.), S. 34 f.
- 23 Ähnlich H. Preusker, 2004, S. 8, der die fehlende Waffengleichheit zwischen Vollzug und Medien beklagt.
- 24 Nach H. Preusker, 2004, S. 9, fallen gut informierte Mitbürger den verzerrenden und übertreibenden Darstellungen der Massenmedien nicht so leicht zum Opfer; ähnlich – unter Bezug auf eine groß angelegte Untersuchung in England – P. Bierschwale, 2004, S. 16.
- 25 Diese Notwendigkeit betont auch H. Geiger, 2004a, S. 24/25 und 2004b, S. 72 f.
- 26 Zur Wirkung hautnahen Erlebens des Haftalltags auf die Besucher siehe jüngst R. Koch / S. Suhling, 2006.
- 27 Die Hauptaufgabe der Mitarbeiter in den Haftanstalten besteht nun einmal nicht darin, jugendliche Besucher durch die Vollzugsanstalt zu führen. Die Aufgeschlossenheit gegenüber Besuchergruppen ist zudem in den Gefängnissen Deutschlands unterschiedlich ausgeprägt. Trotz kaum noch zu bewältigender Nachfrage liegt die Gesamtbesuchszahl in der JVA Celle jährlich bei immerhin 1300 Personen (vgl. P. Bierschwale, 2004, S. 21); die Führungen durch die größere JVA Köln dürften gar pro Jahr über 2000 Menschen erfassen (Auskunft von D. Jakubik am 30.8.2004). Zu einem Projekt in Bremen „Knast ist nicht cool“, in dem Häftlinge gefährdete Jugendliche mit dem Gefängnisalltag konfrontieren, siehe jüngst die Information in ZfStrVo 2006, S. 46.
- 28 Zu unserer Arbeit im Vollzug siehe näher H. Geiter, 1998, 2004, 2005 und H. Geiter / J. Schwarz, 2002.
- 29 Mit Sabine Schubert-Wierk stand ihm eine Assistentin mit ähnlichem Einfühlungsvermögen zur Seite.
- 30 Siehe bereits insbes. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 52. Jg., 2003, S. 364; BAG-S Infodienst Straffälligenhilfe, 11. Jg. Heft 3/2003, S. 41; Lotse-Info Nr. 34 (10/2003), S. 8; Bergische Morgenpost vom 17.7.2003; Kölner-Stadt-Anzeiger vom 22.8.2003; Westdeutsche Allgemeine vom 13.4.2004; Heilbronner Stimme vom 4.1.2005.
- 31 Siehe [www.justiz.nrw.de/justizministerium/justizpolitik/rechtskunde/unterrichtsmaterialien.html](http://www.justiz.nrw.de/justizministerium/justizpolitik/rechtskunde/unterrichtsmaterialien.html).
- 32 Dankenswerterweise wurde das Projekt schließlich von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V., Bonn, finanziert und außerdem vom Ministerium für Frauen, Jugend und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützt.
- 33 G. Kawamura-Reindl, 2004, S. 49.

## Anmerkungen

- Vergleichbares gilt auch für den in diversen Fernseh-Gerichts-Shows vermittelten Gerichtsalltag, siehe dazu die kritischen Worte der Redakteurin für Gerichtsreportagen beim „Spiegel“ G. Friedrichsen, 2004, S. 204 f.
- „www.forum.hinter-gittern.com“ und „www.hg-fanclub.de“.
- H. Preusker, 2004, S. 7; J. Foegen, 2004, S. 488.
- Sehr deutlich wird das etwa im Beitrag des 16-jährigen Schülers M. Litwak, 2004, „Es ist gar nicht so, wie man es vom Fernsehen kennt“, den dieser nach dem im Rahmen des Rechtskundeunterrichts erfolgten Besuch der JVA Hagen verfasst hat und der in der Feststellung gipfelt: „Es war wirklich ganz anders“, S. 10.
- H. Preusker, 2004, S. 6; P. Bierschwale, 2004, S. 15; U. Hahn, 2003, S. 30.
- Vgl. nämlich z.B. die Täterbilder, die M. C. Baumann, 2004, anschaulich aus seiner Alltagspraxis beim Bundeskriminalamt vermittelt.
- Vgl. dazu und zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates, der im Strafvollzugsgesetz eine Gleichstellung von Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten beabsichtigte, P. Stolle / K. Brandt, 2004, S. 68 f.; siehe weiterhin B. Maelicke, 2005, S. 126; D. Enzmann, 2004, S. 29 f.; M. Walter, 2004, S. 25 f., 29 f. und 2003, S. 159 f.; U. Hahn, 2003, S. 30; J. Feest, 2003, S. 32 f.
- S. Scheerer, 1978; am praktischen Beispiel veranschaulicht durch J. Walter, 2004, S. 92 und H. E. Löhr, 2003, Rn. 1 f., 38 f., 61 f., 73 f.
- G. Friedrichsen, 2004, S. 200, 204/205; H. Kury, 2004, S. 53.
- Vgl. dazu die Beiträge von H. Viehmann, M. Walter, D. Frehsee, K. Sessar, H. M. Kepplinger, H. Kania, F. Neubacher, H. Geiter, jeweils mit weiteren Nachweisen. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2000; F. Geerds, 1994; C. Pfeiffer, Die Zeit vom 9.6.2005, Weniger Verbrecher, mehr Panikmache.
- Den Realitäten entsprechendere Bilder und Texte vermittelt neuerdings z.B. der Band „Frauen im Gefängnis“ von H.-P. Feldmann / K. Heilmann, 2005.
- Vgl. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Justiz in Zahlen. Ausgabe 2005, Tab. 8.1.
- K. Sessar, 1996, S. 282.
- K. Sessar, 1996, S. 283/284; die Beiträge von W. Bilsky, H.-J. Kerner, C. Pfeiffer, H. Schüler-Springorum, K. F. Schumann, K. Sessar und F. Sack wurden knapp drei Jahre später unverändert veröffentlicht, in: K. Sessar (Hrsg.), 1996, S. 284–300, so dass der für eine Tageszeitung nicht publizierbare Inhalt nun zumindest einer Fachzeitschrift entnommen werden kann.
- Vgl. nur den immer wieder aufgelegten Werbespruch des größten deutschen Boulevardblatts „Bild dir deine Meinung!“.
- So auch P. Bierschwale, 2004, S. 15.
- H. Geiter, 1991, 1999, 2000.
- H. Preusker, 2004, S. 11; J. Feest, 2003, S. 32 f., 37/38.
- Siehe die Feststellungen bei G. Rosenfeld, 2003, S. 18 f.; J. Feest, 2003, S. 32 f.; K. Winchenbach, 2004, S. 35 f.; J. Walter, 2004, S. 84/85; H. Kury, 2004, S. 58; P. Stolle / K. Brandt, 2004, S. 68 f.
- Siehe dazu: Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben. Dezember 2004. Strafrechtswissenschaftler, Strafvollzugsrechtler und Kriminologen sprechen sich gegen die Änderungsvorschläge der Föderalismuskommission aus. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 2005, S. 48 und H. Müller-Dietz, 2005, S. 39.
- Vgl. S. Brings, 2004, S. 90 f.
- Siehe z.B. Express (Köln) Titel vom 29.10.2003: „Skandal im Klingelpütz – Luxusknast für Sabrinas Mörder – Ferdinand M. (24) würgte Sabrina (17), warf sie in den Rhein. Im Gefängnis aber darf er ein Luxus-Leben führen ...“; H. Kury, 2004, S. 54.

## Ist Knast nicht cool? Helfen Gefangene Jugendlichen?

Christine Graebisch

Nach zweijähriger Vorlaufzeit hat nun unter dem Namen „Knast ist nicht cool“ auch in der JVA Bremen ein Gefängnis-konfrontationsprogramm für Jugendliche die Arbeit aufgenommen<sup>1</sup>. Wie das Projekt „Gefangene helfen Jugendlichen“ in Hamburg<sup>2</sup>, das als Vorbild diente, das Puschmann-Projekt in der JVA Geldern<sup>3</sup>, aber auch weltweit unzählige andere Varianten der aus den USA kommenden Idee, soll es dem Zweck dienen, Jugendliche von (weiteren) Straftaten abzuhalten. Dafür sollen sie die Realität des Gefängnisses kennenlernen, und zwar vor Ort und vermittelt durch die Gefangenen selbst. Den Gefangenen traut man zu, die Abschreckungsbotschaft den Jugendlichen authentisch überbringen zu können, und zudem müssen sie nicht dafür bezahlt werden. Zum Programm gehört hier wie anderswo ein Rundgang durch die Anstalt, bei dem auch besonders eingriffsintensive Instrumentarien, etwa zur Ruhigstellung von Gefangenen, gezeigt werden.

### Gefängnis-konfrontationsprogramme in kriminalpräventiver Absicht

Die Begegnung zwischen Gefangenen und Jugendlichen kann in solchen Programmen in ganz unterschiedlichem Maße konfrontativ angelegt sein. Sie kann als freundlich-pädagogisches Gespräch bis hin zu einem echten Schockerlebnis konzipiert sein. Die Gefangenen wollen den Jugendlichen jedenfalls als Negativvorbild dienen und ihnen vor Augen führen, wie sich ihr weiteres Leben entwickeln werde, wenn sie nicht noch rechtzeitig vorher einen anderen Weg einschlugen. Den Jugendlichen wird von nur zweimaliger Besuchsmöglichkeit im Monat, den Konsequenzen für Beziehungen, 23 Stunden Einschluss täglich, stark erhöhter Suizidrate usw. berichtet. Sie sollen über das Abschreckungserlebnis zu der Erkenntnis kommen, ihr Leben ändern zu wollen. Kann eine entsprechende Bereitschaft der Jugendlichen geweckt werden, so soll sie in Bremen dann von ehrenamtlichen Helfern im Rahmen von „Patenschaften“ genutzt werden, um entstehende Lücken in der Lebensperspektive mit Schulabschlüssen und Sportvereinen zu füllen.

Die Popularität solcher Gefängnisbesuchsprogramme ist weltweit ungebrochen. Wo sie entstehen, setzen sie erhebliche Hoffnungen auf kriminalpräventive Erfolge in Öffentlichkeit, Schulen und bei der Jugendhilfe sowie beträchtliches (ehrenamtliches) Engagement bei Gefangenen und anderen Beteiligten frei. All dies und die Weiterverbreitung der Programme geschieht trotz der selten einmütig negativen Beurteilung der Programmwirkung in der kriminologischen Forschung, wo derartige Gefängnis-konfrontationen als zumindest in präventiver Hinsicht wirkungslos, als mit hoher Wahrscheinlichkeit aber sogar schädlich beurteilt werden<sup>4</sup>. Das bedeutet, die Jugendlichen werden nach der Programmteilnahme jedenfalls nicht seltener rückfällig (gemessen an der offiziell registrierten Kriminalität), sondern vielfach sogar öfter. Zwar hat jedes Programm seine ganz eigenen Komponenten, im Kern aber geht es immer um die gleiche Idee, von der man sich einen kriminalpräventiven Effekt erhofft. Deshalb ist der internationale Stand der Forschung zu diesen Programmen auch für Deutschland höchst relevant, unabhängig davon, wie die hiesigen Programme im Einzelnen ausgestaltet sind.

Der Grundgedanke dieser Projekte besteht darin, Jugendliche mit der Realität des Gefängnisses in der Weise zu konfrontieren, dass sie an einer Sitzung mit Gefangenen teilnehmen, in deren Verlauf sich ihnen diese als Negativvorbilder präsentieren. Die dabei vermittelten Botschaften bewegen sich im Spektrum mehr oder weniger dramatisch angelegter Appelle und Darbietungen, die die Jugendlichen darauf hinweisen, dass es das perspektivlose Leben im Gefängnis sei, was sie am Ende ihrer kriminellen Karriere erwarte, wenn sie nicht noch rechtzeitig den Absprung schafften. Das Konzept beruht, wenn auch teilweise erzieherische Aspekte in den Vordergrund gestellt werden, offensichtlich auf der Abschreckungsdoktrin. Es setzt darauf, dass deren Inhalte von Gefangenen besser vermittelt werden können als von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen, Lehrern und Lehrerinnen, Juristen und Juristinnen, denn anders als diese Fachleute wüssten eben nur die Gefangenen wirklich, wovon sie dabei redeten.

### „Scared Straight“

Bekannt wurden die US-Programme vor allem über eine TV-Dokumentation, die 1979 erstmals ausgestrahlt wurde, die das „Juvenile Awareness Project“ (JAP) in New Jersey vorstellte, und deren Titel „Scared Straight“ seither stellvertretend für alle Aversionsprogramme mit Gefängnisbesuch im allgemeinen Bewusstsein steht. Der Film vermittelt einen durchaus erschreckenden Eindruck davon, wie die Gefangenen über Darstellungen unter anderem der im Gefängnis drohenden (sexualisierten) Gewalt, Brutalität und einem völlig fremdbestimmten Leben dafür sorgen wollten, dass die Jugendlichen „aus Angst straffrei“ (so der deutsche Titel des Films) werden. Die derbe Sprache und die realistische Darstellung sorgten zunächst dafür, dass manche Sender die Ausstrahlung verweigerten, später trugen sie sicher sogar zur Popularität der Dokumentation und der in ihr dargestellten Programme bei. Diese Popularität war außerdem den für den Bereich Kriminalprävention höchst ungewöhnlichen Erfolgsmeldungen geschuldet, die mit dem Film verkündet wurden. Demnach sollten nämlich 80–90% der zuvor als notorisch delinquent bekannten Jugendlichen anschließend ein gesetzestreuendes Leben geführt haben. Diese Angaben ließen sich mit der „Evaluation“ durch einen der am JAP von Anfang an beteiligten Jugendrichter stützen, dessen methodisches Vorgehen allerdings höchst zweifelhaft war. So bezog er die Aussagen über einen kriminalpräventiven Effekt des Programms aus Briefen und Fragebögen, die Erziehungsberechtigte an ihn geschickt hatten. Selbst wenn man solcherlei Auskünfte als Maß für später von den Jugendlichen ausgehende Straftaten akzeptieren wollte, könnte von der Untergruppe Jugendlicher, für die solch postalischer Aufwand getrieben wurde, nicht auf die Gesamtheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen geschlossen werden<sup>5</sup>.

### Stand der Evaluationsforschung zu Gefängnis-konfrontationsprogrammen

Petrosino et al. stellten die Ergebnisse von neun Experimenten mit randomisierter Forschungsanlage zusammen, bei denen die Jugendlichen jeweils nach dem Zufallsprinzip einer Experimentalgruppe mit Gefängnisbesuchsprogramm oder einer Kontrollgruppe ohne eine entsprechende Maßnahme zugewiesen worden waren<sup>6</sup>. Die Methode des Experiments gilt in der quantitativen Sozialforschung als Goldstandard für die Evaluation kriminalpräventiver ebenso wie der anderer sozialer Programme<sup>7</sup>. Zwar sind an ei-

ner derartigen Hierarchisierung von Methoden Bedenken aus gleich mehreren Gesichtspunkten heraus durchaus angebracht<sup>8</sup>, an einer Überlegenheit experimenteller Evaluationen gegenüber einer pseudowissenschaftlichen Vorgehensweise, wie der des erwähnten Jugendrichters, zweifeln allerdings auch Kritiker und Kritikerinnen nicht.

Bereits das erste Ergebnis aus dem Jahre 1967 stand den vollmundigen Erfolgsversprechungen diametral entgegen: Während nach sechs Monaten 43% der Jugendlichen aus der Experimentalgruppe strafrechtlich in Erscheinung getreten waren, standen dem nur 17% der Kontrollprobanden gegenüber. Demnach hätte das betreffende Gefängnisbesuchsprogramm in Michigan nicht nur keine kriminalpräventive Wirkung gehabt, sondern diesbezüglich sogar Schaden angerichtet. In den späteren Experimenten, die sich bis in das Jahr 1992 hinzogen, festigte sich die Erkenntnis, dass die Programme jedenfalls wirkungslos sind, wobei häufig sogar die Kontrollgruppe noch schlechter als die Gruppe derjenigen abschnitt, die am Gefängnisbesuch teilgenommen hatten. Lediglich eine einzige unter den experimentellen Studien, 1981 in Virginia, kam zu positiven Resultaten in Hinblick auf Kriminalprävention. Diese zeigten sich allerdings noch nicht nach sechs, sondern erst nach neun und zwölf Monaten, als nur noch rund die Hälfte des ursprünglichen Samples erreicht werden konnte<sup>9</sup>. So ergibt sich insgesamt das für die Kriminologie selten eindeutige Ergebnis, dass eine kriminalpräventive Wirkung der Gefängnisbesuchsprogramme nicht nachweisbar ist, vielmehr einiges für entgegengesetzte Effekte spricht. Zu dieser Schlussfolgerung kamen, vor dem Hintergrund der genannten experimentellen Studien, dann auch Petrosino et al.<sup>10</sup> in ihrer systematischen Analyse des Forschungsstandes zu Gefängnis-Konfrontationsprogrammen für Jugendliche. Zwar bezog dieser "Systematic Review" erstmals auch unveröffentlichte Studien ein. Die Botschaft von der (zumindest) Wirkungslosigkeit der Programme war aber für die wissenschaftliche Kriminologie alles andere als eine Überraschung. Schließlich wurden Gefängnisbesuchsprogramme bereits in dem berühmt gewordenen Maryland-Bericht, der den Stand der Evaluationsforschung für den US-amerikanischen Kongress zusammenfassend darstellen sollte, unter der Kategorie "what doesn't work" verbucht<sup>11</sup>. Und Lipsey ordnete solche Programme bereits 1992 nach seiner Meta-Analyse zum Umgang mit Jugenddelinquenz in der Kategorie niedrigster Qualität ein<sup>12</sup>.

### Das „Panacea-Phänomen“

Mag mancher in den 1980er- und frühen 1990er-Jahren noch den Eindruck gehabt haben, dass die erdrückende Beweislast gegen die Programme deren Ende bedeuten würde, so ist zumindest seit Ende der 1990er-Jahre klar, dass dies nicht der Fall ist. Zwar wurden von der Vielzahl der "Scared Straight"-Programme, die sich nach der Ausstrahlung der TV-Dokumentation auf über 30 Bundesstaaten der USA ausgedehnt hatten, einige eingestellt, andere aber wurden neu konzipiert oder schlicht beibehalten. Es kamen sogar neue Programme ebenso hinzu wie sogar gesetzliche Verpflichtungen, solche Gefängnisbesuche anzubieten. Über die Massenmedien werden nach wie vor Erfolgsmeldungen verbreitet, und es gibt sogar einen Fernsehfilm, der in einem Rückblick 20 Jahre später die negativen Ergebnisse der experimentellen Evaluationen mit keinem Wort erwähnt, sondern erneut die vermeintlich fantastischen Erfolge berichtet<sup>13</sup>.

Zu den Programmen, die nach wie vor existieren, gehört gerade auch das über das Fernsehen berühmt gewordene und von Finckenauer evaluierte JAP. Finckenauer war es auch, der bereits 1982 die beständig von solchen Programmen ausgehende Faszination mit dem „Panacea-Phänomen“ zu erklären versuchte: Gerade bei besonders komplexen sozialen Problemen, wie dem der Jugenddelinquenz, bestünde ein besonders starkes gesellschaftliches Bedürfnis nach extrem einfachen Lösungen, nach einem umfassend einsetzbaren und zugleich billigen Allheilmittel. Daher würden im politischen Diskurs immer neue solcher Wundermittel mit unrealistischen Versprechungen angepriesen, auf die zwingend deren Enttäuschung folgen müsse, die dann wiederum in einem ewigen Zirkel zur Suche nach einem neuen Panacea führe<sup>14</sup>. 17 Jahre später korrigierte sich Finckenauer unter dem Eindruck der Bestandskraft von Gefängnisbesuchsprogrammen, die sich zwar regelmäßig von der Einschüchterungsstrategie des "Scared Straight" im Namen eher erzieherischer Herangehensweise distanzieren, diesem aber bei näherem Hinsehen dennoch verblüffend ähneln<sup>15</sup>. Er hält es nunmehr nicht mehr für zwingend, dass ein Panacea nach Enttäuschung durch ein neues abgelöst wird, sondern auch für möglich, dass es trotz aller empirisch begründbaren Enttäuschung fortbesteht. Es werde auch oft auf ähnliche, aber neue Programme zurückgegriffen, die auf denselben impliziten theoretischen Annahmen beruhen. Im Zusammenhang mit dem berühmten JAP wurden nicht nur die negativen Evaluationsergebnisse ignoriert und das Programm trotz allem fortgesetzt. Ende der 1990er-Jahre wurde sogar wieder auf die ursprüngliche Vorgehensweise zurückgegriffen, bestätigende Briefe an das Gefängnis als angebliche Evaluationsergebnisse heranzuziehen, die ehemalige Teilnehmer und Teilnehmerinnen betrafen – anstelle der detaillierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung, die Finckenauer mit dem Programm vorgenommen, deren Ergebnis aber offenbar weniger Gefallen hervorgerufen hatte.

Eine qualitative Studie zu einem an "Scared Straight" angelehnten Programm wurde in Norwegen durchgeführt. Sie ermöglicht zu verstehen, aus welchen Gründen Programme anstelle der versprochenen kriminalpräventiven Wirkungen eher dazu gegenläufige aufweisen<sup>16</sup>. Die Studie bietet einen Einblick in die Praxis des norwegischen Programms, der zeigt, wie die Jugendlichen sich die Gefangenen zum Vorbild und die Programmteilnahme als ein Zeichen von Stärke nehmen, und damit im Einzelfall das Gegenteil eines Abschreckungseffekts entstehen kann. Die genaue Darstellung des norwegischen Programms im Rahmen der qualitativen Studie führte dort außerdem zu Protesten, die stark ethisch motiviert waren und sich darauf bezogen, wie hart mit den Jugendlichen im Gefängnis umgegangen wurde. In den USA hingegen wurde von Fernsehsendern und Forschern gleichermaßen diese Brutalität im Namen der Effektivität schlicht hingenommen – und von den Forschern lediglich kritisiert, dass die Programme nicht die vorgesehene Wirkung aufweisen.

Dabei kann in der Härte der Programme und des in ihnen präsentierten Gefängnislebens auch gerade ein Schlüssel zum Verständnis liegen, weshalb diese Programme überdauern. Sie sind einer Kriminalpolitik nützlich, die Verantwortung für soziale Probleme beim kriminellen Individuum und dessen Fehlentscheidung verortet und gnadenlosen, zeitlich unbegrenzten Strafvollzug als natürliche Konsequenz favorisiert. Denn diese Botschaft wird in den Gefängnisbesuchsprogrammen öffentlichkeitswirksam sogar von den Gefangenen selbst verbreitet.

Wenn aber diese schon die Schuld alleine bei sich selbst suchen, wenn schon diese Gefangenen selbst die Härte der Haftbedingungen bis hin zu alltäglicher sexualisierter Gewalt nicht für kritikwürdig halten, sondern für die normale Folge eines verpfuschten Lebens, gegen das man sich nur im jugendlichen Alter noch entscheiden konnte, wer sonst sollte dann dagegen etwas einwenden oder gegen die Haftbedingungen protestieren? Die Gefängnisbesuchsprogramme, so erfolglos oder auch kontraproduktiv sie sich in kriminalpräventiver Hinsicht darstellen, bieten daher offenbar ein höchst erfolgreiches Konzept an, wie über Kriminalität in Politik und Medien in einer Zeit geredet werden kann, in der sich ein Wandel weg von Resozialisierungsgedanken hin zu Abschreckung und Schuldausgleichsgedanken vollzieht.

### Schlussfolgerungen für Deutschland

Die Gefängnisbesuchsprogramme in Deutschland geben vor, sich von den US-amerikanischen grundlegend zu unterscheiden. Dafür werden aber die international bekannten und hier wie dort nicht tragfähigen Unterschiede zwischen Abschreckung und Erziehung (durch Abschreckung) herangezogen. Oder es wird zur vermeintlichen Abgrenzung sogar so völlig Unrichtiges behauptet wie, dass die Gefangenen in den US-Projekten kein Interesse an Gesprächen mit den Jugendlichen gehabt hätten, nicht zu ihren Taten stehen konnten bzw. überhaupt keine Begegnung mit Gefangenen stattgefunden hätte. Negative Evaluationsergebnisse werden als für das eigene Projekt ungültig abgewehrt, offensichtlich ebenfalls ohne sie auch nur zu kennen<sup>17</sup>. Demgegenüber spricht nichts dafür, dass die Programme in der Bundesrepublik eine andere Wirkung entfalten könnten als anderswo auf der Welt. Wenn auch gehofft werden kann, dass traumatisierende Einwirkungen auf die Jugendlichen hierzulande bislang nicht vorgekommen sind, so stellt doch das gesamte angstausslösende Setting, wie es durch die Programme geschaffen wird, eine Situation her, in der Grenzverletzungen und Übergriffe nahe liegen.

Wo es sich bewahrheitet, dass die Konfrontation eher ein freundliches Gespräch denn ein Schockerlebnis darstellt, ändert dies nichts an der zugrundeliegenden Annahme, es sei das mangelnde Wissen über die Ausgestaltung und Härte einer Gefängnisstrafe, die die Jugendlichen (weiterhin) mit Straftaten in Erscheinung treten lasse. Die dabei vielfach genannten Ziele „Erziehung“ und „Information“ genügen für eine Abgrenzung von „Scared Straight“ nicht, denn beide lassen sich nicht ohne einen Inhalt denken, der dabei vermittelt werden soll. Werden aber Informationen über die einschneidende Wirkung einer Gefängnisstrafe an Jugendliche gegeben, die nach dem Kriterium ihrer eigenen Delinquenzgefährdung für die Teilnahme ausgesucht wurden, ist schwer vorstellbar, was Intention und theoretische Fundierung sein sollten, wenn nicht die, zu Abschreckungszwecken mit Informationen über mögliche Konsequenzen auf späteres Verhalten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen einzuwirken.

Vielleicht spricht sogar einiges dafür, dass die Programme in dem Maße, in dem sie sich von einer echten Konfrontation hin zu einer informierend-pädagogischen Ausrichtung orientieren, wie sie auch etwa das Filmprojekt „Aufschluss“ des Maßstab e.V. in ganz ähnlicher Weise verfolgt<sup>18</sup>, den Vorteil einbüßen, mit dem sie doch einst angetreten waren: Dem bereits als wirkungslos hinlänglich bekannten pädagogischen Zeigefinger ein Erlebnis

entgegenzusetzen, das die Jugendlichen in ihrer eigenen Lebenswelt erreicht. Es spricht demgegenüber nichts dafür, dass durch die Orientierung an freundlicher Pädagogik plötzlich doch ein Abschreckungseffekt an die Stelle des Vorbildeffekts tritt. Das von den Programmen schließlich auch irgendwie intendierte Lernen der Jugendlichen am Modell der Gefangenen lässt sich ganz offensichtlich, wo es funktioniert, nicht auf den letzten Schritt in deren Lebensgeschichte, der als Umkehr präsentiert wird, beschränken. Die Jugendlichen nehmen sich dann wohl – wenn überhaupt – lieber gleich die gesamte Lebensgeschichte zum Vorbild. Knast scheint in Verbindung damit eben doch als cool wahrgenommen zu werden. Es ist im Übrigen nicht ganz ausgeschlossen, dass die Existenz eines pädagogischen Projekts, mit dem man offenbar glaubt, Jugendliche von dem (mithin gar nicht so fern liegenden) Gedanken abbringen zu müssen, Knast sei cool, zu der Verbreitung dieses Gedankens erst noch weiter beiträgt.

Einiges spricht dafür, dass die Programme positive Effekte immerhin für die beteiligten Gefangenen haben können, u. a. für deren Selbstvertrauen<sup>19</sup>. Als Vorteil kann es diesbezüglich schon betrachtet werden, wenn sich die involvierten Gefangenen gerne und freiwillig beteiligen. Selbstverständlich aber dürfen solche Vorteile nicht mit zweifelhaften Wirkungen für die Jugendlichen erkaufte werden. Der Fokus auf solche kriminalpräventiv intendierte Gefängnisbesuchsprogramme ist demgegenüber Teil einer allgemeinen unsäglichen Entwicklung weg von der Sozial- und hin zur Kriminalpolitik, wenn sinnbringende Resozialisierungsprogramme für Gefangene nur ermöglicht werden, sofern sie einerseits keine Kosten und andererseits noch einen kriminalpräventiven Effekt versprechen. Als Alternative für die Gefangenen kommen Programme in Betracht, in denen diese ganz allgemein die Öffentlichkeit, etwa Studierende der Rechtswissenschaft oder auch Schüler und Schülerinnen über das Leben im Strafvollzug und Wege dorthin informieren. Solche Veranstaltungen müssten dann allerdings für ganz unterschiedliche Gefangene offen sein, nicht nur die sich als geläutert präsentierenden, wie es sich bei den kriminalpräventiv orientierten Programmen aus deren Ansatz ergibt.

### Literatur

- Böhm, Christian (2003): „Schulische Gewaltprävention. Konfrontation, Vermittlung und Kooperation.“. In: Kerner, H.-J./Marks, E.: Internetdokumentation Deutscher Präventionstag Hannover, verfügbar unter <http://www.praeventionstag.de>.
- Böhm, Christian / Ruhe, Volkert (2003): „Aktueller Stand des GHJ Projekts.“, verfügbar unter: <http://www.gefangene-helfen-jugendlichen.de/sides/aktuell.php> vom 1.9.2003.
- Finckenaue, James O. (1982): „Scared Straight! and the Panacea Phenomenon.“, Englewood Cliffs, New Jersey: Prentice-Hall.
- Finckenaue, James O./Gavin, Patricia W. (1999) with Hovland, Arild / Storvoll, Elisabet: „Scared Straight. The Panacea Phenomenon Revisited.“, Prospect Heights, Illinois: Waveland Press.
- Graebisch, Christine (2006): „Besuche bei Gefangenen helfen Jugendlichen nicht – wem dann?“, erscheint in: Neue Kriminalpolitik Heft 2.
- Graebisch, Christine (2000 A): „Experimente im Strafrecht – Bericht über das Symposium.“. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik, Hrsg.: „Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Internationales Symposium an der Universität Bremen, 3. April 1998.“, Bremen: Universität Bremen, S. 8–33.
- Graebisch, Christine (2000 B): „Legal Issues of Randomized Experiments on Sanctioning.“. In: Crime & Delinquency, Vol. 46, No. 2, April, S. 271–281.
- Graebisch, Christine (2004): „'Evidence-Based Crime Prevention': Anspruch und Praxisbeispiele einer Kriminalpolitik nach medizinischem Modell.“. In: Kriminologisches Journal 36. Jg., Heft 4, S. 266–283.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2004): „»Aufschluss« und »Knast – Ich? – Nie!«. Ein Filmprojekt und eine Broschüre zum Film.“. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 16, Heft 2, S. 49.

- Keller, Robert L. (1993): "Some Unanticipated Positive Effects of a Juvenile Awareness Program on Adult Inmate Counselors.". In: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 37(1), 75–83.
- Lipsey, Mark W. (1992): "Juvenile Delinquency Treatment: A Meta-Analytic Inquiry into the Variability of Effects.". in: Cook, Thomas et al., Hrsg.: "Meta-Analysis for Explanation: A Casebook.", New York: Russell Sage Foundation.
- Lundman, Richard J. (2001): "Prevention and Control of Juvenile Delinquency.", 3. Auflage, New York u. a.: Oxford University Press.
- Petrosino, Anthony/Turpin-Petrosino, Carolyn/Buehler, John (2003): "»Scared Straight« and other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency", Updated C2 Review, in: The Campbell Collaboration Reviews of Intervention and Policy Evaluations (C2-Ripe), November, Philadelphia, Pennsylvania: Campbell Collaboration, verfügbar unter: <http://www.campbellcollaboration.org/doc-pdf/ssrupdt.pdf>.
- Petrosino, Anthony/Turpin-Petrosino, Carolyn/Finckenauer, James O. (2000): "Well-Meaning Programs Can Have Harmful Effects! Lessons From Experiments of Programs Such as Scared Straight.". In: Crime & Delinquency Vol. 46, No. 3, S. 354–379.
- Sherman, Lawrence W./Gottfredson, Denise C/Mackenzie, Doris L./Eck, John/Reuter, Peter/Bushway, Shawn D. (1997): "Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress. Prepared for the National Institute of Justice.", verfügbar unter <http://www.ncjrs.gov/works/wholedoc.htm>.
- Schumann, Karl F. (2000): „Feldexperimente über Polizeiarbeit, Strafverfolgung und Sanktionsformen – was haben wir daraus gelernt?“. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik, Hrsg.: „Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Internationales Symposium an der Universität Bremen, 3. April 1998.“, Bremen: Universität Bremen, S. 34–55.

## Anmerkungen

- 1 Eine Internetpräsenz des Projekts soll entstehen unter <http://www.knast-ist-nicht-cool.de>, vgl. auch die Darstellung in der Süddeutschen Zeitung vom 23. Juli 2005.
- 2 Vgl. dazu die Homepage des Projekts unter <http://www.gefangene-helfen-jugendlichen.de>.
- 3 Vgl. dazu ZfStrVo 2000, Heft 6, S. 367.
- 4 Vgl. dazu ausführlicher als hier Graebisch 2006.
- 5 Vgl. ausführlich zum JAP, seiner Evaluation sowie dem Film "Scared Straight" Finckenauer 1982.
- 6 Petrosino/Turpin-Petrosino/Buehler 2003; Petrosino/Turpin-Petrosino/Finckenauer 2000.
- 7 Vgl. zum Ganzen statt vieler Sherman et al. 1997; Schumann 2000.
- 8 Vgl. dazu Graebisch 2000a, 2000b, 2004.
- 9 Eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen dieser experimentellen Studie ist allerdings – wie auch bei einigen anderen – lediglich auf Grundlage der von Petrosino et al. referierten Daten möglich, weil der Forschungsbericht unveröffentlicht ist.
- 10 2003.
- 11 Sherman 1997, Chapter 9.
- 12 Lipsey 1992, S. 123 f.
- 13 Vgl. zu der Weiterentwicklung der Programme und ihrer Rezeption in den Medien vor allem Finckenauer/Gavin 1999, S. 123 ff., aber auch Petrosino et al. 2003, S. 3.
- 14 Finckenauer 1982, S. 3 ff.
- 15 Finckenauer/Gavin 1999, S. 13 ff.; 123 ff.
- 16 Finckenauer/Gavin 1999, S. 143–214.
- 17 Vgl. zu alledem Böhm 2003, S. 17; Böhm/Ruhe 2003.
- 18 Dargestellt etwa von Kawamura-Reindl 2004; vgl. dazu auch den Beitrag von H. Geiter „Knast – Ich? – Nie!“ in diesem Heft, S. 155–160.
- 19 Vgl. dazu auch Keller 1993.

## Freigänger im Bahnhofsviertel

### Albert Krebs formte in Hessen nach 1945 einen Strafvollzug neuen Typs\*

Kai Naumann

Im Elend der Nachkriegsjahre gilt die Sorge meist dem eigenen Überleben, Albert Krebs dagegen kümmert sich um eher unbeliebte Zeitgenossen. Ihm ist die Aufgabe übertragen worden, im dem gerade gegründeten Land Hessen einen humanen und sicheren Strafvollzug aufzubauen. Er will die autoritären Traditionen des NS-Staats unterbinden und ein in Thüringen vor 1933 begonnenes Reformwerk in der Nachkriegszeit weiterführen. Sein Vorhaben gelang, wie die Rückschau erweist, durch Überzeugung und Beharrlichkeit.

Die Jahre nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reichs“ waren goldene Zeiten für kleine und große Kriminelle. Wo Armut und Orientierungslosigkeit herrschten, konnten selbst unbescholtene Bürger mit dem Gesetz in Konflikt geraten, und die abgebrühteren Mitmenschen suchten im Schutz der Situation rücksichtslos ihren Vorteil. Die Gerichte sprachen damals überwiegend Freiheitsstrafen aus, so dass sich schon am Anfang des Jahres 1946 eine Überfüllung der Justizvollzugsanstalten abzeichnete. Am Wiederaufbau und an einer gleichzeitigen Reform des Strafvollzugs führte also kein Weg vorbei. Die Öffentlichkeit war allerdings hiervon nur in kleinen Schritten zu überzeugen: „Es ist sehr mühsam,“ schrieb Krebs im Mai 1946, „inmitten einer völlig zerstörten Welt gefangenen Menschen zu helfen.“

Vermögensdelikte wie Diebstahl, Betrug und Unterschlagung blühten in der Schwarzmarktwelt der Nachkriegsjahre. Unmittelbar nach Kriegsende terrorisierten bewaffnete Banden die Bevölkerung. Papiere wurden gefälscht, heimatlos gewordene Menschen gaben sich als Ingenieure, Ärzte oder Juristen aus. Die Nachfrage nach illegalen Abtreibungen war groß, was nicht selten zu Unglücksfällen mit Todesfolge führte. Das Überschreiten von Zonengrenzen oder falsche Angaben auf dem Entnazifizierungsfragebogen waren streng zu ahndende Delikte.

Auch „politische“ Inhaftierung gab es in allen Besatzungszonen. Die Alliierten ließen in den ersten Monaten alle ehemaligen Parteimitglieder und höhere Beamte ab einer bestimmten Funktionsebene internieren. Meist fand sich die ehemalige Führungselite des NS-Staats in denselben Lagern wieder, in denen wenige Monate zuvor die Regimegegner oder die Kriegsgefangenen der Wehrmacht eingewiesen hatten. Die Siegermächte requirierten für diesen Zweck auch einige ehemalige Justizvollzugsanstalten, was zu drangvoller Enge in den übrigen Haftstätten führte.

Schon bald mussten sich in den Einzelzellen drei Gefangene die zehn Quadratmeter Grundfläche teilen, und auch die Schlafsäle waren überfüllt. Gleichzeitig mangelte es an Kleidung, an Heizmaterial und besonders auch an Personal. Fast alle Zellen waren noch mit Kübeln für die Notdurft der Gefangenen ausgerüstet, was besonders im Sommer zu einem unerträglichen Gestank führte. Ausbrüche aus den maroden Anstaltsgebäuden kamen sehr häufig vor – im Schnitt suchten mehr als zehn Gefangene pro Monat das Weite.

\* Siehe auch die Besprechung von Kai Naumanns Buch „Gefängnis und Gesellschaft“ in diesem Heft Seite 187 f.

Die Alliierten hatten mit der ordentlichen Rechtsprechung und auch mit dem Vollzug von Strafen die Länder betraut. Mit Georg August Zinn bekam das Land Hessen im Oktober 1945 einen Justizminister, der als Sozialdemokrat nicht nur einer grundlegenden Reform des deutschen Strafvollzugs positiv gegenüberstand, sondern auch später als Ministerpräsident das Amt des Justizministers in Personalunion wahrnahm und so für Kontinuität sorgte. Zinn konnte mit Albert Krebs auf einen Experten zurückgreifen, der bereits in den zwanziger Jahren in Thüringen seine Erfahrungen mit der Reform des Strafvollzugs gesammelt hatte.

Albert Krebs stammte aus Frankfurt am Main und stand seit seiner Jugend unter dem Einfluss der Wandervogel-Bewegung, durch die er den Pädagogen Adolf Reichwein und den späteren Gefängnispfarrer von Berlin-Tegel Harald Poelchau kennenlernte. Nach dem Abitur verbrachte er zwei Jahre als Offizier an der Westfront, kehrte aber schon im November 1918 nach Frankfurt zurück, heiratete und nahm ein geisteswissenschaftliches Studium auf, das er 1921 mit dem Ziel abschloss, einen völlig neuartigen Beruf zu ergreifen. Sein Doktorvater war der Frankfurter Professor Christian Jasper Klumker, Inhaber des ersten deutschen Lehrstuhls für Fürsorgewesen. Krebs wurde einer der ersten deutschen Sozialarbeiter. Nachdem er einige Monate in verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen als Praktikant gewirkt hatte, fasste er in der thüringischen Gefängnisverwaltung Fuß.

### *Reformvorbild Thüringen*

Thüringen unternahm in den zwanziger Jahren unter der Leitung des Juristen Lothar Frede eine Reform der Strafjustiz. Die Freiheitsstrafen sollten verringert und die Straftäter nicht nur nach ihrem Delikt, sondern auch nach ihrer Persönlichkeit behandelt werden. Krebs erhielt 1923 eine Stelle als Sozialarbeiter und wurde 1928 zum Direktor der Strafanstalt Untermaßfeld ernannt. Die Praktiker aus Thüringen und anderen Ländern, aber auch linksliberale Professoren wie Berthold Freudenthal, Moritz Liepmann, Wolfgang Mittermaier und Gustav Radbruch engagierten sich in der „Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs“ und fanden im Klima der Weimarer Sozialreform mit ihren Thesen allgemeinen Anklang. Vollzugsfachleute aus dem In- und Ausland besichtigten Untermaßfeld, das als Musteranstalt für progressiven Strafvollzug galt.

Krebs machte dadurch von sich reden, dass er mit einer handverlesenen Gruppe von Gefangenen regelmäßige Sonntagsausflüge unternahm. Auch pflegte er jedem Gefangenen persönlich zum Geburtstag zu gratulieren. Ein Herzstück der Reform war der Einsatz von ausgebildeten Fürsorgern, was bei den übrigen Mitarbeitern, insbesondere bei Aufsichtsbeamten und Pfarrern, zu Konkurrenzängsten führte. Der Wahlsieg der NSDAP in Thüringen im Sommer 1932 setzte der Reform, die schon länger aus dem rechtsbürgerlichen Lager angefeindet worden war, ein Ende. Krebs wurde disziplinarisch angeklagt und aus dem Dienst entlassen. Wenig später zog er mit Frau und Kindern zurück in seine Heimatstadt Frankfurt. Nachdem ein Versuch, Lehrer zu werden, wegen des Disziplinarverfahrens scheiterte, ernährte er sich und seine Familie für zehn Jahre mit einer Anstellung als Bibliothekar in der Privatwirtschaft.

Im Sommer 1945 brachte Krebs sich selbst bei den Besatzungsbehörden als Experte für das Gefängniswesen ins Gespräch. Gemeinsam mit einigen US-Offizieren besichtigte er daraufhin die Vollzugsanstalten auf hessischem Gebiet und gab Ratschläge für den Wiederaufbau. Im Dezember wurde er vom Justizministerium als Direktor des Gefängniswesens für Hessen angestellt. Drei bis vier Tage pro Woche verbrachte er nun auf Inspektionsreise auf den schadhafte Straßen des Landes. Doch auch sein rastloser Einsatz konnte nichts an der Sachlage ändern. Resigniert stellte er fest: „Wie die Dinge liegen, sind wir trotz aller Bemühungen nicht in der Lage, alle einfachen Lebensbedürfnisse normal zu befriedigen.“ Krebs hatte sich aber trotz seiner beschränkten Mittel viel vorgenommen, und er konnte am Ende in vielen Bereichen Erfolge verbuchen.

### *Ein Brief pro Woche*

Wegen der desolaten Versorgungslage blieb ihm zunächst kaum etwas anderes übrig, als die äußerst strengen Vorschriften der NS-Zeit abzumildern, um den trostlosen Gefängnisalltag wenigstens in geistiger Hinsicht zu erleichtern. Hierbei kam ihm sein gutes Verhältnis zu den amerikanischen Aufsichtsoffizieren für das Gefängniswesen zugute. Deren äußerst liberale Anweisung über den Strafvollzug für die Länder der US-Zone von März 1946 ist wohl zumindest teilweise seinem Einfluss zuzuschreiben. Statt monatlich konnten die Gefangenen nun wöchentlich einen Brief an ihre Angehörigen schreiben. Auch hob die Anweisung die Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe auf. Dies brachte ihren Schöpfern Proteste von der konservativen Richterschaft ein, während die Praktiker die Aufhebung der als künstlich empfundenen Trennung der beiden Strafarten eher begrüßten.

Krebs ermunterte die Beamten auch, das Leben der Gefangenen durch Kultur und Freizeitangebote zu bereichern, was unter dem nationalsozialistischen Regime undenkbar gewesen wäre. Bei allem Reformeifer verlor Krebs aber nie die Realität vor Ort aus dem Blick. Regelmäßig besprach er sich mit den Anstaltsleitern und erarbeitete neue Vorschriften gemeinsam mit ihnen. Auf den Inspektionsreisen leistete ihm sein Erinnerungsvermögen gute Dienste: angeblich konnte er jeden Bediensteten, auch wenn er ihn jahrelang nicht gesehen hatte, aus dem Gedächtnis mit Namen ansprechen.

Ein besonderes Anliegen der Gefängnisreformbewegung war seit den zwanziger Jahren die Freiheitsstrafe an jungen Gefangenen. Entsprechend wurde die hessische Jugendstrafanstalt Rockenberg schon im Jahr 1946 vergleichsweise gut ausgestattet. Eine intensive erzieherische Behandlung der Jugendlichen sollte verhindern, dass diese in die gewohnheitsmäßige Kriminalität abglitten. Bereits im Laufe des Jahres 1946 gelang es, für den Jugendstrafvollzug Sozialarbeiter anzustellen, die Aufgaben der Resozialisierung übernehmen sollten, aber zwischen ihnen und dem Altpersonal entzündeten sich nach kurzer Zeit Konflikte. Erst ein neuer Anstaltsleiter, der selbst eine sozialpädagogische Vorbildung hatte, erreichte einen reibungslosen Betrieb der Jugendstrafanstalt, die von allen Besuchern und von der Presse als vorbildliche Einrichtung gelobt wurde.

## Gefangene auf Sonntagsausflug

Seit 1947 unternahmen die Fürsorger mit besonders bewährten Gefangenen Sonntagsausflüge nach dem Vorbild Untermaßfelds, was misstrauische Blicke aus den umliegenden Gemeinden und auch aus der Juristenschaft auf sich zog. Als 1952 erstmals ein Gefangener während des Spaziergangs flüchtete, wurden die Ausflüge für einige Monate untersagt und Krebs befürchtete, die Staatsanwaltschaft wolle dem zuständigen Fürsorger wegen Gefangenenbefreiung den Prozess machen. Diese zeigte sich jedoch nachsichtig. Langsam bürgerte sich in den folgenden Jahren die Praxis, einen Gefangenen für bestimmte Zeiträume als „Freigänger“ probeweise aus der Anstalt herauszulassen, nach und nach in den westdeutschen Vollzugsanstalten ein.

## „Offener Vollzug“ im Bahnhofsviertel

Die Stärken eines „offenen“ Vollzugsmodells demonstrierte auch ein gewagtes Pilotprojekt mitten in der Großstadt. Das hessische Justizministerium entschloss sich Ende 1947, die Ruine der „Rudolfsschule“ in der Nähe des Frankfurter Hauptbahnhofs als offene Strafanstalt mit einer Belegungsfähigkeit von 420 Plätzen auszubauen. Die Gefangenen wurden in Gruppen in den Schlafsälen untergebracht und die Türen wurden nicht verschlossen, die Freizeitgestaltung wurde ihnen in einem gewissen Rahmen freigestellt. Ihre Arbeit bestand hauptsächlich aus dem Beseitigen von Trümmern, aus landwirtschaftlicher Arbeit und aus dem Einsatz in kleinen Industriebetrieben. Ein dünner Stacheldrahtzaun war die einzige, eher symbolische Maßnahme zur Verhinderung einer Flucht.

Nach zehn Jahren zog die „Rudolfsschule“, in die nur entsprechend geeignete Gefangene eingewiesen wurden, eine Sicherheitsbilanz: in 120 Monaten waren 253 Gefangene geflohen. Hiervon waren aber allein 143 von selbst wieder zurückgekehrt, und 101 waren nach kurzer Zeit wieder aufgegriffen worden – pro Monat gab es also weniger als einen ernst gemeinten Fluchtversuch. Ausgewählte Gefangene durften bereits vor dem Ablauf ihrer Strafzeit unbeaufsichtigt in einem Betrieb arbeiten. In der „Rudolfsschule“ wurden bevorzugt neue Kräfte für die hessische Vollzugsverwaltung ausgebildet und an andere Anstalten versetzt, um eine Verbreitung des neuen Idealbilds der Gefängniswelt zu ermöglichen. Die später „Gustav-Radbruch-Haus“ getaufte Einrichtung diente als Beweis für das liberale Konzept, dass für einen Großteil der Gefangenen in Zukunft keine geschlossenen Strafanstalten nötig sein würden.

## Beckett-Uraufführung im Zuchthaus

In der Unterwelt der fünfziger Jahre galten die hessischen Vollzugsanstalten angeblich als die erträglichsten der Bundesrepublik. Dennoch war auch der hessische Strafvollzug kein Hotelbetrieb. Dem materiellen Mangel wurde in den fünfziger Jahren nur schleppend abgeholfen, und die überfälligen Bauvorhaben schob das Finanzministerium auf die lange Bank. Was die hessischen Gefängnisse so attraktiv machte, war eher das Angebot an Bildung, Sport und Freizeit. In den meisten Anstalten standen bald Musikinstrumente aller Art, Spiele und Filmprojektoren und später auch Fernseher zur Verfügung, Bibliotheken wurden aufgefüllt und be-

deutend erweitert. Man richtete Laienspielgruppen ein und veranstaltete Sportfeste, an hohen Feiertagen fanden Varietédarbietungen statt. Aber auch in anderen Bundesländern hatte Kultur einen hohen Stellenwert. Das nordrhein-westfälische Zuchthaus Remscheid-Lüttichinghausen brachte 1953 die deutsche Uraufführung von Samuel Becketts „Warten auf Godot“ zustande. Der Pfarrer hatte sich die Erlaubnis zur Aufführung von Beckett persönlich verschafft, und ein Gefangener hatte den Text übersetzt.

## Für eine vorurteilslose Kriminologie

Hessen wurde unter Albert Krebs auch zur Speerspitze einer neuen Kriminologie, die den Resozialisierungserfolg in den Mittelpunkt der Freiheitsstrafe rückte. Indem er im Nebenamt in Marburg als Honorarprofessor unterrichtete, gab Krebs das Erbe der Professoren, die in der Weimarer Republik für eine soziale Vollzugsreform gekämpft hatten, an die akademische Jugend weiter. Für die kriminologische Theorie der frühen fünfziger Jahre galt die Frage, ob ein Mensch wiederholt straffällig werden würde, schon im Kindesalter als sicher entschieden. Krebs widersetzte sich dieser Interpretation, weil er glaubte, dass diese lebenslangen Prognosen das Gemeinwohl gegenüber den Interessen des Einzelnen überbetonten. Aus der Situation des Einzelnen sei „zunächst für ihn und dann für das Ganze“ das Beste zu machen. Gemeinsam mit dem niederländischen Psychiater Willem Pompe setzte er auf dem internationalen Kriminologenkongress in London 1955 ein Zeichen, indem er gegen die Mehrheit der versammelten Experten die dort vorgestellten Leitsätze über die Prognose der Rückfallkriminalität ablehnte. Durch voreilige Prognosen, erklärte Krebs, werde jeder Straftäter mit einer Vorverurteilung belegt, was eine unvoreingenommene Behandlung behindere. Diese Haltung setzte Krebs auch in der praktischen Arbeit um und versuchte energisch, alle Beamten für sein Konzept zu begeistern.

Die Gefangenen, die in Hessen eine längere Strafe abzusitzen hatten, sollten regelmäßig gemeinsam von einem Team aus Aufsichtsbeamten, Arzt und Sozialarbeiter beobachtet werden. Durch einen Vollzugsplan war die Wiedereingliederung des Gefangenen sicherzustellen, und der Gefangene selbst sollte hierbei aktiv einbezogen werden. Die Feinheiten dieses Vorgehens waren oft nicht leicht zu vermitteln. So bemängelte das Ministerium, dass das Beobachtungsteam in der Strafanstalt Butzbach um den Gefangenen herumsaß und ihn gleichsam umzingelte, anstatt mit ihm gleichberechtigt an einem runden Tisch zu sitzen. Im Verlauf der fünfziger Jahre versuchte Albert Krebs immer wieder, die Aufstellung von Vollzugsplänen für alle Gefangenen durchzusetzen, gelangte aber vor allem aus Kostengründen nicht zum Ziel. Dennoch machte seine Methode Schule. Hessische Psychologen und Fürsorger verbreiteten sie auf wissenschaftlichen Tagungen, und sie trug wesentlich zu der Aufbruchstimmung bei, die am Ende der fünfziger Jahre in der Kriminalpädagogik herrschte.

Krebs, der 1992 in hohem Alter in Oberursel verstarb, blieb bis an sein Lebensende dem Strafvollzug verbunden und hielt an seinem optimistischen Menschenbild fest. Als er nach der Öffnung der DDR-Grenze seine ehemalige Wirkungsstätte Untermaßfeld besuchte und deren ungepflegten Zustand betrachtete, stellte er klagend fest, das Leben sei viel zu kurz: Es gebe noch so viel zu tun.

## Aktuelle Informationen

### Prof. Dr. Alexander Böhm tödlich verunglückt

Der Strafrechtler und Kriminologe Prof. Dr. Alexander Böhm – der vor Beginn seiner Tätigkeit an der Universität Mainz lange Jahre die Justizvollzugsanstalt Rockenberg geleitet hat – ist am 12. Mai 2006 einem tragischen Verkehrsunfall zum Opfer gefallen. Ein Nachruf – in dem vor allem seine Verdienste um Praxis und Theorie des Strafvollzugs gewürdigt werden – wird in Heft 4/2006 der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ folgen.

Die Schriftleitung

### Zur Laienspielgruppe der Justizvollzugsanstalt Straubing

Die Laienspielgruppe der JVA Straubing kann nunmehr auf ein 30-jähriges Bestehen zurückblicken. Sie ist damals vom Sozialpädagogen Heinz Sobek gegründet worden. Für ihr Jubiläum hat sie sich etwas Besonderes vorgenommen. Seit Herbst 2005 probt das über 20-köpfige Ensemble das Kult-Musical „Der Watzmann ruft. Der Berg und der Mensch – ein ewiger Kampf“ von Wolfgang Ambros. Die Premiere soll am 13. Mai 2006 stattfinden. Zwar sind die Mitwirkenden größtenteils eingespielt. Doch müssen die meisten Akteure zum ersten Mal in der Geschichte des Laienspieltheaters Gesangsparts wahrnehmen. Ohnehin müssen Frauenrollen mit Männern besetzt werden. Doch ist der Regisseur Alfred Jurgasch – der seit sieben Jahren die Laienspielgruppe leitet – schon im Februar 2006 nach dem Stand der Proben und sonstigen Vorbereitungen, die natürlich auch dem Bühnenbau gelten, guter Dinge gewesen.

(Nach dem Bericht: „Der Rohbau steht“. JVA-Laienspielgruppe im Höhenrausch. Ambros-Musical „Der Watzmann ruft“ hat am 13. Mai hinter Gittern Premiere. In: Straubinger Tagblatt vom 14. Februar 2006.)

### Begleitforschung für das Nachsorgeprojekt Chance

Unter Leitung der Professoren Kerner und Dölling hat eine Gruppe von Mitarbeitern der kriminologischen Institute der Universitäten Heidelberg und Tübingen eine Begleitforschung für das Nachsorgeprojekt Chance in Angriff genommen. Durch Befragung der Probanden, Gruppeninterviews mit den Mitarbeitern des Sozialdienstes der Vollzugsanstalten und der beteiligten Nachsorgeeinrichtungen, aber auch Rückfall- und Vergleichsgruppenuntersuchungen sowie Untersuchungen der Grundgesamtheit soll eine empirische Grundlage für eine Beurteilung des Projektes geschaffen werden. Ziel ist insbesondere die Klärung der Fragen, welche Personen durch das Projekt tatsächlich erreicht werden, wie das Projekt von den Beteiligten beurteilt wird und ob die Situation der Strafgefangenen durch das Projekt in kriminologisch relevanter Weise beeinflusst wird. H. B./J.G.

(Aus: Kurzbrief Nr. 77/März 2006 der Mitgliedsvereine des badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege.)

### Soziale Gruppenarbeit in der Straffälligenhilfe

– Beispiele aus den Mitgliedsvereinen des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege –

Bereits Aristoteles bezeichnete den Menschen als „zoon politicon“, als ein gesellschaftliches Wesen mit einem von Geburt an bestehenden Bedürfnis, sich mit anderen Menschen auszutauschen. In der Wechselwirkung mit anderen Personen und der Umwelt werden eigene Verhaltensweisen und deren Auswirkungen erprobt. Im Umgang mit anderen lernen Kinder, sich in der Welt zu orientieren. In Gruppen nehmen sie andere als Vorbilder, setzen sich mit anderen auseinander und eignen sich Kenntnisse und Fertigkeiten an. Gruppen wie im Kindergarten, in der Schule, Vereinen oder dem Freundeskreis kommt somit eine elementare Bedeutung für inhaltliches und emotionales Lernen zu.

Dieses Lernfeld nutzt auch die freie Straffälligenhilfe in vielfältigen Formen. Lehrgänge mit vorwiegend informativem Charakter stehen neben Gruppenangeboten, die zusätzlich emotionale Lerninhalte aufweisen oder Verhaltensmodifikationen zur Zielsetzung haben.

Im Wesentlichen dem reinen Informationstransfer dienen Angebote wie der Computerkurs des Bezirksvereins Konstanz. Die Vermittlung des richtigen Umgangs mit den neuen Medien und Technologien steht klar im Vordergrund. Gleichzeitig hilft die Gemeinschaft Gleichgesinnter zur Überwindung von Hemmschwellen. Das Aufzeigen der beruflichen wie wirtschaftlichen Folgen von Verkehrsstraftaten ist hingegen Gegenstand der Verkehrserziehungskurse des Villingener Vereins. Bewusst machen diese sich den Umstand zunutze, dass es dem Einzelnen in einer Gruppe von Personen mit gleicher Problemstellung leichter fällt, offen über seine Situation zu sprechen. Angesichts regelmäßig unterschiedlich gelagerter Taten der Kursteilnehmer findet darüber hinaus eine intensive Auseinandersetzung nicht nur mit der eigenen Tat, sondern mit einem breiten Spektrum möglicher Tatkonstellationen statt.

Die Gruppengesprächsangebote für Erstinhaftierte des Bezirksvereins Pforzheim in den Vollzugsanstalten Heimsheim und Pforzheim tragen zur Orientierung im Haftalltag bei und informieren über verschiedene Hilfsangebote oder die Bedingungen für eine vorzeitige Entlassung. Der gemeinsamen Erörterung der neuen Lebenssituation in der Gruppe kommt dabei wesentliche Bedeutung zu. Die gleiche Zielrichtung verbindet der Bezirksverein Mannheim mit der Untersuchungshaftgruppe, an der wöchentlich sechs bis acht Personen teilnehmen. Da ein Großteil der Gruppenteilnehmer nach einer Hauptverhandlung in Haft verbleibt, nimmt das gemeinsame Besprechen der weiteren Perspektive und der Auswirkungen für die Betroffenen und ihre Angehörige großen Raum ein. In gleicher Weise nutzen die Entlassungsgruppen der vorgenannten Vereine die gruppenspezifischen Möglichkeiten, um Strafgefangene auf den Schritt in die Freiheit vorzubereiten.

Sozialpädagogische Gruppenarbeit mit Übungen und Aktionen zur Förderung emotionalen Lernens steht im Mittelpunkt der sozialen Trainingskurse der Bezirksvereine in Karlsruhe, Pforzheim, Villingen und der Sozialen Rechtspflege Ortenau.

Wie bei den Hausbewohnergruppen in den Anlaufstellen, den Gesprächsgruppen für Langzeithaftierte, Freizeitgruppen oder Familientreffen bieten sich dem Einzelnen bereits durch die Anwesenheit weiterer Teilnehmer ständig neue emotionale Konstellationen und Situationen. Er ist dadurch gezwungen, seine Gefühle und Fähigkeiten immer wieder von Neuem einzustellen und sein Rollenrepertoire zu erweitern. Die gemeinsame Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Vergangenheit dient so zur Standortbestimmung mit dem Ziel der Veränderung des Verhaltens, gleichzeitig aber auch zur Verhinderung weiterer krimineller Karrieren. Die sozialen Trainingskurse richten sich an Frauen und Männer, die insbesondere durch Körperverletzungsdelikte in Erscheinung getreten sind. Sie werden im Bereich der Jugendkriminalität als eigenständige Reaktion, im Übrigen aber auch in den Vollzugsanstalten oder im Rahmen von Bewährungsüberwachungen durchgeführt. Konsequente Verhaltensmodifikationen zum Ziel haben schließlich die Anti-Aggressivitäts-Programme, die Gruppen für Täter häuslicher Gewalt, soziales Kompetenztraining, das „Coolness-Training“ und das Projekt „Fair Play“. Unter dem Einsatz von Rollen- und Simulationsspielen wie auch aktionspädagogischer Elemente werden neue Wege und Strategien für ein gewaltloses Zusammenleben gezielt eingeübt.

Die vielfältigen Gruppenangebote in den Mitgliedsvereinen sind so ein wesentlicher Bestandteil einer modernen, sozialpädagogischen Arbeit in der freien Straffälligenhilfe und gleichzeitig ein unverzichtbarer und wertvoller Beitrag zur Kriminalprävention.

H.B./J.G.

(Aus: Kurzbrief Nr. 77/März 2006 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege.)

## Besuch der Gruppe Gefährdetenhilfe Scheideweg in der JVA Büren (Abschiebeanstalt)

Am 25.02.2006 kam es zum ersten Betreuungsbesuch der Gefährdetenhilfe Scheideweg in der JVA Büren. Die siebenköpfige Gruppe, mit dem Geschäftsführer des Vereins Herrn Achim Halfmann an der Spitze, traf pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt an der Anstalt ein. Die einzelnen Personen wurden von mir willkommen geheißen und in den mit Blumen geschmückten Mehrzweckraum gebracht.

Man wollte zusammen mit den Gefangenen einen christlichen Gottesdienst feiern und hatte dafür ein Programm ausgearbeitet, das mit Berichten und Erfahrungen aus der Arbeit der Gefährdetenhilfe bestand. Musikalisch wurde das Programm im Wesentlichen von Frau Petra Halfmann (Ehefrau von Herrn Halfmann) gestaltet.

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Anstaltspfarrer Schmidt konnte die Veranstaltung beginnen. Herr Halfmann stellte sich und die Mitglieder seiner Gottesdienstgruppe vor. Den Anfang machte ein spirituelles Musikstück, dessen Inhalt vorher erklärt wurde. Frau Halfmann begleitete sich gekonnt auf ihrer Gitarre und sang dazu Lieder in sehr unterschiedlichen Sprachen. So kamen Lieder in Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch zum Vortrag, wobei als besonderes Highlight ein Lied in vier verschiedenen afrikanischen Sprachen, unter anderem Kishuaheli, von allen gemeinsam gesungen wurde. Schnell sprang der Funke über und die einzelnen Lieder wurden mitgesummt und mitgesungen oder der Rhythmus mitgeklatscht. Die 32 Gefangenen hatten sichtlich Freude an der Veranstaltung. Zwei Mitglieder der Gruppe Scheideweg erzählten aus ihrer persönlichen Biographie und berichteten, wie sie zum Glauben und zu Gott gefunden haben.

Die Gefährdetenhilfe Scheideweg ist ein Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, drogenabhängigen oder kriminell gewordenen Menschen zu helfen. Ein wesentlicher Faktor ist der Glaube an Gott und der Wille, sein bisheriges Leben ändern zu wollen. Diesen Aussteigern gibt der Verein die Möglichkeit in eigenen Betrieben einen Beruf zu erlernen und auszuüben. Dazu gehören bis zu 17 Familien, die diese Menschen in die Familiengemeinschaft aufnehmen und ihnen Halt und Hilfe bieten. Diese Familien sind als Gemeinde der evangelischen Kirche im Rheinland zugehörig. Wer in diese Gemeinschaft aufgenommen werden will, muss allen Drogen, auch Alkohol und Nikotin, abschwören und ein Leben nach christlichen Regeln führen. Der Verein Scheideweg hat dabei mit seinem Angebot wirkliche Erfolge zu verzeichnen und ist allgemein für die Arbeit mit Gefährdeten anerkannt.

Zwei Lebensgeschichten wurden während des Vortrags der Betroffenen durch Herrn Halfmann ins Englische übersetzt. Die Gefangenen quittierten die einzelnen Bekenntnisse mit zustimmenden Zurufen und applaudierten jeweils nach Beendigung. Herr Halfmann berichtete auch von den vielen Aktivitäten des Vereins. So konnte er von einem Besuch in Indien berichten, von dem er gerade erst zurückgekommen ist. Auch von dem Engagement in Kenia, wo der Verein gerade eine Farm gekauft hat, um entlassenen Gefangenen dort eine Arbeit und eine Zukunft zu ermöglichen, berichtete Herr Halfmann. Diese Berichte wurden mit positiven Zurufen begleitet und schließlich mit Applaus bedacht. Mit einer Lesung aus der Bibel in Englisch beendete Herr Halfmann den Gottesdienst.

Ein Gefangener aus Schwarzafrika bedankte sich mit einem voller Inbrunst und großer Lautstärke vorgetragenen Lied aus seiner Heimat. Ein riesiger Applaus war ihm gewiss. Alle Beteiligten wurden nun von Pfarrer Schmidt zu einer Erfrischung mit Kuchen und Getränken eingeladen. Bei diesem Zusammensein ergaben sich die ersten Möglichkeiten, Gespräche zu führen und neue Kontakte zu knüpfen. In vielen kleinen Gruppen standen die Besucher mit unseren Insassen zusammen und unterhielten sich angeregt. Ein Gruppenmitglied äußerte den Verdacht, dass wir tatsächlich eine andere Art von Vollzug machen. Im Gegensatz zu anderen Anstalten seien bei unseren Insassen noch Lebensfreude und keinerlei Aggressivität zu spüren. Nach etwa zweieinhalb Stunden gemeinsamer Zeit verabschiedete man sich voneinander, aber nicht ohne sich zu versprechen, diesen Dialog weiter fortzuführen. Es wurde mit Herrn Halfmann vereinbart, nun regelmäßig alle vierzehn Tage ein Gesprächsangebot mit einer Kontaktgruppe anzubieten.

Thomas Bongartz

## Straffälligenhilfe: Privatisiert – und was nun?

Unter diesem Titel – und dem Untertitel: „Auf dem Weg zu neuen Strukturen“ – steht eine Tagung, die vom 17. Juli (Beginn: 10.00 Uhr) bis 18. Juli 2006 (Ende: 14.45 Uhr) in der Evangelischen Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll (Tel.: 071 64/79-0, Fax: 071 64/79-440) stattfinden wird. Veranstalter ist die Akademie in Zusammenarbeit mit dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege und dem Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. Im Programm, das haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter staatlicher sowie nichtstaatlicher sozialer Dienste und andere kriminalpolitisch Interessierte zur Teilnahme einlädt, heißt es unter anderem: „Ein freier Träger führt in Baden-Württemberg die bisher staatliche Bewährungs- und Gerichtshilfe durch – zunächst in einer Pilotphase. Diese Konkurrenz stellt die justiznahen Vereine für soziale Rechtspflege vor die Notwendigkeit, sich abzugrenzen und neu zu strukturieren. Neue Wege müssen beschritten werden. Die bisher meist ehrenamtlich durchgeführte Vereinsführung bedarf möglicherweise professioneller Strukturen, um in diesem Wettbewerb mithalten zu können.“ Vorgesehen sind folgende Referate:

- Michael Steindorfner: Das Verhältnis des Staates zu freien Trägern. Vom Pilotversuch zur landesweiten Privatisierung;
- Erhard Eppler: Auslaufmodell Staat – auch in der sozialen Rechtspflege?;
- Hans-Jürgen Kerner: Erste Folgerungen aus den Erfahrungen mit Neustart;
- Hilde Höll: Umstrukturierung am Beispiel des Nachsorge-Projekts „Chance“;
- Horst Belz: Ergebnisse der Zukunftskonferenz der justiznahen Vereine in Baden-Württemberg;
- Susanne Meyer-Nolte: Neue Herausforderungen für die Vereinsführung. Was kann ehrenamtlich, was muss professionell geschehen?

Ferner sollen die Auswirkungen der Privatisierung auf die justiznahen Vereine in folgenden Arbeitsgruppen erörtert werden:

- Welche Auswirkungen werden von den Betroffenen erwartet?;
- Interessenskollision der Vereine mit Neustart;
- Erfahrungen eines Bewährungshilfe-Vereins im Pilotbezirk.

Für die Teilnahme wird eine Tagungsgebühr von 60,- € (einschließlich Materialmappe) erhoben.

Anfragen werden erbeten:

an das Sekretariat der Akademie Gabriele Barnhill-Patrik  
(Tel.: 071 64/79-233, Fax: 071 64/79-533,  
E-Mail: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de)

## Zur Situation im Berliner Justizvollzug

Amtlichen Informationen zufolge steht der Berliner Justizvollzug vor erheblichen Schwierigkeiten. Demnach ist die Personalstärke pro hundert Gefangene seit 1992 von 88,5 auf 54,3 Stellen zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum haben sich aber die Belegungszahlen um etwa 1000 Gefangene auf insgesamt 5352 Inhaftierte erhöht. Demzufolge nähert sich die Personalsituation einem kritischen Punkt, was durch die Überbelegung verschärft werde. Zwar sei eine erhöhte Gewaltbereitschaft unter den Gefangenen nicht festzustellen, wohl aber „eine Art innerer Rückzug“, der die Betreuung erschwere.

Die Überbelegung im Berliner Jugendstrafvollzug ist auch der Grund dafür, dass im Laufe des Jahres 30 Gefangene in Gefängnisse nach Brandenburg verlegt werden sollen. In der Jugendstrafanstalt am Friedrich-Olbricht-Damm in Charlottenburg und im Kieferngrund in Lichtenrade sind derzeit 524 Jugendliche inhaftiert, obgleich die dortige Kapazität nur für 469 Gefangene ausreicht. Deshalb sei es üblich geworden, dass sich zwei Jugendliche eine Zelle teilen. In Brandenburg sind die Gefängnisse für jugendliche Straftäter dagegen eher unterbelegt.

(Nach den Berichten: Inhaftierte aus Berlin nach Brandenburg; Expertenrunde: Gefängnisse stehen vor Krise. In: Der Tagesspiegel vom 31. Januar 2006.)

## Stellungnahme katholischer Bischöfe zur Justizpolitik

Anlässlich ihrer Frühjahrskonferenz haben die katholischen Bischöfe am 8. März 2006 Kritik an der deutschen Justizpolitik geübt. Die Behandlung von Abschiebehäftlingen in einigen Bundesländern sei fragwürdig. Die Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder – wie sie in der Föderalismusreform vorgesehen ist – lehnen die Bischöfe ab. Stattdessen fordern sie: „Die Gefangenen in Deutschland müssen überall unter gleichwertigen Bedingungen inhaftiert sein.“ Der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal Karl Lehmann, meinte, schon jetzt bestünden zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Er äußerte die Sorge, dass auf längere Sicht die Standards für die Gefangenen bundesweit abgesenkt werden könnten. „Die Gefangenen sollen überall die gleichen Rechte und Pflichten haben.“

(Nach dem Bericht: Kritik an der Justiz. Deutsche Bischöfe ergreifen Partei für Abschiebehäftlinge. In: Augsburger Allgemeine vom 9. März 2006.)

## Auflösung des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen in Wuppertal

Das Justizministerium hat entschieden, das Landesjustizvollzugsamt aufzulösen. Diese Entscheidung ist ein Meilenstein der Verwaltungsstrukturreform. Sie entspricht der consequenten Umsetzung der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP, die als eines der wichtigsten Ziele der neuen Landesregierung Bürokratieabbau – Entflechtung unübersichtlicher Kompetenzen, Transparenz und Ergebnisverantwortung – benennt. Durch den Verzicht auf diese Mittelbehörde, die als einzige Aufsichtsinstanz unterhalb des Justizministeriums die Kontrolle über die Justizvollzugsanstalten des Landes ausübt, werden die Justizvollzugsanstalten zukünftig unmittelbar dem Ministerium unterstellt. Der Justizvollzug wird damit zweistufig und nicht mehr – wie bisher – dreistufig sein.

Damit wird dem Willen der Landesregierung Rechnung getragen, die Verwaltungsstrukturen zu verschlanken, die Sach- und Fachkompetenz zu bündeln, den Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand zu verringern und Verantwortung konsequent zu delegieren. Gleichzeitig wird durch eine weit reichende Delegation von Verantwortung auf die Justizvollzugsanstalten sowie ihre Leiterinnen und Leiter deren Position erheblich gestärkt. Ihre Eigenverantwortung ist gefordert und wird in noch stärkerem Maße als bisher wahrgenommen werden. Mit dieser Umstrukturierungsmaßnahme wird eine vollständige Verwaltungsebene eingespart. Das Landesjustizvollzugsamt, 2002 bei der Zusammenlegung der beiden Justizvollzugsämter Köln und Hamm entstanden, hat derzeit über 80 Bedienstete, davon viele Angehörige des höheren Dienstes.

Die Fachabteilung des Justizministeriums hat bereits Ende Januar mit Vertretern des Landesjustizvollzugsamtes einen zweitägigen Workshop durchgeführt, in dessen Rahmen erste Überlegungen für ein Konzept zur Umstrukturierung der Organisation der Aufsicht im Justizvollzug erarbeitet wurden. Dieses Konzept wurde Mitte Februar mit den Anstaltsleitern erörtert. Im Einzelnen geht es um Fragen der Aufgabenabstimmung und weiterer Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung auf die Ebene der Justizvollzugsanstalten, aber auch um den weiteren Einsatz der Bediensteten, deren Belangen selbstverständlich Rechnung getragen wird; denn die aktuelle Situation kann Fragen und Unsicherheiten bei den Betroffenen auslösen. Niemand braucht um seinen Arbeitsplatz zu fürchten. Die Verlegung von Stellen – primär zu den einzelnen Anstalten – wird sozialverträglich erfolgen. Betriebsbedingte Kündigungen wird es weiterhin nicht geben. Eine abschließende Regelung soll zeitnah getroffen werden, um für die betroffenen Bediensteten Klarheit und Sicherheit zu schaffen. Mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden im Vorfeld Gespräche geführt werden, um sie in die Planungen einzubeziehen.

Bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt erfüllt das Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen mit allen geltenden Befugnissen und in voller Amtsauctorität die ihm obliegenden Aufgaben.

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

## Privatisierung der Strafvollstreckung

Unter diesem Schwerpunktstitel steht Heft 1/2006 (18. Jahrgang, S. 1–40) der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“. Es enthält folgende einschlägige Beiträge:

- Monika Frommel: Privatisierung der Strafvollstreckung;
- Heinz Cornel: Warum hört man so wenig wirklich gute Argumente für die Privatisierung des Strafvollzugs?;
- Heinz Müller-Dietz: Verfassungs- und strafvollzugsrechtliche Aspekte der Privatisierung im Strafvollzug;
- Gabriele Kawamura-Reindl: Privatisierung von Strafvollstreckung am Beispiel der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Gemeinnützige Arbeit in Bayern;
- Klaus Posch: Auf dem Weg zu einem europäischen Modell von Bewährungshilfe?

Weitere Beiträge des Heftes befassen sich vor allem mit den folgenden Themen:

- Anne Lütke: Zuständigkeit der Länder für den Strafvollzug?;
- Werner Nickolai: Kriminalpolitische Anmerkungen zum Thema Jugendhilfe und Justiz;
- Wolfgang Kubicki: Das Strafvollzugsgesetz darf weder zerstückelt noch ausgehöhlt werden;
- Heike Herrmann: Prävention aus interdisziplinärer Sicht – Überlegungen zum Fall Hamburg;
- Gert Feistritz und Wolfgang Stangl: Wie oft ängstigen sich Ängstliche, wenn sie sich ängstigen? Häufigkeit und Intensität von Kriminalitätsängsten am Beispiel der Wiener Bevölkerung;
- Martina Althoff und Margreth Egelkamp: Innere Sicherheit und Kriminalitätsentwicklung. Ambivalenzen der niederländischen Kriminalpolitik.

## Kriminologische Studienwoche

Das Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg bietet vom 20. bis 24. November 2006 eine Kontaktstudienwoche (berufsbegleitende, wissenschaftliche Weiterbildung) zum Thema: „Strafvollzug. Lokal, national, international“ an.

Ziel: Mit der Studienwoche soll der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch über die Grundlagen und die gegenwärtige Situation des Strafvollzuges gefördert und vertieft werden. Konkretisiert wird dies durch die Reflexion neuerer Entwicklungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Leitung: Dr. Johannes Feest, Bremen (Hochschullehrer für Strafverfahren, Strafvollzug, Strafrecht i.R.), Dr. Gerhard Rehn, Hamburg (Soziologe, Ltd. Wiss. Direktor i. Verwaltungsdienst a.D.).

Bewerbungsschluss: 4. September 2006.

Weitere Informationen bei:

Bettina Paul, Universität Hamburg, Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg, Tel.: 0 40 / 4 28 38 - 33 29; Fax: 0 40 / 4 28 38 - 23 28  
E-Mail: bettina.paul@uni-hamburg.de oder unter:  
<http://www.rrz.uni-hamburg.de/kriminol/Fkstk.html>

## „Die Realität des Strafvollzugs in Frankreich“

Die Ausgabe Nr. 356 der Serie „Le Monde. Dossiers & Documents“ vom März 2006 befasst sich unter anderem mit der Situation der Gefängnisse in Frankreich. Außer einer aktuellen Situationsanalyse von Nathalie Guibert mit dem Titel: „Prisons: des portes s'entrouvent“ (Die Gefängnisse oder: Die Gefängnistore öffnen sich ein wenig) enthält das Dossier verschiedene Artikel zur Situation des Strafvollzugs, die in den letzten Jahren in der französischen Tageszeitung „Le Monde“ erschienen sind. Deren thematische Bandbreite reicht dabei von Fragen der Überfüllung, über Arbeit im Strafvollzug bis zur Entwicklung des Jugendstrafvollzugs.

## Für die Hälfte geht's ums Ganze

### Die Föderalismusreform vor leeren Rängen im Bundestag

Von Christoph Schwennicke

Wichtig ist dabei zu wissen, dass Fraktionschef Peter Struck als einer der beiden Vormänner einer großen Koalition soeben eine lupenreine Oppositionsrede gehalten hat, nur sehr oberflächlich mit ein paar großkoalitionären Schleifchen versehen. Das politische Verfahren sei erst am Anfang und nicht am Ende, sagt Struck, wenn man es als notwendig erachte, müsse man Änderungen am Gesetzestext vornehmen. Wieder sind es solche vermeintlichen Binsen, die Jubel auslösen. Und dann geht Struck die paar Punkte durch, an denen er sich die Dinge anders vorstellen kann, und wenn man sie zusammenzählt umfassen sie die gesamte Reform: Bildung Umweltrecht, Strafvollzug. „Nach meiner Kenntnis“, sagt Struck zum letzten Punkt, „war es nie die Absicht, diese Kompetenz in die Hand der Länder zu legen“, das passe auch gar nicht zum Koalitionsvertrag. Im Übrigen könne es nicht darum gehen, in einen Wettbewerb der Länder „über die härtesten und strengsten Knäste in Deutschland“ einzutreten.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 11./12. März 2006.)

## Ex-Justizminister gegen Länderzuständigkeit im Strafvollzug

Zwölf ehemalige Bundes- und Landesjustizminister haben sich am 19.02.2006 in einem offenen Brief an die Ministerpräsidenten der Länder und an die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen im Bundestag gewandt.

Sie bitten darum, die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder zu überdenken und aus der jetzigen Gesetzesinitiative herauszunehmen. Aus ihrer Sicht gefährdet die nun vorgeschlagene Regelung die seit 1977 durch das bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz gesetzten Qualitätsstandards und beendet die Rechtseinheit zwischen Strafrecht, Strafverfahrens-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht. Sie befürchten, dass die Länderparlamente bei jedem Vorfall unter massiven und irrationalen Druck geraten und weisen darauf hin, dass Bundestag und Bundesrat in diesen Fragen erfahrungsgemäß rationaler agieren. Über Novellierungswünsche zum Strafvollzugsgesetz sollte weiterhin im bewährten Verfahren im Bundestag und Bundesrat entschieden werden. Die derzeitigen Mehrheitsverhältnisse ermöglichen auch grundlegende Veränderungen, ohne die Rechtseinheit und die bundesweite Qualitätsentwicklung zu gefährden.

Unterzeichner: Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Anne Lütke, Heidrun Merk, Dr. Hans Otto Bräutigam, Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Gerhard Meyer, Eberhard Diepgen, Dr. Wolf Weber, Wolfgang Wieland, Rupert von Plottnitz, Dr. Klaus Klingner. Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin hat erklärt, dass sie sich dieser Erklärung vollinhaltlich anschließt. (dvjj)

(Aus: LOTSE INFO, Nr. 45, März 2006.)

## Verteidiger fürchten um Resozialisierung

ker. Frankfurt – Deutsche Strafverteidiger befürchten, dass die Resozialisierungschancen für Gefangene sinken, wenn die Länder mehr Kompetenzen im Strafvollzug erhalten. Beim 30. Strafverteidigertag in Frankfurt am Main wurde die Sorge laut, es könne „zu einem Sparwettbewerb“ kommen, wenn im Rahmen der Föderalismusreform Zuständigkeiten auf die Länder verlagert würden. Das könne auf Kosten der Resozialisierung der Gefangenen gehen, heißt es in einer Resolution, in der die fünf-hundert Teilnehmer des Strafverteidigertags den Bundestag und die Ministerpräsidenten auffordern, die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug und die Untersuchungshaft beim Bund zu belassen. Alle Fachleute seien sich einig, dass dieser Teil der Föderalismusreform „eine Schraube nach unten“ sein werde. Er sei ein „äußerst schlechter Einfall“, sagte Winfried Hassemer, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts.

(Süddeutsche Zeitung, 27. März 2006.)

## Justizvollzugs Krankenhaus Fröndenberg bekommt Psychiatrie-Abteilung

Nach Angaben von NRW-Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter behandeln seit April 2006 in der 30 Betten zählenden Station Fachärzte und psychiatrische Pflegekräfte Gefangene, die während der Haft psychisch erkrankten „sicher und kompetent“.

Ein entsprechender Vertrag wurde am 01.02.2006 mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe geschlossen, berichtete die Ministerin. Die Vereinbarung sichere die Bereitstellung der erforderlichen Fachkräfte.

Die Ärzte und Pfleger arbeiteten bisher in der psychiatrischen Hans-Prinzhorn-Klinik in Hemer und werden demnächst ihren Dienst im Vollzugs-Krankenhaus verrichten. „Ich freue mich, die erfahrenen Spezialisten dieser angesehenen Klinik für die Behandlung psychisch erkrankter Gefangener gewonnen zu haben“, betonte die Ministerin. Der Justizvollzug könne nun seinen gesetzlichen Auftrag, nicht nur physische, sondern auch psychische Erkrankungen seiner Gefangenen wie beispielsweise Depressionen angemessen zu behandeln, deutlich besser und wirtschaftlicher erfüllen als bisher.

Als zentrale Einrichtung des Landes für die stationäre Behandlung kranker Häftlinge mit einer Gesamtkapazität von 236 Betten entspricht das vor zwei Jahrzehnten eröffnete Justizvollzugs-Krankenhaus Fröndenberg den Anforderungen an eine baulich-technisch hoch gesicherte Justizvollzugsanstalt. Das Sicherheits- und Leistungsniveau des Hauses mit seinen Abteilungen unter anderem für Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesie, Kieferchirurgie, Hals-Nasen-Ohren-Erkrankungen und Orthopädie gilt seit vielen Jahren über die Grenzen des Landes hinaus als vorbildlich.

Eine stationäre Behandlung auch derjenigen Gefangenen, die in der Haft psychisch erkrankten, konnte das Krankenhaus bisher allerdings nicht anbieten. Die Betroffenen mussten in psychiatrische Allgemeinkrankenhäuser verlegt und dort von Vollzugspersonal beaufsichtigt werden. Dies war zunehmend unwirtschaftlich und führte zu immer größeren logistischen und medizinischen Problemen.

(Aus: LOTSE INFO, Nr. 45, März 2006.)

## Drogenhunde im Gefängnis

Künftig sollen Drogenhunde das Einschmuggeln von Rauschgift in den 36 Haftanstalten in Bayern erschweren. Seit einigen Monaten laufen in Bernau, Straubing und Würzburg die ersten Versuche, allem Anschein nach mit gutem Erfolg. Ob der Drogenschmuggel in Justizvollzugsanstalten ganz zu unterbinden ist, erscheint allerdings fraglich. Gefängnisse sind keine drogenfreie Zone. Wer das Gegenteil behauptete, sagt Reinhardt Vogel, der Leiter der Justizvollzugsschule in Straubing, „der lügt“.

## Hilferuf aus der Forensik

Hilferuf aus der Psychiatrie: Patientinnen aus der Frauenforensik in Taufkirchen (Kreis Erding) haben eine Petition an den Landtag gerichtet, weil die zwei Stationen des Bezirkskrankenhauses (BKH) so überbelegt sind, dass es permanent zu Konflikten komme und Therapien kaum mehr möglich seien.

Das BKH Taufkirchen/Vils hat sich in den vergangenen Jahren zur größten Frauenforensik in Bayern entwickelt. 104 der bayernweit 170 Frauen im Maßregelvollzug sind dort untergebracht. Sie sollen psychiatrisch behandelt werden, weil sie in unzurechnungsfähigem Zustand, bedingt durch Drogen oder Geisteskrankheit, straffällig geworden sind. Eigentlich verfügt die Forensik in Taufkirchen aber nur über 36 Behandlungsplätze.

(Aus: Süddeutsche Zeitung, 27.4.2006.)

## Das neue ‚Big Brother‘ Gefängnis in den Niederlanden

Die Behörden sind überzeugt, dass das Gefängnis in Lelystad, das von der lokalen Presse schnell den Spitznamen ‚Big Brother Prison‘ erhielt, die Zukunft der Vollzugseinrichtungen repräsentiert: billig und effizient, ohne die Kriminellen zu verwöhnen, aber auch ohne ihre Grundrechte zu verletzen. Sie tragen elektronische Armbänder, die alle ihre Bewegungen verfolgen. In Zellen zu sechst sind die Insassen untergebracht. Sie kochen für sich und erledigen ihre Wäsche selbst. Am Fußende ihres Bettes ist ein Bildschirm angebracht, ein touch screen monitor, mit dessen Hilfe sie ihr Tagesprogramm selbst organisieren.

„Mit einer Jugendherberge möchte ich die Anstalt nicht vergleichen. Die Hauptsache bei der Strafe ist doch der Verlust der Freiheit,“ sagt der Sprecher des Justizministeriums Hans Janssens. Die Gefangenen haben für ihre Tätigkeiten nur eine begrenzte Auswahl: Kurse zur Drogenberatung und Sportgruppen zum Beispiel. Nachts sind sie in ihren Zellen unter Verschluss. Anders als bei der ‚Big Brother‘ Fernsehüberwachung beschränkt sich die Kontrolle durch Video-Kameras auf die Gemeinschaftsräume. Die Etagenbetten und die Waschräume werden nicht überwacht. Doch sind die Zellen mit Mikrofonen ausgestattet, die Informationen an das Kontrollzentrum übermitteln. Dort analysiert ein Computer Lautstärke und Art der Geräusche, um das Aufsichtspersonal zu alarmieren, wenn es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung unter den Insassen kommt.

Die Gefängnisbeamten erwarten finanzielle Einsparungen. Der Tagessatz wird hier auf \$ 125,- geschätzt, im Vergleich zu \$ 175,- in anderen niederländischen Gefängnissen. Weil die Überwachung einfacher ist, benötigt das Gefängnis in Lelystad weniger Aufsichtskräfte.

Pieter Vleeming von der European Organization for the Protection of Prisoner's Rights sagt, dass die Gefangenen mehr Gelegenheit zur Selbsterziehung und zur beruflichen Fortbildung erhalten sollten, doch gab er diesem Gefängnis im Ganzen positive Noten: „Vom Standpunkt der Bestrafung gibt es keine Einwendungen; man kann es Fortschritt nennen,“ sagte er.

Jenni Gainsborough, Director, Washington Office Penal Reform International.

## Europäische Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) 2006

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 11. Januar 2006 die vollständig überarbeiteten und neugefassten „European Prison Rules 2006“ förmlich verabschiedet. Diese Regelungen, als Recommendations Rec (2006) 2 veröffentlicht, stellen ähnlich wie die Standard Minimum Rules der Vereinten Nationen Mindestbedingungen dar, die von den Mitgliedstaaten des Europarates eingehalten werden sollen. Die „European Prison Rules 2006“ ersetzen die European Prison Rules von 1987.

Eine lesefreundlich aufbereitete, textlich in keiner Weise veränderte Fassung der englischsprachigen Version kann unter der E-Mail-Adresse hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de abgerufen werden.

## Gremium zur Kontrolle der Gefängnisse in Deutschland

Einem Bericht der „Katholischen Nachrichtenagentur“ (KNA) zufolge wird es in Deutschland in absehbarer Zeit ein neues unabhängiges Gremium zur Situation in den Gefängnissen geben. Demnach stimmte das Bundeskabinett am 25. April 2006 einer entsprechenden UN-Vorgabe zu, wie das Bundesministerium der Justiz mitteilte. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries betonte, auch in Rechtsstaaten wie Deutschland könne es immer wieder zu Situationen kommen, die zu berechtigter Kritik Anlass geben. Das Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention von 2002 muss nun von Bundestag und Bundesrat ratifiziert werden.

(Nach dem Bericht: Gefängnisse werden überprüft. In: Die Welt vom 26. April 2006.)

## „Frischzellenkur“ zum 100. Geburtstag der alten Dame „Santa Fu“

Drei Millionen Reichsmark hatte „Santa Fu“ den Hamburger Senat 1906 gekostet, drei Millionen Euro hat der Senat 100 Jahre später investiert, um den B-Flügel der Anstalt von Grund auf zu sanieren. Damit sind jetzt drei der vier Flügel von „Santa Fu“ grundsaniert. Mit den Vorplanungen zur Renovierung des letzten Flügels wurde bereits begonnen. In allen Bereichen wurde die Sicherheit ausgebaut und der Brandschutz verbessert. Zudem wurden die Sanitär- und Elektroinstallationen auf den neuesten Stand gebracht.

Für das Gesamtpaket mit der Sanierung des B-Flügels und des C-Flügels investiert der Senat insgesamt 6,4 Millionen Euro. „Die Investitionen sind Grundlage für die Zukunft von ‚Santa Fu‘“, sagte Hamburgs neuer Justizsenator Carsten Lüdemann zum 100. Geburtstag der Anstalt. „Die Anstalt hat es verdient, dass man ihren 100. Geburtstag feiert. Denn nur auf den ersten Blick steht eine Justizvollzugsanstalt wie „Santa Fu“ für hohe Mauern, Wachtürme, Stacheldraht und Gitter. Wer genauer hinsieht, der erblickt Menschen, die sich Tag für Tag nicht nur für die Sicherheit der Bevölkerung einsetzen, sondern zugleich um die Resozialisierung der Strafgefangenen bemühen. Beides verdient unser aller Respekt.“

Aus Anlass des stolzen Jubiläums hat „Santa Fu“ eine Ausstellung auf die Beine gestellt, die sich mit der Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Anstalt beschäftigt. Dabei werden auch Produkte vorgestellt, die in den rund 22 Betrieben der JVA Fuhsbüttel gefertigt werden. Übrigens: Am 11. und am 18. April öffnet die Anstalt jeweils zwischen 14.00 bis 18.00 Uhr ihre schweren Tore, damit sich die Bürgerinnen und Bürger die Ausstellung ansehen können. Was die Bürger mitbringen sollten? Einen Personalausweis und ein wenig Geduld.

(Aus: Information der Freien und Hansestadt Hamburg – Pressestelle des Senats – vom 7. April 2006.)

## Anwendung unmittelbaren Zwangs in Hamburger Gefängnissen

Es wurde mit der Überprüfung sämtlicher Fälle begonnen, in denen in Hamburger Justizvollzugsanstalten Fesselungen nach § 88 Abs. 2 Nr. 6 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) mit vorheriger Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG angeordnet worden sind. Nun werden die Vorgänge der letzten zehn Jahre analysiert. Nach Abschluss der Untersuchungen wird die Justizbehörde einen umfassenden Bericht vorlegen.

(Nach der Information der Freien und Hansestadt Hamburg – Pressestelle des Senats – vom 20. Februar 2006.)

## Abschiebehaft einmal anders

In diesem Fachbuch sind verschiedene Aufsätze zum Thema Abschiebehaft und der Behandlung von Abschiebegefangenen zusammengefasst. Alle Berichte beziehen sich auf das Leben in der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt (JVA) Büren, dem größten Abschiebegefängnis der Bundesrepublik Deutschland. Der Autor, Thomas Bongartz, arbeitet seit 1976 im Vollzug von Nordrhein-Westfalen und ist seit 1994 auf unterschiedlichen Dienstposten in der JVA in Büren tätig, augenblicklich als Koordinator der sozialen Dienste.

In seinem Buch schildert er die Bemühungen aller Beteiligten um menschliche Haftbedingungen und eine angemessene psychosoziale Betreuung.

Das Buch – mit einem Umfang von 100 Seiten – ist im Selbstverlag erschienen und kostet 9,95 € plus 2 € Versandkosten. (j-b)

Bestellschrift: Verlag Bongartz, Liboristr. 7, 33129 Delbrück. Homepage des Autors [www.thomasbongartz.de](http://www.thomasbongartz.de) und der Justizvollzugsanstalt Büren [www.bueren.nrw.de](http://www.bueren.nrw.de)

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S), 13. Jg., Heft 3/2005, S. 59.)

## NRW: ZUBILIS – Zukunft der Bildung im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Arbeit der Entwicklungspartnerschaft ZUBILIS beinhaltet zahlreiche Teilprojekte der beteiligten Organisationen. Die geplanten Tätigkeiten zur Umsetzung der Ziele der Entwicklungspartnerschaft sind auf drei Handlungsbereiche verteilt:

### I. Modellierung und Initialisierung eines medien-gestützten Bildungsangebotes zur Verknüpfung allgemein- und berufsbildender Qualifizierungsmaßnahmen für Inhaftierte sowie zur Steigerung der mediendidaktischen Kompetenz des Lehrpersonals im Strafvollzug

- Entwicklung und Dokumentation eines integrierten Bildungsangebotes im Strafvollzug zur Vermittlung berufsbezogenen Wissens mit neuen Formen „blended learnings“
- Zielgruppengerechte Lehr- und Lernorganisation im Strafvollzug mit Anschlussmöglichkeiten zur Weiterqualifizierung in Berufskollegs
- Befähigung des Bildungspersonals im Vollzug und an Berufskollegs zur Nutzung neuer Lehr- und Lernformen
- Erstellung exemplarischer Lernmaterialien in Kursform sowie Erprobung in realen und virtuellen Berufsbildungszentren
- Entwicklung eines Portfolio-Instruments zur Dokumentation von Kompetenznachweis für Inhaftierte

### II. Modularisierung und Zertifizierung vorhandener Berufsqualifizierungsmaßnahmen sowie Integration neuer E-Learning-Angebote für Gefangene mit besonderem Qualifizierungsbedarf und/oder besonderer Qualifizierungseignung

- E-Learning Bildungsplattform für den Justizvollzug in NRW – soweit möglich in Kooperation mit der Plattform der Entwicklungspartnerschaft E-LiS
- Standardisierte Lern- / Lehrdiagnostik für Inhaftierte und Bedienstete sowie Instrumente zur Steigerung der Akzeptanz mediengestützter Bildungsangebote
- Entwicklung neuer CBT- und WBT-Lerneinheiten sowie Akquirierung und Anpassung bestehender E-Learning-Module aus dem Bildungsportal des Handwerks in NRW, von gewerkschaftlichen Trägern und anderen Arbeitsmarktakteuren
- Erprobung und Anpassung der Lerneinheiten und Qualifizierungsmodule nach Maßgabe relevanter Arbeitsmarkterfordernisse. Zertifizierung der Qualifizierungsmodule und Lerneinheiten nach nationalen und europäischen Standards

### III. Mobilisierung und Instrumentalisierung vollzugs-externer Fachkompetenzen zur Steigerung der Arbeitsmarktnähe, Effektivität und Anschlussfähigkeit von Maßnahmen zur (beruflichen) Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen

- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Zeitarbeitsfirmen in der Entlassungsvorbereitung
- Ermittlung zielgruppenrelevanter Qualifizierungserfordernisse und Arbeitsmarktnischen durch gezielte Arbeitsmarktsurveys
- Empirische Begleitforschung zu zentralen (Querschnitts-) Themen und Aufbereitung der Ergebnisse für die E-Learning-Plattform
- Durchführung von interdisziplinären Forschungskolloquien und Arbeitsmarktgesprächen zu Fragen der beruflichen Reintegration von Gefangenen
- Beteiligung an der Entwicklung von Standards für den systematischen Wissens- und Produktaustausch mit anderen Entwicklungspartnerschaften im In- und Ausland

### Operative Partner

Justizministerium des Landes NRW, Düsseldorf / Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes NRW, Düsseldorf / Berufsbildungswerk des DGB – Sondereinrichtung RESO NW, Bochum / Centrum für E-Competence in Hochschulen NRW, Hagen / Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen, Münster / Landesjustizvollzugsamt NRW, Wuppertal / Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW, Düsseldorf / RAG BILDUNG GmbH, Essen / thinkhouse GmbH, Mönchengladbach / Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk, Düsseldorf

### Strategische Partner

Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn / Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Bad Münstereifel / Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH, Bonn / Internationales Begegnungszentrum der Caritas, Wuppertal / Justizvollzugsschule des Landes NRW, Wuppertal / Kolping-Bildungswerk Aachen e.V. / Kriminologisches Seminar der Universität, Bonn / Landesinstitut für Schule, Soest / Projekt Ruhr GmbH, Essen / Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Düsseldorf / START Zeitarbeit NRW GmbH, Duisburg / Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf.

### Beteiligte Justizvollzugsanstalten in NRW

Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer (Freiheitsstrafe Männer) / Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen (Freiheitsstrafe Frauen) / Justizvollzugsanstalt Hövelhof (Jugendstrafe) / Justizvollzugsanstalt Iserlohn (Jugendstrafe) / Justizvollzugsanstalt Münster – Pädagogisches Zentrum (Freiheitsstrafe Männer) / Justizvollzugsanstalt Willich II (Freiheitsstrafe Frauen)

### Beteiligte Berufskollegs in NRW

Alice-Salomon-Berufskolleg Bochum / Berufskolleg für Technik Ahaus / Berufskolleg des Märkischen Kreises in Iserlohn / Berufskolleg Kaufmannsschule der Stadt Krefeld / Berufskolleg Witten / Berufskolleg Schloss Neuhaus – Kaufmännisches Berufskolleg des Kreises Paderborn / Eduard-Spranger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S), 13. Jg., Heft 3/2005, S. 33 f.)

## Chance e.V. Münster – Neue Auflage des Ratgebers: Mann im Knast – „was nun?“

Der Chance e.V., Münster unterhält verschiedenste Projekte zur Integration Haftentlassener, unter anderem die Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige.

Im Bereich der Angehörigenarbeit liegt seit Oktober 2005 der Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten und Haftentlassenen in der vierten, vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage vor. Er richtet sich in erster Linie an Frauen, die von der Inhaftierung des Ehemannes oder Lebenspartners betroffen sind. Aber auch anderen Angehörigen, Freunden, Freundinnen und Bekannten von Inhaftierten sowie beruflich Interessierten bietet der Ratgeber Hilfestellungen und Informationen.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage im Jahr 1999 wird der Ratgeber im gesamten deutschsprachigen Raum bestellt. Die hohe Nachfrage macht deutlich, wie wichtig Tipps und erste Handlungshilfen für Angehörige sind.

Für die neue Auflage wurde der gesamte Text von der Autorin Heike Clephas, langjährige Mitarbeiterin in der Beratungsstelle des Chance e.V., völlig neu bearbeitet, aktualisiert und um einige Kapitel erweitert. Die verschiedenen Gesetzesänderungen, insbesondere die so genannten Hartz-Reformen, wurden entsprechend berücksichtigt.

Der umfangreichste Teil des Ratgebers klärt Angehörige über die neue Gesetzeslage auf und enthält ausführliche Angaben zu den veränderten Leistungsansprüchen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld). Er enthält aber auch umfassende Informationen zum Arbeitslosengeld (heute auch ALG I genannt), zur Reduzierung laufender Kosten und zu Schulden. Ferner sind gezielte Informationen zum Strafvollzug und ein Gesetzesüberblick enthalten. Die abschließende Literaturliste wurde umfassend erweitert. In einem Beileger sind Anschriften von Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die Angehörigenberatung anbieten, aufgeführt.

(Heike Clephas)

Zu beziehen ist er über den Chance e.V., der Kaufpreis des Ratgebers beträgt 6 €.

Bestelladresse: Bohlweg 68a, 48147 Münster,  
Tel.: 02 51 - 6 20 88 - 0, Fax: 02 51 - 6 20 88 - 49,  
E-Mail: info@chance-muenster.de  
oder über den Buchhandel (ISBN: 3-932168-07-0).

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S), 13. Jg., Heft 3/2005, S. 59.)

## Ausbildung von Köchinnen in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Frankfurt

Die Frauen-Justizvollzugsanstalt Frankfurt III verfügt über eine Lehrküche, in der 15 Gefangene ausgebildet werden. Die Umschulung dauert insgesamt zwei Jahre. Sie schließt mit einer Prüfung, die von der Industrie- und Handelskammer abgenommen wird. Im ersten Viertel ihrer Ausbildung sind die Frauen im Service tätig. Sie müssen lernen, wie Tische gedeckt, kalte Platten gestaltet, Getränke eingeschenkt und Geschirr aufgetragen wird. Am Ende der Ausbildung müssen die Frauen aus vorgegebenen Zutaten ein eigenes Menü planen, kochen und servieren können. Darüber hinaus müssen sie eine theoretische Prüfung ablegen. Freilich stellt ein erfolgreicher Abschluss dem Vernehmen nach keine Garantie mehr dafür dar, nach der Entlassung auch einen Arbeitsplatz zu erhalten. Dies gilt trotz guter Leistungen der Auszubildenden, die regelmäßig unter den Jahrgangsbesten zu finden sind. Bis vor zwei Jahren ist die Vermittlung eines Arbeitsplatzes kein Problem gewesen. Inzwischen ist der Arbeitsmarkt auch in der Gastronomie härter geworden. Viele Betriebe versuchen, mit möglichst wenigen gelernten Köchen und zahlreichen billigen Aushilfen auszukommen.

(Nach dem Bericht von Christian Ebner: Kochkunst hinter Gittern. In der Frauen-Justizvollzugsanstalt Frankfurt werden Köchinnen ausgebildet. In: Frankfurter Rundschau vom 23. Januar 2006.)

## Kritik des Europarates am französischen Strafvollzug

In seinem jüngsten Länderbericht übt der Kommissar für Menschenrechte des Europarates, Alvaro Gil-Robles, Kritik an einer überforderten Justiz und an überfüllten Gefängnissen in Frankreich. Er beanstandet eine zu langsame Arbeitsweise der Gerichte und den mangelnden Rechtsbeistand von Verdächtigen, die vorläufig festgenommen werden. Die französische Justiz wird derzeit auch im Inland kritisiert: Beim sog. „Outreau“-Prozess, in dem es um sexuellen Missbrauch von Kindern ging, ließ ein junger Ermittlungsrichter jahrelang Verdächtige in Untersuchungshaft sperren. Die meisten von ihnen wurden später frei gesprochen. Gegenwärtig befasst sich ein Parlamentsausschuss mit dem Fall. Hinsichtlich des Strafvollzugs kritisiert Gil-Robles die „chronische Überbelegung“. Frankreichs Strafvollzugsanstalten verfügen derzeit über 51 195 Haftplätze. Die Zahl der Häftlinge beläuft sich jedoch auf 58 082. Der Geldmangel in den Anstalten sei offensichtlich.

(Nach dem Bericht: Europarat prangert Frankreichs Justiz an. Menschenrechtskommissar Gil-Robles erhebt schwere Vorwürfe – Überfüllte Gefängnisse und rüder Umgang mit Asylbewerbern. In: Handelsblatt vom 13. Februar 2006.)

## Zur Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Wittlich

Am 15.11.2005 haben die umfangreichen Bauarbeiten zur Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Wittlich begonnen. Sie sollen Ende 2008 abgeschlossen sein. Die Erweiterung umfasst folgende bauliche Veränderungen der Anstalt: eine neue Pforte, eine Erweiterung des Justizvollzugskrankenhauses auf 45 Betten, ein Verwaltungsgebäude und ein neues Haftgebäude für Männer im geschlossenen Vollzug mit 660 Haftplätzen. Dadurch wird die Kapazität im geschlossenen Männervollzug des Landes von 3.184 Haftplätzen auf voraussichtlich 3.844 erhöht. Dies gilt jedenfalls, solange das alte Haftgebäude zusätzlich genutzt wird. Dieses über 100 Jahre alte und unter Denkmalschutz stehende Gebäude soll nach Beendigung der Erweiterungsarbeiten saniert werden. Die Gesamtkosten für die Erweiterung werden auf 69 Millionen Euro geschätzt. Planung, Ausführung und Finanzierung des Projekts sind Sache des Landesbetriebs Liegenschaften und Baubetreuung.

(Nach dem Bericht: Start zum Neubau der Justizvollzugsanstalt Wittlich erfolgt! In: Der Vollzugsdienst Nr. 1/2006, S. 46.)

## Pilotprojekt Ehrenamtlicher im Strafvollzug

Die Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern hat ein Pilotprojekt zur Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener gestartet. Sie sucht für diesen Personenkreis nach Beschäftigung, Wohnung und Familienanschluss. Straftatlassene sollen auf oberfränkischen Höfen und mit Hilfe oberfränkischer Landwirtschaftsfamilien den Weg zurück in einen geordneten Alltag finden. Die Arbeitsgemeinschaft geht davon aus, dass das bäuerliche Leben ehemaligen Gefangenen das bietet, was sie in ihrer Situation brauchen. Sie ist davon überzeugt, dass sich eine rechtliche Grundlage für eine solche Beschäftigung in landwirtschaftlichen Betrieben finden lässt. Die Landwirte selbst würden dabei keineswegs allein gelassen. Vielmehr könnten sie mit der Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Fachkräfte rechnen. Sie könnten auch jederzeit die Beschäftigung und Unterbringung beenden.

(Nach dem Bericht von Franz Schmäzle: Resozialisierung auf dem Bauernhof. Ehrenamtliche im Strafvollzug starten Pilotprojekt und hoffen auf oberfränkische Unterstützung. In: Nordbayerischer Kurier vom 17. Januar 2006. Weitere Informationen bei Norbert Merz, Tel. 0 91 31 / 3 37 61, E-Mail: norbert.merz@t-online.de.)

## Zur Erfolgsquote bei der Therapie von Straftätern im Bezirksklinikum Regensburg

Im Bezirksklinikum Regensburg befinden sich derzeit 250 psychisch kranke Straftäter, die Gewalterfahrungen in der Kindheit und andere familiäre Traumata durchleiden mussten und später durch Sucht oder Einsamkeit weiter aus dem Gleis geraten sind. 60 Prozent dieser Patienten sind suchtkrank. Sie sind unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Durch entsprechende Therapie sollen sie wieder in ein normales Leben zurückfinden. Nach den Erfahrungen des Klinikums setzen die Richter in zunehmendem Maße auf Maßregelvollzug. Das hat dazu geführt, dass die Forensik, die erst vor zwei Jahren für 12,2 Millionen Euro um 60 Betten erweitert worden ist, bereits wieder zu klein ist. Für die 250 Patienten stehen gegenwärtig nur 185 Betten auf neun Stationen zur Verfügung. Bis zum Jahresende könnten es sogar 280 Patienten sein. Zwar werden im Oktober 2006 in der Drogenklinik für Jugendliche in Parsberg (Landkreis Neumarkt) zwei Stationen mit rund 40 Betten neu in Betrieb genommen, doch wird dafür eine Station in der Regensburger Forensik geschlossen. Der Pflegesatz für einen psychisch kranken Straftäter liegt derzeit bei knapp 200 Euro pro Tag (bei Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten beträgt er rund 70 Euro). Nach der bisherigen Bilanz des Regensburger Klinikums werden 80 Prozent der Suchtkranken nicht wieder straffällig. 40 Prozent bleiben „clean“. 28 Prozent sind trotz eines Rückfalls abstinent. Auch bei Straftätern mit Persönlichkeitsstörungen, Schizophrenie oder Minderbegabung können sich die Behandlungserfolge dem Vernehmen nach sehen lassen: 69 Prozent bleiben „stabil und straffrei“.

(Nach den Berichten von Christine Schröpf: Die Forensik ist kein „Gefängnis light“. Studie beweist: Regensburg hat hohe Erfolgsquote bei der Therapie von Straftätern; Therapie statt Gefängnis. In: MZ vom 15. März 2006.)

## Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung

Unter diesem Titel ist im Jahre 2005 die „Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002“ erschienen, die das Bundesministerium der Justiz herausgegeben hat. Den über 150 Seiten umfassenden Bericht haben Hans-Jürgen Kerner, Arthur Hartmann und Sönke Lenz im Namen der Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich verfasst. Im Geleitwort weist Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries darauf hin, dass der Täter-Opfer-Ausgleich nach erfolgreichen Modellprojekten zuerst 1990 im JGG und dann 1994 in Gestalt des neuen § 46a im StGB (als Strafmilderungsgrund) geregelt wurde. Diese Regelung wurde 1999 durch die neuen §§ 155a und 155b StPO in verfahrensrechtlicher Hinsicht ergänzt. „Nunmehr besteht für die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Verpflichtung, die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen Beschuldigtem und

Verletztem zu prüfen.“ (S. III) Inzwischen hat sich der Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafverfahren fest etabliert. Seit 1993 wird eine bundesweite Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik geführt. Sie belegt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) über seinen „klassischen Anwendungsbereich“ (leichte bis mittelschwere Körperverletzungen und Sachbeschädigung) hinaus auch bei anderen Straftaten praktiziert werden kann. Die Ministerin gibt zu bedenken, ob das positive Ergebnis nicht Anlass dazu sein sollte, vom Täter-Opfer-Ausgleich auch in anderen Bereichen des Strafrechts Gebrauch zu machen. Freilich hat im Laufe der Zeit namentlich die Ausgleichsbereitschaft der erwachsenen Geschädigten deutlich abgenommen und 2002 ihren niedrigsten Wert erreicht.

Die Auswertung der Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik bezieht insbesondere folgende Fragestellungen ein: die daran beteiligten Einrichtungen (deren Mitwirkung freiwillig ist), ihr Fallaufkommen, die Anregung zum Täter-Opfer-Ausgleich, Merkmale der ausgewählten Fälle (Deliktstruktur, Merkmale der Beschuldigten und Geschädigten, Art und Schwere der erlittenen Schäden), Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten und der Beschuldigten, Art und Ablauf der Ausgleichsgespräche, Ergebnis der Ausgleichsbemühungen und Dauer der Ausgleichsverfahren. Die Darstellung schließt mit einem Literaturverzeichnis und einem Anhang, der Tabellen zu den Schaubildern enthält.

Den größten Anteil in der TOA-Statistik stellen die einschlägigen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen. „Die meisten Ausgleichseinrichtungen werden aufgrund von Anfragen und Fallzuweisungen anderer Institutionen tätig.“ (S. 15) Die überwiegende Zahl der Fälle im Vorverfahren wird von der Staatsanwaltschaft angeregt. Ein möglichst früher Zeitpunkt wird von der Praxis als sinnvoll angesehen. Der Schwerpunkt der Straftaten im Täter-Opfer-Ausgleich liegt konstant bei den Gewalt- und Körperverletzungsdelikten, während es bei den statistisch besonders häufigen Eigentumsdelikten häufig an einem Konflikt fehlt, „der eine Mediation als sinnvoll oder gar unerlässlich erscheinen lässt“ (S. 33). Über die Hälfte der geschädigten haben Körperschäden erlitten. „Rund ein Drittel der Opfer wurde materiell geschädigt.“ (S. 49) Über psychische Schäden liegen persönliche Einschätzungen der Mediatoren vor. Die Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten ist höher als diejenige der Geschädigten. In den meisten Fällen hat der Ausgleichsversuch zu einer vollständigen oder teilweisen Regelung geführt, die dann auch abschließenden Charakter hatte.

Die bibliografischen Angaben des Werkes lauten:

Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002. Bericht für das Bundesministerium der Justiz von Hans-Jürgen Kerner und Arthur Hartmann in Zusammenarbeit mit Sönke Lenz im Namen der Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz (Mohrenstr. 37, 10117 Berlin). Berlin 2005. Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach 2005. VIII, 152 S. (Ohne Preis)

## Restaurant im britischen Gefängnis Highdown

Im britischen Gefängnis Highdown in Sutton (südlich von London) – das 750 Insassen aufzuweisen hat – ist die Einrichtung eines Restaurants mit einer Gourmetküche und rund 100 Plätzen unter dem Namen „The Clink“ („Der Knast“) vorgesehen. Den Plan hat der angesehene Chefkoch Alberto Crisci gefasst, der unter anderem Erfahrungen im Londoner Society-Lokal Mirabelle in Mayfair gesammelt hat. Er wird dabei von dem Spitzenkoch Jean-Christophe Novelli unterstützt. Den Gästen sollen Menüs auf dem Niveau der Haute Cuisine (zum Preis von etwa 15 Pfund = 22 Euro) angeboten werden. Das Personal soll aus Insassen des Gefängnisses rekrutiert werden. Crisci will Inhaftierte zu Köchen, Kellnern oder Sommeliers ausbilden. Die Ausbildung soll mit einem allgemein anerkannten Zertifikat (National Vocational Qualification) abschließen. Dadurch soll den Gefangenen nach ihrer Entlassung der Einstieg in einen neuen Beruf ermöglicht werden. Crisci ist mit dem Gefängnis Highdown bekannt, seit seine Catering-Firma die Verpflegung der Insassen übernommen hat. Er bemüht sich dabei um eine ausgewogene, gesunde Ernährung.

(Nach dem Bericht von Wolfgang Koydl: Lavendelmascarpone à la Knast. Im britischen Restaurant „The Clink“ dürfen Mörder mit Messern hantieren – um Fisch zu filetieren. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 61 vom 14. März 2006.)

## Aus der Rechtsprechung

### § 70 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG (Besitz eines TV-Digitalempfängers (Set-Top-Box))

**Mit Hilfe eines in der Nähe des DVB-T-Empfängers aufgestellten illegalen Kleinsenders können diesem individuelle Signale zugeführt werden. Das bedeutet im Ergebnis eine Sicherheitsgefährdung der Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe durch unkontrollierbare Kommunikation und rechtfertigt die Versagung der Genehmigung zum Besitz.**

(LS der Schriftleitung)

Beschluss der 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gießen vom 12. Januar 2006 – 2 StVK-Vollz 1904/04 –

#### Aus den Gründen

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Antragsgegnerin hat im Ergebnis zu Recht die vom Antragsteller beantragte Genehmigung einer DVB-T-Set-Top-Box abgelehnt.

Gemäß § 70 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Dazu gehören auch Fernsehempfangsgeräte bzw. Geräte, die den Empfang von Fernsehen technisch ermöglichen, wie eine Set-Top-Box.

Dies gilt nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG jedoch nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes das Ziel des Vollzuges oder Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

Der Begriff der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt i. S. des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammer unterliegt. Dabei muss die Missbrauchsgefahr nicht in der Person des Antragstellers liegen. Die Versagung ist vielmehr auch dann gerechtfertigt, wenn der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit allgemein zum Missbrauch geeignet ist (KG, NSTZ-RR 2004, 255; OLG Frankfurt, NSTZ-RR 1999, 156) und diesem Missbrauch weder durch technische Maßnahmen noch durch zumutbare Kontrollen ausreichend begegnet werden kann.

Soweit der angefochtene Bescheid Sicherheitsbedenken gegen die Genehmigung der DVB-T-Set-Top-Box aus dem Empfang von Videotext herleitet, greifen diese Sicherheitsbedenken allerdings nicht durch. Nach Kenntnis der Kammer sind auf dem Markt mehrere DVB-T-Empfangsgeräte erhältlich, mit denen Videotext nicht empfangen werden kann. Dies ist auch durch das von der Kammer eingeholte Gutachten zu Frage 3 (S. 4 des Gutachtens) bestätigt worden. Der Empfang von Videotext hängt von dem verwendeten Empfangsgerät ab. Das Gutachten nennt drei im Handel befindliche Geräte, bei denen Videotext nicht zum Ausstattungsmerkmal gehört. Insoweit wäre es ausreichend, den Empfang von Videotext dadurch auszuschließen, dass lediglich Geräte zugelassen werden, bei denen Videotext nicht zum Ausstattungsmerkmal gehört und die Geräte entsprechend zu versiegeln/zu verplomben. Der nach der überwiegenden Rechtsprechung in Vollzugssachen unzulässige Empfang von Videotext könnte so zuverlässig ausgeschlossen werden. Allerdings besteht nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Kammer die von der Vollzugsanstalt befürchtete Gefahr einer unkontrollierten Nachrichtenübermittlung an Gefangene bei Zulassung eines DVB-T-Empfangsgerätes. Diese Nachrichtenübermittlung würde zweifellos die Sicherheit der Anstalt beeinträchtigen, so dass der Besitz des vom Antragsteller beantragten Gegenstandes durch die Antragsgegnerin nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG zu Recht abgelehnt worden ist.

Nach dem von der Kammer eingeholten Gutachten besteht die Möglichkeit, einem Gefangenen unkontrolliert individuelle Informationen zu übermitteln unter anderem dadurch, ein DVB-

T-konformes, aber illegales Signal auszustrahlen. Das Gutachten hat ausgeführt (S. 2 des Gutachtens, letzter Absatz), dass es heute für jedermann technisch möglich ist, Sendeinrichtungen zu erwerben und damit lokal und zeitlich begrenzt Signale konform zum DVB-T-Standard zu erzeugen. Durch kurzzeitiges Aufstellen eines illegalen Kleinsenders in der näheren Umgebung des DVB-T-Empfängers könnten diesem Individuelle Signale zugeführt werden. Das Gutachten hat weiter ausgeführt, dass sich dazu die Verwendung eines lokal unbelegten Kanals anbietet, da dann regulär eingestellte Empfänger das Signal nicht sehen könnten. Für den unkontrollierten Austausch von Informationen sei lediglich im Vorfeld zu vereinbaren, wann auf welchem Kanal gesendet werde. Im Extremfall könne ein solcher lokaler illegaler Sender das regulär ausgestrahlte Programm mit eigenem Signal auch kurzzeitig überstrahlen. Wenn sichergestellt werden solle, dass definitiv kein unkontrolliertes Signal den Empfänger erreiche, sei ein direkter Zugang zur terrestrischen Programmverbreitung, also Hörfunk und Fernsehen, auszuschließen.

Diese vom Gutachten aufgezeigte technische Möglichkeit, die mit geringem Aufwand für den Sender unerlaubter Nachrichten verbunden ist und bei Benutzung eines DVB-T-Empfangsgerätes ohne weiteren Aufwand für den Gefangenen möglich ist, bedeutet im Ergebnis eine Sicherheitsgefährdung für die Anstalt durch unkontrollierbare Kommunikation. Dies allein rechtfertigt bereits die Versagung der vom Antragsteller begehrten Genehmigung. Darauf, dass das Gutachten über diesen Punkt hinaus weitere Möglichkeiten unkontrollierten und ungehinderten Informationsaustausches bzw. Informationsempfangs aufzeigt, die gleichfalls eine Versagung rechtfertigen können, kommt es daneben nicht mehr an.

(Eingesandt vom Hessischen Ministerium der Justiz)

Anmerkung der Schriftleitung: Das Gutachten des Instituts für Rundfunktechnik IRT vom 23.9.2005 ist in den Gründen des Beschlusses vollständig wiedergegeben.)

## **§ 70 Abs. 2 StVollzG (Zur Versagung der Genehmigung zum Einkauf von DVD-Spielfilmen)**

**Lehnt die Vollzugsbehörde den Einkauf von DVD-Spielfilmen durch Gefangene ab, so ist dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt (vgl. auch Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 17. Februar 2004 – Vollz [Ws] 2/04 –).**

Beschluss der Strafvollstreckungskammer 5 a des Landgerichts Lübeck vom 31. August 2005 – 5a StVK 154/05 –

### **Gründe**

Der Antragsteller ist mittlerweile Strafgefangener bei dem Antragsgegner und zwar seit dem 29. Juni 2005. Er ist zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren wegen räuberischer Erpressung und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden.

Zum Sachverhalt ist unstreitig:

Bis zu einer Neuregelung bis zum 9. Dezember 2004 war es dem Antragsteller und anderen Gefangenen gestattet, DVD-Spielfilme für ihre DVD-Player vom Eigengeld einzukaufen. Die Justizvollzugsanstalt hat sich dazu veranlasst gesehen, eine Neuregelung zu treffen und hat einen Antrag des Antragstellers vom 5. Dezember 2004 zum Einkauf von DVD-Spielfilmen abgelehnt, aufgrund der Neuregelung vom 21. Dezember 2004.

Gegen diese Ablehnung hat der Antragsteller rechtzeitig Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeverfahren ist abgeschlossen. Mit Beschwerdebescheid vom 31. März 2005 ist die Beschwerde zurückgewiesen worden.

Der Antragsteller beantragt, den Bescheid aufzuheben und trägt insbesondere vor:

Das Betreiben von Telespielgeräten (Playstation u.ä.) sei grundsätzlich von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Die Neuregelung sei zu allgemein gefasst. Im Übrigen wird auf das Vorbringen des Antragstellers in der Antragschrift vom 4. Juli 2005 inhaltlich verwiesen.

Der Antragsgegner ist diesem Antrag entgegengetreten und beantragt, ihn zurückzuweisen. Insoweit wird wegen des Vorbringens auf den Inhalt des Schriftsatzes des Antragsgegners vom 17. August 2005 Bezug genommen, welcher sich insbesondere auf den Beschwerdebescheid des Justizministeriums stützt. Im Beschwerdebescheid werden seitens des Antragsgegners insbesondere Sicherheitsbedenken geltend gemacht und hervor gehoben, dass der erforderliche Prüfungsaufwand auch zur Beobachtung des Grundsatzes der Erreichung des Vollzugszieles personell und vom Umfang her nicht mehr gewährleistet werden kann. Auch zu den weiteren Ausführungen wird auf den Inhalt des Beschwerdebescheides vom 31. März 2005 Bezug genommen.

### **Rechtliche Würdigung:**

Der Antrag konnte keinen Erfolg haben. Die rechtlichen Überlegungen im Beschwerdebescheid sind nachvollziehbar. Sie füllen die vom Antragsgegner angewendete Norm des § 70 des StVollzG aus. Danach können Strafgefangenen Gegenstände zur Fortbildung und zur Freizeitbeschäftigung überlassen werden. Dies gelte nach Abs. 2 dieser Vorschrift dann nicht, wenn die Überlassung oder Benutzung des Gegenstandes das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet. Im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzung könne eine vorhergehende Erlaubnis widerrufen werden und eine Neuregelung getroffen werden. Nachvollziehbar ist der Antragsgegner in dieser Situation, er räumt freimütig ein, zunächst fälschlicherweise angenommen zu haben, dass die Bediensteten in der Lage gewesen wären, sowohl die Playstation als auch Player und zugelassene Computer und DVDs und CDs zu überprüfen. Wegen der Häufigkeit der Praxis im Umgang mit diesen Geräten seien zeitliche Kontrollaufwände entstanden, die nicht mehr geleistet werden könnten. Auch die Fortbildung Bediensteter in diesem Bereich sei nicht leistbar. Im Übrigen sieht der Antragsgegner ebenso nachvollziehbar beim einzelnen Gefangenen die Erreichung des Vollzugszieles dadurch gefährdet, dass bestimmte DVD-Spielfilme bei einzelnen Strafgefangenen contraindiziert sein könnten, zumal sich ein schwunghafter Handel innerhalb der JVA vollzogen habe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass auch pornografische und gewaltverherrlichende Filme ohne Weiteres auf DVD gebrannt erhältlich sind.

Schließlich stützt sich der Antragsgegner für die Kammer nachvollziehbar und die gleiche Rechtsauffassung vertretend auf einen Beschluss des saarländischen Oberlandesgerichts vom 17. Februar 2004 (Vollz(Ws) 2/04). Das saarländische Beschwerdegerecht hatte unter anderem ausgeführt

„Dem Risiko einer missbräuchlichen Benutzung zur unerlaubten Speicherung von Daten (z.B. Bildern und Filmen pornografischen, rassistischen oder sonstigen, den Vollzugszielen entgegenstehenden Inhalts) und zur unerlaubten Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt kann weder mit den üblichen noch mit zusätzlichen Personen- und Sachkontrollen hinreichend begegnet werden. Bei Spielkonsolen des besagten Typs handelt es sich nämlich um elektronische Geräte, die über eine Vielzahl miniaturisierter Schaltkreise und Schaltelemente (Mikrochips) verfügen, die für einen Laien nicht überschaubar sind. Das mit der Kontrolle entsprechender Geräte beauftragte Personal des Justizvollzugsdienstes der Antragsgegnerin verfügt nicht über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Elektronik, um einen Missbrauch der im Gerät vorhandenen Schnittstellen und Anschlüsse zu verhindern. Mit der Plombierung des Geräts wäre daher, da es nicht lediglich um das Zunichtemachen von Versteckmöglichkeiten geht, nichts gewonnen. Es müssten Eingriffe in die elektronischen Steuermechanismen des Geräts vorgenommen werden, deren Beibehaltung während der gesamten Dauer des Vollzuges von der Justizvollzugsanstalt zu kontrollieren wäre, was wiederum hohen personellen Aufwand und – in aller Regel nicht vorhandene – technische Kompetenz erfordern würde.“

Gleiches gilt für die Überwachung der mit der Playstation 2 nutzbaren (Speicher-)Medien. Ohne vollständiges Abspielen der eingebrachten DVD's ließe sich nicht sicherstellen, dass der Besitzer einer Playstation 2 nur über unbedenkliche DVD's verfügt

(OLG Jena, ZfStrVo 2003, 304). Angesichts der im Vergleich zu Audio-CD's ungleich größeren Speicherkapazität und der Möglichkeit, dass DVD's von jedermann auf einem handelsüblichen PC mit CD-Brenner mit beliebigem Inhalt hergestellt werden können, wären solche Kontrollen nur mit immens hohem und deshalb mit den Mitteln der Justizvollzugsanstalt nicht zu leistendem Zeitaufwand zu bewerkstelligen.

Diesen Ausführungen hat die Kammer nichts hinzuzufügen. Sie schließt sich nach eigener rechtlicher Prüfung ihnen an.

Die Kostenentscheidung beruht auf §121 StVollzG. Die Wertfestsetzung folgt aus §§ 52, 60 GKG.

## §§ 109 ff. StVollzG (Zur sog. Untätigkeitsbeschwerde gegen Untätigkeit des Gerichts)

**Die im StVollzG nicht vorgesehene sog. Untätigkeitsbeschwerde – die sich gegen Untätigkeit des Gerichts richtet – ist im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG ausnahmsweise dann zulässig, wenn ein (weiteres) Hinausschieben der Entscheidung zwangsläufig einen endgültigen Verfahrensabschluss nach sich zieht oder praktisch eine Rechtsverweigerung darstellt.**

Beschluss des 3. Senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 27. Januar 2005 – 3 Vollz (Ws) 2/05 –

### Gründe

#### I.

Der Beschwerdeführer beantragte mit Schriftsatz vom 25.05.04, beim Landgericht Hamburg eingegangen am 27.05.04, festzustellen, dass die Nichtdurchführung einer Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 StVollzG rechtswidrig war, und stellte gleichzeitig einen Prozesskostenhilfeantrag. Beide Anträge wurden beim Landgericht nicht bearbeitet. Mit Schreiben vom 31.08.04 und 15.11.04 (Bl. 8 und 9 d.A.) bat der Beschwerdeführer um Mitteilung des Aktenzeichens und den Stand des Verfahrens. Auch diese beiden Schreiben wurden vom Landgericht nicht beantwortet. Mit Schreiben vom 16.11.04 trug der Beschwerdeführer weiter zur Feststellungsklage vor (Bl. 10–12 d.A.). Die Akte blieb weiterhin unbearbeitet liegen.

Mit Schreiben vom 04.01.04 (Bl. 14 d.A.) übersandte der Beschwerdeführer dem Landgericht im vorliegenden Verfahren ein weiteres Schriftstück. Er erhielt daraufhin am 06.01.05 von der Vertreterin des Sachbearbeiters die Antwort, dass der Kammer keine Feststellungsklage vorliegt (Bl. 13, 19 d.A.). Der Beschwerdeführer übersandte daraufhin mit Schriftsatz vom 11.01.05 erneut seine Klage nebst Kopien seiner Schreiben an die Große Strafkammer 5 (Bl. 27–40 d.A.). Eine Bearbeitung erfolgte weiterhin nicht.

Bereits zuvor, nämlich mit Schreiben vom 03.01.05, beim Senat eingegangen am 07.01.05, hatte der Beschwerdeführer Untätigkeitsklage erhoben, die mit Verfügung vom 10.01.05 (Bl. 26 R) dem Landgericht mit der Bitte um Entscheidung über die Abhilfe und Rückgabe mit Akte übersandt wurde. Das Landgericht blieb weiterhin untätig, so dass die Akte am 26.01.05 vom Landgericht abgeholt werden musste.

Der Beschwerdeführer beantragt, die Große Strafkammer 5 dazu zu verpflichten, den Antrag vom 25.05.04 zu bescheiden und ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren. Die Beschwerdegegnerin hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

#### II.

1. Der Senat legt den Beschwerdeantrag dahin aus, dass der Beschwerdeführer Feststellung der Rechtswidrigkeit der landgerichtlichen Untätigkeit begehrt. Denn das Beschwerdegericht ist nur berufen, die Rechtswidrigkeit einer Untätigkeit festzustel-

len (Beschl. des Senats vom 04.11.02, 3 Vollz(Ws) 100/02). Die Verpflichtung des Gerichts, über die dort eingegangenen Klaganträge auch zu entscheiden, ergibt sich aus dem Gesetz und bedarf keiner Anordnung durch das Beschwerdegericht.

Die so verstandene Untätigkeitsbeschwerde ist zulässig und begründet. Allerdings ist sowohl dem Straf- als auch dem Verwaltungsgerichtsverfahren eine „Untätigkeitsbeschwerde“ fremd. Nur ausnahmsweise ist ein solches Rechtsmittel zulässig, wenn ein (weiteres) Hinausschieben der Entscheidung zwangsläufig einen endgültigen Verfahrensabschluss nach sich zieht (vgl. BGH NJW 1993, 1279) oder praktisch eine Rechtsverweigerung darstellt (vgl. Kopp, VwGO, 12. Aufl., § 102, Rn. 5, ständige Rspr. des Senats).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. Die vorstehend dargestellte Nichtbearbeitung des Antrags vom 25.04.04 stellt praktisch eine Rechtsverweigerung dar und verletzt damit das Recht des Gefangenen auf Rechtsschutzgewährung nach Art. 19 Abs. 4 GG. Dabei kommt es vorliegend nicht allein darauf an, ob durch die Dauer der Untätigkeit bereits ein Rechtsverlust eingetreten ist. Die vorliegend besonders krasse Form der Untätigkeit des Landgerichts lässt ein Einschreiten des Beschwerdegerichts geboten erscheinen. Es ist nicht einmal, was mit keiner nennenswerten Arbeit für das Landgericht verbunden gewesen wäre, die Klage der Antragseinerin zugestellt worden. Die Akte bestand am 26.01.05 aus einer Sammlung loser, ungeordneter Schriftstücke. Auch die Aufforderung des Senats, über die Abhilfe der Untätigkeitsbeschwerde zu entscheiden, also entweder das Verfahren nunmehr umgehend einer Entscheidung zuzuführen oder schriftlich darzulegen, aus welchen dienstlichen Gründen eine Bearbeitung dieser Sache bisher nicht möglich war, ist innerhalb der gesetzten Frist unerledigt geblieben. Bei dieser Sachlage ist zu befürchten, dass ohne die förmliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer derartigen Untätigkeit das Verfahren vor dem Landgericht in absehbarer Zeit überhaupt nicht mehr gefördert werden würde.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 467 StPO. Die beantragte Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die Gewährung von Prozesskostenhilfe angesichts der Kostenentscheidung nicht mehr erforderlich ist. Eine Festsetzung des Gegenstandswertes ist nicht erforderlich, weil das Strafvollzugsgesetz für derartige Beschwerden eine Wertfestsetzung nicht vorsieht. Denn es handelt sich nicht um ein gerichtliches Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, sondern um ein Verfahren eigener Art (vgl. Beschl. des Senats vom 24.02.04, 3 Vollz(Ws) 46/02).

(Eingesandt von Franz Starringer, Hamburg)

## §§ 4 Abs. 2, 103 Abs. 2, 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Unerlaubte Tätowierungen als schwerwiegende Ordnungsstörungen, zur Anhörung des Anstaltsarztes vor Anordnung von Arrest)

- 1. Tätowierungen von Mitgefangenen, die ein Gefangener ohne Genehmigung der Vollzugsbehörde durchführt, stellen schwerwiegende Ordnungsstörungen im Sinne der §§ 4 Abs. 2 und 103 Abs. 2 StVollzG dar. Sie rechtfertigen grundsätzlich die Verhängung von Arrest.**
- 2. Die Anordnung von Arrest gegen einen Gefangenen, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, erfordert nach § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zwingend die vorherige Anhörung des Anstaltsarztes.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. März 2006 – 1 Ws 103/05 –

## Gründe

### I.

Mit Verfügung vom 08.12.2004 verhängte die Justizvollzugsanstalt B. gegen den Strafgefangenen eine Disziplinarmaßnahme von vier Tagen Arrest und ordnete seinen Ausschluss aus der Gefangenvertretung an, weil er wiederholt Mitgefangene in der Anstalt auf deren Wunsch unter Verwendung geeigneter Utensilien tätowiert hatte. Mit Beschluss vom 07.04.2005 hob die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Karlsruhe diese Anordnung auf, soweit diese den Ausschluss des Antragstellers aus der Gefangenvertretung betraf, und verwarf im Übrigen dessen Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet. Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller die Verletzung formellen und materiellen Rechts, unter anderem macht er geltend, vor der Anordnung der Disziplinarmaßnahme sei entgegen § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG der Anstaltsarzt nicht gehört worden.

### II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts (siehe II. 1) und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (siehe II. 2) zu ermöglichen. Sie hat mit der erhobenen Sachrüge Erfolg.

1. Allerdings sind die Justizvollzugsanstalt und ihr folgend die Strafvollstreckungskammer zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei den vom Antragsteller ohne Genehmigung der Anstalt durchgeführten Tätowierungen von Mitgefangenen um schwere Verfehlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 StVollzG handelt, welche grundsätzlich die Verhängung eines Arrestes rechtfertigen können. Zwar ist hierdurch eine Gefährdung der äußeren oder inneren Sicherheit der Anstalt nicht eingetreten, die unerlaubten Tätowierungen stellen jedoch schwerwiegende Ordnungsstörungen i. S. von § 4 Abs. 2 StVollzG dar (zum Begriff vgl. Senat, Beschluss vom 07.08.2002, 1 Ws 151/02; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl. 2005, § 103 Rn. 4), weil hierdurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt beträchtlich gefährdet wird. Durch die mit dem Gebrauch von nicht sterilen Tätowierungswerkzeugen durch Laien verbundene Infektionsgefahr, insbesondere mit Krankheiten wie Hepatitis, Tetanus oder Aids, beeinträchtigt nämlich die der Anstalt aus § 56 Abs. 1 StVollzG obliegende Verpflichtung, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen (ebenso OLG Koblenz, Beschluss vom 04.01.1988, 2 VAs 67/87). Dass die Mitgefangenen mit den Eingriffen in ihre körperliche Integrität einverstanden waren oder diese sogar aufgrund ihrer Initiative erfolgten, rechtfertigt keine andere Beurteilung, zumal die Gefangenen zur Einhaltung und Unterstützung von allgemeinen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften im Strafvollzug nach § 56 Abs. 2 StVollzG verpflichtet sind und durch diese Regelung ihr allgemeines Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt wird.

2. Der Arrest kann jedoch keinen Bestand haben, weil der Anstaltsleiter entgegen § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vor der Anordnung des Arrests den Anstaltsarzt nicht angehört hat, obwohl nach den von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen davon auszugehen ist, dass sich der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt in ärztlicher Behandlung befand. Bei dieser Norm handelt es sich nicht nur um eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern sie dient ersichtlich dem Gesundheitsschutz des Strafgefangenen (vertiefend: OLG Hamburg ZfStrVo 2004, 305 f.) und soll dem Anstaltsleiter ermöglichen, die gesundheitlichen Risiken der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme für den in ärztlicher Behandlung befindlichen Gefangenen durch eine Nachfrage beim Anstaltsarzt in seine Ermessensentscheidung mit einzustellen (§ 102 Abs. 1 StVollzG). An seiner in einem obiter dictum geäußerten hiervon abweichenden Ansicht (NSTZ-RR 2002, 29 f.) hält der Senat nicht mehr fest.

3. Dieser formale Verstoß begründet die Rechtswidrigkeit der angeordneten Disziplinarmaßnahme (OLG Hamburg a.a.O.) und führt vorliegend zur Aufhebung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und der Disziplinaranordnung durch die Justizvollzugsanstalt. Ein Fall, in welchem aufgrund der Art der Erkrankung des Antragstellers (z. B. leichter Schnupfen) ausgeschlossen werden könnte, dass eine Anhörung des Anstaltsarztes zu einer anderen Entscheidung des Anstaltsleiters hätten führen können, ist von der Strafvollstreckungskammer nicht festgestellt.

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass die Disziplinarbefugnis des Anstaltsleiters durch die verfahrensfehlerhafte Entscheidung nicht verbraucht ist, vielmehr dieser nach Behebung des Verfahrensmangels unter Beachtung des Verschlechterungsgebots erneut eine Disziplinarmaßnahme verhängen kann (vgl. näher Senat NSTZ-RR 2002, 39 f.), wenn diese bzw. deren Vollstreckung trotz des zwischenzeitlichen Zeitablaufs noch geboten ist (§ 104 StVollzG).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 467 Abs. 1 StPO i. V. m. § 121 Abs. 4 StVollzG.

(Eingesandt von Fritz Gsöls, Bruchsal)

## §§ 3, 50, 69 StVollzG (Zur Zulässigkeit der Erhebung einer Stromkostenpauschale für den Gebrauch von Elektrogeräten)

1. Eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Stromkostenpauschale wegen der Benutzung von Elektrogeräten durch Strafgefangene und Sicherungsverwahrte besteht nicht.
2. Aufwendungen für die Benutzung von Elektrogeräten gehören nicht zu den Unterbringungskosten im Sinne des § 50 StVollzG.
3. Eine von der Zustimmung des Gefangenen unabhängige Kostenbeteiligung ist nur dann und insoweit statthaft, als dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist. Jedoch ist die Erhebung einer Stromkostenpauschale dann zulässig, wenn sie zuvor zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem Gefangenen schriftlich vereinbart worden ist.
4. Ein die Entgeltlichkeit einer Leistung begründender Vertrag zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem Gefangenen ist nur dann unzulässig, wenn es zur sachgerechten Durchführung des Strafvollzugs erforderlich ist, die Leistung unentgeltlich zu erbringen, oder wenn ihre kostenfreie Gewährung einem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entspricht.
5. Die aufgrund der Benutzung von Elektrogeräten entstehenden Stromkosten fallen nicht in den Bereich der unentgeltlich zu erbringenden Grundversorgung.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Februar 2006 – 2 Ws 840/05 –

## Gründe

Der Sicherungsverwahrte (Antragsteller), der sich in der Justizvollzugsanstalt D. wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Sicherungsverwahrung befindet, hat unter dem 26. März 2005, näher begründet durch Schreiben vom 21. Mai 2005 und 7. Juli 2005, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Koblenz – Strafvollstreckungskammer Diez – mit dem Ziel gestellt, die durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt D. (Antragsgegnerin) verfügte Abbuchung der Stromkostenpauschale für die Monate seit April 2005 von seinem Taschengeldkonto aufzuheben und zudem die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn ohne Erhebung einer Praxisgebühr einer Arztbehandlung zuzuführen.

Die Strafvollstreckungskammer hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Ab dem 01.04.2005 wurde bei der Antragsgegnerin für die Inanspruchnahme des Anstaltsarztes bzw. Anstaltszahnarztes die Erhebung einer Praxisgebühr eingeführt. Die Gebühr beträgt für die arbeitenden Gefangenen 9,- Euro und für die Taschengeldempfänger 1,80 Euro pro Kalendervierteljahr. Für chronisch kranke arbeitende Gefangene beträgt sie 4,50 Euro bzw. für chronisch kranke Taschengeldempfänger 0,90 Euro.

Zudem wurde zum 01.04.2005 eine Beteiligung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt D. an den Stromkosten angeordnet. Es wird eine pauschale Kostenbeteiligung in Höhe von 2,- Euro pro Monat erhoben, die dann entsteht, wenn ein Gefangener oder Sicherungsverwahrter außer einem Radiogerät ohne Zusatzfunktion weitere netzbetriebene Elektrogeräte besitzt. Sofern der Gefangene oder Sicherungsverwahrte eine Abbuchung der Stromkostenpauschale nicht gestattet, werden ihm von der Antragsgegnerin alle über den Grundbedarf in Form eines Radiogerätes ohne Zusatzfunktion hinausgehenden Elektrogeräte aus dem Haftraum entfernt. Vom Taschengeldkonto des Antragstellers werden monatlich 2,- Euro für Stromkosten abgebucht, da er zumindest ergänzend zum Radiogerät noch über ein Fernsehgerät verfügt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass sowohl die Erhebung der Praxisgebühr als auch die Abbuchung für die Stromkostenpauschale rechtswidrig ist. Er ist der Auffassung, dass der Anspruch auf die Krankenbehandlung aus § 58 StVollzG auch beinhaltet, dass die Behandlung unentgeltlich erfolge. Der Antragsteller hat auf Grund der Anordnung seine Arztbesuche in der Justizvollzugsanstalt eingestellt, obwohl er nach eigenen Angaben an Diabetes leidet. Er wendet sich insbesondere dagegen, dass auch Taschengeldempfänger die genannten Beträge zu leisten haben. Hier ist er der Auffassung, dies sei unangemessen im Hinblick auf die geringe Höhe des Taschengeldes.

Er beantragt nach Auslegung seines Begehrens,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn ohne Erhebung einer Praxisgebühr einer Arztbehandlung zuzuführen und
2. die Festsetzung der Stromkostenpauschale für die Monate seit April 2005 aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Sie ist der Ansicht, die Geltendmachung der Stromkostenpauschale erfolge zu Recht, da dies dem Angleichungsgrundsatz gem. § 3 Abs. 1 StVollzG entspreche. Dies gelte auch für Taschengeldempfänger, da die Stromkostenpauschale nur dann erhoben werde, wenn über ein Grundbedürfnis hinausgehende Elektrogeräte vorhanden seien. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse sei somit auch für Taschengeldempfänger sichergestellt. Zudem lägen die erhobenen Stromkosten von 2,- Euro monatlich weit unter den tatsächlich durchschnittlich anfallenden Stromkosten und seien auch für den Taschengeldempfänger zumutbar.

Die Erhebung der Praxisgebühr sei berechtigt, da gem. § 61 StVollzG für Art und Umfang der Leistung zur Krankenbehandlung die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten. Daher sei die in § 61 SGB V geregelte Praxisgebühr auch für die medizinische Behandlung in Justizvollzugsanstalten zu erheben. Die finanzielle Situation der Taschengeldempfänger werde durch die gestufte Höhe der Praxisgebühr berücksichtigt und übersteige die in § 62 SGB V geregelte Belastungsgrenze nicht.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung wird gem. § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG n.F. auf den Antrag des Antragstellers vom 25.03.2005 nebst Anlagen (Vor-Info zur Praxisgebühr vom 09.03.2005 und Vor-Info zur Stromkostenbeteiligung vom 09.03.2005), auf die erste Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 11.05.2005, die weitere Stellungnahme des Antragstellers vom 21.05.2005 nebst Anlagen (Kontoauszüge vom 19.04.2005 und 13.05.2005), auf die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 29.06.2005 nebst Anlage (Ablichtung des Beschlusses des Landgerichts Bremen vom 26.01.2005, Az. 1 Ws 69/04) sowie auf die abschließende Stellungnahme des Antragstellers vom 07.07.2005 Bezug genommen.

Über die vorgenannten, gem. § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG n.F. zulässigen Bezugnahmen hat die Strafvollstreckungskammer zudem festgestellt, dass der Antragsteller neben einem Fernsehgerät noch mindestens über eine elektrische Schreibmaschine und ein

Tonband-/Videogerät verfügt und zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin am 24. März 2005 eine schriftliche Vereinbarung dahingehend getroffen wurde, dass der Antragsteller sich mit der Abbuchung einer Stromkostenpauschale i.H.v. 2,- Euro pro Monat einverstanden erklärt.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wie folgt entschieden:

„Die Anordnung der Antragsgegnerin zur Abbuchung der Stromkostenpauschale in Höhe von monatlich 2,- Euro vom Anstaltskonto des Antragstellers wird aufgehoben. Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 26.03.2005 zurückgewiesen.“

Der Beschluss wurde dem Antragsteller am 10. November 2005 und der Antragsgegnerin am 11. November 2005 zugestellt. Am 18. November 2005 hat der Antragsteller gegen den Beschluss insoweit Rechtsbeschwerde eingelegt, als hierdurch sein Antrag auf kostenfreie Heilbehandlung zurückgewiesen wurde. Über diesen Antrag wird der Senat demnächst gesondert entscheiden.

Am 23. November 2005 hat die Antragsgegnerin gegen den vorgenannten Beschluss insoweit Rechtsbeschwerde eingelegt, als hierdurch die Anordnung zur Abbuchung der Stromkostenpauschale in Höhe von 2,- Euro monatlich vom Anstaltskonto des Antragstellers aufgehoben wurde. Das beteiligte Justizministerium Rheinland-Pfalz hat beantragt, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, soweit hiervon die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Stromkosten betroffen war, aufzuheben und insoweit den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig.

Die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3–126, 179–187 StVollzG) gelten gem. § 130 StVollzG für die Sicherungsverwahrung entsprechend. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Beschränkung der Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin auf den selbstständigen Entscheidungsgegenstand „Erhebung der Stromkosten“ ist zulässig (Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., § 118 Rdnr. 4).

Im Übrigen ist die Rechtsbeschwerde statthaft, weil es zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist auch begründet.

Die Strafvollstreckungskammer Diez des Landgerichts Koblenz hat die Anordnung der Antragsgegnerin, seit April 2005 monatlich eine Stromkostenpauschale in Höhe von 2,- Euro vom Anstaltskonto des Antragstellers abzubuchen, zu Unrecht aufgehoben. Diese Anordnung der Antragsgegnerin ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Strafvollstreckungskammer ist jedoch insoweit zuzustimmen, als eine gesetzliche Grundlage für die erhobene Stromkostenpauschale nicht besteht. Insoweit kann hierfür § 50 StVollzG nicht herangezogen werden, da nach allgemeiner Meinung (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl., § 50 Rdnr. 2 m.w.N.), der sich der Senat anschließt, § 50 StVollzG den Haftkostenbeitrag auf die Aufwendungen, die durch den Lebensunterhalt, die Unterbringung und die Verpflegung des Gefangenen verursacht werden, beschränkt. Zu diesen Unterbringungskosten gehören die Kosten für das Benutzen von Elektrogeräten nicht (OLG Celle NStZ 2005, 288; Thür. OLG, Beschluss vom 11. Juli 2005 – 1 Ws 111/05).

Vorliegend kann auch die VV zu § 69 StVollzG keine ausreichende Rechtsgrundlage sein. Es kann hier dahinstehen, ob diese VV überhaupt eine ausreichende Ermächtigung zur Erhebung von Kostenbeteiligungen von Strafgefangenen sein kann (bejahend: OLG Celle a.a.O.; verneinend: Thür. OLG a.a.O.), da einerseits die Stromkosten zum Betrieb eines Fernsehgerätes hiervon nicht erfasst sein dürften, da sich die in der Nr. 5 der VV geregelten „Kosten für den Betrieb“ nur auf die in den Nrn. 2 u. 3 der VV genannten „entsprechenden Gebühren“ (Kabelanschluss, GEZ etc.) beziehen; andererseits entsteht der Anspruch auf die Stromkostenpauschale hier schon aufgrund der Nutzung der übrigen elektrischen Geräte, auf die zweifelsohne die VV zu § 69 StVollzG nicht anwendbar ist.

Auch der in § 3 Abs. 1 StVollzG normierte Angleichungsgrundsatz kann keine unmittelbare Grundlage für die Erhebung der Stromkosten sein, da es sich bei den in § 3 StVollzG genannten Grundsätzen nur um die Darstellung von Mindestgrundsätzen für die Gestaltung des Vollzuges handelt, die als Konkretisierungen des Vollzugszieles bei der Auslegung von Einzelbestimmungen oder für den Ermessensgebrauch von Bedeutung sind, jedoch nicht unmittelbar Ernüchterungsgrundlage zur Begründung von Rechten oder Pflichten sein können (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 3 Rdnr. 1, 2 m.w.N.).

Dass das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 2. Februar 2005, welches der „Vor-Info“ vom 9. März 2005 zugrunde gelegen hat, keine Rechtsgrundlage zur Ermächtigung eines Eingriffs in Rechtspositionen der Gefangenen sein kann, bedarf nach Auffassung des Senats keiner weiteren Erörterung.

Auch eine Analogie zu vorhandenen anderweitigen Kostenregelungen ist nicht möglich. Gerade die Tatsache, dass das Strafvollzugsgesetz unterschiedlich Regelungen zur Kostenbeteiligung von Strafgefangenen in genau bestimmten Einzelfällen (vgl. § 20 Abs. 2 StVollzG) vorgesehen hat, dokumentiert, dass eine von der Zustimmung des Gefangenen unabhängige Kostenbeteiligung nur dort stattfinden soll, wo es der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat (Thür. OLG a.a.O.).

Vorliegend stellt jedoch die zwischen der Antragsgegnerin und dem Antragsteller am 24. März 2005 schriftlich getroffene Vereinbarung eine ausreichende Grundlage für die Erhebung der Stromkostenpauschale dar. Hierin hat sich der Antragsteller ausdrücklich, wenn auch unter Vorbehalt, bereit erklärt, die monatliche Stromkostenpauschale in Höhe von 2,- Euro zu entrichten, und zugestimmt, dass diese u.a. vom Taschengeldkonto abgebucht werden soll.

Gegen den rechtlichen Bestand dieser Vereinbarung bestehen vorliegend keine Bedenken. Ob eine Leistung an einen Gefangenen an den Abschluss eines die Entgeltlichkeit der Leistung begründenden Vertrages geknüpft werden darf oder kostenlos zu gewähren ist, richtet sich maßgeblich nach dem Charakter der Leistung. Nur dann, wenn die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer solchen Leistung zur sachgerechten Durchführung des Strafvollzuges erforderlich ist oder ihre kostenfreie Gewährung einem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entspricht, wäre eine solche Vereinbarung unzulässig. Für alle darüber hinausgehenden Leistungen steht deren kostenfreie Erbringung oder die Erhebung entsprechender Kosten im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt.

Soweit die Erhebung der Stromkostenpauschale im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung für sämtliche über ein kostenfrei zu betreibendes Radiogerät hinausgehenden genutzten Elektrogeräte erhoben wird, ist dies vorliegend nicht zu beanstanden. Der Antragsteller nutzt neben einem Fernsehgerät eine elektrische Schreibmaschine und zumindest noch ein Tonbandgerät/Videogerät. Diese Geräte unterfallen nicht dem durch die JVA zu gewährenden kostenfreien Grundbedarf.

Zudem ergibt sich hierfür auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gewährung effektiven Grundrechtsschutzes ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung. Soweit der Erhebung der Stromkostenpauschale auch der durch den Antragsteller genutzte Fernseher zugrunde liegt, kann in der Kostenbeteiligung insoweit kein relevanter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 GG gesehen werden. Zwar dient ein Fernseher durchaus der Bildung und Information und unterfällt insoweit dem Schutzbereich des Grundrechts der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, weshalb der Gesetzgeber in § 69 Abs. 2 StVollzG bestimmt hat, dass eigene Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG zugelassen werden müssen. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass der Betrieb eines eigenen Fernsehgerätes für den Gefangenen auch kostenfrei sein muss. Diese Frage hängt im Wesentlichen davon ab, ob der Gefangene seinen Bedarf an Unterhaltung, Bildung und Information durch Fernsehen auch auf andere Weise als durch die Nutzung eines eigenen Fernsehgerätes befriedigen kann (Thür. OLG, a.a.O.).

Nach der durch die Strafvollstreckungskammer in Bezug genommenen Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt D. kann der Antragsteller sein Recht auf Informationsfreiheit zum einen durch den kostenfrei gestellten Betrieb eines Radiogerätes und zum anderen durch die Teilnahme an dem von der JVA gewährleisteten gemeinschaftlichen Fernsehempfang ausreichend befriedigen.

Soweit der Antragsteller die kostenfreie Nutzung weiterer, darüber hinausgehender Geräte geltend macht, ist nach den oben dargelegten Grundsätzen ein solcher Anspruch weder unter dem Gesichtspunkt der Gewährung des kostenfreien Grundbedarfs noch unter dem Gesichtspunkt des effektiven Grundrechtsschutzes gegeben. Hier sei insbesondere noch die von dem Antragsteller genutzte elektrische Schreibmaschine hervorgehoben. Insoweit weist der Senat darauf hin, dass das Verfassen von Briefen etc. auch unter Benutzen einer mechanischen, keine Stromkosten verursachenden Schreibmaschine möglich ist.

Die Geltendmachung von Stromkosten über die Grundversorgung hinaus entspricht auch den grundsätzlichen Prinzipien des Strafvollzugsgesetzes. Hierfür ist insbesondere der Angleichungsgrundsatz des § 3 StVollzG heranzuziehen, der grundsätzlich auf einen Ausgleich der unterschiedlichen Lebensverhältnisse in Freiheit und Vollzug abzielt (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 3 Rdnr. 3). Durch die Beteiligung an den Stromkosten wird dem Antragsteller verdeutlicht, dass auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt Strom und sonstige Energie nicht kostenlos zu erhalten sind.

Darüber hinaus ist die Beteiligung von Strafgefangenen an den über die Grundversorgung hinausgehenden Kosten dem Strafvollzug nicht fremd. Begehrt der Strafgefangene z.B. über die Grundversorgung der dreimaligen täglichen Verpflegung hinaus weitere Nahrungs- und Genussmittel, so muss er diese aus eigenen Mitteln bestreiten.

Folglich ist die getroffene Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Entrichtung einer Stromkostenpauschale nicht zu beanstanden und daher ausreichende Rechtsgrundlage zur Abbuchung der monatlichen Pauschale in Höhe von 2,- Euro.

Auch im Hinblick auf die Höhe der Pauschale von 2,- Euro bestehen an deren Angemessenheit keine Bedenken. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl der von dem Antragsteller genutzten Geräte erscheint eine Beteiligung von 2,- Euro auch unter Berücksichtigung des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes von 50,40 Euro angemessen und deckt nach Auffassung des Senats ohnehin nur einen Teil der tatsächlich verbrauchten Stromkosten.

Da somit die Anordnung der Antragsgegnerin zur regelmäßigen Abbuchung der Stromkostenpauschale seit April 2005 rechtmäßig ist, war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer insoweit aufzuheben.

Weil vorliegend ausschließlich noch die der Entscheidung zugrunde liegende Rechtsfrage zu behandeln war und ansonsten die entscheidungserheblichen Feststellungen vollständig getroffen waren, konnte der Senat gem. § 119 Abs. 4 StVollzG wegen deren Spruchreife in der Sache selbst entscheiden. Insoweit war der dem Verfahren zugrunde liegende Antrag des Antragstellers, die Festsetzung der Stromkostenpauschale für die Monate seit April 2005 aufzuheben, zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 und 2 StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswertes auf §§ 1 Nr. 1 j, 60, 52 GKG.

## §§ 4, 19, 50 StVollzG (Zur Erhebung einer Stromkostenpauschale)

- Der Senat hält an seiner Rechtsprechung (Beschluss vom 22. Februar 2006 – 2 Ws 840/05 –) fest, wonach Strafgefangenen (und Sicherungsverwahrten) für die Benutzung eigener Elektrogeräte – außer einem Radiogerät ohne Zusatzfunktion – eine Stromkostenpauschale in Höhe von 2,- Euro monatlich in Rechnung gestellt werden kann.**
- Weigert sich ein Gefangener, die rechtmäßig erhobene Stromkostenpauschale zu entrichten, dürfen ihm die in seinem Besitz befindlichen Elektrogeräte entzogen werden. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes steht dem nicht entgegen.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 2006 – 2 Ws 794/05 –

### Aus den Gründen

[Der eine Freiheitsstrafe verbüßende Antragsteller hat sich geweigert, eine monatliche Stromkostenpauschale in Höhe von 2,- Euro für den Gebrauch der in seinem Haftraum befindlichen Elektrogeräte (Tauchsieder, Rasierapparat und Lampe) zu entrichten. Daraufhin wurden ihm diese Geräte entzogen. Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit dem Antrag auf Herausgabe der Geräte und Feststellung der Rechtswidrigkeit der Erhebung der Stromkostenpauschale. Die Strafvollstreckungskammer entsprach dem Antrag mit der Begründung, es fehle an einer Rechtsgrundlage für die Beteiligung Gefangener an den Stromkosten. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters – der das Ministerium der Justiz beigetreten ist – hatte Erfolg.]

Das Rechtsmittel ist form- und fristgerecht angebracht worden und auch nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Dass bereits das Thüringer Oberlandesgericht mit Beschluss vom 11. Juli 2005 (1 Ws 111/05 – in [www.juris.de](http://www.juris.de)) und ihm folgend der erkennende Senat (Beschluss vom 22. Februar 2006 – 2 Ws 840/05 –) in vergleichbaren Fällen in dem vorliegend beabsichtigten Sinn entschieden haben, steht der Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht entgegen, da dadurch ein aufgestellter Leitsatz gefestigt und zudem eine einheitliche Rechtsprechung herbeigeführt und gesichert werden kann (vgl. BayOLG in *wistra* 1996, 39; OLG Köln in *VRS* 86, 202, 203 und 319, 320; Beschluss des Senats vom 25. Oktober 2004 – 2 Ws 478/04 –).

Die Rechtsbeschwerde ist auch in der Sache begründet.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer durfte die Justizvollzugsanstalt für die Benutzung der dem Antragsteller entzogenen Elektrogeräte die festgelegte Stromkostenpauschale erheben. Dem Landgericht ist zwar insoweit Recht zu geben, als eine gesetzliche Grundlage für das geforderte Entgelt derzeit nicht besteht. Das schließt jedoch nicht aus, eine Entgeltzahlungsverpflichtung des Gefangenen für bestimmte Leistungen der Justizvollzugsanstalt durch Vereinbarung in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrages zwischen der Anstalt und dem einzelnen Gefangenen zu begründen. Eine Anordnung der Justizvollzugsanstalt, wonach für die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung ein bestimmtes Entgelt gezahlt werden muss, ist dann dahin zu verstehen, dass die Leistungsgewährung vom Abschluss eines derartigen Vertrages abhängig ist (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, a.a.O.).

Ob eine Leistung an den Gefangenen an den Abschluss eines die Entgeltlichkeit der Leistung begründenden Vertrages geknüpft werden darf oder kostenlos zu gewähren ist, richtet sich maßgeblich nach dem Charakter der Leistung. Eine unentgeltliche Zurverfügungstellung kann nur insoweit verlangt werden, als die jeweilige Leistung zur sachgerechten Durchführung des Strafvollzugs, insbesondere zur Erreichung der Vollzugsziele, erforderlich ist oder ihre kostenfreie Gewährung einem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entspricht (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, a.a.O.).

Danach bestehen gegen die Erhebung der Stromkostenpauschale für den Betrieb der dem Antragsteller entzogenen Elektrogeräte keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. So überlässt die Justizvollzugsanstalt Diez den Gefangenen Rasierer für die Nassrasur, so dass es eines zusätzlichen elektrischen Rasierapparats nicht bedarf. Als Lichtquelle steht die allgemeine Haftraumbeleuchtung zur Verfügung. Des Weiteren werden im Bedarfsfall heiße Getränke ausgegeben.

Bedenken bestehen auch nicht gegen die Höhe der erhobenen Stromkostenpauschale. Die Pauschale ist auch unter Berücksichtigung der typischerweise stark eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Strafgefangenen verhältnismäßig. Selbst eine Kostenbeteiligung von Gefangenen, die über keine Arbeitseinkünfte verfügen, ist hierbei mit Art. 3 GG vereinbar. Denn gemäß § 46 StVollzG wird diesen, falls sie ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten und bedürftig sind, ein angemessenes Taschengeld gewährt, womit den Grundbedürfnissen

schuldlos mittelloser Gefangener hinreichend Rechnung getragen wird (vgl. OLG Celle in *NSTz* 2005, 288). Nach der in der angefochtenen Entscheidung gemäß § 115 Abs. 1 StVollzG in Bezug genommenen Stellungnahme der Anstalt vom 3. August 2005 hat der Antragsteller in dem fraglichen Zeitpunkt Ausbildungsbeihilfe bzw. Taschengeld bezogen.

Mit der Bejahung der Rechtmäßigkeit der Stromkostenpauschale entfällt folglich auch die von der Strafvollstreckungskammer für die Pflicht der Anstalt zur Herausgabe der Elektrogeräte gegebene Begründung. Davon abgesehen lagen hier aber auch die für den Widerruf einer nach § 19 Abs. 1 StVollzG erteilten Erlaubnis zum Besitz von Haftraumausstattung erforderlichen Voraussetzungen vor. Der Widerruf einer nach § 19 Abs. 1 StVollzG erteilten Besitzerlaubnis ist mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG zulässig, wonach dem Gefangenen Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind (vgl. OLG Zweibrücken in *NSTz* 1994, 151). Unter Ordnung ist hier die Gesamtheit der strukturellen und interaktiven Bedingungen und Voraussetzungen des Lebens in der Anstalt zu verstehen, wobei eine schwerwiegende Störung dieser Ordnung allerdings nicht schon bei einzelnen für den Anstaltsablauf nur lästigen Handlungen eines Gefangenen oder bei bloßen Unbotmäßigkeiten gegenüber Vollzugsbediensteten zu bejahen ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, *StVollzG*, 10. Aufl., § 4 Rdn. 19). Wie die Antragsgegnerin zur Begründung nachvollziehbar ausgeführt hat, würde die Verweigerung der Zustimmung des Antragstellers zur Zahlung der Stromkostenpauschale – würde man die über den Grundbedarf hinausgehenden Elektrogeräte gleichwohl in seinem Besitz belassen – dazu führen, dass er die elektrische Energie für deren Betrieb kostenlos bezöge. Dies käme aber de facto einer Aufforderung an eine Vielzahl von Gefangenen gleich, sich ebenso zu verhalten, womit die Pflicht zur Entrichtung der Stromkostenpauschale letztendlich ignoriert und in der Praxis ohne nachteilige Auswirkungen für den einzelnen Gefangenen unterlaufen werden könnte. Als eine dem gedeihlichen und geordneten Zusammenleben in der Anstalt zweifelsfrei in schwerwiegender Weise abträgliche Folge wäre die Entstehung einer Art „Mehrklassengesellschaft“ von Gefangenen zu besorgen, in der die Gruppe der Gefangenen, die die Zahlung der Pauschale ablehnen und deshalb von vornherein nicht die Erlaubnis zum Besitz entsprechender Elektrogeräte erhalten würden, ohne sachliche Rechtfertigung der anderen Gruppe von „Altfällen“ gegenüberstünde, die die Pauschale ebenfalls ablehnten, jedoch gleichwohl nicht zu befürchten hätten, dass die ihnen einmal erteilte Erlaubnis zum Besitz der Geräte deshalb widerrufen werden könnte. Gegenüber letzteren wären des Weiteren auch alle Gefangenen benachteiligt, die sich mit der Zahlung der Pauschale einverstanden erklärt und nur deshalb die Erlaubnis zum Besitz gewünschter Elektrogeräte erhalten hätten.

Der Rechtsbeschwerde ist des Weiteren darin zu folgen, dass weniger einschneidende Maßnahmen als der Entzug der Elektrogeräte zur Abwendung der geltend gemachten schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung nicht zur Verfügung stehen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdn. 23). So würde etwa ein technisch mögliches Abschalten der Stromzufuhr der einzigen in den Hafträumen angebrachten Steckdose zwangsläufig zum Ausfall des als Anstaltsinventar zur Verfügung gestellten Kühlschranks mit den sich daraus ergebenden problematischen Folgen für Gesundheitsschutz und Hygiene führen. Des Weiteren bestünde beim Abschalten der Steckdose – wie die Erfahrungen der Anstalt belegen – die Gefahr, dass Gefangene versuchen könnten, der Unterbindung der Stromzufuhr durch eine Nutzbarmachung des Beleuchtungskabels der von der Steckdose unabhängigen Haftraumlampe mit provisorischen Mitteln entgegenzuwirken, was eine erhebliche Brandgefahr für alle Insassen zur Folge hätte.

Dem Entzug der Elektrogeräte stand schließlich auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht entgegen. Angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen darf ein Gefangener auf den Fortbestand einer ihm von der Anstalt einmal eingeräumten Rechtsposition vertrauen, so lange er mit dem ihm entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen ist. Wird die eingeräumte Rechtsposition ohne hinreichenden Anlass wieder entzogen, empfindet der Gefangene dies regelmä-

big als belastend und ungerecht. Eine solchermaßen empfundene Behandlung läuft dem Ziel des Strafvollzugs zuwider und bedarf schon deshalb einer sehr eingehenden Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens des Gefangenen gegen die Interessen des Allgemeinwohls (vgl. BVerfG in NSTZ 1996, 252). Vorliegend hat die Anstalt indes nicht das Recht des Gefangenen zum Besitz der aus dem Haftraum entnommenen, ihm zuvor erlaubten Elektrogeräte als solches in Frage gestellt, sondern dessen weitere Ausübung lediglich von der von dem Gefangenen erfüllbaren Bedingung der Einwilligung in die Zahlung der Stromkostenpauschale abhängig gemacht. Bei verständiger Überlegung konnte der Gefangene aber von Anfang an nicht darauf vertrauen, dass die Erlaubnis zum Besitz der Elektrogeräte zugleich die Erklärung der Anstalt beinhaltet, ihm für die gesamte weitere Zeit seiner Inhaftierung kostenlos auch den für den Betrieb der nicht zum Grundbedarf zu rechnenden Geräte benötigten Strom zur Verfügung stellen zu wollen.

Mit dieser Entscheidung setzt der Senat sich nicht in Widerspruch zu dem eingangs zitierten Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts. Zwar hatte dieses den Widerruf der Zulassung des Fernsehgeräts des Gefangenen und die Anordnung des Entzuges für rechtswidrig erklärt und aufgehoben. Die Entscheidung hatte es indes damit begründet, dass in dem von ihm zu beurteilenden Fall die Antragsgegnerin – anders als vorliegend – gesetzliche Widerrufsgründe, namentlich eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, nicht geltend gemacht habe.

Danach war der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben. Einer Zurückverweisung der Sache bedurfte es nicht, da die für eine Sachentscheidung notwendigen tatsächlichen Feststellungen getroffen sind, so dass der Senat an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden konnte (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

...

## § 119 Abs. 3 StPO

### Zu den Voraussetzungen einer akustischen Überwachung von Gesprächen zwischen einer Untersuchungsgefangenen und Familienangehörigen.

Beschluss des 4. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 26. September 2005 – 1 AR 1147/05 – 4 Ws 133/05 –

#### Gründe

Die Angeklagte befindet sich seit dem 9. Oktober 2003 in Untersuchungshaft. Das Landgericht hat sie am 26. Januar 2005 wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung, mit Brandstiftung mit Todesfolge, mit Versicherungsmissbrauch und mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Die Angeklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Der Vorsitzende der Strafkammer 22 hat mit Verfügung vom 5. August 2005 ihren Antrag, die Anordnung der akustischen Überwachung ihrer Besucher- und Telefongespräche mit ihrer Schwester, Ma., ihrem Schwager, Ru., und ihrem Sohn, Mi., aufzuheben. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Angeklagten hat Erfolg.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Antragschrift vom 19. September 2005 zu dem Rechtsmittel wie folgt Stellung genommen:

„Die Beschwerde ist nach § 304 StPO zulässig. Sie sollte m. E. auch Erfolg haben.

Einem Untersuchungsgefangenen dürfen nach § 119 Abs. 3 StPO nur solche Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Haftanstalt erfordern und unvermeidlich sind (vgl. BVerfG NSTZ 1994, 52). Dieser Grundsatz gilt auch für die akustische Überwachung von Besuchergesprächen oder Telefonaten des Untersuchungsgefangenen (vgl. BVerfG NSTZ 1996, 613). Denn diese Form der Kontrolle stellt einen ganz erheblichen Eingriff in den durch

Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten persönlichen Lebensbereich sowohl des Gefangenen als auch der Gesprächspartner dar. Der Richter muss daher stets prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein nicht akustisch überwachtes Gespräch eine Gefährdung des Haftzweckes oder der Anstaltsordnung mit sich brächte.

Die Prüfung der Notwendigkeit einer Gesprächsüberwachung hat sich auf alle Umstände des Einzelfalles zu erstrecken und neben der Person des Verhafteten, seinem sozialen Umfeld, der Art der ihm vorgeworfenen Straftaten, dem jeweiligen Verfahrensstand und dem Ausmaß der Fluchtgefahr auch die Person des Besuchers in Betracht zu ziehen (vgl. KG, Beschluss vom 14. Dezember 1998 – 4 Ws 277–279/98 –). Bei Gesprächen mit Familienangehörigen bedarf es, um der in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenen wertentscheidenden Norm Rechnung zu tragen, einer besonders ernstlichen und eingehenden, auch die Dauer der erlittenen Untersuchungshaft einbeziehenden und am Kriterium der Zumutbarkeit orientierten Prüfung, ob eine solche Beschränkung unverzichtbar vom Zweck der Untersuchungshaft oder der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefordert wird (vgl. KG, Beschluss vom 5. April 2000 – 4 Ws 75/00 –). Der Umstand, dass ein möglicher Missbrauch des akustisch nicht überwachten Gesprächs nicht völlig auszuschließen ist, reicht für seine inhaltliche Kontrolle nicht aus (vgl. BVerfG NSTZ 1994, 52; std. Rspr. des KG, vgl. etwa Beschlüsse vom 28. November 2002 – 4 Ws 184/02 – und vom 12. Februar 2001 – 4 Ws 23–24/01 –).

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die in dieser Sache seit nunmehr bald zwei Jahren inhaftierte Angeklagte nicht überwachte Gespräche mit ihrem Sohn, ihrer Schwester oder ihrem Schwager zur Verfolgung von Fluchtplänen nutzen oder dazu missbrauchen würde, auf den Gang einer gegebenenfalls erforderlich werden den neuerlichen Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen, sind in der angefochtenen Verfügung nicht genannt und auch sonst nicht ersichtlich. Aus dem Umstand, dass die Angeklagte mit ihrer Verurteilung nicht einverstanden ist und die genannten, als Zeugen gehörten Personen im Falle einer erneuten Hauptverhandlung wiederum als Zeugen in Betracht kommen, ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Angeklagte akustisch nicht kontrollierte Gespräche mit den bezeichneten Verwandten dazu missbrauchen würde, um in unlauterer Weise auf den Gang des weiteren Verfahrens Einfluss zu nehmen. Zudem hat sich das Schwurgericht nach den Feststellungen in dem Urteil vom 26. Januar 2005 seine Überzeugung von der Schuld der Angeklagten ohnehin hauptsächlich aufgrund des Brandspurenbildes, der Bekundungen des Zeugen S. und der abgehörten Äußerungen der Angeklagten gebildet. Eine Gefährdung der Ordnung in der Vollzugsanstalt durch nicht überwachte Gespräche der Angeklagten mit den bezeichneten Personen ist ebenfalls nicht ersichtlich, so dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand eine akustische Kontrolle dieser Gespräche nicht mehr erforderlich ist.“

Der Senat schließt sich diesen zutreffenden Ausführungen an, hebt die angefochtene Entscheidung auf und ordnet den beantragten Wegfall der akustischen Gesprächsüberwachung an.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Landeskasse Berlin, da sonst niemand dafür haftet.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 4. Strafsenats des Kammergerichts)

## § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG, Art. 3 EMRK, §§ 18, 144 StVollzG

### Zur Frage der Entschädigung für eine langdauernde (eineinhalbmonatige) gemeinschaftliche Unterbringung zweier Gefangener in einer Einzelzelle, die nach rechtskräftiger Feststellung der Strafvollstreckungskammer rechtswidrig war.

Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 16. März 2006 – 1. O. 556/04 – (nicht rechtskräftig)

### Aus den Entscheidungsgründen

Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Entschädigungsanspruch wegen Verletzung der dem beklagten Land obliegenden Amtspflichten bei Würdigung der gesamten Umstände des zu entscheidenden Falles aus § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34, 1 GG, Art. 3 EMRK sowie §§ 18, 144 StVollzG nicht zu.

Allerdings liegt entgegen der Ansicht des beklagten Landes eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB vor.

Durch den rechtskräftigen Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz vom 07.07.2004 steht mit bindender Wirkung auch für die Kammer fest, dass die gemeinschaftliche Unterbringung des Klägers während des dort genannten Zeitraumes objektiv rechtswidrig war. Insoweit gelten für die Bindungswirkung von Entscheidungen der Strafgerichte im Verfahren nach § 109 StVollzG dieselben Grundsätze wie sie die Rechtsprechung für im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG ergangene Entscheidungen entwickelt hat (vgl. BGH NJW 2005, 58 f.). Danach erfasst die Bindungswirkung den Ausspruch der Rechtswidrigkeit – ohne deren rechtliche Begründung – und das zugrunde liegende tatsächliche Geschehen als unverzichtbare Grundlage des Rechtswidrigkeitsurteils (vgl. BGH a. a. O., OLG Celle NJW RR 2004, 380; Unterreitmeier NJW 2005, 475, 476).

Die Kammer folgt auch der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer und des Oberlandesgerichtes, dass Art und Weise der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume gegen das Verbot menschenunwürdiger Unterbringung verstießen und den Antragsteller in seiner durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde beeinträchtigten.

Die Unterbringung des Klägers zusammen mit einem weiteren Gefangenen in Hafträumen mit einer Grundfläche von nur 8,97 m<sup>2</sup> bzw. 9,15 m<sup>2</sup> und nur durch einen Schamvorhang bzw. eine Sperrholzwand abgetrennten Sanitärbereich ohne gesonderte Lüftung verletzte den Kläger in seinem Anspruch auf menschenwürdige Unterbringung aus Art. 1 Abs. 1 GG und verstieß gegen das Verbot erniedrigender Behandlung aus Art. 3 EMRK. Zwar ist im geschlossenen Vollzug eine gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeiten gem. § 18 Abs. 2 S. 2 StVollzG vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Eine solche Unterbringung muss aber in dafür geeigneten und zumutbaren Räumen, die den Anforderungen des § 144 Abs. 1 StVollzG genügen, erfolgen. Hierbei sind dem Ermessen der Justizvollzugsbehörde bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume durch das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde Grenzen gesetzt. Die Menschenwürde ist unantastbar und kann deshalb auch nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung wie § 18 Abs. 2 S. 2 StVollzG eingeschränkt werden (BVerfG NJW 2002, 2699; OLG Frankfurt, Strafverteidiger 1986, 27 f.). Soweit § 201 Nr. 3 StVollzG abweichend von § 18 StVollzG eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen zulässt, rechtfertigt auch diese Vorschrift keinen Verstoß gegen das Gebot menschenwürdiger Unterbringung.

Die Hafträume D II/1, B I/2 sowie A IV/7 erfüllten die danach zu stellenden Anforderungen nicht, da die Sanitärbereiche mit Toilette nicht vollständig abgetrennt waren. Gerüche und Geräusche konnten wegen der Abtrennung lediglich mit einem Schamvorhang bzw. der offenen Zwischenräume zwischen Abtrennwand und Decke sowie Fußboden und der fehlenden separaten Entlüftung nahezu ungehindert in den Haftraum dringen. Eine außerhalb des Haftraumes gelegene Toilette konnte nur während der Besuchszeit, der Umschlusszeiten und der Arbeitstätigkeit des Klägers aufgesucht werden. In einem mit mehreren Insassen belegten Haftraum muss jedoch entweder eine vollständig abgestrennte Nasszelle mit eigener Lüftung zur Verfügung stehen oder die Benutzung außerhalb gelegener Wasch- und WC-Anlagen muss tagsüber und nachts möglich sein. Eine durch Sichtschutz abgeschirmte Toilette in einem mit mehreren Gefangenen belegten Haftraum verstößt gegen das Gebot menschenwürdiger Behandlung (OLG Frankfurt a. a. O.).

Die Amtspflichtverpflichtung erfolgte auch schuldhaft. Den zuständigen Amtsträgern war erkennbar, dass die Unterbringung zweier Gefangener in den Hafträumen D II/1, B I/2 und A IV/7

ohne gesondert entlüfteten Sanitärbereich den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht gerecht wurde. Die Problematik der Vereinbarkeit gemeinschaftlicher Unterbringung von Gefangenen in zu kleinen Hafträumen mit dem Menschenwürdegebot nach Art. 1 Abs. 1 GG ist seit mehreren Jahren Gegenstand der Rechtsprechung. Hierzu hat auch die Justizvollzugsanstalt selbst in dem vorangegangenen Verfahren nach § 109 StVollzG Stellung genommen. Soweit sie dabei den Standpunkt vertreten hat, dass sich wegen der Einzelfallbezogenheit der Entscheidungen rechtsverbindliche Vorgaben für die Verwaltung nicht ableiten ließen, steht dies der Erkennbarkeit nicht entgegen. Den zuständigen Amtsträgern war nämlich hiernach bewusst, dass der Art und Weise der Unterbringung von Gefangenen Grenzen durch deren Menschenwürde gesetzt sind (so ausdrücklich BVerfG NJW 2002, 2699, 2700). Dass diese Grenze vorliegend überschritten wurde, hatte sich angesichts der Enge der Hafträume und der Gestaltung der sanitären Einrichtungen aufdrängen müssen.

Der Verschuldensvorwurf entfällt auch nicht deshalb, weil die konkrete Unterbringung durch die Überbelegung der Anstalt und zusätzlich durch unaufschiebbare Baumaßnahmen veranlasst war. Das Gebot zur Achtung der Menschenwürde unterliegt keinen Einschränkungen und darf auch durch Kapazitätsmängel nicht unterlaufen werden. Selbst wenn es mithin für die zuständigen Amtsträger der JVA keine Möglichkeit gegeben hätte, eine verfassungsrechtlich verträgliche Unterbringung des Klägers zu gewährleisten, liegt seitens des beklagten Landes jedenfalls ein Organisationsverschulden vor (vgl. BGH NJW 2005, 58, 59). Daran ändern auch die von dem beklagten Land ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung weiterer Haftplätze nichts. Dem beklagten Land hätte es obliegen, rechtzeitig eine ausreichende Haftraumreserve zu bilden. Wie das beklagte Land selbst vorträgt und was im Übrigen auch der Kammer bekannt ist, sind die Haftzahlen in der Vergangenheit regelmäßig angestiegen. Aus dem Schriftsatz vom 08.02.2006 folgt, dass die festgesetzte Belegungsfähigkeit fast immer mehr als erschöpft (Bruttobestand) und die Differenz zu der vorhandenen Zahl an Einzelhaftplätzen im Wesentlichen durch Doppelbelegungen ausgeglichen wurde. Es bestand also eine strukturelle Überbelegung, der rechtzeitig hätte entgegengewirkt werden müssen, um die Entstehung einer Situation zu vermeiden, in der nicht mehr anders als durch die gemeinschaftliche Unterbringung zweier Häftlinge in dafür nicht geeigneten Hafträumen reagiert werden konnte. Die insoweit getroffene Vorsorge genügte offenbar nicht. Daran ändert auch die angespannte Haushaltslage im Bereich der öffentlichen Hand nichts. Hiermit kann eine menschenunwürdige Unterbringung von Strafgefangenen nicht gerechtfertigt oder entschuldigt werden. Ggf. muss an anderen, für die breite Öffentlichkeit eher spürbaren Stellen gespart werden (vgl. auch OLG Hamburg, OLG 2005, 306 ff.).

Auch der Ausschlussstatbestand des § 839 Abs. 3 GG greift nicht ein. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger bereits vom ersten Tag der Doppelbelegung auf Abhilfe gedrängt hat. Dies hätte den Schadenseintritt nicht verhindert. Die JVA hat in ihrer Stellungnahme in dem Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer die Doppelbelegung wegen der vorübergehenden Baumaßnahme in Verbindung mit der anhaltenden Überbelegung selbst als unvermeidlich eingestuft. Zudem verging im Anschluss an die von dem Kläger gem. § 109 StVollzG eingelegte Beschwerde noch geraume Zeit, bis er wieder in eine Einzelzelle verlegt werden konnte. Daher muss davon ausgegangen werden, dass eine Einzelbelegung auf früheren Antrag ohnehin nicht möglich gewesen wäre.

Die Zuerkennung einer Entschädigung für die Unterbringung in dem gemeinschaftlichen Haftraum ist jedoch unter Würdigung aller Umstände aus Gründen der Billigkeit weder unter dem Blickwinkel der Ausgleichs- noch unter dem der Genugtuungsfunktion geboten.

Bei dem von dem Kläger geltend gemachten Schaden handelt es sich weder um einen Vermögensschaden noch um eine bloße Schmerzensgeldforderung im Sinne von § 253 Abs. 2 BGB. Vielmehr macht er einen Ausgleich für die Verletzung seiner Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG und seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend. Der Entschädigungsanspruch wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beruht nicht auf § 253 Abs. 2 BGB, sondern leitet sich unmittelbar aus dem

Schutzantrag der Art. 1 und 2 Abs. 1 GG her (vgl. BVerfGE 34, 269, 282, 292, BGHZ 128, 1, 15). Seiner Zubilligung liegt die Erwägung zugrunde, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmert. Im Vordergrund steht anders als beim Schmerzensgeldanspruch der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers (BGHZ 148, 214, 218 m. w. N.). Diese Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Verletzung der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG gerügt wird (so BGH1 NJW 2005, 58, 59).

Allerdings erfordert eine Verletzung der Menschenwürde und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht in jedem Fall eine Wiedergutmachung durch Geldentschädigung. Anders als beim Schmerzensgeldanspruch steht bei dem Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers im Vordergrund. Eine billige Entschädigung kann deshalb regelmäßig nur dann gefordert werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, die Beeinträchtigung nicht auf andere Weise befriedigend ausgeglichen werden kann (Pfälzisches OLG; Beschluss vom 22.07.2005, Az. 6 W 4/05). Die Beantwortung der Frage, ob hiernach eine Entschädigung zu gewähren ist, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie vom Grad seines Verschuldens ab (vgl. BGH a. a. O., Palandt-Sprau, BGB, 64. Aufl., § 823, Rn. 124).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist eine Geldentschädigung im zu entscheidenden Fall nicht veranlasst. Zwar war der Kläger, was die Kammer nicht verkennt, während eines langen Zeitraumes, nämlich während etwa 7½ Monaten, in menschenunwürdigen räumlichen Verhältnissen untergebracht. Allerdings geht aus dem Sachvortrag des Klägers nicht hervor, dass der rechtswidrige Zustand ihn seelisch oder körperlich nachhaltig und dauerhaft belastet hätte. Der Kläger hat nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die von ihm behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Übelkeit, Erbrechen, Verdauungsstörungen, Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit, wegen derer er während des gesamten Zeitraumes der Doppelbelegung lediglich einmal den Anstaltsarzt aufgesucht hat, auf die gemeinschaftliche Unterbringung zurückzuführen sind oder mit dieser auch nur im Zusammenhang stehen. Es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass die Art der Unterbringung den Kläger dauerhaft nachhaltig beschwert haben könnte. Dabei übersieht die Kammer auch die bei einer Belegung der lediglich 8,97 m<sup>2</sup> bzw. 9,51 m<sup>2</sup> großen Hafträume mit zwei Gefangenen bestehende räumliche Enge sowie die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Benutzung der nur durch einen Schamvorhang bzw. nicht vollständig abgetrennten Toilette nicht.

Zu berücksichtigen ist auf der anderen Seite aber, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist und die Zeiten der Doppelbelegung mehrfach durch Einzelunterbringung unterbrochen waren (vgl. LG Freiburg, Urteil vom 20.05.2005, Az. 8 O 156/04). Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kläger nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag des beklagten Landes den Haftraum täglich eine Stunde zum Hofgang, zur Ausspeisung und von Montag bis Donnerstag während des Umschlusses verlassen konnte. Überdies hielt sich der Kläger während der Zeit seiner Arbeitstätigkeit nicht in dem Haftraum auf. Seine wochentägliche Verweildauer in der Zelle reduzierte sich infolgedessen erheblich. An den Wochenenden bestand die Möglichkeit, den Haftraum zur Teilnahme am Einkauf und zum Gottesdienst zu verlassen. Der Kläger durfte darüber hinaus bis zu drei Stunden monatliche Besuchszeit in Anspruch nehmen.

Zu bedenken ist außerdem, dass die Doppelbelegung aus einer Notsituation der JVA heraus infolge erheblicher Überbelegung und zusätzlicher dringend notwendiger, auch dem Kläger zugute kommender Bau- und Sanierungsmaßnahmen resultierte und nicht etwa auf eine gewollt schikanöse Behandlung der zuständigen Amtsträger zurückzuführen ist. Eine Einzelunterbringung des Klägers wie auch anderer Häftlinge war, wie der Kammer aus zahlreichen weiteren Verfahren bekannt ist, während des in Frage stehenden Zeitraumes nicht möglich. Das beklagte Land hat in dem Verfahren auch detailliert dargelegt, dass es erhebliche Anstrengungen unternimmt, um den Bestand an Haftplätzen trotz der bekannt schlechten Haushaltslage dem Belegungsdruck anzupassen. Der Grad des festgestellten Verschuldens ist vor diesem Hintergrund als gering einzustufen.

Bei Berücksichtigung von Art und Ausmaß der erlittenen Beeinträchtigung des Klägers wie auch von Anlass und Beweggrund sowie Grad des Verschuldens der handelnden Amtsträger ist die Beeinträchtigung des Klägers trotz der langen Dauer seiner menschenunwürdigen Unterbringung nach Auffassung der Kammer nicht durch eine Entschädigung in Geld auszugleichen. Die von ihm erlittenen Beeinträchtigungen sind vielmehr bereits auf andere Weise ausgeglichen worden.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich der Kläger in rechtmäßig angeordneter Strafhaft befindet und als Hafterfahren anzusehen ist (vgl. OLG Celle Strafverteidiger 2004, 84 ff.). Der Gedanke der Genugtuung und Prävention wird überdies dadurch relativiert, dass die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz bestätigt durch das OLG Koblenz am 07.07.2004 bereits die Rechtswidrigkeit und Menschenunwürdigkeit der Unterbringung des Klägers festgestellt hat. Abgesehen davon, dass damit ein Ausgleich der erlittenen Beeinträchtigungen bereits in erheblichem Umfang in anderer Weise erfolgt und überdies dem Präventionsinteresse des Klägers genügt ist, da eine Wiederholung der rechtswidrigen Unterbringung nach den zu seinen Gunsten ergangenen Entscheidungen der Strafgerichte als ausgeschlossen erscheint, ist dem Kläger eine weitere Genugtuung dadurch zuteil geworden, dass das beklagte Land ihm wegen der rechtswidrigen Unterbringung im Gnadewege 40 Tage auf die zu verbüßende Freiheitsstrafe angerechnet hat. Dieser Gnadenerweis entfaltet bei objektiver Betrachtung eine wesentlich höhere Genugtuung als die von dem Kläger begehrte Entschädigung in Geld. Dies folgt aus dem Sanktionensystem des Strafgesetzbuches, das in §§ 38 ff. StGB die Verhängung von Freiheitsstrafen nur zur Ahndung schwerer Straftaten als Ultima Ratio vorsieht, während es bei weniger gravierenden Delikten die Verhängung von Geldstrafen als ausreichend ansieht. Hieraus folgt, dass es sich bei dem dem Kläger zuteil gewordenen Gnadenerweis bei der gebotenen objektiven Betrachtung um eine im Vergleich zu einer Entschädigung in Geld höherwertige Entschädigung handelt. Dabei erscheint der Kammer auch der von dem beklagten Land gewählte Anrechnungsmaßstab von einem Tag je Woche rechtswidriger Unterbringung in Anbetracht der Gesamtumstände als angemessen. Jedenfalls mit dem dem Kläger zuteil gewordenen Gnadenerweis ist dessen Anliegen ausreichend Rechnung getragen, so dass eine weitergehende Entschädigung in Geld für den erlittenen immateriellen Schaden nicht mehr geboten ist.

Dem Kläger steht auch kein verschuldensunabhängiger Entschädigungsanspruch nach Art. 5 Abs. 5 EMRK zu. Dabei bedarf es keiner abschließenden Beurteilung, ob dieser die Entschädigungspflicht bei rechtswidriger Freiheitsentziehung betreffende Anspruch auch auf den vorliegenden Fall der rechtswidrigen Art und Weise einer Haftunterbringung Anwendung, findet (vgl. BGH NJW 1993, 2927). Jedenfalls lässt sich vorliegend aus Art. 5 Abs. 5 EMRK keine weitergehende Entschädigungspflicht ableiten als aus §§ 839, 823 BGB i. V. m. Art. 34, 1, 2 Abs. 1 GG. Denn auch im Rahmen der EMRK führt nicht jeder Konventionsverstoß zu einer Geldentschädigung. Vielmehr ist anerkannt, dass eine Wiedergutmachung in Form eines Geldersatzes eine nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilende schwerwiegende Rechtsgutsverletzung voraussetzt, wobei ein dem Anliegen des Verletzten Rechnung tragendes Urteil selbst einen gerechten Ausgleich darstellen kann, so dass die Entschädigung in Geld für den erlittenen immateriellen Schaden nicht mehr geboten ist (vgl. BGH a. a. O. m. w. N.). Hiernach gelten für die Frage der Gebotenheit einer Geldentschädigung keine wesentlich anderen Maßstäbe als für den aus Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Entschädigungsanspruch, so dass insoweit auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen werden kann.

## **Art. 1 Abs. 1, 34 GG, § 93a BVerfGG, §§ 839, 847 a. F. BGB**

### **Zur Frage des Schadensersatzes nach einer kurzen (zweitägigen) schuldhaft rechtswidrigen Unterbringung in einem überbelegten Haftraum.**

Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Dezember 2005 – 1 BvR 1359/05 –

**Aus den Gründen:**

## I.

1. Der Beschwerdeführer verbüßte eine Freiheitsstrafe und hielt sich im Zuge einer Besuchszusammenführung vom 10. bis 12. Juli 2002 als so genannter Durchgangsgefangener in der Transportabteilung einer Justizvollzugsanstalt auf. Auf Antrag des Beschwerdeführers stellte die Strafvollstreckungskammer im September 2002 rechtskräftig die Rechtswidrigkeit der Unterbringung fest. Die gemeinsame Unterbringung von fünf Gefangenen in einem nachts verschlossenen, 16 qm großen Haftraum bei Abtrennung der Toilette nur mit einem Sichtschutz verstoße gegen das Gebot menschenwürdiger Unterbringung.

Der Beschwerdeführer verklagte das Land daraufhin auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds. Das Landgericht gab der Amtshaftungsklage im Wesentlichen statt (Stv 2003, S. 568). Das Oberlandesgericht hat sie dagegen auf die Berufung des Landes abgewiesen (NJW-RR 2004, S. 380). Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beschwerdeführers zurückgewiesen (BGHZ 161, 33). Die tatrichterliche Würdigung, dass durch die Art und Weise der Unterbringung die Menschenwürde des Beschwerdeführers verletzt worden sei, lasse Rechtsfehler nicht erkennen. Auch ein Verschulden der Amtsträger des Landes liege vor. Die Revision bleibe jedoch insoweit ohne Erfolg, als das Berufungsgericht den daraus abgeleiteten Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) daran habe scheitern lassen, dass unter den besonderen Umständen des Falles die Zuerkennung einer Entschädigung für die zweitägige Unterbringung in dem Gemeinschaftshaftraum aus Gründen der Billigkeit weder unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichs- noch unter dem der Genugtuungsfunktion geboten sei.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Annahmenvoraussetzungen liegen nicht vor.

1. Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG) nicht zu. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass eine umfassende unmittelbare Staatsunrechtshaftung von Verfassungs wegen nicht gefordert ist (vgl. BVerfGE 61, 149 <198>; BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, NVwZ 1998, S. 271 <272>). Ebenfalls schon entschieden ist, dass Strafgefangene Anspruch auf eine menschenwürdige Unterbringung haben (vgl. BVerfGE 45, 187 <228>; 72, 105 <115 f.>; vgl. auch BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, NJW 1993, S. 3190; 3. Kammer des Zweiten Senats, NJW 2002, S. 2699 <2700>; NJW 2002, S. 2700).

2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Verfassungsrechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>).

a) Es kann nicht festgestellt werden, dass die angegriffenen Entscheidungen gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen.

aa) Die Rüge des Beschwerdeführers, die Gerichte hätten zu Unrecht unter Verletzung insbesondere von Art. 1 Abs. 1 GG einen Entschädigungsanspruch in Geld abgelehnt, betrifft primär die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts. Diese sind in erster Linie Aufgabe der Fachgerichte und können vom Bundesverfassungsgericht – abgesehen von Verstößen gegen das hier nicht als verletzt gerügte Willkürverbot – nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen. Das ist der Fall, wenn die Normauslegung die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt. (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f., 96>; 85, 246 <257 f.>).

bb) Gemessen daran sind die angegriffenen Entscheidungen mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof haben bei der Auslegung und Anwendung des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG und § 847 BGB a. F. die Bedeutung und Tragweite der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG nicht grundlegend verkannt.

(1) Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Jedem Menschen ist sie eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Was die Achtung der Menschenwürde im Einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst werden (vgl. BVerfGE 96, 375 <399 f.> m. w. N.).

Dieses Recht auf Achtung seiner Würde kann auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden. In der Strafvollstreckung ist ebenso wie im Erkenntnisverfahren zu beachten, dass die menschliche Würde unmenschliches, erniedrigendes Strafen verbietet und der Täter nicht unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs zum bloßen Objekt der Vollstreckung herabgewürdigt werden darf (vgl. BVerfGE 72, 105 <115 f.> m. w. N.). Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. Aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ist daher gerade für den Strafvollzug die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht (vgl. BVerfGE 45, 187 <228>; BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, NJW 1993, S. 3190).

(2) Nach diesen Grundsätzen kann ein Verstoß der angegriffenen Entscheidungen gegen Art. 1 Abs. 1 GG nicht festgestellt werden. Das gilt auch dann, wenn mit dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof davon ausgegangen wird, dass die zweitägige Unterbringung des Beschwerdeführers in einem 16 qm großen, mit fünf Gefangenen belegten Gemeinschaftshaftraum mit abgetrennter Toilette die Menschenwürde des Beschwerdeführers verletzt hat (zweifelnd insoweit Deiters, JR 2005, S. 327; zur Notwendigkeit, den Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG restriktiv zu bestimmen, weiter etwa auch Jarass, in: Ders./Pieroth, Grundgesetz, 7. Aufl. 2004, Art. 1 Rn. 5). Es sind jedenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen zu erheben, dass der Bundesgerichtshof angenommen hat, zwischen der Feststellung einer Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG einerseits und der Zuerkennung einer Geldentschädigung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG andererseits bestehe kein zwingendes Junktim.

(a) Art. 34 GG sieht auf der Rechtsfolgenseite eine Beschränkung auf einen bestimmten Schadensausgleich nicht ausdrücklich vor. Er spricht nur von der Verantwortlichkeit des Staates oder der zuständigen Körperschaft im Haftungsfall. Der Schadensausgleich kann daher aus der Sicht des Verfassungsrechts je nach den Verhältnissen im Einzelfall durch eine Entschädigung in Geld, aber auch auf andere Weise, durch Naturalrestitution oder durch sonstige Folgenbeseitigung, vorgenommen werden (vgl. Bonk, in: Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl. 2003, Art. 34 Rn. 86, 104). Auch wenn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung grundsätzlich nur zu Geldersatz und nicht zur Naturalrestitution führt (vgl. BGHZ 34, 99 <104 ff.>; 121, 367 <374>; stRspr), sind andere Arten des Schadensausgleichs von Verfassungs wegen nicht schlechthin ausgeschlossen. Davon gehen im Ansatz zutreffend auch die angegriffenen Entscheidungen aus.

Art. 1 Abs. 1 GG verlangt keine grundsätzlich andere Beurteilung. Ebenso wenig wie die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde dazu zwingt, jede Verletzung des aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG entwickelten allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Geld zu entschädigen (vgl. dazu BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2004, S. 2371 <2372 f.>), führt Art. 1 Abs. 1 GG – ungeachtet insoweit bestehender Unterschiede – im Rahmen von Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB dazu, dass die den Staat treffende Verantwortlichkeit nur durch die Leistung von Geldersatz eingelöst werden kann.

(b) Es begegnet von daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof im Ergebnis davon ausgegangen sind, der Beschwerdeführer habe unter den besonderen Umständen seines Falles einen hinreichenden Ausgleich und eine zureichende Genugtuung bereits dadurch erfahren, dass die Strafvollstreckungskammer die Rechtswidrigkeit seiner Haftunterbringung und einen Verstoß

gegen Art. 1 Abs. 1 GG festgestellt habe. Zwar ist bei Annahme einer Verletzung der Menschenwürde eine Abwägung mit anderen verfassungsrechtlichen Belangen nicht möglich. Das betrifft aber nur die „Tatbestandsseite“, den Umstand nämlich, dass beim Vorliegen eines Eingriffs dieser nicht durch Abwägung mit anderen – noch so gewichtigen – Verfassungsbelangen gerechtfertigt werden kann. Unberührt davon bleibt, dass auf der Rechtsfolgenseite, hier der Frage nach Art und Umfang eines Schadensausgleichs, Erwägungen zur Schwere des Eingriffs angestellt und Art und Höhe dieses Ausgleichs von der Eingriffsintensität abhängig gemacht werden können.

## Anmerkung zu BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Nichtannahmebeschluss vom 27.12.2005, 1 BvR 1359/05

I. Während die diesem Beschluss vorangegangenen instanzgerichtlichen Entscheidungen<sup>1</sup> bis hin zum BGH<sup>2</sup> sowohl innerhalb der Rechtswissenschaft<sup>3</sup> als auch in der breiten Öffentlichkeit<sup>4</sup> zum Teil große Beachtung fanden, blieb der hier besprochene Beschluss bisweilen überwiegend unbeachtet<sup>5</sup>. Dabei korrelieren hier grundrechtsdogmatische Fragen mit Grundlagen des Staatshaftungsrechts ebenso wie mit der Frage der Übertragbarkeit zivilrechtlicher Rechtsprechung in das Staatshaftungsrecht. In diesem Bermudadreieck scheint der Anspruch auf Geldentschädigung bei menschenunwürdiger Unterbringung im Strafvollzug schlechthin verloren gegangen zu sein. Beachtet man jene diffizile Materie, so kann dieser Nichtannahmebeschluss sowohl in seiner – fakultativen – Begründung als auch im Ergebnis kaum mit Zustimmung bedacht werden.

II. Die Frage, ob in Fällen einer menschenunwürdigen Unterbringung eines Strafgefangenen eine Geldentschädigung zuzubilligen ist, wurde erst in dem diesem Verfahren zugrunde liegenden BGH-Urteil einer höchstrichterlichen Entscheidung zugeführt. Dabei ist das Phänomen der überbelegten Haftanstalten und der damit verbundenen Probleme, vollzugsrechtliche Vorgaben für die Unterbringung der Strafgefangenen einzuhalten, beileibe kein neues.

Politisch strahlt diese Entscheidung insoweit kein gutes Licht aus, als sie die Lösung dieses mittlerweile chronischen Problems mit Überbelegungen in Haftanstalten wohl kaum beschleunigen wird. Dies kann dem BVerfG jedoch mitnichten kaum zum Vorwurf gemacht werden: Von politischen Folgen allein muss – gar darf – sich ein Verfassungsgericht nicht leiten lassen. Aber auch rein verfassungsrechtlich wäre eine anders lautende Entscheidung, namentlich eine Annahme der Verfassungsbeschwerde und entsprechende Entscheidung im Senat, zumindest rechtlich möglich gewesen.

1. Die Feststellung des BVerfG, dass das Oberlandesgericht OLG Celle und der Bundesgerichtshof BGH „bei der Auslegung und Anwendung des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG und § 847 BGB a.F. die Bedeutung und Tragweite der Menschenwürdegarantie nicht grundlegend verkannt“ habe, ist ebenso wenig tragend für die Nichtannahme wie der Hinweis, es seien „jedenfalls keine verfassungsrechtliche“(n) „Bedenken dagegen zu erheben, dass der BGH angenommen hat, zwischen der Feststellung einer Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG einerseits und der Zuerkennung einer Geldentschädigung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG andererseits bestehe kein zwingendes Junktim“. Es sind lediglich obiter dicta. Ratio decidendi ist vielmehr nur der Hinweis, der Verfassungsbeschwerde komme grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu und sie sei auch zur Durchsetzung der vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Verfassungsrechte nicht angezeigt.

2. Die Kammer hätte es bei dieser Feststellung bewenden lassen können. Stattdessen hat sie – wie so oft – von der fakultativen Möglichkeit einer Begründung gem. § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG Gebrauch gemacht und zu materiell-rechtlichen Fragen Stellung genommen. Auf den ersten Blick wird der Beschwerdeführer sich vielleicht erfreuen, wenigstens einen Nichtannahmebeschluss „erster Klasse“ erhalten zu haben, dem er eine Begründung entnehmen kann, zumal er fast auf den Tag genau ein Jahr seit Einlegung seiner Verfassungsbeschwerde hierauf hat warten müssen<sup>6</sup>. Vergewenigt man sich jedoch,

dass diese fakultativen Ausführungen des Gerichts theoretisch dazu dienen, die Verfassungsrechtslage zu klären, in praxi hingegen in erster Linie – wenn auch subtil – dazu beitragen, mögliche künftige Beschwerdeführer von einer Verfassungsbeschwerde abzuhalten, wäre ein Beschluss „zweiter Klasse“, also ein solcher ohne Begründung, wohl vorzuzugender gewesen. Denn die in diesem Beschluss erfolgten Ausführungen werden einerseits die Landesministerien darin bestärken, ihre bisherige Praxis fortzusetzen, ohne Haushaltssorgen wegen etwaiger Ersatzansprüche hegen zu müssen, andererseits eine Vielzahl von Strafgefangenen mangels Erfolgsaussichten von weiteren Beschwerden abhalten. Beides ist zu monieren: Während dieser Nichtannahmebeschluss keinesfalls die immer noch tagtäglich wegen Überbelegung stattfindenden Verstöße gegen die Menschenwürde legitimiert, sondern (nur) ihre finanzielle Entschädigung vermeintlich erschwert, können aus ihm auch keine verbindlichen Rückschlüsse darauf gezogen werden, wie künftige Verfassungsbeschwerden beschieden werden.

a. Zunächst ist festzuhalten, dass Nichtannahmebeschlüsse rechtlich jeder sachlichen Befassung mit der Verfassungsbeschwerde vorausgehen<sup>7</sup>. Entsprechend entfalten sie weder materielle Rechtskraft noch Bindungswirkung gegenüber allen staatlichen Organen gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG. Eine Bindungswirkung ist vielmehr allein Kammerbeschlüssen vorbehalten<sup>8</sup>. Im Hinblick auf die materiell-verfassungsrechtlichen Fragen ist der Beschluss damit ein wirkungsloses rechtliches Nullum.

b. Als unglücklich muss zunächst ein – vermutlich subtil – gewähltes Zitat durch die Kammer bewertet werden: Im Zusammenhang mit Ausführungen dazu, dass im vorliegenden Fall BGH und OLG von einer Verletzung der Menschenwürde des Beschwerdeführers durch die Art seiner Unterbringung ausgegangen sind, zitiert der Beschluss in Parenthese „zweifelnd insoweit Deiters, JZ 2005, S. 327; zur Notwendigkeit, den Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG restriktiv zu bestimmen, weiter etwa auch Jarass, in: Ders./Pieroth, Grundgesetz, 7. Aufl. 2004, Art. 1 Rn. 5“, ohne dies im Weiteren aufzugreifen. Soweit hiermit zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass es bereits zweifelhaft sei, ob eine Verletzung der Menschenwürde im vorliegenden Fall überhaupt vorlag, kann diesen Unentschiedenheiten nicht beigeprägt werden. Die seinerzeitige Feststellung durch die Strafvollstreckungskammer<sup>9</sup>, dass in diesem Fall die Menschenwürde verletzt wurde, war nicht nur nach § 109 StVollzG rechtskräftig festgestellt worden und damit für die weiteren Verfahren bindend, sondern kann nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden. Auch bei Betrachtung einer Reihe von verfassungsgerichtlichen Entscheidungen, die sich mit der Achtung der Menschenwürde im Strafvollzug befassen, kommt man zu keinem anderen Ergebnis<sup>10</sup>.

3. Aber auch die Feststellung der Kammer, der Verfassungsbeschwerde komme grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu, ist zumindest fragwürdig. Mit guten Gründen hätte in diesem Fall eine rechtsgrundsätzliche Frage angenommen werden und die Entscheidung entsprechend diametral entgegengesetzt ausfallen können.

a. Das BVerfG stellt hierbei auf zwei Rechtsbereiche ab, die eine verfassungsgerichtliche Klärung bereits erfahren haben: Die Feststellung, dass erstens eine „umfassende unmittelbare Staatsunrechtshaftung von Verfassungen wegen nicht gefordert ist“ und zweitens, „dass Strafgefangene einen Anspruch auf menschenwürdige Unterbringung haben“. Zur ersten Frage zitiert das BVerfG hierbei das Urteil des Zweiten Senats zur Verfassungswidrigkeit des Staatshaftungsgesetzes aus dem Jahr 1982<sup>11</sup>. Zwar ist es richtig, dass ausweislich dieses Urteils eine umfassende unmittelbare Staatsunrechtshaftung nicht geboten ist, allerdings sind Begründungsansätze für einen verfassungsmittelbaren Haftungsanspruch auch nicht vollständig verworfen worden<sup>12</sup>. Verworfen wurde die grundrechtliche Herleitung einer unmittelbaren Staatsunrechtshaftung lediglich durch zwei Kammerentscheidungen des Ersten Senats<sup>13</sup>, wovon eine in diesem Beschluss auch zitiert wird. Diese entfalten jedoch – wie oben bereits angemerkt – als ablehnende Beschlüsse keinerlei Bindungswirkung. Damit ist das BVerfG eine verfassungsrechtlich grundlegende Auseinandersetzung der grundrechtlichen Reaktion auf eine Verletzung von Grundrechten durch den Staat bislang schuldig geblieben<sup>14</sup>. Es hätte in dieser Verfassungsbeschwerde die Gelegenheit dazu gehabt, dies nachzuholen. Denn eine verfassungsgrundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 93a Abs. 2 lit. a

BVerfGG kann dann angenommen werden, wenn die von der Verfassungsbeschwerde aufgeworfene Frage klärungsbedürftig und durch das BVerfG noch nicht geklärt ist oder aufgrund veränderter Verhältnisse erneut klärungsbedürftig ist und ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse besteht<sup>15</sup>. Eine Frage ist jedenfalls dann als klärungsbedürftig zu klassifizieren, wenn ihre Beantwortung ernsthaften Zweifeln unterliegt, also über Umfang und Bedeutung einer Verfassungsrechtsnorm oder des Verhältnisses mehrerer Bestimmungen zueinander ernstzunehmende Unklarheiten bestehen, wobei sich Anhaltspunkte hierfür etwa aus bestehenden Kontroversen in Schrifttum und Rechtsprechung ergeben können<sup>16</sup>.

Da eine verbindliche Klärung dieser Frage noch nicht existiert, vielmehr nur obiter dicta in ablehnenden Kammerentscheidungen hierzu bestehen, hätte das BVerfG insbesondere unter Berücksichtigung des Kammerbeschlusses vom 26.08.2002<sup>17</sup> zumindest die Möglichkeit gehabt, eine verfassungsrechtlich grundlegende Bedeutung zu bejahen: In diesem Beschluss hat die 1. Kammer des Ersten Senats nämlich einen „stillschweigenden Kurswechsel“<sup>18</sup> von den oben zitierten Entscheidungen dadurch vollzogen, dass sie § 254 BGB, der ein Mitverschulden anlastet, als Grundrechtseingriff verstanden hat. Diese Annahme unterstellt jedoch denkbare, dass ein Schadenersatzanspruch die Reaktion auf eine Grundrechtsverletzung darstellt<sup>19</sup>. Zumindest nach diesem Beschluss aus dem Jahre 2002 bestehen damit zumindest Unklarheiten über das Verhältnis mehrerer Bestimmungen zueinander. Eine Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung wäre damit möglich gewesen.

b. Auch dem Hinweis der Kammer, „zwar [sei] bei Annahme einer Verletzung der Menschenwürde eine Abwägung mit anderen verfassungsrechtlichen Belangen nicht möglich. Das betrifft aber nur die „Tatbestandsseite“ [...]. Unberührt davon bleibt, dass auf der Rechtsfolgenseite [...] Erwägungen zur Schwere des Eingriffs [...] gemacht werden können.“, ist Beachtung zu schenken. Hiermit erfolgt – soweit ersichtlich – erstmals eine Ausführung zur „Rechtsfolgenseite“ einer Menschenwürdeverletzung. Auch dieser – nicht nur dogmatisch – sehr interessante Aspekt hätte Anlass dafür geben können, eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung anzunehmen.

4. Eine solche Annahme zur Entscheidung wäre auch wünschenswert gewesen. Denn nicht nur über die Frage, ob eine menschenunwürdige Unterbringung eine Entschädigung in Geld gebietet, lässt sich streiten<sup>20</sup>. Dogmatisch defizitär und materiell-verfassungsrechtlich zumindest diskussionswürdig erscheint insbesondere die Vorgehensweise des BGH, die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen wurde: Denn in seiner Revisionsentscheidung führte der BGH gleich eine doppelte Übertragung durch: In einem ersten Schritt transferierte er die Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen vom Privatrecht in die Amtshaftung. Danach wandte er die für das Persönlichkeitsrecht entwickelten Maßstäbe auf die Menschenwürde an. Beide Schritte waren Gegenstand vehementer Kritik<sup>21</sup>. Und das zu Recht. Denn während die Grundrechte unter Privaten nur eine mittelbare Drittwirkung entfalten, sind staatliche Organe unmittelbar gem. Art. 1 Abs. 3 GG an diese gebunden. Trotz des eingeschränkten Prüfungsumfanges des BVerfG darf daher mit Verlaub die Frage gestellt werden, ob durch diese Vorgehensweise des BGH Bedeutung und Tragweite der Menschenwürdegarantie nicht grundlegend verkannt wurden. Denn die spezifische Wirkungsweise der Grundrechte in der Privatrechtsordnung, auf der die Rechtsprechung zu Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts basiert, ist eine völlig andere als bei der Staatshaftung, die zudem von durchweg anderen Grundsätzen beherrscht wird<sup>22</sup>. Die Frage kann an dieser Stelle kaum einer zufrieden stellenden Beantwortung zugeführt werden. Eine grundlegende Verknüpfung durch den BGH ist jedoch zumindest möglich. Fakt ist, dass die Gelegenheit zu einer intensiven verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzung hiermit jedenfalls versäumt wurde. Dies ändert nichts daran, dass der vorliegende Beschluss verfassungsrechtlich dennoch legitim ist. Zwar steht der Kammer kein Ermessen bezüglich der Annahme oder Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde zu<sup>23</sup>, jedoch sind die rechtlichen Annahmekriterien so weit gefasst, dass dem Gericht damit ein breiter Beurteilungsspielraum eröffnet ist. Dieser Beurteilungsspielraum ist vorliegend jedenfalls nicht im Sinne des Beschwerdeführers ausgeschöpft worden.

III. Doch wird die nächste Verfassungsbeschwerde wohl kaum lange auf sich warten lassen: An mehreren Gerichten sind derzeit Amtshaftungsklagen wegen Menschenwürdeverstößen im Strafvollzug anhängig, die vermutlich ganz im Lichte der BGH-Rechtsprechung entschieden werden<sup>24</sup>. Auf diese Weise wird der Weg zum BVerfG erneut eröffnet werden. Für den Beschwerdeführer in diesem Verfahren ist dennoch noch nicht alle Hoffnung verloren: Seine Verfahrensbevollmächtigten bereiten derzeit eine Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor. Dieser wird sich dann mit der interessanten Frage zu beschäftigen haben, ob Menschenwürdeverstöße während der Haft nicht die Rechtmäßigkeit der Haft als solche in Frage stellen, mit der Folge, dass eine verschuldensunabhängige Entschädigungspflicht – sedes materiae hierfür ist Art. 5 Abs. 5 EMRK – entsteht. Auf nationaler Ebene ist zu hoffen, dass sich das BVerfG in ähnlichen Verfahren einer intensiveren Auseinandersetzung mit dieser Materie annähern wird. Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass verbindliche Feststellungen zu materiell-verfassungsrechtlichen Fragen durch diesen Nichtannahmebeschluss nicht getroffen wurden, sollten auch künftig Strafgefangene sich nicht davon abhalten lassen, den Weg nach Karlsruhe zu gehen.

### Anmerkungen

- 1 LG Hannover StV 2003, 568 m. Anm. *Lesting*; OLG Celle ZfStrVo 2004, 55.
- 2 BGHZ 161, 33 = ZfStrVo 2005, 59.
- 3 Vgl. die Anmerkungen zur BGH-Entscheidung von *Deiters*, JR 2005, 327; *Gazeas*, HRRS 2005, 171; *Lesting*, Recht & Psychiatrie 2005, 34; *Unterreitmeier*, NJW 2005, 475; *ders.* DVBl. 2005, 1235.
- 4 Vgl. nur Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5.11.2004, S. 9; Süddeutsche Zeitung vom 5.11.2004, S. 6; Frankfurter Rundschau vom 5.11.2004, S. 6; taz vom 16.07.2003, S. 6.
- 5 Der hier besprochene Beschluss wurde bislang nur in dieser Zeitschrift abgedruckt. Ein Abdruck in der NJW war zur Zeit der Fertigstellung dieses Manuskripts in Planung. Hingegen wurde allein das BGH-Urteil in 14 Fachzeitschriften abgedruckt und hat fünf Anmerkungen, teils zustimmend, teils ablehnend, erfahren, vgl. Fn. 3.
- 6 Die Verfassungsbeschwerde wurde am 24.12.2004 durch den Bevollmächtigten des Beschwerdeführers eingelegt und zunächst dem Zweiten Senat zugeteilt. Entsprechend wurde ihr ein Aktenzeichen dieses Senats erteilt (2 BvR 2447/04). Erst am 4.7.2005 wurde dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers mitgeteilt, dass das Verfahren nunmehr zuständigkeitshalber an den Ersten Senat abgegeben wurde.
- 7 *Schlaich/Korloth*, Das Bundesverfassungsgericht, 6. Aufl. 2004, Rn. 268; *Lechner/Zuck*, BVerfGG, 5. Aufl. 2006, Vor § 93a Rn. 22.
- 8 Vgl. nur BVerfGE 23, 191, 207; BVerfGE 92, 91, 107; *Graßhof* in: *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, BVerfGG, 20. Lfg. 2001, § 93a Rn. 25.
- 9 LG Hannover – Strafvollstreckungskammer, Beschl. v. 16.09.2002 – 73 StVK 48/02.
- 10 So zitiert die Kammer selbst in diesem Beschluss fünf Entscheidungen des BVerfG, die den Anspruch auf menschenwürdige Haftbedingungen feststellen; vgl. hierüber hinaus BVerfG, Kammerbeschluss vom 23.11.2005 – 2 BvR 1514/03, AuAs 2006, 9; grundlegend zur Frage der Menschenwürde auch *Müller-Dietz*, Menschenwürde und Strafvollzug, 1994, passim.
- 11 BVerfGE 61, 149.
- 12 So auch *Unterreitmeier*, DVBl. 2005, 1235 (1238).
- 13 BVerfG Kammerbeschluss NVwZ 1998, 271 (272) sowie BVerfG Kammerbeschluss NJW 2000, 1401.
- 14 So auch *Unterreitmeier*, DVBl. 2005, 1235 (1238).
- 15 BVerfG NJW 1994, 993; *Lechner/Zuck*, BVerfGG, § 93a Rn. 10.
- 16 BVerfG NJW 1994, 993; *Lechner/Zuck*, BVerfGG, § 93a Rn. 11.
- 17 BVerfG Kammerbeschluss NJW 2003, 125.
- 18 So *Unterreitmeier*, DVBl. 2005, 1235 (1239).
- 19 Ebd.
- 20 Ein zwingendes Junktim zwischen Verletzung der Menschenwürde einerseits und Geldentschädigung andererseits habe ich in HRRS 2005, 171 (175), zu begründen versucht; so im Grundsatz auch *Unterreitmeier*, DVBl. 2005, 1235 (1241), der jedoch im Ergebnis – nicht überzeugend – wegen eines „Eingriffs geringen Umfangs“ die diskriminierende Wirkung der menschenunwürdigen Unterbringung vollständig durch die Feststellung der Rechtswidrigkeit kompensiert sieht; *ders.*, NJW 2005, 475 (477); für eine Entschädigungspflicht wohl auch *Deiters*, JR 2005, 327 (328).
- 21 Vgl. nur *Deiters*, JZ 327 (328); *Gazeas*, HRRS 2005, 171 (173 ff.); *Unterreitmeier*, NJW 2005, 475 f.; *ders.* DVBl. 2005, 1235 (1236 ff.).
- 22 Vgl. *Gazeas*, HRRS 2005, 171 (173 ff.); ferner eingehend hierzu *Unterreitmeier*, DVBl. 2005, 1235 (1236).
- 23 *Graßhof* in: *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, BVerfGG, § 93a Rn. 21a.
- 24 Vgl. nur KG Berlin NJW-RR 2005, 1478, wonach einem Strafgefangenen zur Verfolgung seiner Ansprüche Prozesskostenhilfe gewährt wurde.

Nikolaos Gazeas

# Buchbesprechungen

**Kai Naumann: Gefängnis und Gesellschaft. Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920-1960** (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge, hrsg. von Peter Krüger und Klaus Malettke, Bd. 9). LIT Verlag: Berlin 2006. 336 S. € 34,90

In meinem Beitrag zum Strafvollzug in der Weimarer Zeit und zum „Dritten Reich“ von 1988 habe ich diese Epochen noch als weitgehend weiße Flecken der Forschung charakterisiert (in: Strafvollzug und Schuldproblematik, hrsg. von Max Busch/Erwin Krämer, S. 15 ff.). Ein wesentlicher Grund für dieses Urteil ist der Umstand gewesen, dass damals – ungeachtet so mancher Einzelstudien – noch viele einschlägige Quellen nicht ausgewertet waren. Inzwischen hat sich dieses Bild erheblich gewandelt. Über den Strafvollzug der NS-Zeit liegt eine ganze Reihe von Arbeiten vor, die auf archivalischen Dokumenten fußen. Nachdem auch die Quellen zum Strafvollzug in der früheren DDR zugänglich geworden sind, hat auch dieser Themenkomplex wissenschaftliche Beachtung gefunden. Demgegenüber ist die Weimarer Zeit eher zum Gegenstand zeit- und kulturgeschichtlicher Forschung geworden, die den damaligen Strafvollzug, wenn überhaupt, lediglich als ein Thema unter anderen im Kontext jener Epoche (mit-)behandelt hat.

Nummehr liegt jedoch eine geschichtswissenschaftliche Studie in Form einer Marburger Dissertation vor, die den Strafvollzug in Deutschland von 1920 bis 1960 zum Gegenstand hat. Der Verfasser, Kai Naumann, hat in Marburg und Paris Geschichte und Medienwissenschaft studiert und arbeitet heute im Landesarchiv Baden-Württemberg. Mit seiner Gesamtdarstellung der drei Epochen, der Weimarer Zeit, der NS-Ära und der Nachkriegszeit hat er eine Arbeit vorgelegt, die bisher in dieser umfangreichen sozial- und rechtsgeschichtlichen wie quellengestützten Gestalt noch nicht existiert hat. Der Titel seiner Monographie stimmt aus mehreren Gründen wohl nicht zufällig mit demjenigen der Gedächtnisschrift für Albert Krebs von 1994 (vgl. Rudolf Egg, ZfStrVo 1995, S. 316 ff.) überein – wenn er sich jetzt auch weitergehender Beliebtheit erfreut (vgl. Müller-Dietz, ZfStrVo 2004, S. 381 ff.). Zum einen schenkt Naumann der Entwicklung des hessischen Strafvollzugs in der Nachkriegszeit zwischen 1945 und 1960 – und damit auch dem Wirken von A. Krebs – seine besondere Aufmerksamkeit. Zum anderen rückt er seine Darstellung der verschiedenen Vollzugsepochen in einen zeitgeschichtlichen Kontext, der von den jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen und politischen Strömungen über die jeweilige Kriminalpolitik bis hin zu den zeitgenössischen wissenschaftlichen Ansätzen der Kriminalitätskontrolle reicht.

Auf diese Weise entwirft der Verfasser ein ebenso umfassendes wie detailliertes, zahlreiche Einzelfragen einbeziehendes Panorama, das nahezu ein halbes Jahrhundert Strafvollzugsgeschichte dokumentiert. Die Akribie der Darstellung wird etwa daran sichtbar, dass jeweils alle wesentlichen Aspekte der Vollzugspraxis – von der Unterbringung, Ernährung und medizinischen Versorgung der Gefangenen bis hin zur Personalpolitik – in der jeweiligen Epoche zur Sprache kommen. Überhaupt legt Naumann großen Wert auf die Wiedergabe von Werdegang, beruflicher Tätigkeit und kriminalpolitischer Einstellung sowohl von bekannten Vollzugspraktikern als auch Wissenschaftlern. Darin äußert sich ein Bewusstsein für den Einfluss und die prägende Kraft von Persönlichkeiten in der Entwicklung der Kriminalpolitik und Vollzugspraxis. Der Anhang der Arbeit wartet denn auch mit einer Fülle einschlägiger Kurzbiographien auf, die dem Leser eine zeit- und vollzugsgeschichtliche Einordnung der einzelnen Persönlichkeiten ermöglichen. Zugleich tritt dadurch aber auch zutage, wie sich Praktiker und Wissenschaftler in den verschiedenen politischen Systemen seit dem Ende des Kaiserreichs verhalten haben. Der Umstand, dass Naumann eine Vielzahl von Quellen in etlichen Archiven (einschließlich des im Wiesbadener Wagnitz-Seminar befindlichen Nachlasses von A. Krebs) ausgewertet hat, hat ihm in vielfacher Hinsicht zu einer detailgenauen Darstellung verholfen, die wiederum manche Korrekturen am bisherigen Forschungsstand angebracht hat. Dazu beigetragen hat nicht zuletzt die eingehende Berücksichtigung sozial- und kulturgeschichtlicher – auch ausländischer – Arbeiten. Die großen Linien der Entwicklung werden dann zum Schluss im zusammenfassenden Fazit der Studie ausgezogen.

Naumann hat seine Untersuchung in drei große Kapitel gegliedert, die bereits durch ihre Überschriften die vorherrschenden Tendenzen der jeweiligen Epochen veranschaulichen. Ihnen ist eine Einleitung vorangestellt, in der er den bisherigen Forschungsstand zusammenfasst sowie sein methodisches Vorgehen und seine Quellengrundlagen erläutert. An die Unterscheidung rechts- und geschichtswissenschaftlicher Arbeiten zum – im umfassenden kriminalpolitischen Sinne verstandenen Thema – schließt der Verfasser einen Überblick über „moderne Theorien zum Gefängniswesen“ an, in dem er sich kritisch namentlich mit Sozial- und Kulturhistorikern wie etwa Norbert Elias und Michel Foucault sowie dem Philosophen Giorgio Agamben auseinandersetzt. Die exemplarische Aufbereitung des Stoffes kann natürlich nicht als dessen abschließende Erörterung begriffen werden. Denn sonst hätten ja auch Sichtweisen der Frankfurter Schule (also vor allem von Th. W. Adorno, M. Horkheimer und J. Habermas) bis hin zu E. Bloch ebenso eingearbeitet werden müssen wie die Analysen kritischer Kriminologen (z. B. von Nils Christie und Thomas Mathiesen).

Gegenstand des ersten Kapitels ist die Kriminal- und Vollzugspolitik der Weimarer Zeit. Naumann begreift diese Epoche als Ära der „sozialstaatlichen Intervention“. Im Mittelpunkt stehen Ausarbeitung, Vorbereitung und Realisierung pädagogisch orientierter Reformkonzepte sowie die zeitgenössische Kritik an ihnen. Deutlich werden namentlich die einschlägigen Beiträge der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, der Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs sowie der Reformpioniere, zu denen insbesondere Curt Bondy, Berthold Freudenthal, Albert Krebs, Moritz Liepmann und natürlich Gustav Radbruch zählen. Die häufig unter (partei-)politischen Vorzeichen stehenden Auseinandersetzungen um Verständnis und Konzepte des Erziehungsstrafvollzugs treten nicht minder zutage als die Kontroversen um die kriminalbiologischen Untersuchungen an Gefangenen, wie sie namentlich nach dem Vorgang Th. Viernsteins in Bayern vorgenommen wurden. Das Kapitel schließt mit einer Darstellung der frühen 30er Jahre, in denen eine autoritäre Kriminal- und Vollzugspolitik zunehmend Zustimmung erfährt und damit den Boden für die Aufkündigung rechts- und sozialstaatlicher Grundsätze bereitet.

Die Ära des „Dritten Reiches“ – die Gegenstand des zweiten Kapitels ist – charakterisiert Naumann als Phase der „antiliberalen Revolution“. Die Kriminal- und Vollzugspolitik suchte zunächst an die autoritäre Tradition des Kaiserreichs anzuknüpfen, geriet jedoch alsbald in die Zwickmühle des Nebeneinanders von justizieller und polizeilicher Verbrechensbekämpfung sowie in den Sog der Rassenideologie des NS-Regimes. Für den bekannten systematischen Abbau der Freiheitsrechte standen vor allem Einrichtungen wie die sog. Schutzhaft (die Einweisung in die berüchtigten Konzentrationslager) und die Geheime Staatspolizei (mit ihren Foltermethoden). Naumann kann belegen, dass selbst im NS-Staat unterschiedliche Vorstellungen von der kriminalbiologischen Forschung an Gefangenen kursierten und miteinander konkurrierten. Eine rigorose, sich namentlich in der Kriegszeit verschärfende Kriminalpolitik und Strafpraxis hatte ein starkes Ansehen der Gefangenenzahlen zur Folge. Dazu trug freilich nicht zuletzt die strafrechtliche Bekämpfung des sog. „inneren Feindes“, also politisch missliebiger, rassistisch oder religiös ausgegrenzter Personen bei – soweit diese nicht gleich der Hölle der Konzentrationslager ausgeliefert wurden.

Die große Arbeitslosigkeit in den Strafanstalten vor dem Krieg war nicht zuletzt durch den Mangel an modernen Arbeitsbetrieben und die Dominanz des stark NS-geprägten Kleingewerbe- und Handwerkerstandes bedingt, der sich die Konkurrenz der Gefängnisarbeit erfolgreich vom Halse zu halten wusste. Im übrigen verwies die vorherrschende Ideologie der Übelszufügung die Gefangenen vielfach auf schwere, eintönige Arbeiten. Erst ab 1938 bemühte sich die Justizverwaltung um eine Art Reform der Gefangenenarbeit. Indessen mündete diese im Krieg unter dem Vorzeichen der Wehrwirtschaft in eine rigorose Ausbeutung der Arbeitskraft der Häftlinge.

Die Lebensbedingungen der Gefangenen verschlechterten sich zunehmend aufgrund der Überfüllung der Anstalten, ihrer unzureichenden personellen Ausstattung, der vielerorts üblichen Mangelernährung, der Defizite hinsichtlich der medizinischen Versorgung sowie des systematischen Abbaus der Rechte. Mit fortschreitender Kriegszeit nahmen Gesundheitsschäden und Todesfälle zu. Hinzu kamen schlechtere Behandlung und damit

geringere Überlebenschancen für Gefangene, die nicht dem „rassischen Profil“ der „Artrtheit“ entsprachen. Naumann registriert zwar selbst im NS-Staat Ansätze der Resozialisierung in Gestalt des Erstbestraften-, später sog. „Gestraucheltenvollzugs“, von dem jedoch alle als „minderwertig“ eingestuften Gefangenen ausgenommen waren. In seinem Befund überwiegen im Ganzen – ungeachtet der überaus differenzierten Darstellung – eindeutig die Schattenseiten jenes Vollzugs – was ja nach dem heutigen Forschungsstand so wenig überrascht wie seine Feststellung: „Der Wert des Lebens der Gefangenen sank analog zur Radikalisierung des kriminalpolitischen Programms der Regierung.“ (S. 164)

Ein insgesamt erfreulicheres Bild vermag Naumann begrifflicherweise von der dritten Epoche, der „Rückkehr des sozialen Rechtsstaates“ zwischen 1945 und 1960, zu zeichnen. Freilich werden auch hier die vielfältigen Probleme, die in der Phase des Wiederaufbaus und im Zuge des kriminalpolitischen Diskurses der fünfziger Jahre bis zur Schaffung der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 auftraten, keineswegs ausgespart.

Ein Schwerpunkt des Kapitels liegt – wie bereits angedeutet – in der Darstellung des hessischen Strafvollzugs, seiner Anknüpfung an Erfahrungen des Weimarer Erziehungsstrafvollzugs und seiner Weiterentwicklung im sozialpädagogischen Sinne bis hin zum Resozialisierungsvollzug. Naumann arbeitet hier – einmal mehr anhand der Quellen – die Verdienste des damaligen Leiters des hessischen Vollzugs, von Albert Krebs, aber auch die Schwierigkeiten und Widerstände heraus, mit denen dieser Reformen fertig werden musste. War nach 1945 zunächst der materielle Mangel, der in den Vollzugsanstalten vorherrschte, zu beheben, so galt es später, pädagogischen Intentionen im Widerstreit kriminal- und vollzugspolitischer Vorstellungen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Persönlichkeitsforschung fand in neuer Gestalt Eingang in den Strafvollzug. Eine „pädagogische Aufbruchstimmung“ spornte die Mitarbeiter in den Jahren 1957 bis 1963 an. Freilich blieben dem hessischen Strafvollzug in den ersten Nachkriegsjahren Gefängnisenskandale ebenso wenig erspart wie spätere Auseinandersetzungen über Verwaltungszuständigkeiten im Verhältnis von Ministerium und Generalstaatsanwaltschaft. Ein unglücklicher Konflikt entzweite etwa zwei gleichermaßen engagierte und liberale Reformen wie Fritz Bauer und Albert Krebs. Vor allem, aber keineswegs allein am Beispiel des gerichtlichen Rechtsschutzes zeigt Naumann rechtsstaatliche Defizite jener Zeit (vor Inkrafttreten des StVollzG) auf.

Indessen kommen auch Lage und Entwicklung des Strafvollzugs in den anderen Bundesländern bis Anfang der sechziger Jahre zur Sprache. Eine ganze Reihe zentraler Themen wird erörtert: z.B. das Verhältnis von Kriminalpolitik, Strafvollzug und Öffentlichkeit, die Entwicklung der Gefangenenzahlen, der Lebensstandard der Häftlinge, die Personalpolitik, das Disziplinar- und Beschwerderecht. Deutlich wird einmal mehr die Verwirklichung unterschiedlicher Vorstellungen von der konzeptionellen Ausgestaltung des Strafvollzugs im föderalistischen System der (alten) Bundesrepublik. „Die einheitliche Dienst- und Vollzugsordnung spiegelte die Entwicklung des vergangenen Jahrzehnts wider, die aufgrund des Föderalismus je nach Bundesland sehr unterschiedlich ausgefallen war“ (S. 257).

In seiner thematisch weit ausgreifenden Zusammenfassung lässt Naumann nicht allein die von ihm behandelten Strafvollzugsepochen Revue passieren. Er unterzieht im Schlussabschnitt auch die unterschiedlichen kriminologischen Schulen und kriminalpolitischen Tendenzen vor dem Hintergrund politischen Systemwandels und mehr oder minder einschneidender gesellschaftlicher Veränderungen einer kritischen Würdigung. Dabei setzt er sich auch mit Wolfgang Nauckes These „einer kontinuierlichen ‚Verpolizeilichung‘ der Strafjustiz im 20. Jahrhundert“ in differenzierender Weise auseinander (S. 269 f.). Seine Kritik an der Qualifizierung des 20. Jahrhunderts als dem „Jahrhundert der Lager“ (so Zygmunt Bauman u.a.) beruht m.E. jedoch auf einem Missverständnis. Jene Charakterisierung entspringt nicht einer – verfehlten – Analyse der Strafvollzugsgeschichte, sondern knüpft vielmehr in bewusst pointierter Form an kennzeichnende Züge der menschenschänderischen Ideologie und Praxis der Diktaturen an, die dem Jahrhundert einen historisch einmaligen Stempel aufgeprägt haben.

Statistiken über die Entwicklung der Gefangenenzahlen in Preußen von 1900 bis 1933, im NS-Staat von 1934 bis 1944, in den drei Westzonen und in der Bundesrepublik von 1948 bis 1970, in Hessen von 1946 bis 1956 und in Bayern von 1946 bis 1960 runden die Darstellung ab. Die informationshaltige und interdisziplinär angelegte Studie Naumanns stellt mit ihrer Einbettung der neueren Strafvollzugsgeschichte in den sozial- und kulturhistorischen Zusammenhang eine gewichtige wissenschaftliche Leistung dar. Sie bereichert dank ihrer quellengeschichtlichen Grundlage und der überaus differenzierten Darstellung fraglos den bisherigen Forschungsstand. Darüber hinaus dürfte sie über die vom Verfasser behandelten Epochen hinaus die weitere Diskussion über die gesellschaftliche und kriminalpolitische Verortung des Strafvollzugs anregen.

Heinz Müller-Dietz

**Leonore Ansorg: Politische Häftlinge im Strafvollzug der DDR: Die Strafvollzugsanstalt Brandenburg.** Schriftenreihe der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 15, Metropolis Verlag, Berlin 2005, Kart. 411 Seiten, € 21,-

Die Verfasserin hat sich die Aufgabe gestellt, die Thematik des DDR-Strafvollzugs in der zeithistorischen Forschung weiter zu erhellen und dabei insbesondere das Vollzugsregime in der StVA (Strafvollzugsanstalt)/StVE (Strafvollzugseinrichtung) Brandenburg und die Behandlung der politischen Häftlinge dort detailliert zu schildern. Bekanntlich gab es in der DDR drei Haftsysteme mit eigenen Gefängnissen, die den nachstehenden Spitzenbehörden unterstanden:

1. Ministerium für Staatssicherheit (MfS),
2. Militärverwaltung (NVA = Nationale Volksarmee),
3. Ministeriums des Innern (Mdl).

Die Autorin untersucht den „gewöhnlichen Strafvollzug“ im Mdl anhand der Vollzugspraxis in Brandenburg, insbesondere an politischen Häftlingen und schließt damit eine Lücke innerhalb bisheriger Darstellungen. Ihre Arbeit beginnt die Wissenschaftlerin mit einer ausführlichen Einleitung.

Im ersten Kapitel wird anschaulich die Auseinandersetzung um die Zuständigkeit für den Strafvollzug dargestellt. Das Kompetenzgerangel und der Kampf um die Macht über den Strafvollzug zwischen der Justiz und der Deutschen Verwaltung des Innern sind auch in Bezug auf die Haftanstalt sauber recherchiert, quellenmäßig belegt sowie nachvollziehbar dargestellt. Die Unterstellung unter das Mdl 1950 führte zu harten Haftbedingungen für die Gefangenen. Emotional ist auch heute kaum zu begreifen, dass man sich in der DDR die Hafterfahrungen aus dem Nationalsozialismus zunutze machte.

Innerhalb der Darstellungen des analytischen Teils zu jedem Zeitabschnitt sind eingebettet Schilderungen des Schicksals einzelner Häftlinge, die in das System DDR-Strafvollzug gerieten, politische Gefangene waren und dementsprechenden Repressionen ausgesetzt worden sind.

Mit großem Zeitaufwand, analytischer Durchsicht der Quellennlage und Betrachtung von Einzelfällen, mit Befragungen von Betroffenen, zeichnet die Autorin ein anschauliches Bild über die Situation im Strafvollzug der 50er Jahre, in denen der Anteil von politischen Gefangenen bei gut 50% lag. Vorgestellt werden verschiedene Typen von politischen Gefangenen, so z.B. die von Sowjetischen Militärtribunalen oder die nach dem Verfassungsartikel 6 der DDR Verurteilten, die in Brandenburg Görden inhaftiert waren.

Der zweite Abschnitt der vorliegenden Arbeit umfasst den Zeitraum von 1961 (Mauerbau) bis 1971 (Übernahme der Macht in der DDR durch Erich Honecker). Beide Daten bilden auch eine entscheidende Zäsur für den Strafvollzug. Eindrucksvoll beschreibt die Wissenschaftlerin auch hier die politischen Schwankungen von übermäßiger Härte bis Liberalisierung und deren Auswirkungen in der Strafvollzugspraxis. Die Zahl der wegen politischer Delikte Verurteilten, deren Haftbedingungen äußerst hart waren, verringerte sich in diesem Zeitabschnitt von 1962 = 14698 auf 1972 = 4173.

Am 1. März 1965 wird die „Vorläufige Ordnung über die Durchführung des Strafvollzuges“ (SVO) und am 12. Januar 1968 das „Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben“ (SVWG) eingeführt. In dieser Zeit (1963) beginnt der Freikauf von Häftlingen der DDR durch die BRD. An den widrigen Bedingungen der politischen Gefangenen in Brandenburg änderte sich nichts, denn die Anstalt war total überbelegt. Die Unterbringung von 20 Gefangenen in einem Haftraum war nicht selten, z. B. 19 Kriminelle und ein Politischer. Eindrucksvoll beschreibt Frau Dr. Ansorg die für Gefangene daraus resultierenden existenziellen Probleme. Selbstredend belegt sind diese Aspekte mit Interviews davon Betroffener.

Andererseits kommt zum Ausdruck, welche enormen Belastungen für das Personal unter diesen Umständen auftraten. Als Beispiel sei hier die Einführung der Kategorisierung des Vollzuges genannt. Die Verwirklichung des Vollzuges innerhalb der Kategorien I – IV (später I – III) brachte in der Praxis nicht mehr zu bewältigende Probleme. Die am schwersten für Gefangene zu ertragende Kategorie I kam weiter überwiegend bei politischen Opfern zur Anwendung. Am Ende dieses Kapitels resümiert Ansorg, dass sich das allgemeine Niveau der Haftbedingungen gegenüber den 50er Jahren gehoben hatte; an der Praktizierung eines harten Strafvollzuges, gerade in Brandenburg, sich jedoch wenig änderte.

Das dritte Kapitel der vorliegenden Untersuchung umfasst den Zeitabschnitt von der Mitte der 70er Jahre bis Ende der 80er Jahre. Die enge Abhängigkeit des Strafvollzuges der DDR von der internationalen und nationalen Entwicklung wird zunächst in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Die zwei Seiten der in dieser Zeit praktizierten Politik sind deutlich beschrieben: Einerseits die Aufwertung der materiellen Interessen der Bürger (Stichwort: Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik) und andererseits der enorme Ausbau der Repression durch die überwachungsstaatliche Durchherrschung der DDR-Gesellschaft. Diese Entwicklung findet seinen Niederschlag auch in der Durchführung des Strafvollzuges. Die Darstellungen nehmen den breitesten Raum in der vorliegenden Abhandlung ein. Das ist erstaunlich, denn jeder mit dieser Problematik Befasste weiß, wie spärlich und lückenhaft die Aktenbestände in den Archiven gerade für den Zeitabschnitt bis 1989 sind. Es ist ein großes Verdienst der Autorin, hier für weitere Aufhellung sorgen zu können.

Interessant ist die Beschreibung des Häftlingsfreikaufs: So wurden im Zeitraum von 1963 bis 1989 – 33755 Personen – aus den Gefängnissen der DDR direkt an die BRD „verkauft“. Betrag der Preis pro Häftling anfangs 40000 DM, so erhöhte er sich später auf knapp 100000 DM. Die DDR hat von der BRD durch den Häftlingsfreikauf mindestens 2,5 Milliarden DM eingenommen. Die Autorin schildert präzise die Abläufe der Auswirkungen dieser „Transaktionen“. Auch beweist sie, wer die Entscheidungen diesbezüglich traf. Die BRD versuchte vorab zu prüfen ob es sich bei den Freizukaufenden auch tatsächlich um politische Häftlinge handelte. Diese „Geschäfte“ hatten unmittelbare Auswirkungen auf das Strafvollzugspersonal, dessen Arbeit hinsichtlich der „Erziehung“ der Strafgefangenen ad Absurdum geführt wurde.

Weitere Recherchen haben ergeben, dass unmittelbar nach dem Machtantritt Honeckers, im Zeitraum von 1971 bis 1974, eine enorme Zunahme von strafrechtlicher Verfolgung stattfand. Im Gefolge des KSZE-Prozesses erfolgte schnell die Rücknahme dieser Verurteilungspraxis, jedoch ein enormer Ausbau der verdeckten Repression gegen die Bevölkerung mittels einer exorbitanten Verstärkung des MfS-Apparates. Nominell verringerte sich die Anzahl der Gefangenen in der DDR.

Am 07. April 1977 trat das Strafvollzugsgesetz (SVG) in Kraft, welches u. a. den Gefangenen nach dem Gesetzestext größere rechtliche Sicherheit gewährte. Der Drei-Stufen-Strafvollzug wurde abgeschafft. Es gab nur noch den allgemeinen und den erleichterten Vollzug. Die Ausgestaltung des praktischen Vollzuges war jedoch eine völlig andere Seite der Medaille. Eine wichtige und entscheidende Komponente im täglichen Vollzugsgeschehen war das im Verborgenen geschene Abstimmen aller Herangehensweisen zwischen Strafvollzug, Angehörigen der Kriminalpolizei (Arbeitsrichtung I/4) und dem in den Anstalten tätigen Ministerium für Staatssicherheit der Linie VII. Am Brandenburger Beispiel wird das Verborgene ans Licht geholt. Die Historikerin weist nach, dass die-

ser Zeitabschnitt eine nur scheinbare Gesetzmäßigkeit hervorbrachte, denn Übergriffe des Personals oder der Gefangenen untereinander kamen vor, ohne dass Schuldige dafür zur Verantwortung gezogen wurden. Insbesondere beweist die Autorin, dass in Brandenburg der Widerstand von Gefangenen aus politischen oder Glaubensgründen brutal physisch und/oder psychisch gebrochen worden ist. Auch geplante und zur Anwendung gebrachte „Zersetzungsmaßnahmen“ des MfS gegenüber einzelnen Gefangenen sind belegt.

Der Rezensent kann diese verschiedenen Herangehensweisen als ehemaliger Bediensteter des DDR-Strafvollzuges nur bestätigen. Die Schilderungen sind authentisch, durch intensive Nachforschungen der Autorin bewiesen und durch die im Werk geschilderten Betroffenenberichte nachdrücklich erlebbar.

Ein weiteres Problem des DDR-Strafvollzuges wurde in die Untersuchung einbezogen: Die Amnestien für Gefangene in den Jahren 1972, 1979, 1987 und 1989. An Eigenwilligkeit konnte jene Amnestie zum damaligen 38. Jahrestag der DDR (07. Oktober 1987), verkündet am 17. Juli 1987, kaum übertroffen werden. Deren eigentlicher Hintergrund war der Besuch Honeckers in der BRD. Es sollte der Beweis erbracht werden, dass die Menschenrechtsfrage in der DDR gelöst sei.

Frau Ansorg untersucht akribisch, wie sich dies auf das Gefängniswesen auswirkte. Die Gefangenenanzahl in der DDR sank von 32989 auf 1710 Gefangene, davon allein 966 Personen in der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg, eine außerordentlich hohe Gefangenenanzahl. Mit dem wirtschaftlichen Verfall der DDR stieg der „Wert“ von Arbeitskraft der Gefangenen an. Nicht ohne Grund sprach man vom „Produktionskomplex“ Strafvollzugseinrichtung Brandenburg. Im Verlauf der Zeit entwickelten sich die Ausreise- und Antragswellen auf Verlassen der DDR zu einem für die DDR-Führung nicht mehr beherrschbaren Problem, welches auch für das Strafvollzugspersonal zunehmend komplizierter wurde.

Die Autorin setzt im IV. Teil des Buches ihre kritische Betrachtung konsequent fort und nimmt die juristische Verfolgung von Straftaten ehemaliger Angehöriger der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg nach 1989 nicht aus. Das Ergebnis dieser Aufarbeitung ist für die ehemaligen politischen Häftlinge völlig unbefriedigend geblieben. Ursachen dafür sind benannt. Beklagt wird z. B. der oftmals unsensible Umgang durch die Staatsanwaltschaften und andere Untersuchungsbehörden mit den Betroffenen. Dabei bleibt die Historikerin nicht stehen und zählt konkret die Fehlleistungen bei der Aufarbeitung von DDR-Unrecht im Strafvollzug durch die damit befassten Untersuchungsbehörden, Staatsanwälte und Richter auf.

Dem Verfasser dieser Buchbesprechung ist hier ein Detail besonders aufgefallen. Auf Befragung zu den Übergriffen von Strafvollzugsbediensteten in der DDR erklärte 1994 der letzte und langjährige Leiter der Verwaltung Strafvollzug (VSV) im Ministerium des Innern, Generalmajor Wilfried Lustik, es habe keine strafrechtlich relevanten Körperverletzungen gegeben, weil wir Ordnung hatten. Diese Meinung ist noch immer anzutreffen und hat Wirkung in die Gegenwart hinein. Weitere Aufklärung ist notwendig!

Wenn überhaupt kritische Worte im Rahmen dieser Buchbesprechung erforderlich sind, dann betrifft dies zwei Punkte:

1. In ihrer großen Bescheidenheit möchte die Autorin nicht in den Vordergrund treten. Eine kurze Biografie von der Wissenschaftlerin fehlt; darin eingeschlossen die Benennung der Beweggründe, warum dieses sensible Thema von ihr aufgegriffen worden ist.
2. Die Stimme der ehemaligen Bediensteten fehlt.

Jedoch schmälert das den Wert der Arbeit nicht. In der vorgelegten Forschungsarbeit sind fünf Jahre ununterbrochene Nachforschung, Fleiß, Ausdauer, Konsequenz und Standhaftigkeit verankert. Der Historikerin ist es über den langen Zeitraum dieser Forschungsarbeit gelungen, die notwendige (Misch-)Finanzierung stabil zu halten und die erforderlichen Finanzen für eine Drucklegung einzuwerben – das (tägliche) Los einer freien Wissenschaftlerin. Das Thema „Brandenburg“ wird sie auch zukünftig beschäftigen. Die Leserschaft darf auf weitere, bisher unbekannte Erkenntnisse sehr gespannt sein.

Die vorliegende Dokumentation ist jedem uneingeschränkt zu empfehlen, welcher sich im weitesten Umfeld mit dem Strafvollzug beschäftigt. Das betrifft sowohl Praktiker, Wissenschaftler, Lernende sowie sonstige Interessierte, nicht zuletzt die vielen ehemaligen „Brandenburger“ Inhaftierten. Der Rezensent wünscht der Autorin eine breite Leserschaft. Die Historikerin und das vorgelegte Buch haben sich das unbedingt verdient.

Frank Hiekel

**Willi Pecher, Günter Rappold, Elsava Schöner, Henner Wiencke, Bernhard Wydra (Hrsg.): „... die im Dunkeln sieht man nicht.“ Festschrift für Georg Wagner** (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 20). Centaurus Verlags-GmbH & Co. KG: Herbolzheim 2005. X, 338 S. € 27,50

Die Mitglieder des Arbeitskreises der Psychologen im Justizvollzug e.V. und bayrische Kolleginnen und Kollegen haben zum 75. Geburtstag Georg Wagners, langjähriger Psychologe im bayrischen Strafvollzug und Professor an der Münchner Universität, eine Festschrift herausgegeben mit dem Titel: „... die im Dunkeln sieht man nicht“. Die unterschiedlichen Beiträge des Buches belegen: Georg Wagner war und ist ein anregender, lenkender, kritischer, ermutigender und fördernder Begleiter, Freund oder Studienkollege, ob im Bereich der Vollzugspsychologie, der Forschung und Lehre, bei soziologischen und organisationspsychologischen Themen, in der Gesellschaft-, Atom- oder Justizpolitik.

Zudem haben die Herausgeber zwei Beiträge Georg Wagners abgedruckt: „Vier Jahrzehnte Strafgesetzgebung und Strafvollzug – Bericht eines Insiders“ und den Artikel in der „Zeit“ vom 21. August 1987: „Juliette und die Bombe“. Die erste Überschrift steht für sich selbst, und wenn man Georg Wagners sensationelles Buch „Das absurde System“ (1985, Heidelberg: C. F. Müller) sowie seine vielen sonstigen Schriften und Äußerungen gelesen und gehört hat, dann findet man in diesem Beitrag die Quintessenz der Wagnerschen Ansätze, die allerdings in die aktuelle nüchterne Analyse münden: „Von einer neuen Lust auf Strafe, ... ja Straffreude ist die Rede: Ein Bündnis zwischen Machtinteressen von Politikern und Bestrafungswünschen der Bevölkerung.“ (Wagner, 2005) In „Juliette und die Bombe“ knüpft Georg Wagner ebenso verblüffende (darin ist er Meister!), wie nachvollziehbare Verbindung zwischen „Die Geschichte der Juliette oder die Wonnen des Lasters“ von de Sade und heutigem indirektem Konsum von realer oder simulierter Gewalt.

Diese zwei Beiträge umreißen den beruflichen und politischen Wirkungsgrad Georg Wagners, der sich auch in der Zusammenstellung der Festschrift widerspiegelt. Und weil „Strafurteil und Freiheitsstrafe Phänomene irrationalen, unlogischen Charakters“ sind (Wagner), zeigt Gerhard Rehn in seinem Beitrag „Die verrätene Reform – Gedanken zur Situation des Strafvollzugs“ anhand der neuen Hamburger Entwicklung auf, wie anfällig das System dafür ist, den „Täter zum Objekt zu verdinglichen“, ihn „zur Sitzkur, mehr nicht“ (Wagner) zu bestimmen.

Auf eine Veränderung im Verhältnis Mensch und Gesellschaft, auf den „Verrechtlichungsprozess“ verweist Heinz Müller-Dietz. Ein Indiz: wenn Gefangene ihre Persönlichkeitsdefizite und Resozialisierungsschwierigkeiten als Rechtsprobleme empfinden und Justizverwaltungen daraufhin entgegen ihrem organisatorischen und psychologischen Auftrag fantasielos administrativ reagieren. Andererseits zeigt Müller-Dietz zu Recht die Problematik rechtsfreier Räume und die des Beurteilungsspielraums unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Auslegung Justizverwaltungen zugestanden wird.

Dass trotz aller Janusköpfigkeit von Verrechtlichung einerseits und „weichen“ Kann-Vorschriften andererseits generelle und einheitliche Normsetzungen wichtig sind, wird gerade in den Zeiten der „Gegenreformation“ (Rehn) und der Absichten, das bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz abzuschaffen, derzeit erfahren. Das „Feindstrafrecht“, dessen zunehmende Salonfähigkeit Heribert Prantl kommentiert, passt ebenfalls zum aktuellen Zeitgeist.

Wie verlockend lesen sich dagegen die ebenso konkreten wie sinnvollen und nahe liegenden Utopien zur Reduzierung der Gefangenenzahlen und die gleichzeitig menschenrechtskonformen und resozialisierenden Vorschläge von Frieder Dünkel. Er weiß, „die Gefängniskritik von Georg Wagner ist nötiger denn

je“. Monica Steinhilfers Beitrag steht für einen anderen Ansatz: „Das Strafvollzugsgesetz wird sich Schritt für Schritt den Gegebenheiten anpassen müssen“. Oh tempora, oh mores! Ein früheres ehrgeiziges Ziel war, die Vollzugsrealität dem Strafvollzugsgesetz anzupassen. „Hauptsache ist, dass nichts passiert?“ – so die Überschrift des Beitrags. Eine neue Lesart von „nothing works“?

Rüdiger Wohlgemut konstatiert in „Verwickelt oder entwickeln?“, der Vollzug werde für politische Entscheidungen seine Wirkung nachweisen müssen. In Ordnung. Vielleicht würde Georg Wagner diesen Satz aber auch umgekehrt formulieren: Politische Entscheidungen müssen ihre Wirkung auf den Vollzug nachweisen. Damit kämen auch Gedanken zum Zug, die Johann Endres in seinem Beitrag „Über Sinn und Zweck der Strafe im ‚absurden System‘“ aufgreift. Er sucht den Weg zu einer gerechten Strafe und setzt sich damit von Wagner ab, beschäftigt sich dankenswerterweise darüber hinaus mit den Auswirkungen der vierten Gewalt – der Massenmedien – und bezieht in seinen Überlegungen die Position des Opfers im Strafrechtssystem mit ein. Auch Rudolf Egg beschäftigt sich mit dem Opfer von Straftaten, wenn er in „Das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden“ eben dieses systematisch erfasst, währenddessen Corinna Bruders Beitrag die je nach gesellschaftlicher Gruppenzugehörigkeit unterschiedliche Darstellung von Kindern als Täter und Opfer in den Massenmedien vor Augen führt.

Etwa ein Drittel der in der Festschrift vertretenen Beiträge befassen sich mit juristischen, ärztlichen und v.a. psychologischen Aufgaben und der Rolle des Psychologischen Dienstes im Strafvollzug. Annegret Pfundstein beschreibt die Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen im Strafvollzug und die Verdienste, die Wagner in diesem Verein erworben hat. Norbert Konrad erläutert die Zusammenarbeit und Abgrenzung zwischen psychologischem und psychiatrischem Dienst, Karl Peter Rotthaus setzt sich mit Psychologen und Juristen im Justizvollzug auseinander. Katharina Bennefeld-Kersten verbindet persönliche Erfahrung mit Georg Wagner mit seinem Wirken und seiner Bedeutung im und für den Strafvollzug. Auch Elsava Schöner beschreibt das vielfältige Wirken des Psychologischen Dienstes – und das ist noch schöner(!) – das von Georg Wagner in demselben. So habe sich die Psychologie – nicht zuletzt durch die Gestaltungskraft des Geehrten – von einer bevormundeten Wissenschaft (Wagner) zu einer etablierten Disziplin im modernen, behandlungsorientierten und an humanistischen Grundsätzen ausgerichteten Justizvollzug gewandelt.

Susanne Bergmann-Caffell schreibt über Motivation, Therapie und Behandlung in „Wer Spagat kann, ist im Vorteil“ und ich habe mich selbst als ehemalige Leiterin einer Sozialtherapeutischen Anstalt mit überwiegend Sexualstraftätern als Insassen in dem Artikel wiedergefunden. Glatt, authentisch und auch witzig formuliert entsteht differenziert der Alltag des Psychologischen Dienstes, wengleich die Beschränkungen und Verrenkungen, die sich aus der Einbettung einer Sozialtherapeutischen Abteilung in den Regelvollzug ergeben, bedrücken. Dazu passt, was Cornelia Wiegand in „Psychologie und Beratung“ schildert. Der kluge Beitrag der leider schon verstorbenen Kollegin beschreibt die vielfältigen und spezifischen Rollen und ihre Konflikte einer auch therapeutisch arbeitenden Psychologin im Strafvollzug. Gabriele Dolde nennt Aufgaben des kriminologischen Dienstes und verbindet Resozialisierungsziel und Sicherheitsziel, das sie zutreffend weiter fasst als nur unter dem Gesichtspunkt zu vermeidender Ausbrüche. Sie sieht beispielsweise Lockerungen an als Vorgabe für die Erreichung beider Ziele wie auch die Fortbildung von Bediensteten und die Beteiligung der Wissenschaft. Darüber hinaus macht sie wie Dünkel vernünftige Vorschläge zur Vermeidung von Haft.

Als beim Wiener Kongress 1816 die Provinz Rheinhessen zu Hessen geschlagen wurde, war der dortige Großherzog wenig entzückt über die Erweiterung, galt die linksrheinische Bevölkerung durch den Einfluss der Französischen Revolution doch als freiheitsliebend, aufgeklärt, demokratisch (Mainzer Republik) – und damit unbequem. Georg Wagner ist in Alzey in Rheinhessen geboren. Nicht nur in den fachlichen Beiträgen, auch in den persönlichen Bemerkungen von Freunden und Weggefährten wird deutlich, was an Georg Wagner geschätzt, ja geliebt wird: sein kreativer und kritischer Verstand, eingebettet in seine humanistische Haltung gegenüber den Menschen.

Astrid Barth

**Schwind/Böhm/Jehle: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 581). Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 930).**

Herausgegeben von Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm/Jörg-Martin Jehle, 4. neu bearbeitete Auflage. XXIX, 1.165 Seiten. Gebunden. Verlag De Gruyter, Berlin 2005. € 84,-

In jedem Zoo sind es gerade die seltenen, vom Aussterben bedrohten Tiere, die besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Das vorliegende Werk könnte schon bald, wenn die Vorzeichen nicht trügen, unfreiwillig einen ähnlichen Status erlangen, weil es möglicherweise der letzte Kommentar ist, der sich noch mit einem in ganz Deutschland einheitlichen Strafvollzugsrecht befasst hat. Sollte es so kommen, so verabschieden sich die Verfasser jedenfalls mit einer beeindruckenden Abschiedsvorstellung, bevor sie sich dann in Zukunft wohl mit einem Partikularrecht auseinandersetzen müssen oder aber nur noch eine kommentierte Landesausgabe Ihres Kommentars erscheint. Angeblich weiß heute keiner mehr so genau, warum überhaupt das Strafvollzugsgesetz mit auf die Agenda der Föderalismusreform geraten ist. Die Profilsucht einiger Bundesländer oder die Sparzwänge, denen sie unterworfen sind, werden in diesem Zusammenhang genannt. Es lohnt deshalb zunächst ein Blick auf die Kommentierung des Schwind/Böhm/Jehle zu den §§ 2 und 18, die angeblich als erste auf der Veränderungsliste der Länder stehen. Die Verfasser, die sich zu Recht etwas darauf zugute halten, insbesondere vom Blickwinkel der Praxis aus die rechtlichen Probleme zu erläutern, überzeugen auch hier mit gut nachvollziehbaren Lösungen etwa des Zielkonfliktes zwischen Vollzugsziel und Sicherungsinteresse der Allgemeinheit. Wer die Ausführungen Böhms liest (§ 2 Rdn. 7 ff.), fragt sich, warum das Vollzugsziel der Rückfallvermeidung und Resozialisierung herabgestuft werden sollte. Schon jetzt bietet das Gesetz genügend Möglichkeiten, etwaige Zielkonflikte abwägend zu lösen, wobei sich keineswegs automatisch das Vollzugsziel durchsetzen muss. Jeder Anstaltsleiter/Abteilungsleiter im Strafvollzug weiß dies bereits und braucht keine formale Erinnerung durch den Landesgesetzgeber. Kostenintensive Behandlungsmaßnahmen können unter Berufung auf das Vollzugsziel ohnehin schon jetzt nicht verlangt werden (Rdn. 10), weshalb nicht ganz klar ist, warum sich die Länder von einer Länderzuständigkeit wesentlich geringere Kosten erhoffen. Das Gebot der Einzelunterbringung brächte allerdings erhebliche Kosten mit sich, wenn es denn konsequent, wie in § 18 verlangt, umgesetzt würde (was nicht der Fall ist). Der Kommentar urteilt hier ebenfalls äußerst behutsam. Richtig erscheint, wenn die Einzelunterbringung als wesentliches Element der Privatsphäre des Gefangenen und als förderlich für die innere Sicherheit angesehen wird. Darin dürften in der Tat die Hauptgründe zu sehen sein, an dem Gebot der Einzelunterbringung festzuhalten.

Generell ist die Tendenz des Kommentars, die alle Bearbeitungen des Werks wie ein roter Faden durchzieht: es soll ein Kommentar von Praktikern für Praktiker sein, und diesem Anspruch wird diese Auflage wieder in hervorragender Weise gerecht. Dies zeigt sich auch an Kleinigkeiten. Das Layout ist ausgezeichnet, mit sinnvollen Hervorhebungen im Text, die den Leser auf das Wesentliche hinweisen. Trotz seines Umfangs ist das Format des Buches handlicher als bisher. Zwar wurde der Schriftgrad verkleinert, dies hat die Lesbarkeit aber nicht beeinträchtigt. Das Sachverzeichnis ist sehr gut gelungen. Man findet alles Wesentliche, und zwar nicht nur die Fachbegriffe, sondern auch Alltägliches aus der Arbeit in den Anstalten. Auch neuen Entwicklungen trägt man Rechnung. So findet sich beispielsweise ein Eintrag „Chatroom“. Als Garanten dieser Praxistauglichkeit sind mit der neuen Auflage einige neue Bearbeiter eingestiegen. Als Herausgeber hat sich Jörg-Martin Jehle dazu gesellt. Zum Kreis der Bearbeiter gehören jetzt Rudolf Egg, Ulrich Freise, Burghardt Hasenpusch, Klaus Laubenthal, Bernd Wischka und Bernhard Wydra. Alle sind durch ihre Tätigkeit in Justizvollzugsanstalten oder Aufsichtsbehörden und ihre bisherigen Veröffentlichungen ausgewiesene Kenner des Strafvollzugs. Darüber hinaus kommt in dieser Auswahl gleichermaßen der wissenschaftliche Anspruch des Kommentars zum Ausdruck. Der Kommentar berücksichtigt Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung bis April 2005. Sogar das Siebte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

vom 23. März 2005 konnte noch eingearbeitet werden. Damit ist das Werk ein aktuelles und zuverlässiges Arbeitsmittel für jeden, der sich über die Fragen des Strafvollzuges informieren möchte. Bedeutsame Änderungen gegenüber der Voraufgabe haben sich insbesondere im Bereich der Sozialtherapie, der Arbeit/Arbeitsentlohnung, im Datenschutz, bei der Sicherungsverwahrung und im Hinblick auf die Änderungen der Sozialgesetzgebung zum 1. Januar 2005 (Hartz IV) ergeben.

Bei § 9 referiert Egg den neuesten Stand der Erkenntnisse zur Behandlungsforschung. Er bewertet die Sozialtherapie vorsichtig optimistisch. Insbesondere bei Sexualtätern scheint es auch keine Alternative zu einer Therapie zu geben. Dennoch scheint bei ihm eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich ihres Erfolges durch. Egg löst mit seiner Kommentierung Rotthaus ab. Wie auch an den anderen Stellen ist der Übergang von einem Bearbeiter auf den anderen ohne Brüche gut vollzogen worden. Angemessen ist es, wenn die ehemaligen Bearbeiter weiterhin als Autoren genannt werden. Ihr Anteil an der Kommentierung ist noch immer deutlich zu erkennen und wird mit Recht durch Namensnennung gewürdigt. Im Bereich der §§ 37 ff. (Arbeit/Gelder der Gefangenen) hatte Matzke schon bisher Maßstäbe gesetzt. Seine Erläuterungen sind das Gerüst, auf dem Laubenthal aufgebaut hat. Ohne Einschränkungen kann man diesen Bereich als besonders gelungen bezeichnen. Kaum eine Praxisfrage bleibt unbeantwortet. Anschauliche (Berechnungs-)Beispiele runden den sehr positiven Eindruck ab. Bei der Vielzahl der Bearbeiter dieses Kommentars ergeben sich hin und wieder Widersprüche. Böhm führt in § 22 aus, nur freies Eigengeld schließe die Bedürftigkeit im Sinne von § 46 aus. Eine Ansicht, die in Nordrhein-Westfalen nicht der Praxis entspricht. Matzke/Laubenthal machen diese Einschränkung dagegen nicht (§ 46 Rdn. 6), was wohl richtig ist angesichts der Möglichkeit, auch vom nicht-freien Eigengeld einzukaufen (vgl. VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 22). Den Datenschutz im Justizvollzug stellt Schmid sehr ausführlich dar. Ihre Darstellung dürfte wohl die umfangreichste zu diesem Thema sein, die in der Kommentarliteratur überhaupt zu finden ist. Wiedermum scheint kaum eine Frage zu bestehen, zu der hier nicht eine Antwort zu finden ist. Deutlich zu erkennen ist ihr Bemühen um praktische Lösungen. Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung §§ 129 ff., bearbeitet nunmehr Koepsel, der in diesem Bereich die Nachfolge von Rotthaus angetreten hat. Er befürwortet diese Vollzugsform grundsätzlich ohne Einschränkungen. Ein gewisses Unbehagen, das bei anderen Autoren bei dieser Maßregel immer mitschwingt, ist bei ihm nicht zu spüren. Dafür ist er bei deren Umsetzung im Vollzugsalltag durchaus liberal eingestellt. Hierin kommt wohl die Erkenntnis des ehemaligen Praktikers zum Tragen, dass sich Sicherungsverwahrte trotz ihrer generellen Gefährlichkeit im Vollzug einordnen und jedenfalls dort kein Sicherheitsrisiko darstellen (§ 130 Rdn. 3). Koepsel spricht sich für spezielle Behandlungskonzepte für Sicherungsverwahrte aus. Es reiche nicht aus, ihnen im Haftalltag weiter gehende Erleichterungen als den Strafgefangenen einzuräumen.

Zum Schluss sei hier noch einmal auf die besonderen Stärken dieses Kommentars hingewiesen: Insbesondere für Strafvollzugeinsteiger bietet er Vorteile gegenüber anderen Bearbeitungen. Er enthält Beispiele aus dem Vollzugsalltag, bemüht sich erfolgreich um eine klare Sprache und behandelt gerade die Gebiete sehr ausführlich, die im Vollzug besonders wichtig sind. Pragmatismus ist seine Leitformel. Die instruktiven Ausführungen zu den Besonderen Sicherungsmaßnahmen und zum Unmittelbaren Zwang belegen Letzteres einmal mehr. Insgesamt ist den Herausgebern und Autoren erneut eine hervorragende Leistung mit diesem Strafvollzugskommentar gelungen. Es bleibt zu wünschen, dass er nicht der letzte seiner Art ist.

Wolfgang Schriever

**Heike Jung: Richterbilder.** Ein interkultureller Vergleich. Nomos Verlag, Baden Baden 2006. Kart. 170 Seiten. € 24,90

Titel und Bildeinband des Buches lassen eine Folge von Beschreibungen von Richterpersönlichkeiten aus verschiedenen kulturellen und geschichtlichen Räumen erwarten. Der Verfasser setzt jedoch sehr viel tiefer an. Es geht ihm darum, „den Standort von Richtern und Justiz im Staatsgefüge zu bestimmen“ (S. 151). Mit Recht sieht er im Richter einen Archetypus, ein Urbild, mit einem festen Platz in der menschlichen Erlebniswelt. Das ist eine Beobachtung, eine Feststellung, die keinen Raum zum Diskutieren lässt. Der Titel des dritten Abschnittes des Werkes verlangt alsdann ein gründliches Durchdenken, einen ausführlichen Diskurs, wenn es dort um den „Richter im Spannungsfeld von Demokratie, Recht und Politik“ geht (S. 27). Einerseits ist der Richter eine von der Politik unabhängige nach seinem Auftrag autoritäre, nicht am Volkswillen orientierte Instanz. Andererseits ist er Glied eines demokratischen Staatswesens, das ihn bestellt und von dem er seine Legitimation herleitet. Mit Unbehagen erleben wir heute, wie Politik juridifiziert wird und damit die Justiz in die Gefahr der Politisierung gerät (S. 37). Konkreter gesagt: Die Politiker beschließen ein verfassungsrechtlich problematisches Gesetz und beruhigen ihr Gewissen: Das Bundesverfassungsgericht wird's schon richten.

Der folgende vierte Abschnitt zieht die „methodischen Konsequenzen“ (S. 43). Wie weit ist der Richter an den Buchstaben des Gesetzes gebunden und in welchem Maße darf er, muss er den gewandelten gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen? Das einschränkende Stichwort ist self-restraint, die Selbstbeschränkung des Richters, der das Bedürfnis nach einer klärenden Entscheidung sieht, aber keine gesetzliche Basis dafür erkennt. Der Verfasser erwähnt als Beispiel die Kopftuchentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die viele enttäuschte, weil sie sich darauf beschränkte, das „Fehlen einer gesetzlichen Regelung zu monieren“ (S. 51). Hätte jedoch das Gericht das Geschäft des Gesetzgebers mit übernommen, so hätte es dem notwendigen Prozess demokratischer Willensbildung vorgegriffen. Den Lesern dieser Zeitschrift noch näher liegt das Beispiel der ‚renitenten Justizvollzugsanstalten‘, die zögern, die Entscheidungen von Gerichten, der Strafvollstreckungskammern, umzusetzen (S. 57).

Im Zusammenhang mit der Strafzumessung behandelt der Verfasser die Schwierigkeiten, das rechte Strafmaß zu finden und dabei den sich wandelnden Willen des Gesetzgebers zu beachten, nicht aber populistischen Strömungen zu folgen. Müssen wir die beschränkte revisionsgerichtliche Kontrolle der Strafzumessungspraxis weiter gelten lassen oder nach einschränkenden Lösungen wie Strafzumessungsrichtlinien suchen? Der Verfasser will an den geltenden Regelungen festhalten. Denn Strafzumessungsrichtlinien zwingen „durch ihre schematisierende Regelbildung eine Strafzumessung, die dem Einzelfall gerecht werden muss, mit großen Aufwand in ein schwer veränderbares Prokrustesbett“ (S. 64).

Bei der Frage des fünften Abschnittes „Wer soll richten? – Laien contra Profis“ (S. 67) stehen sich zunächst nicht die Berufsrichter und die Schöffen gegenüber, an die man in diesem Zusammenhang als Erstes denkt. Auch hier geht es ums Grundsätzliche, um die Nähe oder Ferne zu dem zu entscheidenden Konflikt. Soll der Richter abgehoben von der Lebenswelt seiner Mitbürger stehen oder mitten unter ihnen seine Erfahrungen sammeln? Der Verfasser teilt die Skepsis vieler Juristen gegenüber Laienrichtern nicht. Die Laienrichter hätten als ‚Außenseiter‘ eine wichtige Funktion. Sie brächten common sense statt Expertokratie in die Beratungen ein. „Schon ihre bloße Präsenz hilft zu verhindern, dass die Juristen einer technokratischen Betriebsblindheit anheimfallen“ (S. 78). Diese Bewertung hat angesichts der langjährigen Erfahrungen des Verfassers als Richter großes Gewicht.

Im folgenden sechsten Abschnitt ist von den anderen an der Rechtsprechung Mitwirkenden die Rede, dem Rechtsanwalt, dem Verteidiger, dem Sachverständigen und dem Bewährungshelfer. Das Verhältnis von Richter und Staatsanwalt hat sich tiefgreifend geändert, weil heute „in gerade einmal 20% aller anklagefähigen Fälle noch öffentliche Hauptverhandlungen stattfinden“ (S. 81). Diesem Machtgewinn der doch als Anklagebehörde bezeichneten Institution entspricht eine Entmachtung des Gerichts. Weiter wurden die Richter dadurch entmachtet, dass heute an weit mehr

Verfahren als früher Sachverständige mitwirken. Das ist keine Modeerscheinung, sondern notwendig, weil viel öfter als früher Fragen zur Entscheidung stehen, die der ‚gebildete Laie‘ nicht überschauen kann. Wie unabhängig aber sind Sachverständige und wer kontrolliert sie? (S. 84). Ein Konkurrent des Richters ist der Mediator, der, fachlich ausgebildet für diese Aufgabe, die Parteien zum Konsens führt und eine richterliche Entscheidung unnötig macht. Ähnliches ereignet sich im Strafgerichtsprozess, wenn unter den Beteiligten ein Deal ausgehandelt und dem Richter als seine Entscheidung gleichsam untergeschoben wird.

Kulminationspunkt des Verfahrens ist die Entscheidung (Abschnitt sieben – S. 89), die richtig gesehen ein sich entwickelnder Prozess ist, der freilich zu einem Schlusspunkt führt. An diesen Schlussstrich schließt sich ein weiterer Prozess an: die Begründung, die in den verschiedenen Rechtssystemen unterschiedlich gehandhabt wird. Damit sind wir bei den „Qualitätskriterien und der Fehlerkontrolle“ (S. 106) angekommen, einem Bündel schwieriger Probleme. Das Beschleunigungsgebot hat heute den Rang eines Menschenrechts (Art. 6 EMRK) erhalten. Trotzdem ist die Justiz dafür bekannt, dass Entscheidungen lange auf sich warten lassen. Dabei ist die Rechtsprechung auf die Akzeptanz der Bürger angewiesen und diese erwarten die schnelle Klärung ihrer Rechtssachen. Schwere Qualitätsmängel können zur Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Rechtsbeugung, und des zivilrechtlichen Schadensausgleichs durch die Amtshaftung führen. Alle diese Fragen sind nicht nur für uns aktuell, sie werden auch international auf dem Felde der Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaft diskutiert.

Der neunte Abschnitt handelt von der ‚Inszenierung‘ der Rechtspflege“, also von der Situation im Gerichtssaal, die einem Theater ähneln kann. Das Geschehen erhält sakrales Gewicht, zugleich sorgt oftmals schon die Architektur der Gerichtsgebäude für Distanz. In diesem Zusammenhang erörtert der Verfasser das Fernsehen in der Hauptverhandlung. Er sieht mit Recht die Gefahr, dass eine zum Massenspektakel denaturierte Gerichtsverhandlung über ein sensationelles Geschehen die Wahrheitsfindung beeinträchtigen kann (S. 138). Der Druck der Öffentlichkeit gehe trotzdem in die Richtung von mehr Öffnung zum Fernsehen hin. Das zeigen die auf Gerichtsberichterstattung spezialisierten Fernsehkanäle in den USA und die bei uns so beliebten aktuellen Fällen nachgezeichneten, aber gespielten Verhandlungen der ‚Fernsehrichter‘.

Das Werk endet mit zwei ‚echten‘ Richterbildern. Ein berühmter französischer Richter aus der Zeit Ludwigs XIV. erscheint so natürlich, lebensecht und ohne erkennbaren Bezug zu seinem Amt wie auf einem Familienbild. Bei einem zeitgenössischen englischen Lord Justice dagegen stehen Robe und Allonge-Perücke so im Vordergrund, dass man das Gesicht erst auf den zweiten Blick findet und erkennt.

Diese Besprechung kann den Inhalt des Werkes nur in sehr vergrößerten Zügen wiedergeben. Der Reiz der Darstellung liegt in der tiefgründigen Untersuchung der Fragen und in dem Geschick des Verfassers, immer wieder den Blickwinkel zu verändern und neue Aspekte zu entdecken. Dem Versprechen des Untertitels, einen „interkulturellen Vergleich“ zu liefern genügt der Verfasser dadurch, dass er die Befunde nicht nur aus europäischen, sondern auch aus amerikanischen und asiatischen Ländern nebeneinander stellt. Dabei referiert er nicht nur, sondern zitiert immer wieder auch ausländische Texte, die dem Leser einen unmittelbaren Eindruck vermitteln. Die enge Beziehung zu französischem Denken und zur französischen Sprache lassen den Saarländer erkennen.

Ein sehr anregendes Buch, das den Leser auffordert, Gedanken, die nur angesprochen und nicht ausgeführt werden, auch mit Hilfe der umfangreichen Literaturangaben weiter zu verfolgen.

Karl Peter Rothhaus

Absender:

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.  
Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim